Arab
L. 104.
1.

BIBLIOTECA

L. 104. 1.

Zur

# Kulturgeschichte der Völker.

Historische Untersuchungen

von

Friedrich Majer.

Erster Band.

Mit einer Vorrede

vom

Herrn Vice-Präsident Herder

in Weimar.

Leipzig,

bei Johann Friedrich Hartknoch.

1798.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

# Vorrede
## des Verfassers.

Es ist dem Karakter der Vernunft angemessen, den Begebenheiten und Schicksalen des menschlichen Geschlechts, deren Darstellung das Geschäft der Geschichte ist, einen Zweck unterzulegen.

Eine aufmerksame Betrachtung der Darstellungen welche die Geschichte uns giebt, zeigt uns in den Veränderungen jener Begebenheiten und Schicksale des menschlichen Geschlechts, bei einem scheinbaren Kreislauf, einer scheinbaren Wiederholung dessen was schon da war, dennoch eine von Stufe zu Stufe fortgehende Vervollkommnung desselben. Die mancherlei Anlagen des Men-

schen, und die Kräfte die in diesen Anlagen liegen, sich zu entwickeln, zu bilden und zu vervollkommnen, sind zwar untereinander oft im Widerstreit und scheinen sich zu zerstören; aber eine aufmerksame Beobachtung belehrt uns, daß den tiefer liegenden ewigen Gesetzen der Natur gemäs eben dieser Widerstreit und dieses Reiben das auf Zerstörung zu führen scheint, sie vielmehr zusammenhält und mit neuer Wirksamkeit hervorbringt. Durch dieses Resultat wird die Vernunft berechtigt, so gut wie sie der ganzen Natur auf unserm Weltkörper den Zweck einer Entwickelung aller ihrer Anlagen und Kräfte in allen Gestalten, Gattungen und Arten beilegt; auch ein endliches Ziel jener stufenweisen Vervollkommnung des menschlichen Geschlechtes, nemlich eine vollständige Entwickelung und Ausbildung aller in dem Wesen des Menschen liegenden Anlagen und Kräfte, anzunehmen.

Dann

Dann ist es der Zweck des Daseyns und des Lebens der Menschheit, in und durch dasselbe, diesen Zweck zu erreichen. Die Geschichte aber zeigt uns, durch welche Schicksale, Begebenheiten und Handlungen jene Anlagen entwickelt und gebildet worden sind. Wir lernen einsehen, wenn, wo und auf welche Weise dieses geschehen ist, in wie ferne die Menschheit dadurch ihrem Zweck näher gekommen, und wie weit das Problem ihres Zweckes, an verschiedenen Orten und in verschiedenen Zeiten, aufgelößt worden ist. Jede Begebenheit steht in einem innern, mehr oder weniger bedeutenden Verhältniß zu dieser Auflösung, die ganze Summe dieser Begebenheiten aber in einem allgemeinen Zusammenhang, deren letztes Resultat den bis jetzt erhaltenen reinen Gewinn, für die beabsichtigte vollendete Auflösung des gegebenen Problems, enthält. Den Beweis dieser Auflösung giebt die Geschichte in einer zu-

sammenhängenden Darstellung derjenigen Begebenheiten, welche einen wichtigen Beitrag zu dieser Auflösung verschaft haben. Um aber diese Begebenheiten durch die Geschichte in einem solchen allgemeinen Zusammenhang darzustellen, der eine beständige Beziehung auf ihren Zweck sichtbar werden läßt; muß man sie vorher, in besonderer Beziehung auf diejenigen Verhältnisse, in welchen sie sich zugetragen haben, kennen lernen. Diese Verhältnisse liegen in der Qualität des Himmels unter welchem, des Erdtheils auf welchem, und der Zeit in welcher die Menschen leben. Ihre Wirkungen haben einen Einfluß auf die Freiheit der Menschen, werden für die Selbstthätigkeit derselben bestimmend oder werden durch sie bestimmt. Daher ist die Entwickelung und Bildung der Anlagen der Menschen eine Blüte des Orts und der Zeit, an und in welcher sie leben, und die Thätigkeit der mehr oder weniger bestiminten oder bestim-

men-

menden Freiheit, kann sich nur in und durch die Wirkung und Gegenwirkung mit diesen Umständen ihres Daseyns äußern. Glücklicherweise für die historische Darstellung erhalten diese Umstände bestimmte Grenzen des Besonderen, durch die verschiedenen politischen Verbindungen, in welche die ganze Anzahl der Individuen, deren Summe die Menschheit ausmacht, vertheilt ist. Denn es ist den Gesetzen der Natur gemäs, daß vermöge des Karakters des Menschen, die ganze Menschheit, die Summe der Individuen, also der Stoff der Menschheit, in gesellschaftliche Verbindungen welche man Staaten nennt, vertheilt, als in verschiedenen Formen, der Erreichung ihres Zweckes entgegen gehen soll, und entgegen gehen muß. Die Geschichte dieser verschiedenen Verbindungen, der einzelnen Völker und Nazionen, muß man kennen, ehe man sich mit der allgemeinen Geschichte der Menschheit überhaupt beschäftigt.

Bei dem Studium der Kulturgeschichte der Völker und den Untersuchungen über dieselbe, kommt der Historiker nicht selten auf einzelne Ereignisse, Einrichtungen und Verfassungen der Vergangenheit, die in ihrem Einfluß auf die ganze Reihe der Begebenheiten oder in ihrem Zusammenhange damit, verhältnißmäßig so bedeutend und wichtig waren, daß er sich um eine richtige Kenntniß davon zu erhalten und um ein gegründetes Urtheil darüber fällen zu können, in die Nothwendigkeit versetzt sieht, seine Aufmerksamkeit eine Zeitlang von dem Ganzen abzuziehen und auf sie hinzuwenden. In diese Nothwendigkeit wird er vorzüglich alsdann versetzt werden, wenn dergleichen Ereignisse, Verfassungen und Einrichtungen von seinen Vorgängern entweder gänzlich sind übergangen, oder nur von wenigen und vielleicht auch nicht auf eine solche Weise sind untersucht und bearbeitet worden, daß man dadurch eine richtige und vollständige

Kennt-

Kenntniß derselben erhalten kann. Haben dergleichen Ereignisse aber nach seiner Ueberzeugung einen wahrhaft wichtigen und bedeutenden Einfluß auf den ganzen Kulturzustand des Volks in einem oder mehreren Zeitaltern gehabt, und hat er es sich zum Gesetz gemacht, bei dem allgemeinen historischen Gemälde, welches er von den Veränderungen in dieser Kultur entwerfen will, allzuweitläuftige Untersuchung einzelner Gegenstände, eben so sehr wie eine oberflächliche gewagte und auf bloße Muthmaßungen gegründete Zusammenstellung zu vermeiden; dann wird es eine unnachlässige Pflicht für ihn, gründliche Untersuchungen darüber anzustellen, um in der Folge, die sich aus denselben vermöge einer ungezwungenen Combination ergebenden Resultate, in jenes allgemeine Gemälde verweben zu können. Hätten nun solche Ereignisse und Einrichtungen auch schon an und für sich selbst und ohne Beziehung auf den ganzen Kulturzu-

stand des Volks, bei welchem man sie findet, ein beträchtliches Interesse für den welcher die Menschheit in allen Verhältnissen beobachtet, und bemerkt der Historiker, welcher sich gründliche Untersuchungen darüber zum Gesetz macht, um die erste Forderung jeder historischen Darstellung, die Wahrheit, so viel es möglich ist, zu befriedigen, eine so große Anzahl derselben: daß in ihm der Gedanke aufsteigt, er könne, bei dem ungewissen Ziel welches die Natur unserem Leben gesetzt hat, durch die Bearbeitung solcher einzelner Gegenstände, vielleicht gar an der Vollendung des Ganzen, zu welchem sie Vorbereitungen waren, verhindert werden; dann ist es vielleicht sogar Pflicht für ihn, und wenigstens nicht ganz fruchtlos für seine Wissenschaft, auch dergleichen besondere Untersuchungen dem Publikum vorzulegen. Denn einmal können sie einen Werth für die Geschichte selbst und diejenigen welche sich mit der Bearbeitung derselben abgeben, in

so

so ferne haben, daß sie entweder die Resultate davon benutzen, oder daß sie über diesel-ben Gegenstäude ebenfalls Untersuchungen anstellen, und in diesem Fall geben sie also wenigstens Veranlassung zu einer gründlichen Berichtigung der Wahrheit. Zweitens können sie aber auch den Liebhabern der Geschichte, die sich zu ihrem Vergnügen mit dem Studium derselben beschäftigen, eine nützliche Unterhaltung gewähren.

Dieses ist ohngefähr die Geschichte der Entstehung der folgenden Abhandlungen und eine Angabe der Ursachen ihrer Bekanntmachung. Sie sind wie bloße Vorarbeiten zu einem größern zusammenhängenden Werke anzusehen, und deswegen bittet ihr Verfasser beim Lesen und bei der Beurtheilung derselben von dem angegebenen Gesichtspunkt auszugehen.

Was nun aber die in diesem Bande enthaltenen Abhandlungen welche auf die Geschich-

schichte der Deutschen Bezug haben, insbesondere betrift, habe ich bei der Ausarbeitung derselben auf zwei Hauptideen Rücksicht genommen und ihnen eine vorzügliche Beziehung darauf zu geben gesucht. In Hinsicht der einen sollen diese Untersuchungen, Materialien zu einer Geschichte der Kultur des Umganges der beiden Geschlechter miteinander liefern.

Man hat sich bis jetzt in der Geschichte der Völker wenig um ihre Sitten, die Art und Weise, den Karakter und die Manier ihres Umganges im gesellschaftlichen Leben bekümmert. Nach der Sprache unserer Zeiten, nennt man eine solche Verfeinerung der Sitten für den Umgang im gesellschaftlichen Leben den Ton der Welt. Der Hauptkarakter dieser Sitten beruht in dem Bestreben jedes Menschen, im gesellschaftlichen Leben die Anmassungen des Egoism, welche unangenehm auf die andern wirken

Könn-

Könnten zu unterdrücken, und ihnen mit derselben Achtung zu begegnen, die er von ihnen erwartet, wenn ihm der Umgang mit ihnen Vergnügen verschaffen und nicht lästig werden soll. Jeder der Anspruch auf Bildung für das gesellschaftliche Leben machen will, muß es sich zum Gesetz machen, im Umgang mit andern, mit dem Gefühl seines eigenen Werthes immer die Anerkennung des Werthes der andern zu vereinigen. Ueberhaupt also beruht die Bildung für den gesellschaftlichen Umgang auf stillschweigend anerkannten Begriffen. Bei verschiedenen Völkern aber modificiren sich diese Begriffe ihrem Nazionalkarakter, den Umständen des Orts und der Zeit ihres Daseyns gemäß, auf mannigfaltige Weise. Es ist daher der Mühe werth dem allmäligen Fortgang dieser Verfeinerung der Kultur des Umgangs der Menschen miteinander, der Entwickelung und Bildung der Sitten des gesellschaftlichen Lebens bei einzelnen Völ-

kern,

kern, nachzuforschen. Den größten Einfluß auf die Kultur des Umgangs im gesellschaftlichen Leben hat die Art und Weise, der herrschende Ton im Betragen der beiden Geschlechter gegeneinander. Je mehr sie wechselseitig ihren Werth anerkennen, je anspruchsloser die Achtung ist, welche sie sich erweisen, desto mehr werden die Sitten des gesellschaftlichen Lebens an Feinheit, Zartheit und Politur gewinnen. Dabei nun geht alles von dem Zustand und der Verfassung der häuslichen Gesellschaft aus. Sie ist die Schöpferin und Erzieherin der gesellschaftlichen Sitten, und die Wohlgezogenheit der Völker im Umgang ist von dem Karakter welchen der Ton der Familiengesellschaften hat, abhängig. Hierbei scheint die Natur selbst durch das Klima der verschiedenen Länder eine Prädisposition gemacht zu haben; je nachdem nemlich die Polygamie oder Monogamie bei einem Volk durch klimatische Bestimmungen Gewohnheit ist. Wo durch

die

die erstere eine Ungleichheit zwischen den beiden Geschlechtern gleichsam von der Natur selbst hervorgebracht ist, macht auch diese nothwendige Vielweiberei eine Absonderung der Weiber von den Männern im gesellschaftlichen Umgang und eine sorgfältige Einschliessung, eine häusliche Gefangenschaft derselben nöthig. Der scharfsinnige Verfasser des Buchs über die Ehe sagt einmal: „Die „Ehe ist ein kleiner Staat. So wie es in „den meisten Häusern zugeht, so geht es in „der Stadt zu, und die Hauptstadt ist weit „öfter ein getreues Ebenbild der Provinz, „als der Hof das Ebenbild des ganzen „Staates. Das Thermometer der Moralität war von jeher die Ehe: so wie es mit „den Ehen stand, so standen auch die Aktien „der Sittlichkeit." Die Geschichte der in den wärmeren Himmelsgegenden gelegenen asiatischen Reiche, liefert den besten Kommentar dazu; denn ohnstreitig hat die von jeher bemerkbare beständige Tendenz ihrer Regierungen

gen zum Despotism ihre wirksamste Triebfeder in der häuslichen Knechtschaft gehabt, welcher das ganze weibliche Geschlecht unterworfen ist, und beide, diese Knechtschaft und jener Despotism haben einander gegenseitig unterstützt und erhalten, und eines würde ohne das andere nicht haben bestehen können.

Die gemäßigten und kälteren Erdstriche begünstigen, ja erzeugen in ihren Bewohnern die Monogamie und dieser Prädisposition danken die Völker derselben einen besseren Karakter ihres gesellschaftlichen Umganges. Die nächste Folge der Monogamie ist Gleichheit der beiden Geschlechter und eine gemeinschaftliche Thätigkeit in der häuslichen Gesellschaft. Es ist nicht nöthig die Weiber einzukerkern. Sie nehmen Theil am gesellschaftlichen Umgang, und dieser gewinnt dadurch an Feinheit und Annehmlichkeit. Diese Gleichheit in der häuslichen Gesellschaft und diese Theilnahme der Weiber

am

am öffentlichen Umgang, hat bei den meisten Völkern unseres Erdtheils, besonders denen germanischen Ursprungs, ohnstreitig sehr viel zur Erhaltung jenes ihnen karakteristisch eigenen Geistes der Freiheit beigetragen. Denn es ist eine auffallende Thatsache, daß die Verfassung aller durch Völker germanischer Abkunft gegründeten Staaten immer, mehr oder weniger ein gewisses Kolorit der Freiheit gehabt hat. Von ihrem Ursprunge an durch alle Zeiten, selbst unter der souverainen Herrschaft grausamer Könige, umschwebte und umschwebt ihre ausdrücklichen oder stillschweigenden Grundgesetze noch der Schatten der alten germanischen Freiheit und Unabhängigkeit. Bei diesem ohnstreitig wichtigen Einfluß der Verhältnisse und des Umganges zwischen den beiden Geschlechtern auf den Zustand, das Glück und Unglück ganzer Völker, ist es für die Geschichte derselben vortheilhaft ja nothwendig, besondere Untersuchungen über diese Verhält-

nisse und den Karakter dieses Umgangs, von den frühesten Zeiten an, anzustellen; und es war die Absicht der in diesem ersten Band enthaltenen Untersuchungen, solche Beiträge zur Kenntniß derselben in unserm Vaterlande, in verschiedenen Zeiten, zu sammeln.

Die andere Hauptidee welche mich bei diesen Untersuchungen geleitet hat, war das Vorhaben, in und durch dieselben eine kritische Auswahl von Materialien zu einer Geschichte des Ritterwesens in Deutschland zu liefern. Noch fehlt es uns so gut wie ganz daran, und es ist wohl endlich Zeit, den Zustand einer in ihrem Zeitalters so wichtigen Erscheinung, näher kennen zu lernen. Noch steht der Körper an welchen die Einrichtungen des Ritterthums zunächst geknüpft waren, seelenlos da. Er hat sich selbst überlebt, doch erinnert er uns lebhaft daran, den Geist welcher ihn einst belebte, kennen zu lernen, und es ist

jetzt

jetzt um so mehr Zeit dieses zu thun, da die allgemeinen politischen Bewegungen und Entwickelungen unserer Zeiten, vielleicht den abgestorbenen Körper, der in jenen Einrichtungen des Ritterwesens als in seinem Elemente lebte, durch neue Einrichtungen und Verfassungen bald gänzlich verdrängen werden, und mit ihm manche schätzbare Nachrichten über sein ehemaliges Leben. Alle Stände und Einrichtungen der Staaten und der Gesellschaften sind Kinder der Zeit. Diese ewige nie alternde, sich in und durch sich selbst immer wieder verjüngende Mutter erzeugte und ernährte sie. Von ihr wurden sie in Beziehung auf alle Verhältnisse des Zeitalters ihres Daseyns zweckmäßig ausgestattet, aber nur so lange als sie ein nothwendiges und nützliches Glied in der endlosen Kette der Erscheinungen seyn mußten und seyn konnten. Machte die Veränderung der Umstände sie nutzlos und entbehrlich, dann wurden sie von ihr nach einem

längern oder kürzern Leben wieder begraben. Selten waren sie durch eine gewaltsame Bewegung hervorgebracht, sondern langsam und einem natürlichen Zusammenhange gemäß, entwickelten sie sich aus den vorhergegangenen Verhältnissen. Die Keime zu dem Geist und Karakter, den Einrichtungen und Erscheinungen des Ritterwesens in Deutschland, waren in dem altgermanischen Grundkarakter, in den Einrichtungen und der Beschaffenheit der politischen Verfassung des ältern Deutschlandes gegründet. Ueberall verräth der Geist desselben unverkennbare Spuren, daß er seinen Ursprung aus jenen Verhältnissen erhalten hat. Man findet in diesem Geist, dieselben Ideen und Begriffe, dieselbe Disposition der Empfindungen und Gefühle, die dem Karakter der alten Germanier eigen waren, wieder, nur unter andern den Verhältnissen und Umständen seiner Zeit angemessenen Modifikationen. Durch die sogenannte Galanterie

der

der Ritterzeiten, den Weltton derselben im Umgang der beiden Geschlechter mit einander giebt uns die Geschichte des Ritterwesens auch mancherlei Beiträge für die erste Hauptidee der in diesem Bande enthaltenen Untersuchungen. Man wird zuletzt das allgemeine Resultat finden: daß in dem Grundkarakter und in dem ganzen Zustand der germanischen Völker, von den frühesten Zeiten an, Anlagen zu einer ausgezeichneten Kultur des Umganges der beiden Geschlechter miteinander, sichtbar sind, die sich hernach bei den Deutschen in den Zeiten des Mittelalters in den Verhältnissen des Ritterwesens weiter ausgebildet und entwickelt haben.

---

In der ersten der folgenden Abhandlungen wird man vielleicht eine systemati-

sche oder kompendiarische Darstellung, welcher der Stoff derselben wohl fähig gewesen wäre, vermissen. Allein ich muß gestehen, es war nicht meine Absicht, einen blos wissenschaftlichen Abriß zu geben. Sie soll kritische Nachrichten und Darstellungen von dem Zustand der Väter, Erinnerungen an die ihnen eigene Art und Weise, zu empfinden, zu denken und zu handeln, enthalten. Jedem aufmerksamen Leser wird ein innerer Zusammenhang der ganzen Darstellung nicht entgehen, ein Zusammenhang, welchen ich weniger den Gesetzen eines ordnenden Verstandes, als dem freien Urtheil meines Gefühls und meiner Empfindungen bei der Bearbeitung dieses Gegenstandes, danken wollte. Nach diesem Urtheil meines Gefühls glaubte ich diese Form und diese Anordnung wählen zu müssen, weil ich wünschte durch eine demselben entsprechende Vertheilung der Farben die Theilnahme und das Interesse des Lesers wo möglich auf eine sol-

che Weise zu erregen, daß die ihm hier gegebenen Nachrichten und Erfahrungen so manche irrige Vorstellungen über den Zustand ungebildeter Völker, besonders auch unserer Urväter, vergessen machen möchten. Um dieses desto sicherer zu bewirken habe ich hier und dort einige Töne ihrer beinahe vergessenen Lieder herüber hallen lassen, und auch bei den folgenden Darstellungen wo es möglich war, eine solche lebendige Erinnerung angebracht. Die Poesie ist die feinste Blüte des Zeitgeistes, der treueste Spiegel der Nazionalindividualität!— Schütz, *) Chambord **) und Plitt ***) haben vor mir über die Weiber



*) Gottfr. Schützens Lobschrift auf die Weiber der alten deutschen und nordischen Völker. N. Ausg. Hamburg. 1776. 4.

**) Chambord Diss. sur l'estime et la Consideration que les anciens Germains avoient pour leurs femmes dans le V. Vol. des Mem. de l'Acad. des Inscript. p. 330.

***) Jo. Fr. Plitt de germanorum erga feminas observantia. Marb. 1784. 4.

der alten Deutschen und die Achtung welche ihnen von den Männern erzeigt worden, in besondern und eigenen Schriften gehandelt, mehr oder weniger weitläuftig, aber doch nicht in Beziehung auf den ganzen germanischen Stammskarakter. Sollten einige der von mir aufgestellten Behauptungen, insbesondere den gewöhnlichen Vorstellungen von dem Eherecht der alten Germanier widersprechen; so versichere ich, daß dieselben größtentheils Resultate einer weitläuftigen Untersuchung sind, und daß ich glaube, man müsse ihnen so lange beipflichten, bis das Gegentheil hinlänglich erwiesen ist, zumal da sie so wie sie hier vorgestellt werden, der ganzen übrigen Verfassung angemessen sind. Vorzüglich habe ich keinen einzigen hinlänglichen Beweis für die so oft aufgestellte Behauptung, daß die Weiber der Germanier wären gekauft worden, auffinden können. Der Mann gab der Frau das Heirathsgut. Es blieb aber nach vollzogener Ehe zum gemeinschaftlichen

lichen Gebrauch der Eheleute, und gehörte nicht dem Vater oder der Familie der Frau. Diese Geschenke waren ein Zeichen seiner Vermögenheit eine Frau zu ernähren, weil die Frau nach germanischem Erbrecht kein Vermögen hatte. Was man nach unsern Begriffen unter Heirathsgut (dos) versteht, das Vermögen welches einer Tochter bei ihrer Verheirathung aus dem Vermögen der Eltern auf Abschlag ihrer künftigen Erbportion gegeben wird, war in dem alten Deutschland unbekannt. Es ist erst durch die Bekanntschaft mit dem römischen Recht aufgekommen und nachdem die Töchter vermöge desselben ein ihnen vorher nicht zustehendes Erbrecht an den Gütern des Vaters erhielten. *) Das alte Va-



*) Ueber das alte germanische Eherecht vergleiche man: Paul Hachenberg in Germania media Diss. V. p. 149. sq. — Ge. Gebauer Prog. de indole connubiorum — et de dote germanica ad Taciti Germ. c. 18. in vestigiis jur. Germ. anti-

derphium war ein freiwilliges Geschenk, kein Erbtheil. *) Die Morgengabe war ein symbolisches Bekenntniß von Seiten des Mannes, daß die Ehe mit der Frau nun wirklich vollzogen worden sei und angefangen habe. **)

Von der zweiten Abhandlung habe ich hier nichts weiter zu erinnern. Sie zeigt schon durch ihre Aufschrift, daß sie einige allgemeine Bemerkungen enthalten soll, welche den Zusammenhang zwischen der ersten und dritten bemerkbar machen.

Die dritte Abhandlung über die Thurniere ist weitläuftiger geworden als ich anfangs

antiquissimi n. 1. et 2. — G. H. Ayrer Diss. II. de jure connubiorum apud veteres Germanos. Gött. 1738.

*) Chr. Henr. Breuning de Vaderphio veterum Germanorum Lipf. 1752.

**) Puffendorf de Morgengaba, in Observ. T. III. obs. 119. — Spangenberg de dono matutino etc. Göttting. 1767.

fangs selbst vermuthete. Obgleich der Gegenstand an sich schon, da diese Thurniere ohnstreitig das wichtigste Institut des Ritterwesens gewesen sind, einer weitläuftigen Untersuchung werth war, mußte ich sie doch zuweilen bei dem Mangel einer gründlichen Geschichte des Ritterwesens über ihre eigene Grenzen erweitern, um eine vollständige Vorstellung davon geben zu können. Unter den Quellen für die Geschichte dieses Instituts habe ich besonders Rüxners Thurnierbuch *) bei meinen Untersuchungen gebraucht, und

*) Thurnierbuch, das ist: Warhafte eigentliche vnd kurze Beschreibung, von Anfang, Vrsachen, Vrsprung vnd Herkommen der Thurnier im heyligen Römischen Reich Teutscher Nation etc. Franckfurt am Mayn 1527. 1530. Fol. Durch Sigmund Feyerabend 1578. Ist auch zu finden in Bürgermeisters biblioth. equestr. P. II. p. 1 — 349. Rüxner sind gefolgt: Franciscus Modius in Pandectis

und daſſelbe ſo benutzt, wie es nach meinem auf eine genaue Bekanntſchaft mit ihm gegrün-deten Urtheil, benutzt werden kann und benutzt werden muß. Wirkliche Kenner des Buchs werden mir keine Vorwürfe deswegen machen. Da es aber ſchon ſeit langer Zeit gleichſam zum Ton unſerer meiſten Geſchichtſchreiber ge-hört, dieſes Buch als ein unglaubwürdiges, unwahrſcheinliches, ja vielleicht gar als ein durchaus falſches und lügenhaftes Produkt gänzlich zu verwerfen; da andere im Gegen-theil es ſchlechthin für wahr und authentiſch angenommen haben, glaube ich hier noch ei-nige Bemerkungen darüber machen zu müſ-ſen. Offenbar haben beide Theile ſich nicht die

dectis triumphalibus Frcof. 1586. Fol. in T. II. und Bartholomaeus Clamorinus in ſeinem Thurnierbuch, welches folgenden Titel führt: Thurnierbüch-lein, darinnen Sechs und dreiſſig Thurnier von Keyſer Hein-rich I. angefangen, bis auf Key-ſer Maximil. I. durch B. C. 1591. 4.

die Mühe gegeben, sich eine nähere Einsicht in dieses Werk, besonders in die einzelnen Theile desselben zu verschaffen, sonst würden jene ihre Ungerechtigkeit erkannt haben, diesen aber würde die Bemerkung nicht entgangen seyn, daß es wahrhaftig offenbare Irrthümer und Unrichtigkeiten enthält. Die Wahrheit liegt, wie es gewöhnlich bei dergleichen Streitigkeiten der Fall ist, nach unserer Ueberzeugung auch hier in der Mitte. Rüxners Nachrichten sind zum Theil wahr, zum Theil falsch.

Bei einer nähern Untersuchung findet man, daß das ganze Werk der Absicht des Verfassers gemäß, in zwei Haupttheile zerfällt. Der erste Theil enthält eine Nachricht vom Ursprung des Thurniers, von der Einführung und ersten Einrichtung desselben; der zweite Theil, eine Beschreibung einiger in Deutschland gehaltenen Thurniere.*) Jener ist in Hinsicht der

*) In der Zueignung des Buchs an den Pfalzgraf Johann, sagt er: „ich habe diesen Thur-

„nier

der Nachrichten welche er von der Art und Weise giebt, wie die Thurniere eingeführt worden wären, unwahrscheinlich, ja die angeführten ursprünglichen Gesetze, sind so wie sie dastehen, dem Inhalt und der Form nach, offenbar falsch. Dagegen ist das Hauptfaktum selbst, die Einführung der Thurniere von Heinrich dem Ersten, wie unsere folgenden Untersuchungen zeigen werden, mit der höch-

„nier fürgenommen, mit seinen christlichen vnd „dapffern vrsachen, warumb der erst„mals gen Magdburg auff den Werd gelegt „worden ist, mit allen seinen gründtlichen Frey„heiten, so Adelichen Tugenden zu Ehren vnnd „Wohlfahrt fürgenommen, mit nachfol„genden angehenckten fünff vnd dreissig „Thurnieren." Und bei einer spätern Ausgabe desselben sagt der neue Herausgeber in der Vorrede, daß „darinn das Thurnier„recht, wie solches Kayser Heinrich ange„ordnet, sampt etlichen darauff erfolgten „Thurnieren eigentlich beschrieben." Man vergl. S. 460. f. der folgenden Untersuchung.

höchsten Wahrscheinlichkeit begabt, indem sie alle endlich darauf zurückführen, daß dieses Institut dieser Zeit angemessen war, daß es in keiner andern Zeit durch alle Verhältnisse und Umstände so nothwendig gemacht wurde, und endlich, daß man in den alten Geschichtschreibern keine Veranlassung findet, seine Entstehung in spätere Zeiten zu setzen, weil derselben nirgends gedacht wird. Was die unter dem Namen der zwölf Thurnierartikel angeführten ursprünglichen Gesetze des Thurniers betrift, zeigt die Uebereinstimmung derselben mit allen andern Thurniergesetzen die wir besitzen, daß sie die Hauptnormen des Thurniers enthalten und als solche wahr sind; auf der andern Seite aber sind sie in Beziehung auf das Zeitalter in welches ihr Ursprung gesetzt ist, falsch, und man kann sie nur als eine spätere, verbesserte und vermehrte Sammlung der ursprünglichen Thurniergesetze ansehen. *)

Der

*) Man vergl. S. 446—452.

Der andere Haupttheil des Buchs enthält entweder Beschreibung der Art und Weise wie die Thurniere sind gehalten worden, der Gebräuche welche man dabei beobachtet hat, und diese ist für wahr und glaubwürdig zu halten, denn sie stimmt mit allen andern Nachrichten davon überein; — oder: er enthält Nachrichten von der Zeit und dem Ort, wenn und wo sie sind gehalten worden, und von den Personen welche dabei gegenwärtig gewesen sind. Wider die Gewißheit der beiden ersten Punkte läßt sich nichts einwenden, denn gesetzt auch, daß sich in Hinsicht der Zeitbestimmung hier und da ein Irrthum eingeschlichen hätte und bewiesen werden könnte, liegt doch hieran sehr wenig. Auch könnte dieser Fall nur von den frühern Zeiten statt finden, von den spätern aber nicht, denn Rüxner war selbst ein Herold, *) konnte also viele Thurnierregister und Thur-

*) In der Zueignung des Werks an den Pfalzgraf Johann nennt er sich, Georg Rüxner

Thurnierbücher besitzen, die ihm ganz bestimmte Nachrichten gaben. Dergleichen Urkunden konnten aber auch andere haben, ja es konnten bei der ersten Erscheinung seines Werkes (1527) noch Personen leben, welche bei den letzten von ihm beschriebenen Thurnieren, selbst gegenwärtig gewesen waren. *) Es würden daher Widerlegungen desselben und Widersprüche dagegen nicht ausgeblieben seyn, und dennoch finden wir keine in den gleichzeitigen Schriftstellern. In Ansehung der aufgeführten Personen ist es offenbar, daß Irrthümer oder Verfälschungen vorgegangen sind, auf und durch welche Veranlassungen aber läßt sich nicht angeben. Vielleicht hat es Rüxner blos gethan um sein Werk zu verzieren und ihm recht viele Käufer zu verschaffen, weil er vermu-

then

ner, genennt Hierusalem Eraldo vnnd kündiger der Wappen.

*) Rüxner ist wahrscheinlich auf den letztern Thurnieren als Pfälzischer Herold zugegen gewesen.

then konnte, die Glieder der darin angeführten Familien würden ein großes Vergnügen daran finden, ihre Namen in diesen Thurnierregistern glänzen zu sehen; oder man hat ihn sogar dazu veranlaßt, gewisse Familien recht oft und von den frühesten Zeiten an, als Theilnehmer an den Thurnieren zu nennen. *) In dieser

*) Schon Spangenberg in der Mansfeldischen Chronic cap. 124. p. 117. schreibt: „Er besorge Ruexener habe viel zu „denen Namen gethan." Und in der Hennebergischen Chronic L. III. cap. 1. p. 135. „Rüxener habe ihnen oft selbst „gedichtet, was er gewollt, ohne Grund vnd „Beweiß." Wenn aber Goldast im Anhang der Reichssatzungen S. 305. sagt: „Mir aber, weil die Verfassuug des „Thurniers-Buchs sehr argwöhnisch und „suspect fürkömmt, will eine andere Meynung gefallen. Nicht zwar, daß ich wolte die Thurniere gehalten zu seyn vermeinen, sondern die Form, Weise und Umstand, wie sie im bemeldten Buch beschrieben, halt ich, seyn aus des Rüxners wahnsinni-

ser Hinsicht ist das Buch also unglaubwürdig, und man kann es bei Ahnenproben nicht als Beweismittel gebrauchen. Dieser verfälschte Theil desselben kann aber seinen übrigen Werth nicht aufheben, und für die Kenntniß von der Verfassung und Einrichtung der Thurniere wird es dem Historiker eben so viel Werth haben, als ohne diese Verfälschung, da es ihm ganz einerlei seyn kann, ob diese oder jene adeliche Familie thurnierfähig gewesen ist oder nicht. Selbst aber auch bei diesen Namenverzeichnissen, ist die schon oben angegebene Vermuthung zu berücksichtigen, nemlich daß sie von den letzten Thurnieren wahrscheinlich authentisch sind. *) Namentlich und insbeson-



„sinnigen Hirn erdacht vnd gespunnen wor„den," thut er dem guten R. offenbar Unrecht.

*) Es käme auf Nachforschungen nach alten Thurnierregistern an, deren in manchen Archiven gewiß noch vorhanden sind, um Vergleichungen anstellen zu können.

dere scheint dieses mit den acht letzten von R. beschriebenen Thurnieren die vom J. 1479—1487 gehalten worden sind, der Fall zu seyn. Denn vor der Beschreibung derselben giebt er ein allgemeines Verzeichniß aller adelichen Familien aus den vier Landen, nach ihren besondern Gesellschaften, deren Glieder diese letzten Thurniere besucht haben. *) Da nun dieselben der Zeit nach nicht über Menschengedenken an die Erscheinung seines Werkes grenzten, ist es nicht wahrscheinlich, daß Verfälschungen damit vorgegangen seyn sollten. **)

In

*) p. CLXXX. sq.

**) Ueber Rüxners Glaubwürdigkeit vergl. man noch: Joh. Müllers Discurs, ob. Ge. Rüxners Turnierbuch pro scripto authentico zu halten? bei Jo. Ge. Cramer de jurib. et praerogat. nobilitatis aviae Lipsi. 1739. 4. in adpend. p. 467.— J. M. Gesners kleine teutsche Schriften Gött. 1756. 8. S. 162. f.

In unserm Jahrhundert haben Schubart, *) Illmann, **) Ludwig ***) und ein Ungenannter ****) in eigenen Schriften Untersuchungen über die Thurniere in Deutschland angestellt.



*) Ge. Schubart de ludis equestribus, vulgo Thurnier- und Ritter-Spielen. Jen. 1689. u. Hal. 1725. 4. Ist das beste und vollständigste.

**) Guil. Illmann de torneamentis inprimis germanicis. Lipf. 1724. 4.

***) Joh. Chr. Ludwigs historische Untersuchung der ehemaligen Kampf- Renn- und Ritterspiele. Nordhausen 1750. 8.

****) Abhandlung von den Thurnieren besonders denen Deutschen. Breslau 1772. 8. Hat als historische Untersuchung gar keinen Werth. Der Hauptzweck des Verf. bei der Abfassung derselben war ein Vorschlag, diese festlichen Aufzüge und Uebungen zum Gebrauch der Reuterei zu erneuern und der heutigen Kriegsverfassung gemäß einzurichten.

Die Fortsetzung unserer Geschichte der Thurniere wird wahrscheinlich in dem zweiten Band dieser Untersuchungen, welcher außer einer Abhandlung über die Geschichte der alten Hindu, das erste Buch einer kritischen Geschichte der Albigenser enthalten und in wenigen Wochen erscheinen wird, einen Platz finden; außerdem aber in dem dritten folgen. Vor diesem zweiten Bande wird auch die Vorrede des Herrn Vice-Präsident Herder stehen. Jena, den 24. Febr. 1798.

Majer.

---

Inhalt.

# Inhalt.

I. Ueber die Weiber der alten Germanier und die Achtung der Männer gegen dieselben. S. 1

II. Allgemeine Bemerkungen über die in dem Karakter der Germanier gegründeten Ursachen des Geistes des Ritterwesens, besonders der durch ihn bewirkten Kultur des Umgangs der beiden Geschlechter mit einander. 137

III. Ge-

III. Geschichte der Thurniere in Deutschland. . . . S. 177

Einleitung. . . . 179

Erste Abtheilung. Geschichte des Ursprungs und Fortgangs der Thurniere bis zu ihrer vollkommenen Ausbildung. . . 187

---

I. Ueber

I.

# Ueber die Weiber der alten Germanier und die Achtung der Männer gegen dieselben.

# Ueber die Weiber der alten Germanier und die Achtung der Männer gegen dieselben.

## I.

Bei den meisten Völkern des Alterthums finden wir in der Geschichte ihrer Sitten von ihrer Kindheit an, Spuren eines unbilligen und im Verhältniß zu dem gleichen Naturstand aller Menschen ungerechten Betragens der Männer gegen die Weiber. Wir bemerken zwar, daß die Art und Weise, wie die Weiber von den Männern behandelt wurden, einen schädlichen Einfluß auf den weiblichen Karakter gehabt und seine Entwickelung und Bildung verhindert hat, und daß auf der andern Seite die Unvollkommenheit des Karakters der Weiber wieder eine Ursache jener Behandlungswei-

se wurde; aber das Gewebe der in dem Verhältniß der beiden Geschlechter wechselseitig bestimmenden und leidenden Ursachen und Wirkungen, ist zu dicht verschlungen, als daß wir immer die einzelnen Theile der ganzen Erscheinung, zu erkennen im Stande sind. Genug es ist Thatsache, daß das Weib bald zur Sklavin des Mannes herabsank, und eine natürliche Folge davon war, daß er sie nun nicht mehr achten, sondern nur als ein Mittel zur Beförderung seiner Zwecke gebräuchen konnte. Dadurch bekam schon die erste und heiligste Verbindung unter den Menschen, die uns zunächst zur Sittlichkeit erziehen kann und soll, eine falsche Richtung, weil die Maximen, welche der eine Theil zu Principen seiner Handlungen machte, das höchste in unserm Wesen liegende kategorisch befehlende Gesetz der Sittlichkeit: nur nach solchen Maximen, die als allgemeine Gesetze gelten könnten, zu handeln, übertraten und beleidigten. Diese fehlerhafte und der Moral entgegenlaufende Handlungsweise wur-

de bald eine gleichsam hergebrachte Einrichtung der Ungleichheit in der häuslichen Gesellschaft. Diese Ungleichheit aber wurde eben so bald die Ursache der Unmoralität und der Sklaverei ganzer Völker, da sie nach einer aus dem Wesen unserer Natur folgenden Analogie, auch in der bürgerlichen Gesellschaft den Despotismus erzeugte, und die Freiheit der Vielen durch die Herrschsucht der Kühnsten bald eben so unterdrückt wurde, wie vorher die Einzelnen, die immer zur Befolgung ermahnenden Gesetze der Moral in ihrem Innern durch den Trieb nach Herrschaft unterdrückten, und zum Stillschweigen zu bringen suchten. Auch nachdem die Völker den Jahren der Kindheit entwachsen und von der Rohheit zur Kultur oft einer hohen Kultur übergegangen waren, blieben jene ungerechten Anmassungen der Männer, blieb die Unterdrückung der Weiber und blieben die Verschrobenheiten des weiblichen Karakters. Ein unglückliches Verhältniß zwischen beiden Geschlechtern war die Folge. Despotismus

und eine unbegrenzte Herrschaft übte der Mann über das Weib, List und Betrug wurden die Waffen des Weibes gegen den Mann, Waffen, die obgleich sichtbar unwirksam, den Unterdrückten dennoch einen geheimen und eben dadurch oft desto gewissern Ersatz verschaffen mußten.

## 2.

Ein auf das Wohl und Weh, das Glück und Unglück ganzer Nazionen so einflußreiches und wirksames Verhältniß, verdiente eine aufmerksame Beobachtung, besonders aber eine gründliche Untersuchung der Ursachen seiner Entstehung. Da sie aber nur einen entfernten Bezug auf den Zweck der folgenden Abhandlung hat, mögen hier nur einige wenige Bemerkuugen einen Platz finden. Im allgemeinen, ohne Rücksicht auf den besondern Einfluß und die besondern Modifikationen zu nehmen, welche durch Zeit und Ort des Daseyns eines Volks, in seinem Karakter und sei-

ner Bildung hervorgebracht werden konnten, scheinen folgende von der Existenz des Men= schen unzertrennliche Umstände und Verhält= nisse die Hauptursachen der gleichsam zur Ge= wohnheit gewordenen Ungerechtigkeit und des Despotismus der Männer gegen die Weiber gewesen zu seyn.

Einmal. Der Mann ist, relativ genom= men, von Natur stärker als das Weib. Woll= te man aber auch eine ursprünglich gleiche kör= perliche Stärke annehmen, erhält doch der Mann in der Folge, durch die unvermeidlichen Situationen, in welche das Weib als Weib nach und nach kommt, eine sichtbare Ueberle= genheit. Das Weib wird Mutter. Ein von der Natur selbst gewobenes Band fesselt die Mutter an das neugebohrne Wesen, das, ob= wohl nun physisch von ihr getrennt, doch gleichsam noch einen Theil ihres Selbst aus= macht, mit dem sie durch ein heiliges Gefühl der zarten Mutterliebe, und in dem Bewußt=

seyn, daß sein Leben von ihrer Fürsorge abhängig ist, gleichen Schmerz und gleiche Lust empfindet. Mit Muttermilch aus ihrem Busen und mit thätiger Sorgfalt, nährt und beruhigt sie das wimmernde ohne sie hülflose Geschöpf. Aber dadurch werden in dieser Zeit ihre Kräfte nicht nur geschwächt, sondern sie verliert auch während derselben die Gelegenheit, sie zu üben; da hingegen der Mann, ist es in den frühesten Zeiten, seine Beschäftigungen als Jäger oder Fischer ungehindert fortsetzt. Sein Körper gewinnt also im Verhältniß eben so viel an Stärke und Kraft, als der des Weibes abnimmt und zurückbleibt.

Zweitens. Nachdem sich die Menschen nach einigen oder mehreren Generationen einigermaßen von dem ersten Zustand der Thierheit entfernt und der Menschlichkeit um einige Schritte genähert hatten, entstand auch eine bleibendere Verbindung unter den beiden Geschlechtern, die zuerst wahrscheinlich

scheinlich nur eine augenblickliche Vereinigung zur thierischen Befriedigung des Geschlechts-triebes gewesen war. Der Mann kettete sich auf längere Zeit an ein Wesen des andern Geschlechts, das nun verhältnißmäßig schon schwächer und furchtsamer war. Furchtsamkeit ist nach einer allgemeinen psychologischen Bemerkung, eine Folge körperlicher Schwachheit. Das Weib fühlte sich ruhiger in der Gesellschaft des stärkeren Mannes, der mit mächtigem Arm es von Gefahren befreite. Sie suchte einen Beschützer, er eine Gefährtin zu manchen Hülfsleistungen, und das Bedürfniß milderte so die wilden momentanen und überall wo es möglich war, Befriedigung suchenden Triebe der Geschlechtsliebe, und gab ihnen eine individuelle Beziehung. In kalten und unwirthbaren Gegenden werden Ehen früher entstehen als in solchen, wo die reiche Natur durch ihre vielfachen Gaben die Menschen den Drang der Bedürfnisse gar nicht fühlen läßt; denn in jenen Gegenden wird auch der Mann ein Wesen suchen,

daß die Arbeiten und Bemühungen zur Erhaltung seines Daseyns mit ihm theilt, und also sein Verlangen, dem Wunsch des Weibes nach einer ihre Schwäche unterstützenden Kraft, begegnen. Aber in diesem im Weibe entstehenden Gefühl des Unvermögens, mit eigenen Kräften den Kräften eines andern gleichen oder fremdartigen Wesens Widerstand leisten zu können, entwickeln sich die saufteren und edlern Anlagen der Menschlichkeit; noch mehr aber geschicht dieses bei der Pflege der Kinder. Die Gefühle der mütterlichen Liebe, jene zarte Sorgfalt, jenes Streben, dem hülflosen und unbehülflichen Wesen durch Aufopferung eigener Kräfte zu helfen, sind in beständiger Uebung und Wirksamkeit. Das weibliche Geschlecht erhielt statt jenen Verlust physischer Kräfte einen innern reichlichen Ersatz, durch frühere Veredlung seiner Gefühle und Empfindungen, dagegen sie bei dem männlichen aus Mangel an erweckenden Berührungspunkten, fortschlummerten.

Drittens. Nach Entstehung der Ehe hätte das Weib den Mann durch ihr Beispiel zur Menschlichkeit erziehen können. Aber je mehr das weibliche Geschlecht in den folgenden Generationen an körperlicher Stärke und Ausbildung derselben verloren hatte, desto heftiger wurde in dem einzelnen Weibe das Streben, sich an den stärkern, kraftvollen Mann anzuschmiegen und unter seinem Schutze zu leben. Der Mann fühlte seinen Werth und so wurde das furchtsamere Wesen der Klient des muthigen, das sich für fähig genug hielt, den andrängenden Kräften gleicher Wesen zu widerstehen und sie abzutreiben; das schwächere Weib wurde die Schutzgenossin des stärkeren Mannes.

Viertens. Nur zu bald wurde aus dem Beschützer und Vertheidiger ein Schutzherr. Der wilde Mann, der als roher Jäger in den Wäldern lebte, und im Kampfe mit wilden Thieren und wil-

den Menschen seine Nerven stählte, hatte keine Vorstellung von Recht und Pflicht. Im Gefühl seiner Kraft sah er das demüthige, schwache Weib, das sich seinem Schutz ergab. Das Weib bemühte sich zu wenig, seine Rohheit zu mildern, der Mächtige wurde übermüthig. Er behandelte das Weib, wie ein von seiner Willkür abhängiges Wesen, wurde ihr Tyrann und Despot, und durch diesen Misbrauch ihr Schutzherr, der für den Schutz, welchen er ihr leistete, sich berechtigt glaubte. ihre Handlungen nach seinem Willen zu leiten.

Fünftens. Nachdem sich der menschliche Geist in dem Laufe von Jahrhunderten durch die tobenden Kräfte seiner körperlichen Anlagen gearbeitet hatte, und seine Ausbildung mit der körperlichen wenigstens gleich war, suchte der Geist der Männer eine ähnliche Ueberlegenheit über den weiblichen zu erringen und zu behaupten, als vorher seine

Kräfte

Kräfte die ihrigen unterdrückt und beherrscht hatten. Man betrachtete das Weib wie ein niedrigeres Wesen, das seine Ehre nur von dem Manne erhalte. Diese Idee gieng mit der steigenden Kultur nicht verloren, sondern befestigte sich immermehr, wenn auch ihre Folgen unter andern Erscheinungen und Modifikationen sichtbar wurden, und die Zeit gab bei vielen Völkern der gewöhnlichen Unterdrückung der Weiber eine gewisse Vollendung.

3.

Diese Unterdrückung des weiblichen Geschlechts äußerte sich und hat sich bei den verschiedenen Völkern, hier mehr, dort weniger in folgenden Behandlungen geäußert. Einmal. Daß man die Töchter gar nicht fragte, ob und wen sie heirathen wollten, sondern sie wie ein vollkommnes Eigenthum nach Gefallen veräußerte.

Zweitens. In der Ehe wurden sie wie Sklavinnen behandelt. Sie mußten die übermäßigsten oft ihre Kräfte übersteigenden Arbeiten verrichten, unterdessen der fühllose Mann in Ruhe die Früchte ihrer Mühe verzehrte, und sie mit grausamer Härte zur Fortsetzung ihrer Arbeiten anhielt. Bei einigen Nazionen z. E. den Grönländern, erhält das Weib für diese fürchterliche Sklaverei in spätern Jahren den traurigen Ersatz, daß sie die Tyrannin der Weiber ihrer Söhne wird. Erwachsen die Kinder und sehen, wie ihre Mutter vom Vater und seiner Mutter behandelt wird, halten auch sie, besonders die Söhne, sich berechtigt, sie bei jeder Gelegenheit durch Ungehorsam zu beleidigen und sich ihren Anordnungen zu widersetzen. So ist das unglückliche Geschöpf von Tyrannen und gefühllosen Kindern umgeben, und Jammer und Elend begleiten sie durch die Tage des Lebens. Bei andern Nazionen haben sich die Männer die unverhältnißmäßigsten Rechte angemaßt,

gemaßt, z. E. das Recht, mehrere Weiber oder Beischläferinnen zu nehmen, und doch den ungetheilten Umgang der Weiber zu verlangen: das Recht, die Weiber eigenmächtig, wenn es ihnen einfällt, zu verstoßen; die ungleiche Bestrafung des Ehebruchs, welcher bei den Weibern weit härter bestraft wird u. a. m.

4.

Schon in den alten Volkssagen und in den heiligen Büchern der Hebräer finden wir Spuren des vorzüglich in den Morgenländern durch mancherley lokale und temporäre Ursachen herrschend gewordenen Stolzes der Männer, welcher die Weiber als niedrigere und zu seinem Dienst bestimmte Geschöpfe behandelte. Im Geist dieser herrschenden Meinung giebt die Sage dem Weibe die Schuld des Sündenfalls, und legt nun einen Grund zu dem männlichen Despotismus in die Worte des höchsten Wesens, das strafend zum Weibe sagt: Er soll

dein

dein Herr seyn. So gab diese Sage dem asiatischen Despotismus der Männer einen Schein von Gerechtigkeit, und durch lange Jahrhunderte blieb dieser Fluch bei allen Nazionen, wo er als göttlicher Ausspruch autorisirt war, eine Stütze der Männer Tirannei, selbst bei den Christen, obgleich die reine menschenfreundliche Moral des großen Stifters ihrer Religion, jene Worte gemildert hat. Wenden wir aber unsre Blicke auf jene Nazionen des Alterthums, welche einen sehr hohen Grad der Kultur erreicht haben, in Hinsicht mancher menschlichen Anlagen und Kräfte, den höchsten für uns denkbaren, zu den Griechen und Römern, finden wir dieselben Spuren von der Unterdrückung des weiblichen Geschlechts. Nicht blos in ihren oft grausamen Gesetzen, sondern sogar in den Werken ihrer Dichter wohnt jener Geist des männlichen Uebermuths. Erst nach langen Jahrhunderten hat die steigende Kultur durch eine reinere menschliche Sittenlehre bei einigen Nazionen diese Bedrückungen ge-

gemildert, und eine der Vernunft und Sittlichkeit entsprechende rechtmäßige Gleichförmigkeit, in den Verhältnissen der beiden Geschlechter, als Mann und Weib, hervorgebracht. [1])

§.

Eine auffallende Erscheinung in demjenigen Theile der Geschichte der Menschheit, welcher uns die Sitten der Völker und ihre Veränderungen mit Rücksicht auf den Einfluß, wel-

1) Bei den Römern war in den frühesten Zeiten ihres Staats, die Frau ihrem Manne als eine Tochter unterworfen. Er hatte die Rechte der Hausherrschaft gegen sie, auch konnte er einseitig im häuslichen Gericht, zu welchem die Blutsfreunde gezogen werden mußten, die Ehe aufheben. In spätern Zeiten mußte der Mann gesetzliche Ursachen wegen der Scheidung angeben können. Noch später wurden diese Verhältnisse dahin gemildert, daß die Frau dem Manne nicht mehr vollkommen unterworfen war, und daß sie bei der Verheirathung die Rechte der Ehe verabreden konnte.

welchen dieselben auf ihren ganzen Zustand hatten, darstellt, gewährt dem denkenden Beobachter eine Schilderung der Verhältnisse der beiden Geschlechter gegeneinander unter den alten Germaniern. Wie abstechend ist dieselbe gegen die Sitten jener hochgebildeten Nazionen des Alterthums, und wie merkwürdig in Beziehung auf die ganze folgende Kultur und Entwickelung dieser Völkerstämme im allgemeinen. Reinheit und Unschuld des Karakters ohne die Ausbildung des Geistes und des Gefühls bei jenen Völkern, sind überall sichtbar. Diese reine Anhänglichkeit und Achtung in der ehelichen Verbindung bei ungebildeten, kriegerischen, der Herrschaft über Besiegte gewohnten Völkern, bei dem ihnen gewöhnlichen dämmernden Zustand der Seele, wo der Mensch unwillkührlich seinen Gefühlen folgte und noch keine Vorschriften eines in seinem Busen wohnenden Sittengesetzes kannte; schienen uns einer neuen und zusammenhängenden Darstellung werth zu seyn, um auch andern, welche die Menschheit

heit gerne in allen Zeiten und Verhältnissen beobachten, eine allgemeine Vorstellung dieser für uns als die Nachkommen jener Völker doppelt anziehenden Erscheinung zu geben. Diese Vorstellung wird nach unserer Einsicht dann die möglichste Vollständigkeit erhalten, wenn wir, nachdem wir von der Eingehung der ehelichen Verbindung und den hochzeitlichen Gebräuchen dieser Völker gesprochen haben, zuerst von dem moralischen Betragen der Weiber, nicht allein in Beziehung auf ihre häuslichen, sondern auch öffentlichen Verhältnisse handeln, um in diesen vorzüglichen Eigenschaften, verbunden mit denen, welche wir aus einigen Bemerkungen über ihre physische Signatur, kennen lernen werden, die Ursachen der Achtung zu erkennen, welche von den germanischen Stämmen dem weiblichen Geschlecht im allgemeinen und insbesondere erwiesen wurde.

6.

Obgleich ſpät, dennoch in unerſchöpfter Kraft verheiratheten ſich die jungen Männer bei den Germaniern. [2]) Ihre Kräfte mußten ſich vollkommen entwickelt und ſie ſich in blutigem Kampf durch Muth und Tapferkeit als würdige Genoſſen ihres Völkerſtammes gezeigt haben, ehe ſie der altväterlichen Sitte gemäs einen erlaubtern Anſpruch auf den Beſitz einer Gattin machen konnten. Jener gleichſam mit der Muttermilch eingeſogene Trieb nach Krieg und Schlachtgewühl erhielt dieſe Sitte der Väter, erſt in reiferen Jahren, nachdem jene Neigung auf eine rühmliche

2) Sera juvenum Venus, eoque inexhauſta pubertas. Tac. de M. G. c. 20. Longiſſima apud eos pueritia eſt. Pompon. Mela de Situ Orbis. L. III. c. 3. Qui diutiſſime impuberes manſerunt, majorem inter ſuos ferunt laudem: hoc alſi ſtaturam, ali hoc vires nervosque confirmari putant: intra annum vero vigeſimum foeminae notitiam habuiſſe, in turpiſſimis habent rebus. Caeſar de B. G. L. VI. c. 21.

liche Weise befriedigt worden war, Ruhe und Belohnung in den Armen eines geliebten Mädchens zu suchen. Dazu kam noch die Meinung, daß im ehelosen Stand die Größe ihrer Körper und die Stärke ihrer Kräfte vermehrt werde. Daher war es dem Jüngling eine Schande, vor dem zwanzigsten Jahre zu heirathen, und wer es spät that, dem gereichte es zur Ehre. Die Mädchen aber wurden bei diesen Völkern, nicht wie bei andern wenig kultivirten, nach der Willkür ihrer Väter an einen Mann vergeben, sondern ihre eigene Wahl bestimmte unter den Jünglingen, die sich um sie bewarben, den Geliebten. Sie hatten dabei nichts zu berücksichtigen, als gleichen Stand der Freiheit und ob sie die Einwilligung der Eltern hoffen konnten; auch versprach ihnen gleiches Alter eine glückliche Verbindung. [3]) Ein entehrtes



3) Nec virgines festinantur: eadem juventa, similis proceritas; pares validique miscentur, ac robora parentum liberi referunt. Tac. de M. G. c. 20.

Mädchen durfte nie darauf rechnen, einen Mann zu erhalten; aber dieser Fall war sehr selten, denn bei ihnen scherzte Niemand über Laster, und verführen oder sich verführen lassen, war dem Genius des Jahrhunderts nicht angemessen. [4]) Die Ehe mit Unfreien war nach den Gesetzen streng verboten, [5]) und der Mangel der elterlichen Einwilligung war Grund genug, eine schon einsgegan-

4) Pnblicatae enim pudicitiae nulla venia. Non forma, non aetate, non opibus maritum invenerit. Nemo enim illic vitia ridet, nec corrumpere et corrumpi saeculum vocatur. Tac. de M. G. c. 19.

5) In den Longobardischen Gesetzen z. E. heißt es: Si servus liberam mulierem aut puellam ausus fuerit, sibi conjugio sociare, animae suae incurrat periculum. Et illam, quae servo fuerit consentiens, habeant parentes potestatem occidendi, aut foris provinciam transcendendi, et de rebus ipsius mulieris faciendi, quod voluerint. L. Longob. Rotharis R. Cap. I. l. 222. Canciani Vol. I. p. 81.

gangene Ehe wieder zu trennen. 6). Für die jungen Männer waren Tapferkeit und Ruhm diejenigen Eigenschaften, welche ihnen am ersten und gewissesten die Liebe eines Mädchens erwerben konnten. Der, welcher sich nicht als tapferer Krieger ausgezeichnet hatte, durfte bei seiner Freiwerbung keine geneigte Antwort von der Gewünschten und ihren Anverwandten erwarten. Diese Achtung gegen die Tapferkeit und Gegenwart des Geistes in Gefahren, war bei diesen Völkern so allgemein, daß selbst die Schönheit der Mädchen in den Augen der Liebhaber erhöhet wurde, wenn sie sich irgend einmal durch eine muthige Handlung ausgezeichnet hatten. Die Mädchen aber sahen es gerne, mit Gewalt entführt



6) Wir finden in den fränkischen Annalen ein Beispiel dieser Art, wo der Bischof von Bourdeaux eine dreißigjährige Ehe trennt, indem er den Gesetzen gemäß sagt: Quia sine consilio parentum eam conjugio copulasti, non erit uxor tua. Gregor. Tur. L. IX. c. 33.

zu werden, und man hielt es für anständig und ehrenvoll, mit dem Waffen in der Hand sich eine Braut zu verschaffen. Die Entführungen waren daher sehr allgemein, da der Ehrgeitz der Männer, sich auf diese Art in den Besitz ihrer Mädchen zu setzen, von diesen selbst begünstigt wurde. Weil aber diese Gewohnheit, wenn sie gemisbraucht wird, zu vielen Gewaltthätigkeiten Anlaß geben kann, wurden alle Entführungen in den alten germanischen Gesetzen auf das strengste verboten, und der gebrochene Weiberfriede wurde von den Gerichten wie ein Eidbruch angesehen, ja bei den Ostgothen stand die Todesstrafe darauf. [7]) Nicht selten wurde von den Jungfrauen

7) Raptorem ingenuae mulieris aut virginis, cum suis complicibus vel ministris rebus probatis juxta leges jubemus extingui: et si consenserit rapta raptori, pariter occidatur. Edictum Theodorici Regis l. 17. Canciani I. p. 6. In dem Salischen Gesetz handelt der Tit. XIV. De ingenuis hominibus, qui mulieres ingenuas rapiunt. Canciani II. p. 37.

frauen die Ausführung einer großen und gefährlichen von ihnen bestimmten That, zur Bedingung gemacht, unter welcher sie dem Freier ihre Hand zu geben, versprachen. Unter mehreren nordischen Sagen, von dergleichen um Minnesold gemachten Unternehmungen, wählen wir eine der auffallendsten und merkwürdigsten aus, die von Harald Hårfagre, (mit den schönen Haaren) da sie einen zehnjährigen blutigen Krieg und die Entstehung eines der nordischen Königreiche zur Folge hatte. Harald lebte im neunten Jahrhundert und war ein Landherr in Norwegen, berühmt wegen seiner ausgezeichneten Schönheit, seiner Tapferkeit und seiner Tugenden. Ohngeachtet manches Mädchenherz ihm entgegenschlug, begegneten doch keinem derselben seine Wünsche. Von der Neigung seines Herzens getrieben, schickte er Gesandte zu der schönen Gyda, der Tochter eines andern Norwegischen Landherren oder Fylkiskönig, Erik von Hördaland,

und ließ sie um ihre Hand bitten. Aber das stolze Mädchen wollte die Gemahlin eines mächtigen Königs werden, daher antwortete sie: „Sie würde keinen Gemahl nehmen, der nur einige kleine Landschaften zu regieren hätte, sondern nur den, welcher eine solche allgemeine Herrschaft über Norwegen übte, wie die Könige in Schweden und Dänemark. Wenn sich also Harald zum Oberkönig über Norwegen erheben sollte, dann wollte sie seine Gemahlin werden." Harald als er dieses hörte, that ein Gelübde vor dem Gott, der ihn erschaffen habe, und alle Dinge regiere, sein Haar nicht eher zu scheeren oder zu kämmen, bis er sich ganz Norwegen unterwürfig gemacht hätte, und daran sein Leben zu wagen. Er machte auch sogleich Anstalten, sein Gelübde zu erfüllen, und wirklich besiegte er nach einem zehnjährigen blutigen Krieg die ihre Freiheit tapfer vertheidigenden Norweger, und wurde dadurch der alleinige Beherrscher seines Vaterlandes. Gyda gab nun dem Königg

von

von Norwegen ihre Hand, und er wurde durch sie der Stammvater einer Reihe der folgenden Könige. [8]).

Zuweilen machten auch die Eltern, die Bestehung irgend eines Kampfes, den Tod eines gefürchteten Feindes oder eines gefährlichen wilden Thiers zur Bedingung des Besitzes der Hand ihrer Tochter. Auf diese Weise, erkämpfte sich nach der nordischen Sage, der Dänische König Regner Lodbrock, der im achten Jahrhundert lebte, die schöne Thora, die Tochter Herröds eines schwedischen Fürsten. Die eigentliche Begebenheit läßt sich aus verschiedenen Sagen nicht herausfinden. Nach der einen mußte Regner mit einer ungeheuern Schlange, nach andern mit zwei wilden Bären kämpfen. Noch andere glauben, daß ein

ihrem

8) Snorro Sturleson in Har. Harf. in histor. reg. septemtrional. T. I.

ihrem Vater verhaßter mächtiger Landherr sie mit Gewalt von ihm erzwingen wollte, oder sie vielleicht gar schon entführt hatte, und nun seine Einwilligung verlangte. Der Vater habe daher unter den nordischen Edlen bekannt gemacht, daß er sie dem, der diesen Feind besiegen würde, zur Gemahlin geben wollte. So viel ist gewiß: Der junge Regner vollführte die aufgegebene That und kam zu dem Besitz des reitzenden Mädchens.[9]) Gleich im Anfange seines berühmten Todesgesanges läßt ihn der Dichter sagen:

Als wir nach Gothland schifften,
Weilte nicht lange
Des Grabenkundigen Mord.
Da erkämpft' ich mir Thora!
Es nannten die Streiter mich,
Als die Schlang' ich erschlug,
Lodbrok. In diesem Kampfe

Durch-

9) Joh. Loccenii histor. suec. L. I. c. 1. p. 5

Durchstach ich den Erdenwurm
Mit dem Stahl, der glänzte von Gold.

7.

Hatte die Liebe, nach gegenseitigem Geständniß einen Jüngling und ein Mädchen vereinigt, dann lebten beide nach altväterlicher Sitte in einem vertrauten Umgang, und nicht selten bestimmten die sichtbaren Folgen dieses Umgangs den Jüngling nun bei dem Vater seiner Geliebten um sie zu werben. Nie verließ aber alsdann der Jüngling sein Mädchen, und es war auf immer und unabänderlich entschieden, daß sie sein Weib würde. [10]). Bei dem nächsten Gastmahl, wenn Heiterkeit und Frohsinn die Anwesenden belebte, sprach er den Vater um seine Tochter an, denn

10) Diese Probenächte waren noch bis ins späte Mittelalter eine beinahe allgemeine Sitte unter den deutschen Landleuten. Man vergleiche: Fischer über die Probenächte der deutschen Bauermädchen.

denn die Einwilligung der Eltern zu der Wahl ihrer Tochter war nothwendig, wurde aber gewöhnlich und ohne erhebliche Ursachen nicht versagt. Bei diesen Sponsalien wurde das Heirathsgut verabredet, welches nach germanischer Sitte der Mann dem Weibe gab. [11]) Dieses bestand in den ältesten Zeiten in Rindvieh, einem gezäumten Pferd, einem Schild, Wurfspieß und Schwerdt. Diese Geschenke waren nicht für das weibliche Vergnügen noch zum Schmuck der Braut bestimmt. Sie waren ein Zeichen, daß der Mann im Stande wäre, sie zu nähren und zu schützen. Die Bestimmung des Heirathsgutes war also in diesen Zeiten der Freiheit, der Willkür des Mannes überlassen, in den folgenden Jahrhun-

11) Dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert. Intersunt parentes et propinqui, ac munera probant: munera non ad delicias muliebres quaesita, nec quibus nova nupta comatur, sed boves et frenatum equum cum framea gladioque. Tac. de M. G. c. 18.

Hunderten wurde sie aber ein Gegenstand der Gesetzgebung, und die Gesetze der Gothen, Alemannen, Sachsen und Longobarden setzten die Summe desselben fest. Nach den Gothischen Gesetzen war verordnet, daß der Frau nicht mehr als der zehnte Theil von dem Vermögen des Mannes zum Heirathsgut gegeben werden sollte. [12]) Bei den Westphalischen Sachsen erhielt die Frau gesetzmäßig außer dem Heirathsgut noch die Hälfte der ehelichen Errungenschaft, d. h. von

12) Decernimus igitur, ac legis hujus perpetim servatura sanctione censemus: ut quicunque ex palatii nostri primatibus, vel senioribus gentis Gothorum, filiam alterius vel cujuslibet relictam, seu sibi seu filio suo popoſcerit in conjugio copulandam, seu quisquis ex praedictorum ordine uxorem sibi elegerit expetendam, non amplius unusquisque in puellae vel mulieris nomine dotis titulo conferat vel conscribat, quam quod decimam partem rerum suarum esse constiterit. Leg. Wisigothorum L. III. Tit. I. l. 5. ap. Canciani Vol. IV. p. 89.

von allen dem, was während der Ehe von beiden Ehegatten gemeinschaftlich erworben worden war. [13]) Bei den Longobarden war das Heirathsgut nur bis zu dem vierten Theil von dem Vermögen des Mannes erlaubt. [14]) Nach den Gesetzen der Alemannen aber war die gesetzmäßige Summe des Heirathsgutes zu 40 Soliden angesetzt. [15]) Bei

13) De eo, quod vir et mulier simul conquisierint, mulier mediam portionem accipiat; hoc apud Westfalaos. Apud Ostfalaos et Angrarios, nihil accipiat, sed contenta sit dote sua. Tit. VII. ap. Canciani III. p. 55. Dieser Verordnung entspricht folgende Stelle der Rigurischen Gesetze, Tit. XXXVII. §. 2. Mulier, si virum supervixerit, . . . . . tertiam partem de omni re, quam simul collaboraverint, sibi studeat evindicare.

14) Ut dos non esset amplius, nisi quarta pars de viri substantia, neque super ipsam quartam partem dare nullatenus posset.

15) Dotis enim legitima quadraginta solidis constat, aut in auro, aut in argento, aut in mancipiis,

Bei den Sponsalien legten die Liebenden in Beiseyn der beiderseitigen Verwandten und Freunde öffentlich ein nochmaliges Versprechen ihrer gegenseitigen Liebe und Treue ab, und als ein Symbol derselben gaben sich die Verlobten einander Ringe, zum Zeichen ihrer Treue und endlosen Liebe. Nach den Gesetzen der Longobarden war durch die Ueberreichung des Ringes das Eheversprechen unauflöslich bestätigt, [16]) und nach den Wisigothischen Gesetzen war ein Mädchen, dem, von welchem es in Gegenwart der Eltern den Ring als Unterpfand des Eheversprechens angenommen hatte, auch ohne einen andern schriftlichen Vertrag

piis, aut in qualicunque re quam habet ad dandum. L. Alamm Tit. LV. 2. ap. Canciani II. p. 336.

16) Considerare debet omnis Christianus, quod si quiscunque secularis homo parentem nostram secularem sponsat, cum solo annulo eam subarrat et suam facit. L. Longob. Luitprandi Regis L. V. l. 1. ap. Canciani Vol. I. p. 109.

trag, vollkommen zur Ehe verpflichtet. [17]) Man sah den Ring als ein Pfand an, wodurch man sich zu der einzugehenden Ehe verbindlich machte, und daher gebrauchte man in den germanischen Gesetzen die Redensart: die Frau durch den Ring als mit einem Ehepfand sich verbindlich machen, (subarrare uxorem annulo). Bei den Franken brauchte man zu diesem bei den Sponsalien zu gebenden Arrha, oder wie es im deutschen genannt wird, Mahlschatz, Haltpfennig, ein Stück Geld. [18]) Außer diesem Unterpfand ihrer

17) L. Wisigothor. Lib. III. l. 3. Canciani Vol. IV. p. 88.

18) Legato offerens Solidum et Denarium, ut mos Francorum, eam partibus Clodovaei desponsant. Fredegar. L. IV. c. 18. Wir finden auch mehrere alte Formeln welche den Gebrauch dieser Sitte bey den Sponsalien beweisen, z. E. bei Canciani Vol. III. p. 488. n. 75. und bei Pithoeus in Glossar. ad Leg. Sal. Tit. 46. ap. Baluz in Cap. Reg. Francor. T. II. p. 696.

rer Liebe, versiegelten die Verlobten auch das öffentlich abgelegte Versprechen ihrer Treue, durch einen heiligen Kuß. Von dem Gebrauch der Ringe zum Unterpfand bei den Sponsalien, bemerken wir noch, daß derselbe wohl nicht, wie man gewöhnlich glaubt, von den Römern zu den Germaniern gekommen ist, sondern er war eben so gut germanische als römische Sitte. Unter andern finden wir eine diese Meinung beweisende Stelle, in der berühmten nordischen Hervararsaga. [19]) Der Dichter erzählt nemlich, daß die Prinzessin Ingburg ihrem geliebten Hialmar, der von ihr geht mit dem wilden Berserker Hiörwart den versprochenen Kampf um ihren Besitz zu halten, beim Abschied einen goldnen Ring von ihrem Finger gegeben habe, mit dem Versprechen,



19) Hervararsaga, versione latina, lectionibus variantibus et indicibus illustravit Stephanus Biörnonis. Sumtibus P. F. de Suhm. Hafn. 1785. 4.

nur ihn und keinen mehr zu lieben, Uller (der Schutzgott der Kämpfenden) möge den Sieg verleihen, wem er wolle. Sie ruft die fürchterlich rächende Wara (die Göttin der Ehe und Hochzeit) zur Zeugin an, und indem sie noch einmal ihn umarmt, ermuntert sie ihn zum Todeskampf und verspricht, wenn er erliegt, ihm über das Grab zu folgen.

## 8.

Bald nach der geschehenen Eheberedung erfolgte die Vollziehung der Ehe. Die Braut wurde gegen das versprochene Heirathsgut angenommen. Sie brachte von ihrer Seite ebenfalls dem Manne einige Güter zu, die gewöhnlich in Waffen bestanden. [20]) Man nannte dieses von der Frau dem Manne zugebrach-

20) In haec munera uxor accipitur; atque invicem ipsa armorum aliquid viro offert. Tac. de M. G. c. 18.

brachte Faderfium oder Phaderfium, [21]) weil es das Geschenk war, was der Vater oder der Bruder als Familienhaupt, der Tochter oder Schwester bei ihrer Verheirathung gab; von fader oder phader, Vater, und erve, erfe, Erbschaft, also väterliche Erbschaft, nach Lindenbrogs Erklärung. In dieser wechselseitigen Annahme der Braut und des Heirathsgutes lag für sie das höchste Band, wie Tacitus sagt, lagen ihre heiligen Geheimnisse, die Götter der ehelichen Verbindung. Damit sich aber die junge Hausfrau nicht befreit halte vom Streben nach Tapferkeit, und von den



21) Habeat ipsa mulier Morgengab, et quod de Parentibus ejus adduxerit, id est, phaderfium. L. Longob. L. II. Tit. I. l. 4. S. Rothanis L. Cap. I. l. 182. Canciani I. p. 77. und Vidua habeat sibi Morgengab et methium: de faderfio autem, id est, de alio dono, quantum pater, aut frater dederit ei, quando ad maritum ambulaverit, mittat in confusam cum aliis sororibus. ibid. l. 199. Canciani I. p. 79

möglichen Zufällen des Kriegs, belehrte man sie bei der Knüpfung des ehelichen Bandes über ihre neuen Verhältnisse. Man stellte ihr vor und belehrte sie, daß sie die Gefährtin des Mannes in den Mühseligkeiten und Gefahren des Lebens werde, und daß sie von nun an mit ihm so im Krieg, wie im Frieden das nemliche leiden und wagen müsse. [22])

In Ermangelung von bestimmten einheimischen Nachrichten über die hochzeitlichen Gebräuche unserer Väter, geben wir eine Beschreibung derselben bei den nordischen germanischen Völkerschaften. Die ursprüngliche Verwandtschaft ihrer Sitten

und

22) Hoc maximum vinculum, haec arcana sacra, hoc conjugales Deos arbitrantur. Ne se mulier extra virtutum cogitationes, extra bellorum casus putet, ipsis incipientis matrimonii auspiciis admonetur. Venire se laborum periculorumque sociam, idem in pace, idem in praelio passuram auturamque. Tac. de M. G. c. 18.

und die Uebereinstimmung dieser Gebräuche in manchen Stücken mit denen noch jetzt bei unsern Landleuten gewöhnlichen, berechtigen uns, einen Schluß auf die Aehnlichkeit derselben mit den deutsch-germanischen zu machen. Die Gottheiten der Liebe und Ehe bei den nordischen Völkern, waren alle weiblichen Geschlechts, als wenn es diese Menschen bei ihrer regsamen Empfänglichkeit für alle Eindrücke und ihrem nur auf eine gewisse Erfahrung gegründeten bestimmten Urtheil, wohl gewußt hätten, daß in dem Herzen des edlen Weibes die heilige unendliche Liebe am besten bewahrt und erhalten werde. Die Schutzgöttin der Liebe war Freya, nach der Götterkönigin Frigga die verehrteste Göttin des Nordens. Alle Menschen hatten sich ihrer Huld und Güte zu erfreuen, vorzüglich aber die Liebenden, denn ihnen gewährte sie ihren besondern Schutz. Als die zweite Göttin der Liebe verehrte man Siöna, von welcher man glaubte, daß sie zuerst die süs-

sen Gefühle der Liebe in den Herzen der Jünglinge und Mädchen erwecke und beide zur Gegenliebe stimme; besonders aber auch in den Herzen der Jungfrauen jene ängstlich schöne Sehnsucht nach dem seeligen Augenblick hervorbringe, in welchem sie dem liebenden und geliebten Jüngling das Geständniß ihrer Liebe ablegen. Die Göttin der Ehe und Hochzeit war Wara. Sie hörte die Schwüre und geheimen Versprechen der Liebenden, weihte die Treuen ein zum heiligen Bunde, wurde erzürnt, wenn sie die gegebene Treue brachen, und bestrafte als eine strenge Rächerin jede Untreue in der Liebe. Nach vollzogener Ehe verehrten sie Löbna die Göttin der ehelichen Eintracht, die von dem Götterkönig Odin und seiner Gemahlin Frigga bevollmächtigt war, alle kleine oder größere Zwistigkeiten unter Liebenden beizulegen, und die ungern Erzürnten durch den Kuß der Versöhnung wieder mit einander zu vereinigen.

Das Versprechen zur ehelichen Verbindung und die Feierlichkeiten bei Vollziehung derselben, geschahen bei ihnen unter folgenden Formalien. [23]) Wenn ein Freier sich die Liebe eines Mädchens und ihre Einwilligung zur Ehe erworben hatte, meldete er es ihrem Vater oder dem, unter dessen Aufsicht und Schutz die Jungfrau stand, gewöhnlich sechs Wochen vorher, daß und wenn er Hochzeit halten wollte. Verweigerung oder Widerspruch war in der Regel nicht zu besorgen. Zwei oder drei Tage vor der Hochzeit bat er seine Verwandten und Freunde zusammen, ernannte einen von ihnen zum Sprecher oder Anführer (Förrist es mann) und schickte sie ab, die Braut heimzuholen. Der Sprecher nahm im Namen des Bräutigams die Braut und den Brautschatz in Empfang, und mußte beide unverletzt zu



23) Nach Stiernhök de Jur. Su. G. vet. p. 158. und Loccenius in Antiq. Sueo-Goth. L. II. c. 24. p. 121. ed. sec.

ihm bringen, unter einer großen von den Gesetzen angedrohten Strafe. In dem Hause des Vaters der Braut ließen sie bei ihrer Abreise Geisseln und erhielten ebenfalls welche zur Sicherheit derselben. Auf dem Wege erhielt die Braut zu ihrem nächsten Schutz zwei Jünglinge, die sie auf beiden Seiten begleiteten und Hofritter genannt wurden. [24]) Der Vater der Braut, oder der, welcher des Vaters Stelle vertrat, gieng in Begleitung der ganzen Hochzeitgesellschaft oder Brautfahrt, den Brautführern (Brudkarlar) und Beiständen (Redemår), der Putzerinn (Brudfråmja) und den Brautmädchen (Brudemår), welche als die gewesenen Gespielinnen der

24) Bei den Franken heissen sie Paranymphi, und ihre Pflicht war, die Verlobte bis zur Verheirathung zu beschützen und dann zu dem Bräutigam zu geleiten. A Paranymphis, ut consuetudo docet, custodita et sociata, a proximisque tempore congruo petita, legibus detur, et solenniter accipiatur. Capitul. Càrol. M. L. VII. l. 358.

der Braut sie an ihrem Ehrentage bedienten, in das Haus des Bräutigams, und übergab ihm die Braut und zwar in Schweden mit folgenden Worten: „Ich verheirathe dir meine Tochter zu Ehren und zur Frau, zum halben Bett, zu Schloß und Schlüssel, und zu jedem dritten Pfennig in fahrender Haabe, den ihr besitzet oder besitzen werden, und zu allem dem, was nach dem Uplandischen Gesetz die Rechte mit sich bringen.“ [25]) Hierauf setzte sich das Brautpaar nebst der ganzen Gesellschaft zu Tische, und zwar jene auf die besonders bestimmte Brautbank. Die Braut zeichnete sich vor den andern Mädchen und Weibern, durch frei herabwallendes Haar, eine Krone von Blumen und Kräutern und noch andere Zierrathen aus. Allgemeine Freude und Frölichkeit würzte das Mahl, und aus vollen Hörnern trank man in dem beliebten Meth und Bier,

25) Olof Dalins Geschichte von Schweden. 1. Th. 9. Kap. S. 219.

Bier, auf das Wohlseyn der Götter, der verstorbenen Helden und der Anwesenden. Nachher vergnügte man sich mit Musik, Tanz und Spiel bis zur Zeit des Schlafengehens. Da nahmen die Jünglinge den Bräutigam, hoben ihn auf ihre Schultern, und überließen ihn nun den Ehemännern, die ihn zu der Braut führten. Diese wurde von ihrem Vater oder Vormund zu Bette gebracht, indem man eine Menge Fackeln oder Lichter vor ihr hertrug. Nachdem die Vermählten die erste Nacht beisammen gewesen waren und also die Ehe vollzogen hatten, gab der Mann seiner jungen Frau die Morgengabe, welche in einigen Geschenken bestand. Diese Morgengabe war von dem Heirathsgut verschieden, [26]) obgleich beide

26) Man vergleiche Greg. Tur. L. IX. c. 20. wo es heißt: De civitatibus vero, hoc est, Burdegala, Lemovica, Caducio, Benarno et Begorra, quas Gailesvindam Germanam domnae Brunichildis, tam in dote, quam in Morganegiba, hoc est matutinali dono, in Franciam venientem, certum adquisisse.

beide mehrereremale in den Gesetzen verwechselt werden. Sie war eine allgemeine germanische Sitte, und in einigen Gesetzen war die Summe ihres Werthes festgesetzt. [27]) Die Hochzeitfeierlichkeiten dauerten gewöhnlich noch einige Tage, nach deren Verlauf giengen die Gäste mit Geschenken versehen wieder nach Hause; dagegen gaben aber auch die Verwandten und Freunde dem jungen Ehepaar allerlei Geschenke zum Anfang ihres Hauswesens.

9.

Mit der geschlossenen ehelichen Verbindung eröfnete sich für beide Theile eine Reihe der glücklichsten Tage. Wetteifernd erfüllten Mann und Weib die heilige Pflicht des

27) Si autem ipsa foemina dixerit: Maritus meus dedit mihi Morgangheba, computat quantum valet in auro, aut in argento, aut in mancipiis, aut in equo pecuniam XII. valentem. LL. Alam. Tit. LVII. l. 3.

des wechselseitigen Beistandes; nicht weil es Pflicht war, sondern aus gegenseitiger Liebe und Anhänglichkeit. Das Weib liebte in ihrem Manne den kühnen tapfern Krieger, der in Gefahren lebte und Gefahren trotzte; der Mann in seinem Weibe die sanfte liebende Gefährtin des Lebens, in deren Armen er Ruhe und Erholung von den Beschwerden des Lebens fand. Die Verbindung war auf das ganze Leben und nur mit diesem Weibe geschlossen. Mehr als eine Frau zu haben war nicht gewöhnlich, und nur als seltene Ausnahme finden wir Beispiele, daß Anführer von Völkerschaften, wahrscheinlich nachdem sie die Sitten der Römer und anderer Völker hatten kennen lernen, mehr als ein Weib gehabt haben, wie z. E. nach Caesars Bericht sein tapferer Gegner Ariovist zwei Weiber hatte. [28]) Anders

28) Caesar de B. G. L. I. c. 53. Duae fuerunt uxores, una Sueva natione, quam domo secum adduxerat, altera Norica, regis Vocionis soror, quam

ders war es bei den nordischen oder sogenannten Skandinavischen Völkerschaften. Bei diesen war es unter den Königen und mächtigen Landherren allgemeine Sitte, mehrere oft eine große Anzahl Frauen zu haben, deren Kinder alle gleiche Rechte und Ansprüche auf das väterliche Vermögen hatten. [29]) Ja sogar unter den Privatmännern war es bis ins zehnte und eilfte Jahrhundert gebräuchlich, nach ihrem Vermögen zwei, drei und mehrere Frauen zu nehmen. [30]) Zwar können wir nicht geradezu verneinen, ob diese Sitte, wie man behauptet, ein alter gothischer, von den Gothen aus ihren noch sehr zu bezweifelnden asiatischen Wohnsitzen (unmittelbar vor ihrer Einwanderung nach Skandinavien nemlich) mitgebrachter Gebrauch gewesen ist, der

quam in Gallia duxerat, a fratre missam: utraque in ea fuga periit.

29) Adam. Brem. de Sit. Dan. c. 229.

30) Adam. Brem. l. c.

der sich nach ihrer Einwanderung nur fortgepflanzt habe; aber jedoch scheint es uns weit natürlicher, daß sie eine Nachahmung der Sitten gewesen sei, welche Odin und seine Gefährten, aus ihren ungezweifelt asiatischen Wohnsitzen, im vierten Jahrhundert unserer christlichen Zeitrechnung mit nach Schweden gebracht haben. [31]) Ohnstreitig läßt sich der Ursprung dieser gar nicht dem Stammskarakter der germanischen Völker angemessenen Sitte, aus diesem näherliegenden Grunde besser erklären als aus jenen entfernten Muthmaßungen. Unter diesen mehrern Frauen der Vornehmsten nun war

31) Daß diese Einwanderung nicht wohl früher als im vierten Jahrhundert geschehen seyn kann, ergiebt sich aus der Uebereinstimmung einer merkwürdigen Stelle des Beda in hist. eccl. L. I. c. 15. und der von Thorm. Torfaeus den Isländischen Sagen gemäs gegebenen Geschlechtstafeln der Skioldungischen Könige in Dänemark. Man vergleiche: J. C. Gatterer's Welthesch. bis zur Entdeckung Amerikens. S. 532.

war immer eine die erste und angesehendste, welche die Ehre hatte, dem Manne in den Tod zu folgen, wovon wir hernach sprechen werden. Die Weiber verheiratheten sich bei den meisten germanischen Völkern nur einmal, denn nur einmal konnten sie lieben, und Tacitus sagt ausdrücklich, daß bei einigen Stämmen nur Mädchen heiratheten, und die Hofnung und der Wunsch, Frau zu seyn, nur einmal im Leben erfüllt wurde. [32]) Liebe und Achtung, gegenseitiges Zutrauen, Eintracht und Treue, zogen während des Ehestandes die heiligen Bande immer enger zusammen. Die Leiden und Freuden des Lebens, Hofnung und Furcht, Glück und Unglück theilten sie gemeinschaft-

32) Melius quidem adhuc eae civitates, in quibus tantum virgines nubunt, et cum spe votoque uxoris semel transigitur. Sic unum accipiunt maritum quomodo unum corpus, unamque vitam: ne ulla cogitatio ultra, ne longior cupiditas, ne tamquam maritum sed tamquam matrimonium ament. Tac. de M. G. c. 19.

schaftlich. Ihre Verbindung war eine Folge ihrer Liebe und freien Wahl, nicht der Convenienz oder der Verhältnisse und Umstände, sie erfuhren daher nie die traurigen den Frieden und die Glückseligkeit ganzer Familien störenden Wirkungen, die solche Verbindungen hervorbringen. Sie kannten keine Ursache zur Trennung der Ehe, als die Verletzung der ehelichen Treue. Diese aber war sehr selten, und allgemein für ein großes Verbrechen angesehen, wurde sie als ein solches bestraft. Ihre Achtung und ihr Glaube an Treue und Wahrhaftigkeit bewog sie dazu, eine harte Strafe auf das seltene Verbrechen der Verletzung der ehelichen Treue und des freiwillig geschlossenen Bundes zu setzen. Die Bestrafung eines untreuen Weibes war dem Manne überlassen. Er stieß sie sogleich, nach der Ueberzeugung von ihrem Vergehen, wahrscheinlich nach einem über sie gehaltenen Familiengericht, mit abgeschnittenen Haaren und entkleidet aus dem Hause,

Hause, und verfolgte sie mit Schlägen bis an die Grenze der Mannie. [33]) Allgemeine Verachtung war das Loos der gefallenen Unglücklichen und unauslöschliche Schande begleitete sie durchs Leben. Nach den meisten germanischen Gesetzen war es dem Manne erlaubt, seine im Ehebruch betroffene Frau nebst dem Ehebrecher auf der Stelle zu ermorden; [34]) nach andern wurde diese Ermordung für keine Mordthat



33) Pauciſſima in tam numeroſa gente adulteria, quorum poena praeſens, et maritis permiſſa. Acciſis crinibus nudatam coram propinquis expellit domo maritus, ac per omnem vicum verbere agit. Tac. de M. G. c. 19.

34) Von den nordiſchen Geſetzen welche dieſes erlauben, vergleiche man Olof Dalin in der Geſch. von Schweden Kap. 7. §. 10. In den Longobardiſchen Geſetzen heißt es: Si quis liber vel ſervus cum uxore ſua liberum, aut ſervum fornicantem invenerit, poteſtatem habeat, eos ambos occidendi; et ſi eos occiderit, non requirantur. L. I. Tit. 32. l. 2. ſ. R. Rotharis leges. Cap. I. l. 213. ap. Cancia-ni I. p. 80.

angesehen. [35]) War das Verbrechen nicht durch Ergreifung bei der That erwiesen, sondern erst vor Gericht bewiesen und eingestanden worden, dann wurden nach den Wisigothischen Gesetzen dem Mann des untreuen Weibes, sie nebst dem Verbrecher übergeben, und es war seinem Gutdünken überlassen, mit ihnen zu thun was er wollte; [36]) nach den Ostgothischen Gesetzen aber wurden beide mit dem Tode bestraft, wie auch die welche um das Verbrechen gewußt und es begün-

35) Si adulterum cum adultera maritus vel sponsus occiderit, pro homicida non teneatur. L. Wisigothor. Lib. II. Tit. 4. l. 4. ap. Canciani IV. p. 95.

36) Si cujuslibet uxor adulterium fecerit, et deprehensa non fuerit, ante judicem competentibus signis et indiciis maritus accuset. Quod si mulieris adulterium manifeste patuerit, adulter et adultera secundum superioris legis ordinem ipsi tradantur: ut quod de eis facere voluerint, in ejus proprio consistat arbitrio. L. Wisigothor. L. III. Tit. 4. l. 3.

begünstigt hatten. [37]) Ueberhaupt war es den Eheleuten nur dann erlaubt, daß der eine Theil sich von dem andern trennen durfte, wenn dieser derjenigen Verbrechen war überwiesen worden, welche gesetzliche Ursachen der Trennung waren. So konnte die Frau den Mann verlassen, wenn er ein überführter Mörder, Uebelthäter oder Beleidiger der Gräber war; der Mann aber konnte die Frau von sich entfernen, wenn sie des Ehebruchs oder einer andern Uebelthat geständig war. [38]) Außer-

 dem

37) Adulteri vel adulterae intra judicia convicti, interitum non evadant: miniſtris ejusdem criminis, aut conſciis, pariter puniendis. Edictum Theodorici R. c. 38. Cauciani I. p. 7.

38) Paſſim (matrimonia diſſipari non patimur. Ideo uxor a marito, aut maritus ab uxore, niſi probatis cauſis, quas leges comprehendunt, omiſſo repudio, a jugali vinculo non recedant. Cauſae autem iſtae debent eſſe divortii. Si maritus aut homicida, aut maleficus, aut ſepulchrorum violator ab uxore in examine fuerit adprobatus. Maritus quoque his criminibus convi-

clam

dem kannten sie keine Ursachen der Trennungs als die durch den Tod. Aber ihre Liebe und Treue war so groß, daß sie auch diese nicht anerkennen, und das allgewaltige Gesetz des Schicksals, sie auf diese Weise zu trennen, durch freiwillige Umarmung des Todes entkräften wollten. So wie die Lieblinge und Freunde und die Sklaven angesehener Männer bei den germanischen Völkern, es oft für eine heilige Pflicht hielten, ihren Freunden und Herren im Tode Gesellschaft zu leisten, glaubten auch die Weiber der Verstorbenen nicht edler und schöner aus dem Leben zu gehen, als wenn sie ihren Männern folgten, und bei den nordischen Nationen wo ein Mann oft mehrere Weiber gehabt hatte, rivalisirten diese um die Ehre sich mit dem Verstorbenen verbren-

ctam merito dimittat uxorem, si adulteram, si maleficam, vel etiam quam vulgus appellat aggagulam, in judicio potuerit adprobare. Edictum Theodorici R. Ostrog. c. 54. Cancian I. p. 8.

brennen zu lassen, weil jede die seyn wollte, welche er am meisten geliebt hätte. [39]) Nach den Isländischen Mythen, war Nanna die Gemalin Balders, eines von den Gefährtin Odin auf seinem Zug nach Skandinavien, die erste, welche sich mit dem Körper ihres verstorbenen Mannes verbrennen ließ. Seitdem wurde es zur Gewohnheit, daß die Königinnen oder die Gemalinnen angesehener Männer ihnen in den Tod folgten, sie mochten nun verbrannt oder nach nordischer Sitte in einen Grabhügel beigesetzt werden. Im ersten Fall wurden sie mit verbrannt, im zweiten, in den heiligen Familiengrabhügel lebendig begraben. [40]) Aber nicht blos bei den nordischen, sondern auch bei den deutschen, germanischen Stämmen war es gewöhnlich, daß die Weiber



39) Rapin Thoyras Histoire d'Angl. L. I. p. 11.

40) Olof Dalins Gesch. von Schweden 1 Thl. Kap. 6. §. 23.

ihren Männern in den Tod folgten. Dieses gereichte ihnen zur größten Ehre, und die Lobeserhebungen des Volks begleiteten die entfliehende Seele; ja bei einigen Völkern war eine Wittwe, die den Muth zu sterben nicht gehabt hatte, der Verachtung und den Verfolgungen der Familie ihres verstorbenen Mannes ausgesetzt. [41])

## 10.

Unterdessen der Mann sich mit der Jagd oder der Fischerey beschäftigte, besorgte die Frau

41) Ne feminis quidem segnis est animus super mortuorum virorum corpora interfici, simulque sepeliri eximium votum habent. Pomp. Mela de sit. orb. L. II. c. 2. Si conjugem habuisset, qui erat mortuus Herulorum, ea si virtutem in praesens, laudem in posterum curaret, debebat et ipsa modicum intra tempus juxta viri monumentum vitam sibi abrumpere laqueo, ni faceret, mariti cognatos famamqur adversam semper habitura. Procopius de bello Goth. L. II. p. 256. ed. Grotii.

Frau das ganze Hauswesen, indem sie die Aufsicht über die Heerde führte, die Speisen und jenes geliebte Getränke aus Gerste oder anderem Getreide, bereitete oder bereiten ließ. Die Speisen bestanden gewöhnlich aus Butter, Käse, Milch, Fischen, Wildpret und zahmen Thierfleisch, wilden Obst, selten aus Getreide. Das Fleisch aßen sie gewöhnlich gekocht und nur in außerordentlichen Fällen roh. [42]) Nachdem sie angefangen hatten den Ackerbau zu treiben, unterstützten sie sich gegenseitig. Außer dem Krieg und der Jagd liebten die rauhen Männer Ruhe und Erholung, und suchten sie bei gemeinschaftlichen Mahlzeiten und beim Spiel, das sie leiden-



42) Dieses beweißt eine Stelle des Pompon. Mela L. III. c. 3. wo es heißt: Victu ita asperi incultique ut cruda etiam carne vescantur, aut recenti, aut cum rigentem in ipsis pecudum coriis manibus pedibusque subigendo renovarunt. In dem Worte etiam liegt der Beweis, daß sie in der Regel gekochtes Fleisch gegessen haben.

schaftlich liebten. Die Weiber hatten keinen Antheil daran, sondern beschäftigten sich außer jenen gewöhnlichen und immer fortgehenden Arbeiten, mit der Fertigung der Kleider, die aus Thierfellen, Baumrinden oder Baumbast, Linnen und andern Materialien gemacht wurden. In den frühesten Zeiten bestand ihre Bekleidung wahrscheinlich ausschliessend aus Thierfellen, da sie in dem rauhen Klima ihres Vaterlandes als nothwendiges Bedürfniß gegründet ist. Anfangs trugen sie dieselben ganz ohne Zubereitung und ohne künstliche Veränderung; hernach machten sie dieselben gefleckt oder besetzten sie mit Streifen von Seethierhäuten oder fremden Thierfellen, wenigstens die handeltreibenden Küstenbewohner. [43]) Dieses bald größere bald kleinere Ober-

43) Tacitus de M. G. c. 17. Gerunt et ferarum pelles, proximi ripae negligenter, ulteriores exquisitius, ut quibus nullus per commercia cultus. Eligunt feras, et detracta vellamina

Oberkleid wurde über die Schultern geworfen und vorne an der Brust, durch Schnallen, Hacken oder einen Dorn zusammengehalten. Es war blos übergehangen, damit es eine freie Bewegung der Glieder verstattete, die den kriegerischen Männern nöthig war. Bald scheint man auch diese Mäntel nach den Jahreszeiten verschieden eingerichtet zu haben. Im Winter trug man sie von Fellen, im Sommer von Linnen. Die deren Wohlhabenheit es verstattete, trugen unter diesen Mänteln enganliegende Unterkleider, eine Art Westen und kurze oder längere Beinkleider, welche den Umriß aller Glieder sichtbar machten. Die Kleidung der Weiber war nach Tacitus [44]) wenig von

der

lamina spargunt maculis, pellibusque belluarum, quas exterior Oceanus atque ignotum mare gignit.

44) Nec alius feminis quam viris habitus; nisi quod feminae saepius lineis amictibus velantur, easque purpura variant: partemque vestitus superioris in manicas non extendunt, nudae brachia

der männlichen verschieden. Auch sie trugen jene enganliegenden Unterkleider. Busen und Arme blieben unbedeckt, und waren von den männlichen darin unterschieden, daß sie den ihrem Geschlechte gleichsam angebornen Hang zum Putz dadurch zu befriedigen suchten, wenn sie diese gewöhnlich linnene Bekleidung, welcher Stoff ihnen wegen seiner Leichtigkeit lieb war, mit Purpurstreifen durchwebten oder damit und mit andern Zierrathen besetzten. Diese Farbe gab ihnen wahrscheinlich der Saft einer Blume oder eines Krauts, oder es war das Blut eines Thieres, denn an den ächten Purpur der Alten ist dabei wohl nicht zu denken. Die erste Art Linnen zu weben und Baumbast zusammenzufügen, war sehr einfach, und hatte vielleicht Aehnlichkeit mit dem Verfahren der Skandinavier bei dieser Arbeit, das wir aus einem alten Skaldenliede kennen. [45]) Außer diesen Ge-

chia ac lacertas, sed et proxima pars pectoris patet. Tacitus de Mor. G. c. 17.

45) Thorm. Torfaeus in histor. rer. Orcadens. Havn. 1697. L. I. c. 10. p. 36.

Geschäften zur Befriedigung ihrer nächsten Bedürfnisse, hatten die Weiber noch die ausschliessende Sorgfalt für die Kinder. Sie nährten die Neugebohrnen selbst mit Muttermilch, und überließen sie nicht der Pflege von Sklavinnen und Ammen. [46]) Bald waren die Kleinen der nähern Aufsicht entwachsen, und erhielten so jene Gliedmaßen, jene Körper, die von den Römern bewundert und gefürchtet wurden.

II.

Wir haben in dem Vorigen den Zustand und das Benehmen der germanischen Weiber in ihren häuslichen Verhältnissen kennen gelernt, und sie überall achtungswerth und liebenswürdig gefunden. Es sind aber noch andere

46) In omni domo nudi ac sordidi, in hos artus, in haec corpora, quae miramur, excrescunt. Sua quemque mater uberibus alit: nec ancillis ac nutricibus delegantur. Tac. de m. G. c. 20.

dere Züge ihres Karakters da, die einem jeden bei einer nähern Kenntniß, Bewunderung und Achtung abnöthigen werden. Vorzüglich zeigten sie dieselben durch ihre muthvolle und treue Anhänglichkeit an ihre Männer in den Gefahren des Lebens. Das Streben nach Unabhängigkeit und Freiheit war die Seele, gleichsam die bewegende Kraft in dem alten Germanier. Eine nothwendige Folge dieses Strebens ist der Krieg, weil er die einzige Bedingung ist, dasselbe zu befriedigen und die Freiheit zu erhalten. Es gab aber noch andere Ursachen ihrer bekanntlich leidenschaftlichen Neigung zum Krieg und Kampf. Eine derselben war in dem Zustand ihres ganzen geistigen Karakters gegründet. Vermöge aller Verhältnisse und Situationen ihres Zustandes, war es sehr natürlich und wohl gewiß gar nicht zu vermeiden: daß zuweilen dunkle Gefühle einer möglichen größeren Vollkommenheit, Ahnungen von reinen, geläuterten, von den Eindrücken der Sinnlichkeit unab-

unabhängige Begriffen, und das drückende Bewußtseyn eines Mangels an Beschäftigung für den strebenden Geist, in ihnen entstehen mußten. Dieser Zustand des nach Beschäftigung und Anstrengung vergebens haschenden Geistes, mußte aber so heftig und unangenehm auf sie wirken, daß sie bald alle Gelegenheit seiner möglichen Wiederkunft zu vermeiden suchten. Denn sie fühlten wohl, daß der Geist selbst gänzlich unvermögend war, eine Quelle zur Befriedigung seines Strebens nach Vervollkommnung aufzufinden. Durch dieses Gefühl des eigenen Unvermögens lastete der Geist sich also selbst. Er sehnte sich nach einer Beschäftigung, nach einem Verhältniß, durch welches die ganze Sinnlichkeit so heftig afficirt wurde, daß die in ihrer Thätigkeit von äußern Eindrücken abhängige mit ihnen verwandte Seele nicht Zeit hatte, jenem Trübsinn nachzuhängen. Ruhe und geschäftlose Einsamkeit waren ihm daher gefährliche Feinde. Der Friede, die traurige Zeit einer unthätigen

Schlaf

Schlafsucht, die er, hatte er durch Jagen oder Fischen für seine Nahrung gesorgt, durch gemeinschaftliche Mahlzeiten, Trinkgelage, Spiel und langen Schlaf zu verkürzen suchte. Lieblich tönte das Wort: Krieg, in seine Ohren, es mochte ein freiwilliger oder ein zur Vertheidigung seiner Person nothwendiger, seyn. Jetzt erwachte ihm das Gefühl seines Daseyns wieder, sein ganzes Leben war nun wieder auf einen bestimmten Zweck gerichtet. Freudig ergrif er die blutgewohnten Waffen und eilte sich mit seinen Genossen zu vereinigen. Eine neue längsterfehnte Laufbahn, die nur durch anhaltende Thätigkeit und Anstrengung aller Kräfte vollendet werden konnte, eröfnete sich. Im Kampf und in den Gefahren des Kriegs fanden sie nun ihre liebste Unterhaltung, die beste Gelegenheit, ihre Tapferkeit an den Tag zu legen. So wurde auch die dritte Ursache ihrer Neigung zum Krieg, der Trieb nach Ehre befriedigt, denn in ihren Verhältnissen konnten sie nur durch Tapferkeit, Ruhm und Auszeich-

zeichnung erringen. In diesen gewünschten Zeiten des Krieges nun, erschienen die Weiber und Töchter der Germanier in dem schönsten und reinsten Licht des weiblichen Karakters. Zuerst finde hier jenes Denkmal, welches ihnen der Römer Tacitus, in seiner Schrift über Germanien, gesetzt hat, einen Platz. Ein Denkmal, welches den edlen Weibern der Germanier die ewunderung der späten Nachwelt erworben hat und noch ferner erwerben wird. Er sagt, als er von dem Muth der Germanier im Kriege spricht: „Der wirksamste Antrieb ihrer Tapferkeit liegt darin, daß nicht der Zufall oder eine ohngefähre Vereinigung die Kriegshaufen oder die keilförmige Schlachtordnung bilden; sondern die Familien und Verwandtschaften. Ihre Lieben sind ihnen so nahe, daß sie das Weinen der Weiber, das Geschrei der Kinder hören können. Diese sind jedem die heiligsten Zeugen, die geachtesten Lobredner. Zu den Müttern, zu den Weibern kommen sie mit denerhaltenen Wun

den, und diese zittern nicht sie zu zählen und als ehrenvoll zu loben." Sie verbanden und heilten aber auch die Wunden der Tapfern, denn sie hatten eine Kenntniß der heilenden Kräuter und Pflanzen, und Mela sagt: Man glaube von ihnen, daß sie Krankheiten zu heilen verstünden, welche von andern Aerzten als unheilbar beschrieben würden. 47) Nun sagt Tacitus weiter; „Sie geben den Kämpfenden Speise und ermuntern sie zur Tapferkeit. Es ist bekannt, daß manche schon sinkende und wankende Schlacht, von ihren Weibern ist wiederhergestellt worden: durch anhaltendes Bitten, durch Hineilen ins Gewühl des Kampfs und durch die Vorstellung der drohenden Gefangenschaft, welche sie um ihrer Weiber willen weit heftiger fürchteten: so, daß diejenigen Verbindungen von denen man

47) Putabantur ingeniis singularibus praeditae, et sanare, quae apud alios insanabilia sint. Pompon. Mela de situ orb. L. II. c. 6.

man auch geachtete Mädchen zu Geißeln ge-
fordert hat, ihr Versprechen ohngleich folgsa-
mer halten.“ [48]) Dieses letztere scheint be-
sonders noch eine Stelle des Suetonius
zu beweisen, wo er sagt, daß man von ei-
nigen Barbaren, nach einer ganz neuen Wei-
se, Weiber zu Geißeln genommen habe, weil
man bemerkt hätte, daß sie verabsäumten die
männlichen Geißeln auszuliefern. [49]) Das Zeug-
niß des Tacitus aber, von dem Einfluß, wel-
chen die Liebe zu ihren Weibern auf ihre Tap-
ferkeit hatte, bestätigt auch Julius Cä-
sar. Er erzehlt: die Germanier hätten ihre
Schlachtordnungen mit Wagen und Karren um-
geben, damit ihnen keine Hofnung zur Flucht
übrig bliebe. Auf denselben hätten sich ihre
Weiber befunden, welche die ins Gefecht ge-
henden Krieger mit aufgehabenen Händen und
mit Thränen beschworen hätten, sie nicht in



48) Tacitus de M. G. c. 7. et 8.

49) Suetonius in Octav. c. 21.

die Sklaverei der Römer kommen zu lassen. [50]) Diese Nachricht des Tacitus von den Weibern der Germanier ist ein kostbares unbestochenes Denkmal des weiblichen Karakters, einer demselben so angemessenen Treue und Anhänglichkeit an die Gefährten ihres Schicksals, die sich in Glück und Unglück gleich blieb, und selbst durch das Unglück, durch nahe sogar Vernichtung drohende Gefahren, nicht erschüttert, sondern nur fester und muthiger wurde. Vorzüglich hier zeigt sich der weibliche Karakter in seiner höchsten Reinheit und Vollkommenheit, indem er seinem ganzen Wesen nach, um so fester und inniger an seinen Lieblings-Ideen und Lieblingswünschen hängt, je mehr das Schicksal ihren nahen Verlust droht; — und ist dieser Verlust

50) Germani omnem aciem suam rhedis et carris circumdederunt, ne qua spes in fuga relinqueretur. Eo mulieres imposuerunt, quae in proelium proficiscentes milites, passis manibus flentes implorabant, ne se in servitutem Romanis traderent. Caesar de B. G. L. I. c. 51.

lust unvermeidlich, das Verlorene nicht lange überlebt.

12.

Aber nicht nur bei einzelnen germanischen Stämmen, nein, bei allen Völkerschaften germanischen Ursprungs und germanischen Karakters, finden wir diese muthvolle Anhänglichkeit der Weiber an ihre Männer. Schon von den ersten Völkern germanischer Abkunft welche den Römern bekannt und so furchtbar wurden, erzehlen uns ihre Geschichtschreiber solche Züge von dem Karakter ihrer Weiber. Die Lobeserhebungen, mit welchen sie dieselben begleiten, machen uns zweifelhaft, ob wir mehr die liebenswürdigen Eigenschaften der germanischen Weiber schätzen, oder jene Geschichtschreiber wegen ihrer bei einem verdorbenen Volke so seltenen enthusiastischen Achtung gegen das Edle und Schöne, verehren sollen.

Es war gegen das Ende der glänzendsten Epoche der römischen Republik, nicht lange vor dem ersten bürgerlichen Krieg, wo diese kolossalische Weltbezwingerin, die ihre Größe auf die Trümmern beinahe aller bekannten Staaten des Alterthums gegründet hatte, im stolzen Gefühl ihrer Allmacht, ringsum außer dem Muth der tapfern Parther keinen Widerstand mehr kannte; als auf einmal an den nördlichen Grenzen ihres Reichs, ein neuer, gefährlicher, aus unbekannten Gegenden gleichsam wie aus einer andern Welt entsprungener Feind, erschien, der nur mit Anstrengung aller Kräfte zurückgetrieben und vernichtet werden konnte; Dieser Feind waren die Cimbern und Teutonen, welche nach den geographischen Begriffen der Römer aus den äussersten Grenzen der Erde (ultima Thule) kamen. Von mehreren Seiten zugleich, durch Gallien und aus Norikum brachen sie in das obere Italien, und überall wo ihnen die römischen Heere begegneten, wurden sie mit unüberwindlicher

Tapfer-

Tapferkeit zurückgeschlagen. Endlich gelang es dem großen Feldherrn Marius, mehr durch seine Gewalt über die Herzen der ihn liebenden römischen Krieger als durch die Erinnerung an ihre alte Tapferkeit, die Erschrockenen und Furchtsamen zum stehen zu bringen. Durch zwei darauf folgende große Niederlagen, der Teutonen bei Aix in Provence und ein Jahr später, der Cimbern bei Vercelli, setzte er den drohenden Eroberungen dieser Barbaren ein blutiges Ziel, und sein Vaterland wurde gerettet. Bei den Erzehlungen von dieser zweiten Niederlage, gedenken die römischen Geschichtschreiber auch der Tapferkeit und des Muthes der cimbrischen Weiber; — und wir ergreifen diese Fragmente, als Farben zu unserm Gemälde der germanischen Weiber. Die durch die Bemühungen des allbeliebten Marius in den römischen Kriegern wieder aufgeregte Tapferkeit; die Sonne welche den Cimbern gegenüber stand und ihnen die Augen blendete; der Wind wel-

cher ihnen Staub in die Augen jagte und die ihnen ungewohnte brennende Hitze des Tags; verbunden mit der Ueberlegenheit der römischen Waffen und Taktik, — brachten endlich die Tapfern zur Flucht und den Römern den Sieg. Nun, als sie die Fliehenden verfolgten, öfnete sich ihnen die außerordentlichste, aber blutige und grausame Scene. Sie kamen an die Wagenburg der Germanier, wo sich ihre Weiber und Kinder und ihre Besitzungen, befanden. Ein neuer Sieg mußte erfochten werden, und zwar über diese Weiber, die sich voll Verzweiflung wehrten. Das schrecklichste Schauspiel war, daß sie selbst ihre fliehenden Männer, Brüder und Väter ermordeten. [51])

Sie

51) Quum effusos ad castra summovissent, incidere in horrendissima spectacula. Feminae confligebant in plaustris pullatas fugientesque, hae viros, illae fratres, parentes aliae interficiebant: infantes suis strangulabant manibus, et sub rotas, jumentorumque pedes projiciebant, mox trucidabant semetipsae. Unam memorant ex

summo

Sie baten die Römer um ihre Freiheit und die Wahrsagerinnen verlangten, daß sie Priesterinnen bleiben dürften. [52]) Man schlug ihre Bitte ab, und nun ließ ihnen ihre Liebe zur Freiheit und die Anhänglichkeit an ihre geliebenen Männer, keine andere Wahl, als den Tod der Verzweiflung. Mit hohem Gefühl und klopfenden Herzen für Freiheit und Liebe, endigten sie eigenmächtig ein Leben, das sie nach ihren Begriffen, durch die Knechtschaft gleichfalls würden verloren haben. Auch bei diesen



summo dependisse temone, quae pueros ex cruribus suis, annexos laqueis, hinc inde suspenderat. Viros arborum inopia cornibus boum, alios cruribus adalligasse colla, mox eos stimulasse, quo exilientibus bobus raptati et obtriti interirent. Plutarchus in vita Marii.

52) Quum missa ad Marium legatione, libertatem ac sacerdotium non impetrassent, (nec fas erat) suffocatis, elisisque passim infantibus suis, aut mutuis concidere vulneribus, aut vinculo e crinibus suis facto, ab arboribus jugisque plaustrorum pependerunt. Florus. L. III. c. 3.

ungebildeten Kindern der Natur, in einem rauhen Lande unter rauhen Verhältnissen aufgewachsen, finden wir jenes ewige Gesetz für die Menschheit: Nur durch die Freiheit lebt der Mensch, und der Tod ist besser als ein Leben in der Sklaverei — tief in die Menschenbrust gegraben. Und sie fühlten es tief, besser als die Bürger gebildeter Jahrhunderte, daß die Sklaverei das Wesen der Menschheit vernichtet und Sklaven nur Schatten von Menschen sind. Die Weiber der Cimbern erdrosselten und ermordeten zuerst ihre Kinder, warfen sie unter die Räder der Wagen und die Füße des Zugviehes, damit sie den Tod fänden. Dann gaben sie sich gegenseitig die Wunden des Todes, oder sie erhiengen sich an die Bäume und an die Balken der Wagen. Viele erhiengen sich in Ermangelung eines Bandes, mit ihren Haaren. Eine fand man hoch aufgehangen und ihre Kinder an ihre Füße geknüpft. Entsetzen und Bewunderung ergrif

die

die siegenden Römer, aber nichts konnte der Wuth der meisten von ihnen Einhalt thun, diese längst gefürchteten nun besiegten Feinde, ihrem Vorsatz gemäs, gänzlich zu vernichten. Zuletzt mußten sie noch die treuen Hunde der Cimbern besiegen, welche die auf den Wagen stehenden Hütten ihrer ermordeten Herren vertheidigten. [53])

Wie kostbar und erhebend sind diese Züge zu einem Gemälde von der möglichen Größe des weiblichen Karakters, nicht blos in einzelnen Individuen, sondern bei ganzen Völkerschaften. Denn nicht allein bei diesen, sondern auch bei den andern den Römern später bekannt gewordenen Germaniern, war das Band der Liebe unzertrennlich für Leben und Tod.

Die Weiber der in den Alpen wohnenden Rhätier, welche durch Drusus unterjocht wur-

53) Canes Cimbris caesis, domus earum plaustris impositas, defendisse. Plinius in Hist. nat. L. VIII. c. 41.

wurden, kämpften neben ihren Männern gegen die Römer, und ihre Geschichtschreiber erzehlen, diese Weiber hätten in der höchsten Verzweiflung, ihre Kinder an den Felsen zerschmettert und den römischen Soldaten ins Gesicht geworfen, weil es ihnen an Waffen fehlte. [54]) Bei den Geschichtschreibern der spätern römischen Imperatoren, unter andern bei Xiphilin an mehreren Orten, finden wir wiederholte Beispiele davon, daß die Weiber der germanischen Völker, und zwar gewöhnlich in männlicher Kleidung, an der Seite ihrer Männer kämpften. Der Imperator Caracalla, ließ nach einem Sieg über die Alemannen, vielen gefangenen Weibern die Wahl, ob sie sich lieber als Sklavinnen verkaufen oder tödten lassen wollten. Ohne Bedenken wählten sie den Tod. Als man sie aber dennoch verkaufte, nahmen sie sich selbst das Leben, und viele brachten auch ihre Kin-

der

54) Florus L. IV. c. 12.

der um, damit sie der Sklaverei entgiengen. [55]) — Also theilten beide Geschlechter die glücklichen Begebenheiten und die Gefahren des Lebens mit einander. Durch Liebe und Treue zu einem Wesen vereinigt, war es selbst dem mächtigen Schicksal ohnmöglich gemacht, nur die eine Hälfte zu vernichten und die andere zu retten. Im letzten Todeskampf, wenn der tapfere Krieger ermattet von den Wunden der feindlichen Waffen, niedersank; wenn der freie Geist sich von der zertrümmerten Hülle trennte, drückte ihm die liebende Gefährtin des Lebens, mit sanfter Hand die gebrochenen Augen zu — und er konnte mit dem süßen Bewußtseyn sterben, daß sie ihm eigenmächtig folgen würde. Glückliche Germanier! ihr starbt im Angesicht oder in den Armen derer, die euch ans Leben fesselten; unterdessen eure Feinde, die Krieger der welterobernden Roma, entfernt von ihrem

55) Dion. Cassii Excerpta, ex edit. Valesii p. 748.

ihrem Vaterlande und den Reitzen des mütterlichen Bodens, in den Zuckungen des Todes noch, dem eigenen Vaterlande fluchten, dessen Ehrgeitz und Eroberungssucht sie aufgeopfert hatte!

13.

Wir haben bisher den geistigen oder moralischen Karakter der germanischen Weiber in allen Verhältnissen kennen lernen. Niemand wird sich wundern, wenn er nun von der ausserordentlichen Achtung hört, welche die Männer ihnen bezeigten, ja vielleicht wird ein jeder diese Achtung für eine wohlverdiente und gerechte Vergeltung ihrer Vorzüge halten. Ehe wir aber von dieser Achtung sprechen, wollen wir auch noch einen Blick auf ihre physische Signatur werfen, wodurch wir zu der Bemerkung werden gebracht werden, daß auch ihre körperliche Bildung in Mitwirkung mit ihrer geistigen, einen grosen Einfluß auf die Liebe und Achtung der Männer zu ihnen muß gehabt haben.

Mäßi-

Mäßigen wir die Züge der Beschreibungen, welche die römischen Geschichtschreiber und Schriftsteller von der Bildung der germanischen Krieger machen, zu dem Verhältniß, welches das karakteristische der feinern weiblichen Form ausmacht: so müssen wir den nothwendigen Schluß auf eine vorzüglich schöne körperliche Form der germanischen Weiber machen. Große und starke, aber regelmäßige Körper, die einzelnen Glieder im reinsten Ebenmaas gebildet, von Kindheit an durch heftige Bewegung, gesunde nahrhafte Speisen und häufiges Baden darin erhalten, waren den Germaniern eigen. Schlank aber stark von Knochen und Nerven war ihr Wuchs. Der Kopf war in verhältnißmäßiger Größe zum Körper, die Stirne gewölbt und hoch, das Gesicht länglich, die Nase hervorstehend, das Haar weich und lockigt. Allgemein und karakteristisch waren ihnen blaue, wild und fürchterlich blitzende Augen, blonde Haare und eine weiße blendende Haut. Horaz nannte sie das blauäugige

gtge Volk; [56]) aber der Anblick dieses Volkes, jagte seinen Mitbürgern und den ihnen benachbarten Galliern, in den germanischen Kriegen, Furcht und Schrecken ein. In der Gemälde des Sidonius von Theodorich dem König der Ostgothen, welches ihm eine mittelmäßige Größe des Körpers, Schlankheit und starke Nerven, lichte Haare, die nach gothischer Sitte von der Stirne aufwärts gekämmt wurden, starke Augenbraunen, eine erhobene Nase und einen schönen Mund beilegt; finden wir ein Ideal männlicher Schönheit. [57]) Denken wir uns diese Züge feiner, die Körper weniger gros aber schlank, die Muskeln in wellenförmigen Linien verflossen, die Haut noch reiner und blendender, das blaue Auge sanfter; dann können wir uns jene Germanierinnen nicht anders als schön denken, und in dieser Schönheit eine bedeutende Ursache der Liebe und Achtung

56) Horat. Epod. 16.

57) Sidonius Lib. I. ep. II.

tung der Männer gegen sie, finden. Der Eindruck, welchen sie selbst auf die feindlichen Römer, nicht die gemeinen sondern Männer von Geschmack und Gefühl gemacht haben, rechtfertigt diese Vorstellung. Gewiß wären die stolzen Römerinnen nie auf den Einfall gekommen, sich eine gewisse Seife von jenen, ihren Begriffen nach rohen Barbaren, kommen zu lassen, um ihre schönen braunen und schwarzen Haare damit zu färben; hätten sie nicht gewußt, daß die nach dem Geschmack ihrer Männer schönere und gefälligere germanische Farbe derselben, ihre Eroberungen begünstigen würde. Auch trugen sie falsche von den Germaniern, erkaufte Haare. [58]).

Von der Schönheit der germanischen Weiber mögen uns zuletzt auch noch die Gedichte eines beliebten römischen Dichters des vierten Jahrhunderts, einen Beweis geben. Auso-

nius

58) Martialis Epigr. L. VIII. ep. 33.

nius römischer Konsul und vormals Lehrer des Imperator Gratian, besang in lieblichen Liedern, seine Geliebte Bissula, ein germanisches Mädchen. Wahrscheinlich hatte er sie als Kriegsgefährte des Gratian in dem Kriege mit den Alemannen zur Gefangenen gemacht. Aber, um mit seinen eigenen Worten zu reden, dieselbe Hand welche sie zur Sklavin gemacht hatte, schenkte ihr die Freiheit und sie wurde die Beherrscherin der Vergnügungen desjenigen, dessen Kriegsbeute sie gewesen war. Bald vereinigte sie alle Vorzüge in sich. Ihre Gestalt, ihr Gesicht, ihre ätherfarbenen Augen und ihre blonden Haare bezeichneten die Germanierin, nur ihre Sprache war römisch. Sie war das höchste Ideal des Dichters, das Ziel seiner Liebe, seiner Wünsche und Vergnügungen. Er warnt den Maler vor dem Versuch, sie nachzubilden, denn eine solche Schönheit der Natur wäre der nachahmenden Kunst nicht günstig. Und wenn er Punische Rosen mit

Lilien

Lilien mischte, würde er ihr Bild doch nicht erreichen! [59])

## 14.

Nach diesen Bemerkungen über die physische und geistige Signatur der germanischen Weiber, durch welche wir sind in den Stand gesetzt worden, nach und nach alle Züge ihres Karakters zu überschauen, wird uns eine so ausgezeichnete Achtung wie die Germanier gegen das weibliche Geschlecht hatten, sehr natürlich erscheinen. Wir wollen es nun versuchen, die Aeusserungen derselben nach allen den mannichfaltigen Verhältnissen, in welchen sie sichtbar wurden, darzustellen. Ein gesunder Verstand, Sittlichkeit, Keuschheit, ein reines unverdorbenes Gefühl für das Wahre und Gute, Beständigkeit und Treue, Arbeitsamkeit und Fleiß, Un-



59) Ausonii Bissula, in Oper. ex recens. Jac. Tollii, p. m. 338. sq.

terordnung und Bestimmung ihres ganzen Lebens und Thuns nach ihrem erkannten Zweck, Gattinnen ihrer Männer und Mütter ihrer Kinder zu seyn, stille und aufmerksame Beobachtung aller ihrer Verhältnisse, die sie in den Stand setzte, ihren Männern manchen nützlichen Rath zu ertheilen; sind diejenigen Züge des moralischen Karakters der germanischen Weiber, deren Zusammenstellung uns ein reitzendes Bild von der Totalität desselben gewährt. Die zuletzt erwähnte bei ihrer einfachen Lebensart sehr wohl mögliche stille Beobachtung aller ihrer Verhältnisse und ihr darauf gegründetes richtiges und oft prophetisches Urtheil, erzeugte in den Männern den Wahn, daß in ihnen Etwas Göttliches und Vorhersagendes sei. Daher bewiesen sie ihren Anschlägen Aufmerksamkeit und verehrten ihre Aussprüche. [60])

Jene

60) Ineſſe quin etiam ſanctum aliquid et providum putant: nec aut conſilia earum aſpernantur, aut reſponſa negligunt. Tac. de M. G. c. 8.

Jene Sanftheit, Sorgsamkeit, Anhänglichkeit, das Tröstende, Beruhigende, Ermunternde in dem Karakter und Wesen der Weiber, waren Eigenschaften, die den rauhen Männern, welche sie in der eigenen Brust nicht fanden, übermenschlich dünkten, nach ihren Begriffen, nur höheren Wesen oder den Lieblingen derselben als ihr Geschenk, eigen seyn konnten. Es war ein seeliger Wahn dieser rohen Krieger, die Gefahren und Lasten des Tages begleitet von der süssen Hofnung zu tragen, am Abend in den Armen eines erhabenen beglückenden Wesens auszuruhen, das ihnen war, so lange sie lebten; ein Wesen zu besitzen, das für sie ein heiliger Genius war, der im Unglück tröstet, im Glück mit ahnender Sorgsamkeit vor drohenden Gefahren warnt! — Daher finden wir überall in allen ihren Verhältnissen jene Hochachtung und zarte Ergebenheit gegen die Weiber, die uns vorzüglich in ihrer Verehrung weiblicher Gottheiten, in einem Blick auf den Geist ihrer Dichtungen

und endlich in einigen Beispielen von einzelnen Weibern, welche sich die Achtung ganzer Völkerschaften erworben haben, sichtbar werden wird.

1) In Hinsicht der Verehrung des höchsten Wesens, scheint sich die allgemeine Bemerkung aufzudrängen, daß diejenigen Völkerstämme, welche weibliche Gottheiten verehrten, eben wegen jener allgemeinen Achtung des weiblichen Geschlechts, eine weit mehr ausgebildete aber auch heiligere und geheimnißvolle Gottesverehrung gehabt haben. Besonders wissen wir dieses von den nördlich und östlich wohnenden Stämmen Germaniens. Sogleich erinnert man sich dabei an jene Bundesreligion sieben germanischer Stämme der Awionen, Angeln, Warner u. a. welche hinter den Semnonen, jenseits der Elbe in der Gegend der Warne und an dem Gestade der Ostsee wohnten. Diese Stämme verehrten gemeins

gemeinschaftlich die Hertha, die Götttin der Erde, ursprünglich gewiß diese gütige Mutter, die Schöpferin, Erhalterin und Ruhegeberin der Sterblichen, selbst. [61]) Sie glaubten, die Göttin bekümmere sich um die Angelegenheiten der Menschen, und besuche zuweilen die Völker. Aber ein geheimnißvoller Schleier verdeckt uns genauere Nachrichten von der Verehrung derselben, eine Folge der heiligen Unwissenheit, welche man darüber hatte. Auf einer Insel des Oceans, aller Wahrscheinlichkeit nach Rügen, war ein heiliger Hain und in demselben stand ein geweihter mit einer Decke behangener Wagen. Nur der Priester durfte ihn berühren. Er wußte es, wenn die Göttin auf die Erde herabstieg und im Heiligthum war. Dann wurde der heilige Wagen mit ungebrauchten Kühen bespannt und im Lande umherge-

 führt.

61) Schriften von der Hertha und ihrer Verehrung findet man verzeichnet bei Hummel in der Bibl. der deutschen Alterthümer S. 212.

führt. Der Priester folgte ihm voll tiefer Ehrfurcht. Nun war die Zeit der festlichen Tage, die ganze Gegend, welche sie ihrer Gegenwart würdigte, freute sich dieser Ankunft. Aller Krieg war jetzt geendigt. Die Waffen wurden weggelegt, ja vor dem Anblick der Menschen verschlossen. Ein allgemeiner Friede ruhte auf dem Lande, Ruhe und Einigkeit herrschten. Aber eben zu dieser Zeit nur war der Friede bekannt, dann nur geliebt, und nur so lange, bis der Priester die Göttin, befriedigt am Umgange mit Sterblichen, wieder in den Hain zurückbrachte. Dann wurde der Wagen, die ihn umhängende Decke und wie man vorgab auch die Göttin in einem abgelegenen See abgewaschen. Sklaven thaten es, und sogleich verschlang sie derselbe See. Daher jener heilige Schauer, jene heilige Unwissenheit, was und wie es war, welches nur diesen Toden bekannt wurde. [62]) — Noch findet man auf

Rü-

62) Est in insula Oceani castum nemus; dicatumque in eo vehiculum veste contectum attingere

Rügen, in einem großen Buchenhain, einen runden Platz von hohen uralten Buchen umgeben, schaurig und düster, nie berührt von den erwärmenden Stralen der Sonne. In seiner Mitte ist ein kleiner stehender See, mit trübem beinahe schwarzem Wasser gefüllt. Ein heiliger Schauer überfällt den Wanderer, ahnungsvoll steht er still und wähnt Saga die Göttin der Vorwelt flüstere aus den Blättern der Buchen ihm zu: Dies ist der See der



gere uni sacerdoti concessum. Is adesse penetrali deam intelligit, vectamque bubus feminis multa cum veneratione prosequitur. Laeti tunc dies, festa loca quaecumque adventu hospitioque dignatur. Non bella ineunt, non arma sumunt; clausum omne ferrum; pax et quies tunc tantum nota, tunc tantum amata; donec idem sacerdos satiatam conversatione mortalium deam templo reddat. Mox vehiculum, et vestes, et si credere velis, numen ipsum secreto lacu abluitur. Servi ministrant, quos statim idem lacus haurit. Arcanus hinc terror, sanctaque ignorantia, quid sit illud quod tamen perituri vident. Tac. de M. G. c. 40.

Hertha! Dieser Platz liegt in der sogenannten Stubnitz und ist bei den Einwohnern unter dem Namen des Burgwalls und Burgsee's bekannt. Ein Augenzeuge sagt davon: „Es ist der schauerlichstschönste Fleck in der ganzen Stubnitz. Ein mächtiger Wall, gekränzt mit Buchen von ehrwürdigem Alter und Ansehen, umschließt ein ovales Revier, in dessen Bezirke zwischen halbvermoderten Wurzeln und Baumstumpfen mancherlei Trümmer von Altären und Opfermaalen zerstreut umher liegen. Hart neben dem östlichen Rande des Walles, fließt in einem tiefen, beinahe zirkelrunden Kessel der sogenannte Schwarze; oder Burgsee, umdüstert mit dichtbewaldeten Höhen ;;; Heimlicher, verborgener, abgeschiedener konnte die gefürchtete und gefeyerte Hertha schwerlich wohnen, als an den Ufern dieses Sees, und in den Schatten dieses Burgringes. Betrachtet man nämlich die natürliche Beschaffenheit dieser Gegend, und überläßt ihren Eindrücken

cken sich unbefangen, so drängt sich einem die Ueberzeugung unwiderstehlich auf, daß dieß der Fleck, der Wald, der See gewesen, deren Tacitus in seiner Schilderung der Germanier gedenkt. ⁄ ⁄ ⁄ Vergleicht man diese Beschreibung mit der so genau zutreffenden Beschaffenheit dieser Gegend, und erinnert sich dabey an noch immer gangbare Sagen der Einwohner, daß nämlich in diesem Burgwalle vor Zeiten der Teufel angebetet worden, daß die Priester zu seinem Dienste eine Jungfer unterhalten, und wenn er derselben überdrüßig gewesen, sie in dem Burgsee ersäuft hätten, so verschwindet wirklich aller Zweifel, daß Tacitus Insel Rügen, und sein geweihter Hain die Stubnitz gewesen sei.“ [63])

Mit dieser Verehrung der Hertha scheint der geheime Gottesdienst der suevischen

63) Kosegarten's Rhapsod. im 2. Thl. S. 110. f.

schen Semnonen in genauer Verwandschaft gestanden zu haben. Die Semnonen gaben sich für den ältesten und edelsten der suevischen Stämme aus. Die Religion wurde zur Zeugin dieses Vorgebens gebraucht, denn in den Ceremonien ihrer Gottesverehrung verloren sich die Nachrichten von dem Ursprung ihrer Stämme. Der Schleier des Geheimnisses wehte darüber, schon zu den Zeiten des Tacitus undurchdringlich, noch viel mehr für uns. Aber auch jene Semnonen hatten ihren Ursprung aus der mütterlichen Erde, und sollte das Alterthum dieser Gottesverehrung mit dem Ursprunge ihres Volkes verwebt seyn, so galt diese Verehrung gewiß der Hertha. Zur bestimmten Zeit des großen Festes kamen Gesandte aller Stämme derselben Verwandtschaft, in einem durch die Andacht der Väter und die lange Verehrung vieler Generationen geheiligten Hain zusammen, und feierten nach Tacitus durch ein öffentliches Menschenopfer die fürchterliche Wei-

he wilder Mysterien. [64]) Die Ehrfurcht gegen diesen heiligen Hain war so gros, daß keiner anders als gebunden hineinging, zum Zeichen seiner Schwäche und Ohnmacht und der Größe und Macht der Götter. Wer von ohngefähr auf den Boden fiel, dem war es nicht erlaubt aufzustehen, auch durfte man ihn nicht aufheben, aus Achtung gegen die Gottheit. Auf dem Boden wurde er hinausgewälzt. Der Grund dieser ganzen Verehrung lag in der Meinung, als sei hier der Ursprung, die Wiege des Volks, hier der Aufenthalt der Alles beherrschenden Gottheit, der Alles sich demüthige und Gehorsam leiste.

Auch in der Mythologie und der Gottesverehrung der den Germaniern so verwandten

64) Stato tempore in silvam, auguriis patrum et prisca formidine sacram, omnes ejusdem sanguinis populi legationibus coëunt, caesoque publice homine celebrant barbari ritus horrenda primordia. Tac. de M. G. c. 39.

ten nordischen Völker finden wir über-
all Spuren von jener allgemeinen Achtung ge-
gen die Frauen. Die besonderen Schutzgott-
heiten derselben für die edleren, in ihrer Ver-
edlung beglückenden Leidenschaften und Gefühle
des Menschen, die Gottheiten der angenehm-
sten Zufälle, der kostbarsten Hofnungen und
Wünsche des Lebens, die Personifikationen
der schönsten Eigenschaften des menschlichen
Karakters, sind alle weiblichen Geschlechts.
Man denke dabei an Niorim, die Göttin
der Jugend, Lyna die Göttin der Freund-
schaft, Freya und Siona die Göttinnen
der Liebe; an Snotra, die Göttin der Tu-
gend und Sittsamkeit, Nossa, die Göttin der
Vortreflichkeit; an Wara, die Göttin der
Ehe und Hochzeit, Synia, die Göttin des
Rechts und der Gerechtigkeit, Eira, die Göt-
tin der Gesundheit, Woera, die Alles erfor-
schende und prüfende Göttin und Iduna die
Göttin der Unsterblichkeit. Gewiß war dieses
nicht blos Zufall. Man fühlte wie nahe ver-

wandt,

verwandt, wie angemessen diesen Gottheiten der reine weibliche Karakter sei, und man verehrte sie nun als himmlische Frauen! —

15.

2) Ein Blick auf den Geist der Poesieen, der Sagen und Volkslieder der germanischen Völker, wird uns in denselben überall Spuren jener allgemeinen Hochachtung und zarten Gefälligkeit gegen das weibliche Geschlecht zeigen. Zwar sind die Lieder unserer alten Barden, die in Germaniens Hainen gesungen wurden, untergegangen, und die Töne derselben in den Verwüstungen blutiger Jahrhunderte längst verklungen, selbst ohne den leisesten Nachhall zu hinterlassen. Aber die der ihnen durch Abkunft und Nazional-Karakter verwandten nordischen Völker sind geblieben. Eine Menge poetische Erzehlungen, mythologische Dichtungen und fabelhafte Heldensagen aus der nordischen Vor-

zeit sind zu uns gekommen. Zu ihnen wollen wir uns wenden, um in ihnen ihre Begriffe und Ideen über die Verhältnisse der beiden Geschlechter zu einander zu finden und sie aus der künstlichen Einkleidung zu enthüllen. Die Zusammenstellung dieser Begriffe und Ideen, giebt uns bei allem Rohen und Gewaltthätigen, das sich nicht ableugnen läßt, ein schönes reitzendes Bild ihrer Sitten. Ein fester unerschütterlicher Muth, Gegenwart des Geistes in außerordentlichen Begebenheiten und ein gesunder Verstand, sind die Eigenschaften ihrer Helden; dem Freunde ewige unwandelbare Freundschaft bis in den Tod, treue und redliche Erfüllung ihres gegebenen Versprechens, Liebe zur Freiheit, Muth und Tapferkeit, Kraft und Selbstständigkeit im Leben und Sterben ihre Tugenden und Vorzüge. In ihrem Umgang mit Weibern und den Verhältnissen zu ihnen, übten sie überall eine treue unwandelbare Liebe, Keuschheit, eine edle Hochachtung und zarte Gefälligkeit. Ihnen und jeden unters

drück-

drückten Schwachen war ihre Hülfe Pflicht. Aber wie schön ist auch das Ideal eines germanischen Weibes in jenen Sagen und Liedern des Nordens. Diese Darstellungen und Bilder der Dichter von ihren Weibern sind die schönsten Zeugen der Achtung, welche man gegen sie hatte. Denn auch in dieser Hinsicht tragen jene Lieder den Karakter der Zeit ihrer Entstehung. Es ist eine allgemeine Bemerkung, daß die früheren Perioden der gesellschaftlichen Verfa ung bei allen Völkern welche gesungen haben, einen vorzüglich glücklichen Einfluß, auf die beschreibenden, erzehlenden und rührenden Dichtungsarten gehabt haben. Gewöhnlich sind die Lieder dieser Zeiten historisch und selten erdichtet. Sie sind eine poetische Geschichte ausgezeichneter Menschen, Handlungen und Begebenheiten, die der Dichter mit den Farben einer nach seinem Stoff modificirten Einbildungskraft, dargestellt hat. Durch diese weise Berechnung der Form nach dem Stoff haben sie jene Einfalt und

Erhabenheit erhalten, die eine so mächtige Wirkung auf den Leser und Hörer hervorbringt; und eben deswegen sind auch ihre Karaktere von der reinen Natur entlehnt, und die Idealisirung derselben übersteigt nie die Grenze der Wahrscheinlichkeit. Alle von uns schon angegebenen Eigenschaften und Vorzüge der germanischen Frauen finden wir in diesen Gesängen in reitzenden idealischen Wesen und Gestalten vereinigt und vorgestellt. Ein edler Mann unsers Vaterlandes, der durch ein langes Studium mit dem Geiste dieser Sagen vertraut ist und unsern Zeitgenossen manche derselben durch glückliche Uebertragungen in unsere Sprache geniesbar gemacht hat, läßt in einem seiner Gespräche über die nordische Mythologie ihren Vertheidiger zu dem Gegner derselben sagen: „Geh mit deinen Griechinnen und Römerinnen, und laß mir das Ideal eines deutschen Weibes, wie es in den nordischen Liedern und Sagen erscheint. Das Verständige, Sittliche, Keusche, das Arbeit-

heitsame, Leitende, Prophetische, das Leben der Mutter für ihren Mann und für ihre Kinder ist auch hier allenthalben merkbar. Dem Charakter der Sage nach ist das deutsche Weib zwar nicht das Gebildetste, aber vielleicht das Würdigste und Edelste ihres Geschlechts. Sollen Züge dieser Art verloren seyn? Will die verzärtelte Urenkelin das Bild ihrer Urelternutter nicht sehen und davor erröthen? Hier sind wenig Liebeslieder; aber tiefe Züge der Liebe. — " [65] Jeder der nur einige Bekanntschaft mit diesen Liedern und Sagen hat, wird sich an eine Menge von Beispielen erinnern, welche Beweise von den reitzenden Schilderungen ihrer Weiber und der edlen Achtung die man ihnen erzeigte, abgeben können. Mehrere dergleichen Beispiele hier aufzustellen, würde uns zu weit führen, und



65) Iduna, oder der Apfel der Verjüngung, im 1. Stück der Horen des Jahrg. 1796. S. 21.

Staatliche Bibliothek Bamberg

wir begnügen uns, nur einer einzigen dieser Sagen, die noch dazu weniger bekannt ist, hier einen Platz einzuräumen.

Zu Upsala wird jährlich zur Zeit des ersten Vollmonds, die ehemals sehr berühmte Messe der Disa (nundinae Disenses) gehalten, zu Ehren dieser Disa einer alten Königin des Landes. Die Veranlassung dazu gab nach der Sage des Alterthums, denn die Geschichte schweigt davon, folgende Begebenheit. Zu den Zeiten des Königes Sigtruchi oder Sigtrud drohte eine fürchterliche Hungersnoth dem Reich und dem zahlreichen Volk den Untergang. In dieser Noth wurde eine Volksversammlung gehalten und auf derselben der Entschluß gefaßt, eine unnütze Menge armer und schwächlicher Menschen umzubringen, damit die übrigen Stärkern sich ihren Unterhalt leichter verschaffen könnten und also eher erhalten würden. Der Vater der Disa war ein Mitglied dieser Volksversammlung gewesen, nun

nun bei seiner Heimkunft theilte er der Tochter den gefaßten Entschluß mit. Sie tadelte ihn und sagte, er sei der Männer ihres Vaterlandes unwürdig; es gebe noch andere Mittel, das Reich von dem lästigen Haufen zu befreien ohne solche Strenge und Grausamkeit. Als der König erfuhr, daß ein von ihm und so vielen Männern gegebener Rath, von diesem Mädchen getadelt worden wäre, befahl er: Sie solle ohne Verzug zu ihm kommen, aber wenn sie ihr Leben nicht in Gefahr setzen wolle, nur unter der Bedingung, daß sie weder zu Pferde, noch zu Wagen, noch zu Fuß noch auf einer Trage sitzend käme; weder bekleidet noch nackend; weder beim zunehmenden noch abnehmenden Mond und endlich, mit einem bessern Rath als jener, den sie getadelt hätte. Ohngeachtet dieses außerordentlichen und harten Gesetzes, als der einzigen Bedingung ihren Rath zu ertheilen, wußte doch das kluge Mädchen, nicht allein um dem Befehl des Königs zu gehorchen, noch mehr aber um der Ermordung so vieler unschuldigen

Menschen zuvorzukommen, folgenden Kunstgrif zu ersinnen. Zwei Sklaven mußten eine Tragе aufnehmen. In dieselbe stellte sie einen Bock und hieng sich mit freischwebendem Körper an denselben, so, daß sie weder zu Fuß noch zu Pferde ankam. Um weder bekleidet noch nackt zu erscheinen, umwickelte sie ihren Körper mit einem Netz. Im Zwielicht, in der Dämmerung zwischen Tag und Nacht zur Zeit des Vollmondes stellte sie sich vor den König. Und nun gab sie ihm folgenden Rath: er solle statt jenes blutigen Vorsatzes lieber die zum Tode Bestimmten, jeden mit einer Hand voll Getreide, einem Beil und einem Bogen versehen, nach Nordland oder an die östlichen Küsten schicken, um die dortigen Gegenden anzubauen. Auf diese Weise würde das Leben vieler unschuldigen Menschen erhalten, die Zurückbleibenden würde er dadurch dem Reiche nützlicher und sich ergebener machen, und endlich würde zugleich ein ungebautes und bisher zur Wüste verdammtes Land angebaut und fruchtbar gemacht

macht werden. Dieser Rath des Mädchens, ihr Verstand und ihr ganzes Wesen, gefielen dem König sowohl, daß er nicht allein die Meinung der Volksversammlung verwarf, und die des Mädchens annahm und ausführen ließ; sondern er verlangte sie auch von der Gemeinde Weregarn, wo sie geboren war, zur Gefährtin seines Throns und seines Bettes, und so wurde sie Königin. Nach dem Tode des Königs, wurde ihr die Ehre erzeigt, daß das große öffentliche Landgericht zu Upsala und die dabei gewöhnliche große Messe, unter ihrer Autorität und Vorsitz gehalten wurden; und diese wird noch jährlich unter dem Namen, die Messe der Disa, gehalten. 66)



66) Joh. Loccenii antiquit. Sueo-Gothicae ed. II. p. 29. Auch nach ihrem Tode und selbst nachdem der Hof an einem andern Orte aufgeschlagen worden war, wurden das Judicium Disense und die Nundinae judicii Disensis in jedem Jahr beim ersten Vollmond zum Andenken der Disa fortgehalten. Uebrigens findet man bei den nordi-

Bei dieser Gelegenheit werfen wir hier noch einen Blick auf den Geist der Lieder, eines den Germaniern wenn auch nicht durch gleiche Abkunft, Sitten und Sprache, dennoch durch eine ohngefähr gleiche örtliche Lage, durch die Einwirkungen eines und desselben, nemlich des nördlichen Klimas und durch ohngefähr dieselbe Stufe der Bildung, gleichen Standpunkt ihrer gesellschaftlichen Verfassung und einem ähnlichen Geschichtschreibern, verschiedene Meinungen über die Person dieser Disa Einige wollen, sie sei die Gemahlin des Thor eines Sohnes von Odin gewesen, und weil sie die Gerechtigkeit ganz vorzüglich beschützt habe, wäre sie nach ihrem Tode unter die Göttinnen versetzt und ihr zu Upsal jährlich ein großes Opfer gebracht worden, bei welcher Gelegenheit man jenes Gericht und die Messe gehalten hätte. Man vergl. Olaus Worm. in L. I. monum. Danic. m 4 u. L. II. m. 3. Bei Snoro Stura in Chron. Norweg. p. 23. u. 35. finden wir Disa offer, ein Opfer der Disa erwähnt, und andere sprechen vom Disating om medwinter, vom Gericht und der Messe der Disa mitten im Winter. Olaus Worm in L. IV. rer. Septentr. cap. 6.

ähnlichen Karakter ihrer Denkungs- und Handlungsweise im Allgemeinen, verwandten Volks. Ich meine die Kelten und Galen der brittischen Inseln und die unter Ossians Namen zu uns gekommenen Lieder dieses Volks. Eine Vergleichung und Zusammenstellung derselben mit den nordischen Liedern wird zu manchen fruchtbaren Beobachtungen und Untersuchungen über die wahrscheinlichen Ursachen der ausgezeichnet richtigen Disposition der Gefühle und Empfindungen dieser nordlich wohnenden Völker über die zarteste Neigung des Menschen, Veranlassung geben. — Wer erinnert sich nicht gern an die düstern traurigen Gesänge jenes grauen Helden, dessen matter Arm zu schwach, die Waffen des Streites zu führen, mit leiser Hand die Saiten der Harfe berührt. Sie haben ganz den weichen, traurigen melankolischen Karakter der Empfindungen des Galen. Beim Lesen derselben sehen wir den blinden Greis an der Hand seiner Phantasie der kraft- und genußlosen Ge-

genwart, die ihn umgiebt, entfliehen. Schmerzliche Freuden findet er in der Erinnerung an die glücklichen Tage der Vergangenheit, wo er lebte unter Brüdern und tapfern Genossen, unter Söhnen und Freunden. Ihre Schatten umhüllen seine Phantasie und machen ihm die traurige Gegenwart vergessen, indem sie seine Sinne verhüllen, so daß wie die erloschenen Augen nicht sehen die bemoosten Grabsteine, auch seine Ohren nicht hören das Wehen des Grases auf ihren Hügeln. Aber wir hören auch die laut gewordenen Empfindungen dieser Erinnerung in den sanften Klagetönen seiner Lieder, die am lieblichsten klingen, wenn er singt von der Liebe der Entschlafenen, von den Mädchen ihrer Liebe. Zwar sind seine weiblichen Karaktere weit weniger scharf gezeichnet, als die seiner Männer und Helden; dennoch aber sind die Farben derselben immer mit einem sanften und einfachen aber so passenden Kolorit aufgetragen, daß man sie

ohne

ohne Mühe unterscheiden und nicht leicht vermischen kann. Die karakterisirenden Beiworte, welche er ihnen giebt, bezeichnen immer das Stille, Ruhige, Bescheidene, Sanfte, Sittliche, Anhängliche, Theilnehmende, welches ihnen als edlen Weibern, wie den Germanischen, eigen war. Wie oft nennt er sie die lieblichen, die sanfterröthenden, die sanftklagenden. Wie schön besingt er die treue Vinvela, die aus zarter ängstlicher Sorgfalt, um ihren Schirik der in fernen Schlachten kämpfte, trauerte und starb — und selbst als Schatten noch treu dem Geliebten erscheint. Mit einer unendlichen Zartheit, sind die Empfindungen der beiden Liebenden ausgedrückt: Wie sie noch lebend, vor seinen Hingang in den Krieg ihn leise beschleicht und mit sich selbst von ihm spricht, da sagt er: „Welche Stimme vernehme ich? Eine Stimme wie das Säuseln des Frühlings — " und nachdem er ihr bekannt gemacht hat, daß er in Fingals fernen Krieg ziehen werden: „dann werde ich dich

nicht

nicht mehr von der Höhe erblicken, wandelnd am Strome im Thal, glänzend wie das Gewölke des Himmels, wie der Mond auf der Welle des Abends.“ Vinvela. —— „Fremdlinge! Söhne der Wogen! schonet Schilrik meinen Geliebten.“ Schilrik. „Vergiß mein nicht, Vinvela, wenn ich tief in der Erde ruhe!“ Vinvela. „Ja! — ich werde dein gedenken.“ — Gewiß mein Schilrik wird fallen; aber ich werde sein gedenken. „Schilrik kehrte zurück zu seinen Hügeln, und Vinvela war nicht mehr. Er lehnte sich an ihre grauen moosigen Steine, und wähnte, Vinvela lebe. Er sah sie dahin schweben im Thale, aber die helle Gestalt war nicht bleibend. Wenn der Stral der Sonne von der Flur entwich, war auch sie verschwunden. Da sang er lieblich und traurig: „Es ist Mittag, aber alles schweiget umher. Einsam sind meine traurigen Gedanken. Erschienest du mir, o Liebe, wandelnd durch die Flur! die Haare hinter dir flatternd im Winde, mit bebendem Busen, die Augen voll Thränen um deinen Freund, welchen der Nebel

bel auf dem Hügel verbirgt! Ich würde dich trösten du Liebliche, und dich führen in die Halle deines Vaters.“ Als er ihren Schatten erblickt: „Aber ist sie diese Erscheinung; wie ein Lichtstral auf der Flur? Glänzend wie der herbstliche Mond, wie die Sonne im Sturme des Sommers, eilest du so liebliches Mädchen, über Berge und Felsen zu mir?“ — Als sie redet, fährt er fort: „Aber wie schwach ist diese Stimme! Gleich dem Säuseln im Schilfe des Teichs.“ Vinvela's Schatten. „Kehrest du glücklich heim aus dem Kriege? — — Ich hörte auf dem Hügel, von deinem Tode; ich hörte und weinte um dich, o Schilrik!“ Schilrik. „Ja meine Liebe! ich kehre heim, ich allein von meinem Stamme. — — Aber warum bist du auf dem einsamen Hügel? warum im Thale, allein!“ Vinvela's Schatten. „Allein bin ich, o Schilrik! allein, in der Wohnung des Winters. Ich trauerte um dich, und starb. Schilrik, ich liege erblaßt in der Gruft.“ Da zerfloß sie, hinweg schwand sie, wie

wie grauer Nebel vor dem Winde. Schilrik. „Und willst du nicht bleiben meine Liebe? Bleib und siehe meine Thränen! Schön erscheinest du, Vinvela! Schön warst du im Leben! An der moosigen Quelle will ich sitzen; am Absturz des stürmischen Hügels. Wenn der Mittag schweiget, rede du Geliebte mit mir! komm auf den Flügeln der Lüfte! auf dem Hauche vom Berge komm her! Laß deine Stimme mich hören, wenn der Mittag schweiget umher!“ [67])

Ein andermal singt er von der reitzenden Galwina und ihrem unglücklichen Cosmal, der unwissend ihr den Tod gab, als das liebende Mädchen seine Liebe prüfen wollte — und die nun beide vereint, nahe dem Getöse der rauschenden Wogen, ruhen. Er sagt von Galwina: „Sie war, wie ein Sonnenstral unter den Frauen. Ihr Haar glich den Schwin-

gen

67) Aus Carric-Thura, in den Works of Ossian. Francf. and L. Vol. II. S. 143. f.

gen des Raben. Ihre Seele hieng an Comal. Oft begegneten sich ihre Blicke voll Liebe. Ein Weg führte beide zur Jagd, und seelig waren ihre geheimen Gespräche.“ Als sie in der Höle Ronans zusammengetroffen waren, sagt Comal zu ihr: „Ruhe hier, geliebte Galwina, du Licht in der Höle Ronans.“

Die vollkommenste und am meisten vollendete Gestalt unter den weiblichen Wesen Ossians ist Malvina, die Gattin Oskars. Zu ihrem Gemälde brauchte er alle Farben, die nöthig waren, um ihr die erste Stelle unter seinen übrigen Weibern zu verschaffen. Nicht allein durch ihre körperliche Schönheit vor allen reitzend, vereinigt sie auch die schönsten Eigenschaften des Geistes in ihrem Wesen. In allen Verhältnissen ihres Lebens zeichnet sie sich durch tiefe Empfindungen und Gefühle, durch eine zarte, feurige, treue und unwandelbare Liebe und Anhänglichkeit zu ihrem Oskar aus.

Von

Von Ossians eigener Gattin, der sanftern tödthenden Evirallin, erzählt Carril ein anderer Barde dem Sänger: „Ich sah eine Thräne auf ihrer Wange, als sie den Tod Cormaks sang — den Tod des Jünglings, welcher aus Liebe für sie starb. Ihre Seele war gerührt für den Unglücklichen, ob sie ihn gleich nicht geliebt hatte.“

Selbst der stolze übermüthige Karakter einer seiner Weiber wird durch ein zartes Bild bezeichnet: „Das Licht der Schönheit umglänzte sie, aber ihr Herz war die Wohnung des Stolzes.“

Doch es sei genug für unsern Zweck, von den lieblichen und sanften Mädchen und Frauen des guten Ossian! Schon diese wenigen Töne sind im Stande uns den Karakter derselben und die zarten Empfindungen dieses Volks in ihren Verhältnissen mit dem zweiten Geschlecht, zu lehren.

16.

3) Durch die gleichsam in dem Karakter der Germanier liegende allgemeine Achtung des weiblichen Geschlechts, gelang es auch zuweilen einzelnen Weibern sich die allgemeine Achtung ganzer Völkerschaften und noch im Leben eine beinahe göttliche Verehrung zu erwerben. Nach der Meinung dieser Völker hielt man die Gottheiten für mächtige unsichtbare Wesen, welche nach ihren verborgenen Rathschlüssen die Schicksale der Menschen bestimmten, lenkten und leiteten. Man glaubte aber, sie theilten zuweilen den Menschen, besonders dem weiblichen Geschlecht, die Vorherbestimmung mancher Begebenheiten mit. Deswegen finden wir in ihrer Geschichte, mehrere Beispiele aus jenen frühen Zeiten, welche uns zeigen, daß es mehrmals einzelnen Weibern gelungen ist, durch Benutzung dieser Volksmeinung einen großen und allgemeinen Einfluß zu erlangen. Bei vielen Völkerschaften waren die heiligsten Au-

spicien die Beschäftigung wahrsagender Prieste-
rinnen, welche die Zukunft aus dem Geschrei
und Fluge der Vögel, dem Strudel und Ge-
räusch der Flüsse und andern Dingen vorher-
sagten. Schon den ersten bekannten Germaniern,
den Cimbern, folgten nach dem Bericht des
Strabo, wahrsagende Priesterinnen in eis-
grauen Haaren, mit bloßen Füßen und in
weiße Linnen-Gewänder gekleidet, die um den
Leib durch einen mit Erz besetzten Gürtel be-
festigt waren. Sie hatten die Besorgung der
prophetischen Menschenopfer, wobei sie den ge-
fangenen Feinden über einem Kessel den Hals
abschnitten und aus dem strömenden Blute und
den Eingeweiden derselben die Zukunft vorher-
sagten [68]). — Der tapfere Arioviſt ver-

lor

68) Morem hunc fuisse Cimbris usitatum ferunt. Sequentibus eos in bellum uxoribus, vates quaedem comitabantur canae albo vestitu, carbasinis supparis desuper fibulis affixis, cinctu aereo, pedibus nudis. Eae per castra captivis occurrebant strictis gladiis, prostratosque ad cra-

teram

lor sein gegen Caesar gehabtes Glück, seine Familie und einen großen Theil seines Heers, weil die wahrsagenden Weiber die bei ihm waren, erklärt hatten, er dürfe, wenn er glücklich seyn wollte, sich vor dem Neumonde in kein Treffen mit Caesar einlassen, und er es nach den Begriffen seines Volks nicht wagen durfte, dieser Warnung entgegen zu handeln. [69]) Von einzelnen bei den deutschen germanischen Völkerschaften in jenen frühen Zeiten vorzüglich berühmten und geachteten Weibern, kennen wir besonders dreie namentlich, die zweifelhafte



teram aeneam adducebant amphoras circiter XX capientem. Super eam pulpitam erat, quo conscenso vates sublimis singulis supra lebetem elevatis guttur incidebat: e sanguine autem in crateram fuso suam captabant quandam divinationem. Reliquae cadavera sic caesorum scindebant, intestinisque spectatis victoriam suis vaticinabantur. Strabo in Geogr. L. VII. Man vergleiche auch: Keysler in Antiquitt. Septentrion. p. 371. n. 5.

69) Caesar de B. G. L. I. c. 50.

Aurinia, die Ganna und die Velleda. Die Velleda oder Veleda war eine wahrsagende Jungfrau bei den Brukterern, und lebte in der zweiten Hälfte des ersten Jahrhunderts der christlichen Zeitrechnung. Sie brachte es durch ihre glücklich und klug berechneten Vorhersagungen, besonders durch die in dem Krieg der Bataver unter Civilis mit den Römern gegebene, daß die römischen Legionen unglücklich seyn würden [70]) endlich so weit, daß sie wie eine Gottheit verehrt und geachtet wurde. Civilis schickte ihr mancherlei Geschenke von der erhaltenen Beute, unter andern ein auf der Lippe erobertes dreiruderiges römisches Schiff. Ueberhaupt scheint sie nach den Nachrichten der römischen Geschichtschreiber, einen wichtigen Einfluß auf die Unternehmungen des Civilis gegen die Römer gehabt zu haben, besonders dadurch, daß sie die mit ihm schon verbundenen Völker, ihm geneigt

70) Tacitus in hist. L. IV. c 61.

neigt erhielt und noch andere zum Beitritt vermochte, so daß er immer mächtiger wurde. Die Römer wohlbekannt damit, welchen Einfluß dieses geachtete Weib auf die Vermehrung ihrer Feinde hatte, gaben sich alle Mühe, sie zu bewegen, daß sie ihre Landsleute auf friedlichere Gesinnungen brächte; wodurch denn auch bald darauf ein Friede zu Stande gebracht worden seyn soll. [71]) Diese Velleda lebte, um die tiefe Achtung der Germanier noch zu vermehren, wie eine Gottheit im Verborgenen, abgeschieden und einsam in einem hohen Thurm verschlossen. Niemand konnte oder durfte sie sehen und sprechen, ein einziger ihrer Anverwandten ausgenommen, welcher die Mittelsperson zwischen ihr und denen, die sie um Rath fragten, machte, indem er ihnen ihre wie göttliche Aussprüche geachtete Antworten, überbrachte. [72]) Ihr folgte wahrschein-



71) Tacitus in hist. L. V. c. 24—26.

72) Sed coram adire, adloquique Veledam, negatum. Arcebantur adspectu, quo venerationis plus

scheinlich als oberste Wahrsagerin mehrerer germanischen Völkerschaften die Ganna, wenigstens wurde ihr eine gleiche Achtung bezeigt. Sie kam unter dem Imperator Domitian persönlich nach Rom in Begleitung des Matyas, Königs der Semnonen, wahrscheinlich in wichtigen Angelegenheiten ihres Volkes, und wurde auch von den Römern mit vieler Achtung behandelt. [73]) Von der Aurinia wissen wir wenig, [74]) und es ist nicht einmal gewiß ob eine einzelne Person diesen Namen gehabt hat. Wahrscheinlicher ist es, daß dieser Name das verdorbene germanische Wort Alruna ist, womit man jene geheimniß-

fuus

pius ineſſet. Ipſa edita in turre: delectus e propinquis, conſulta reſponſaque, ut internuntius numinis, portabat. Tacitus in Hiſt. L. IV. c. 65.

73) Ohngefähr im J. 86. n. Chr. Theodoſii Excerpta e Dion. L. 67.

74) Tacitus de M. G. c. 8.

kundigen und wahrsagenden Weiber belegte. [75]).

17.

Ich glaube diese ganze Untersuchung, über die Modification der schönsten Verhältnisse des menschlichen Lebens bei den alten germanischen Völkern nicht besser beschliessen zu können, als mit einer kurzen Darstellung der Ideen der nordischen Völker von dem Zustand der Seele nach dem Tode, besonders in Beziehung auf den Umgang mit weiblichen Wesen. Die Hofnungen von dem Jenseits des Grabes und die Vorstellungen welche die Phantasie der Völker von den Freuden des andern Lebens in den Wohnungen der Götter macht, sind die idealisirten Lieblings-Ideen und Lieblingswünsche des



75) Alruna heißt nach der Etymologie eine alle Geheimnisse wissende Person, denn Run heißt beim Ulfilas ein Geheimniß und Runa, eine in der Magie und geheimen Dingen erfahrne Person.

Menschenlebens. Die Vernunft führt uns nach allem Nachdenken über diese Fortdauer der Seele nach dem Tode, auf nichts als einen ungewissen Schluß, daß unserm ganzen Wesen nach, das Unvollendete und Unbefriedigte in unserm Selbst, seine Vollendung und Befriedigung in einem andern Daseyn finden werde. Die Hofnung wird dadurch nicht beschäftigt. Ahnungen und Wünsche müssen ihre Stelle einnehmen, und das Wandeln und Treiben derselben in unserm Busen wird die wankelmüthige Begleiterin des trüben Blickes in das Land, zu welchem die dunkle Pforte des Todenhügels, der uns unausbleiblich erwartet, den Weg zeigt. Kühner ist die keine Fesseln kennende Phantasie. Sie maßt es sich an, hinüber zu fliegen in das Jenseits des Erdenlebens, und dasselbe mit den verschönerten und gereinigten Farben von Allem was hier die Menschen erfreute, mit dem Kolorit ihrer Lieblings-Wünsche und Lieblings-Begriffe auszustatten. Dadurch bildet und formt sie mit zarter schaffender Hand alle die unerreich-

ten schönen Wünsche dieses Lebens zu verklär-
ten Lichtgestalten, und stellt sie vor uns als
das freundliche Ziel, zu dem wir durch jene
unvermeidliche Pforte des Grabes gelangen
sollen. Daher sind gewöhnlich die Vorstel-
lungen der Völker von dem Leben nach der
Zerstörung des Körpers, das schönste Bild ih-
rer Wünsche diesseit des Grabes, die von der
Phantasie dem innersten Heiligthum, dem ge-
heimnißvollen Labyrinth des menschlichen Her-
zens entwendet und hier öffentlich dargestellt
sind. Denn hier liegt die reizende Hofnung
auf eine diesem Erdenleben gleichartige Se-
ligkeit, verborgen; aber sie ist den Ideen,
welche man sich von den Göttern macht, in
deren Gesellschaft man sie zu finden glaubt,
angemessen. Auch die germanischen Völ-
ker des Nordens glaubten ihre irr-
dischen Freuden in den Hallen der
Götter, aber in einer gereinigten, verklär-
ten, unveränderlichen diesem Orte angemesse-

nen Form, wiederzufinden. [76]) Wir wollen vorzüglich auch darauf aufmerksam seyn, welchen Platz der Umgang mit dem andern Geschlecht, in dem Gemälde, welches sie sich von dem künftigen Zustand machten, gehabt hat; um darin die von uns schon auseinandergesetzten Verhältnisse dieser Art diesseit des Grabes, noch einmal verschönert wiederzufinden und uns an ihrem Anschauen zu erquicken. In Wahrheit, man findet in jeder Wendung dieser Vorstellungen, Spuren jener zarten und reitzenden Verhältnisse der beiden Geschlechter, die wir zeither geschildert haben. Auch hier sehen wir die gefallenen Helden der Schlachten, die tapfern Männer zu grossen Thaten bestimmt, von der alles besiegenden Liebe überwunden und belohnt. Als ein Helden-

76) Zur Vergleichung dieser Vorstellungen mit denen anderer Völker über denselben Gegenstand erinnere man sich an: Herders Land der Seelen, in den Zerstr. Blättern 6. Samml. S. 96. f.

Heldenvolk, dessen ganzes Leben ein fortgesetztes Kampfgetümmel war, glaubten sie, daß sie auch in dem künftigen Leben, ihre kriegerischen Uebungen und Kämpfe im Wechsel mit den schönsten Freuden, fortsetzen würden. Den Aufenthaltsort desselben setzten sie für die Guten und Gerechten in die große Wohnung des allmächtigen Alfadurs, Gimle oder Himmel. Hier lag Asgard die große prächtige Hauptstadt der Götter, von goldenen und silbernen Pallästen glänzend, und ihre Strassen mit ewig grünenden Bäumen bepflanzt. Auf einem Platz derselben Gladsheim stand der große Pallast Walhalla, wie die andern von Gold erbaut. Er war so hoch, daß menschliche Augen kaum die Decke erreichen konnten. Fünfhundert und vierzig Thore führten hinein, und gewährten von Innen eine reitzende Aussicht nach allen vier Weltgegenden, über den ganzen weiten Himmel und die glänzende Götterstadt, und die heiligen

Hain

Haine die sie durchschnitten und umgaben. Das hohe Gewölbe der Halle war auf der innern Seite mit goldenen Schilden gedeckt, die Wände mit Schaften von Lanzen und Speeren geziert und die Sitze mit goldenen Panzern belegt. Diese Walhalla war die Wohnung der im Kampfe gebliebenen Helden, und ausschliessend für sie bestimmt und für die, welche durch ein tapferes, muthiges und sieg-reiches Leben, sich Odins würdig gemacht hatten. Er wohnte hier und in seiner Gesellschaft genossen sie die Freuden der Unsterblichkeit, die wir sogleich näher angeben werden, wenn wir vorher die Vorstellungen, welche sich diese Völker von dem Eingang zu derselben machten, angeführt haben. Die Dichtung der nordischen Mythologie von diesem Uebergang der Helden in die Walhalla, durch den Tod in der Schlacht, ist eine der furchtbarer haben-sten, schönsten und größten Dichtungen der Phantasie. Dieser Uebergang aus dem Leben

in

in die Walhalla [77]) wurde durch die Todeswahl der Walkyren, [78]) einer Anzahl reizender, göttlicher Jungfrauen, die mit Odin die Walhalla bewohnten, bestimmt. Auf flüchtigen Rossen, mit gezogenen Schwerdtern, Schild und Lanze bewafnet, mit glänzenden



77) Walhalla heißt die Halle der Erschlagenen von Wal oder Wale, ein erschlagener Held, Tapferer, und Halle, Wohnung. Man vergl. Ueber Walhalla und ihre Helden, eine Abhandl. von F. D. Gräter, in den nordisch. Blumen. S. 322. f.

78) Walkyren, wörtlich die Todtenwählerinnen, von Wal oder Wahl, ein Haufe Erschlagener, und kyria, erkühren, auswälen. Ihre besondern Namen z. E. Rist, Erschütterung, Mist, Verwirrung, Skeggöld, Zeit der Beile, Srögul, Flucht u. s. w. bezeichnen die aufeinander folgenden Momente des Kriegs und der Schlacht, und erklären uns eben dadurch ihren Ursprung. Die Einbildungskraft der Dichter personificirte die abstrakten Begriffe und erhob sie zu weiblichen Gottheiten, diese Personification aber gieng in der Folge in religiösen Glauben über.

den Helmen und eisernen Panzern bedeckt, flo-
gen sie aus der Walhalla herab, auf die
Kampfplätze, waren den Helden unsichtbar zur
Seite und bestimmten auf ihren Rossen, welche
von ihnen sie ihrem Odin zu Gesellschaftern
beim Göttermahle laden wollten. Sie waren
die lieblichen Mädchen, die dem tapfern Krieger
den Heldentod bestimmten und verkündigten,
eine Begebenheit die für ihn die schönste Hof-
nung des Lebens war, da er dadurch zu den
längsterfehnten Wohnungen des ewigen Glü-
ckes gelangte. Die Tapfersten im Gefecht wa-
ren ihre liebsten Freunde, sie hatten die an-
spruchs-

Nun glaubte man, daß das Zusammenwirken ih-
rer Eigenschaften bei ihrer unsichtbaren Gegenwart
in der Schlacht, das Glück und Unglück der Krie-
ger zum Zwecke habe, weswegen man von ihnen
sagte: „Sie regieren den Sieg! sie rich-
ten das Todesgericht über die Hel-
den!“ Man vergl. F. D. Gräters Abhandl.
über die Walkyren, in den nordisch.
Blumen S. 252. f.

spruchvollste Hofnung nach Walhalla eingeladen zu werden und den Heldentod zu sterben. Die Seelen der gefallenen Krieger wurden sogleich von den freundlichen Jungfrauen empfangen und nun ritten sie mit ihnen durch die Luft nach der fernen Wohnung Alfadurs, wo die Halle Odins lag, ein. Der Empfang hier war verschieden und für die mit ungewöhnlichen Ehrenbezeugungen begleitet, welche sich in ihrem Erdenleben durch außerordentliche Thaten ausgezeichnet hatten. Hermode der nordische Merkur und Braga der Gott der Dichtkunst und Beredsamkeit giengen ihnen entgegen und dieser begrüßte sie mit dem Gruße Walhallas: „Genieße Einheriarfrieden, und trinke mit den Göttern.“ Bei dem Eintritt in die Todenhalle selbst, wurden sie von Odin dem Walfadur (Vater der Erschlagenen) als seine erwählten Söhne empfangen und von ihm mit dem Namen Einherien, (Alleinkämpfer) belegt, wodurch sie gleichsam zum Genuß der Freuden Walhallas fähig

gemacht wurden. [79]) Von nun an war ihre Beschäftigung eine veredelte Fortsetzung ihrer Erdenfreuden. Jeden Morgen wenn sie erwacht und sich gerüstet hatten, zogen sie zu den Thoren Walhallas hinaus in den Hof Odinstuna und versammelten sich zu dem lustigen Kampfspiel. Zur Mittagszeit wurde dieses geendigt und nun ritten sie wieder in die Halle zurück, setzten sich mit Odin und öfters mit allen andern männlichen Gottheiten an die Tafel, und genossen die himmlischen Speisen und Getränke, Eberfleisch und Einheriaraul. Vorzügliche Helden wurden an dieser Göttertafel durch ehrenvollere Sitze ausgezeichnet. Das Horn des göttlichen Trankes reichten ihnen die reitzenden Walkyren, im kriegerischen Gewand, und verschafften dadurch den glücklichen Einherien die höchste Seligkeit, in

79) Man vergl. Eywinds eines nordischen Dichters Hakons Leichen- und Todesgesang, in Herders Volksliedern 1. Thl. S. 166. f.

in dem Bewußtseyn, aus den Händen der Schlachtgöttinnen genährt zu werden, und sich von diesen himmlischen Mädchen bedient zu sehen, wie sie es ehedem in den entflohenen Tagen des Erdenlebens bei ihren Gelagen und Gastmalen von ihren Jungfrauen gewohnt gewesen waren. Dieses göttliche Mahl dauerte bis zum Abend und mit jedem Tag erneuert sich dieselbe Ordnung. Ob und in wie ferne die Frauen und Jungfrauen nach ihrem Tode Antheil an den Freuden der Walhalla gehabt haben, ist nicht ganz klar. Beinahe scheint es als wären die erstern durchaus davon ausgeschlossen gewesen, um an einem andern Ort des Himmels, in Folkwanger, der himmlischen Wohnung der Göttin der Liebe, Freia, die Freuden der Seligkeit zu genießen, und nur die Jungfrauen scheinen bestimmt gewesen zu seyn, neben den Walkyren die Helden beim Göttermahl zu bedienen. [80]) Sollte aber diese Idee nicht allge-

80) In der Edda mythol. 31. heißt es: En eru þaer adrar er þiona skolu i Valhall

J bera

allgemein gewesen seyn, so war das Bewußtseyn nur in diesem Leben die zarten Neigungen und Gefühle der Liebe im Busen zu tragen und zu nähren, gewiß einer der wichtigsten Bestimmungsgründe für die Achtung gegen die Frauen, da sie zumal mit dem Karakter der germanischen, die schönsten Schattenbilder in dem kurzen Traum des Lebens waren und niemals wieder erschienen.

Bei diesen Vorstellungen von der Seeligkeit der gebliebenen Helden, war es kein Wunder, daß die nordischen Krieger mit kühnem Muth sich in das Gewühl der Schlachten stürzten; während desselben sie, in der sie umwehenden Luft, das leise Flüstern der Walkyren zu

bera dryckin of giaeta bordbunr dar of olgagna." Nach der Uebersetzung des Resenius: „Sunt et aliae virgines quae in Valhalla ministrare debent, nempe potum infundere et utensilia mensaria, atque vasa cerevisiaria custodire."

zu hören glaubten, das sie zu den Freuden der Walhalla bestimmte; und nun muthig den Tod durch die Schwerdter des Feindes suchten, um die gewünschten Wohnungen der ewigen Glückseligkeit bald zu erreichen. So verschafte ihnen die Geburt ihrer Phantasie von ihrem Elysium, den Vortheil, den Genuß ihrer liebsten Beschäftigung, Krieg und Kampf, auch noch von den schönsten Hofnungen begleitet zu sehen; da sie aus den Armen des Todes sogleich in die Gesellschaft der lieblichen Walkyren übergiengen. Ueberall in den Kriegs- und Helden-Gesängen ihrer Dichter finden wir Spuren dieser reitzenden Hofnung, und sie bemühen sich wetteifernd, diese himmlischen Mädchen würdig zu besingen. In Hakons Leichengesang heißt es, nachdem der Dichter die Walkyren redend eingeführt hat, und die eine sagt, daß Hakon mit großem Gefolge zum Mahle der Götter geladen sey:

Und der König vernahm,
Was die Todtenwählerinnen,
Die lieblichen Mädchen,
Auf ihren Rossen sprachen.
Nachsinnend saßen sie,
Den Helm am Haupte, da,
Und hielten ihre Schilde vor.

Frölich und voll festen Muths, wie im ganzen Leben, gehen die Helden, nach dem Zeugniß dieser Lieder, dem Tod entgegen. So singt Hadding der Krieger:

Umschwebt vom Tode seh' ich Fiol-
ners Jungfrauen schon!
Euch hat mir Odin gesendet!
Frölich will ich nach Wingolf euch
folgen,
Und mit den Einherien trinken!

Regner Lodbroch in seinem berühmten Todtengesang, sieht am Ende im Traum des nahenden Todes, die winkenden Walkyren, und ruft aus:

Nach Walhalla laden die Walkyren mich ein,
Herab aus der kriegrischen Halle
Zu mir von Odin gesandt.
Frölich werd' ich da mit den Göttern
Auf dem erhabenen Sitze trinken.
Des Lebens Stunden sind nun dahin!
Ich sterbe mit Lachen!

Und vorher sagt er:

Doch mir lacht, mir lacht die Freude schon zu.
Wie mir auf meinem bereiteten Sitz,
Balders Vater zum Mahle der Götter winkt!

Nicht lange mehr, so trinken wir dort —
Aus der Feinde geräumigen Schädeln! —
In des erhabenen Fiolners Wohnungen
Schmerzt den Jüngling der Tod
nicht mehr:
Auch mir wird vor Schrecken die Lippe
nicht beben,
Wenn ich mich Widris (Odin) Hallen
nahe.

Das Verlangen nach den Freuden der Walhalla war so groß, daß manche graue Helden, in der Meinung daß nur ein gewaltsamer Tod zu ihnen führe, sich auf dem Krankenbette von einem Freygebohrnen verwunden oder tödten ließen; oder sonst wenn das Alter nahte und ihnen keine Hofnung zum Tode in der Schlacht mehr war, eigenmächtig den Tod umarmten, da ihnen

das

das Schicksal jenen versagt hatte. [81]) Denn sie glaubten, daß nur ein gewaltsamer Tod zu dem unmittelbar folgenden Genuß der Freuden Walhallas führe; dagegen die, welche eines natürlichen Todes stürben, erst eine Anzahl von Jahren, dem Gott der unter der Erde herrsche, dienen müßten, ehe sie in den Himmel aufgenommen würden. [82]) Wenn daher diese Helden ein gewisses Alter erreicht hatten, dann wollten sie nicht mehr die Schmerzen einer langsam verzehrenden Krankheit abwarten, um durch sie in die andere Welt übergeführt zu werden; sondern voll Kraft und festem Muth beschlossen sie, eigenmächtig den Faden des Lebens zu zerschneiden. Sie brachten ihre häuslichen Angelegenheiten in Ordnung, nahs



81) Bartholinus in Antiq. Dan. p. 382.

82) Olof Dalin in der Gesch. von Schweden. S. 122.

nahmen Abschied von ihren Verwandten und Freunden und fuhren nun, wie sie es nannten, nach Odins Halle, indem sie sich von einem hohen und steilen Felsen hinabstürzten. [83])

83) Olof Dalin in der Gesch. von Schweden S. 115.

---

II.

# II.

# Allgemeine Bemerkungen

über

die in dem Karakter

der

# Germanier

gegründeten Ursachen

des

Geistes des Ritterwesens,

besonders

der durch ihn bewirkten Kultur

des

Umgangs der beiden Geschlechter

mit einander.

# Allgemeine Bemerkungen über die in dem Karakter der Germanier gegründeten Ursachen des Geistes des Ritterwesens, besonders der durch ihn bewirkten Kultur des Umgangs der beiden Geschlechter mit einander.

## I.

Wir haben in den vorhergehenden Untersuchungen einen Blick auf diejenigen Verhältnisse der germanischen Völker vor Karl dem Großen gethan, welche in besonderer Beziehung auf die sittliche Bildung der Menschen, besonders auf den Zustand der häuslichen Gesellschaft und auf die Art und Weise des gesellschaftlichen Umgangs stehen. Ein jeder wird bei einer Vergleichung dieser Erzählungen, mit dem was wir von denselben Verhältnissen bei andern Völkern, besonders bei jenen hochgebildeten des

Alters

Alterthums, den Griechen und Römern wissen, auf die Bemerkung kommen: daß in dem ganzen Zustand und der Nazional-physionomie der germanischen Völker, von den frühesten Zeiten an, Anlagen zu einer besondern und ausgezeichneten Kultur des Umganges der beiden Geschlechter mitein-ander, sichtbar sind. Wir haben in allen Verhältnissen und Situationen ihres Lebens, die Ursachen und die Modifikationen dieser ihnen so ausgezeichnet eigenen Achtung gegen das weibliche Geschlecht zu entdecken und darzustellen versucht, und nehmen nun das ganze Bild, welches durch diese Darstellung zu unserm Wissen gekommen ist, als die Grundzüge und feststehenden Gestalten an, von welchen man bei den ferneren Untersuchungen über den Fortgang und die weitere Ausbildung dieses karakteristischen Umganges der beiden Geschlechter mit einander, ausgehen und auf welche man zurückblicken muß, um die Veränderungen welche damit vor-

ge-

gegangen sind, richtig auffassen und bezeichnen zu können. Bald werden wir in den folgenden Untersuchungen einen Blick auf die Züge einer wenige Jahrhunderte nach Karl den Großen angefangenen Erscheinung in dem Zustand und der Geschichte der Bewohner unsers Vaterlandes thun, auf das Ritterwesen, besonders auf den Geist und Karakter eines in demselben gegründeten Instituts, die Thurniere; wo wir oft an die eben verlassenen Darstellungen werden erinnert und zu manchen Vergleichungen veranlaßt werden. Jeder Unbefangene wird die Bemerkung machen, daß der Geist des Ritterwesens überall Spuren an sich trage, welche zeigen, daß er seinen Ursprung aus jenen Verhältnissen erhalten habe. Dennoch aber sind die gewöhnlichen Vorstellungen von der Entstehung und Bildung dieses Geistes des Ritterwesens, vorzüglich bei den Deutschen, ganz anderer Meinung. Man schildert die ganze Er-

scheinung, als wäre sie ihrer Natur nach dem deutschen Karakter ganz fremdartig gewesen, und bei den Deutschen nur nach und nach in dem Umgang mit andern Nazionen bekannt und von ihnen angenommen worden. Dadurch erhielt sie das Gepräge einer Nachahmung fremder Sitten, und man verlor die Spuren, welche auf ihren wahren Ursprung hätten hinführen können. Es ist aber eine wichtige Vorsichtsregel für den Geschichtschreiber, bei Untersuchungen über gewisse einzelne Institute des gesellschaftlichen Lebens und bei besonderen Erscheinungen und Veränderungen in den Sitten, niemals ohne ganz klare und unumstößliche Beweise, einen einfachen und auf einmal schnell hervorgegangenen Ursprung anzunehmen. Ein Ursprung dieser Art bei solchen Veränderungen läßt sich nur dann denken, wenn sie gesetzlich, vermöge eigener oder fremder Gesetze, also durch Vertrag oder Gebot, ihr Daseyn erhielten: nicht aber dann, wenn dasselbe in der Entwi-

ckelung

ckelung aller vorhergegangenen Verhältnisse gegründet war, und vermöge derselben seine Entstehung in der Zeit wo sie sich zutrug, nothwendig erfolgen mußte; oder auch, wenn solche Sitten durch Convenienz oder als Mode angenommen wurden. In allen diesen Fällen entstehen sie gewöhnlich aus und in dem Zusammenwirken einer Menge anderer schon dagewesener Verhältnisse, Einrichtungen und Gewohnheiten, entweder als eine gemeinschaftliche Hervorbringung, oder die verschiedenen Erscheinungen der verschiedenen Verhältnisse, die sie erzeugten, bekamen bei ihrer Entstehung, durch einen äußern Anstoß eine einfache und gemeinschaftliche Richtung, durch die sie in einander gefugt und zu einem Zweck vereinigt wurden. Dieses war der Fall bei dem Ritterwesen und dem Karakter desselben in Deutschland. Die Grundideen und Grundzüge desselben waren in dem alten germanischen Karakter gegründet und unter allen Verhältnissen der folgenden Zeiten genährt

nährt und erhalten worden, bis sie in der Erscheinung des Ritterwesens zusammentrafen. Das Seyn, die wesentlichen Theile dieses Geistes und dieser Einrichtungen, war schon längst da, nur der Anfang seines Thuns und Wirkens, die Art und Weise seiner Aeußerungen wurde mehr durch das Berühren fremder Erscheinungen als durch die innere Entwickelung hervorgebracht. Dieses Berühren hatte daher mehr einen Einfluß auf die Form der hervorgehenden Gestalt, als auf ihre Entstehung selbst, obgleich dieses Annehmen fremder Sitten und Einrichtungen, wenn ich so sagen darf, wie ein sanft auflösender West, das frühere Entfalten der zur Reife gekommenen Knospe beförderte, die außerdem später oder vielleicht nie durch ihre dichte äußere Schaale hätte brechen können. Die in dem alten germanischen Karakter gegründeten Grundlinien zur Gestalt des Ritterthums begegneten den Sitten der benachbarten Franzosen, den Sitten der Araber und des Morgenlandes, und erhielten durch

sie

sie so viel Feinheit, Zartheit, Weichheit und Biegsamkeit, als sie ihrer Natur nach annehmen konnten. Bei den westlicher wohnenden europäischen Völkern kam zu dieser Mischung noch der rauhe, kühne, feste und treuherzige Geist und Karakter der Normänner, und gab dem Ganzen eine innere Haltbarkeit, die ihm außerdem gefehlt haben würde, indem er den alten germanischen Karakter, der bei diesen Völkern, den Franzosen, Spaniern und Italienern, in den weichen Sitten der neuen Wohnsitze seit Jahrhunderten erschlaft war, wieder erweckte.

2.

In der Richtung des Geistes des Ritterwesens, zeigt sich überall ein gewisser Hang, eine unverkennbare Neigung zum Abentheuerlichen. Dieser Hang zum Abentheuerlichen, das Streben darnach, lag von den frühesten Zeiten her in dem Karakter der Germanier. Er hatte seinen Grund in dem Zustand ihrer Seele, denn

da ihr Verstand vermöge der einfachen Verhältnisse ihres gesellschaftlichen Lebens nur wenig gebildet war und auch nur wenig gebildet werden konnte, brachte ihre Einbildungskraft und ihre herumschweifende Phantasie lauter abentheuerliche Vorstellungen hervor; ihr Trieb nach Beschäftigung wurde darauf hingerichtet und ihr ganzes Streben war, durch ihr Leben und Thun diesen Hang zum Außerordentlichen und Wunderbaren zu befriedigen. Ihre rege Phantasie schuf ihnen gefällig immer neue Zwecke für diesen Hang. So lernten sie abentheuerlich denken und in Abentheuern leben. Auf ihrer Stufe des gesellschaftlichen Lebens und der Bildung, hatten sie nur wenige aber auf eine gewisse Erfahrung gegründete Begriffe, die ihnen daher keinen Stoff zum weitern Nachdenken gaben. Dabei wurden sie von heftigen Leidenschaften bewegt und angetrieben, die ihnen alle Lust an dem regelmäßigen, einfachen und langsamen Gang ihrer gewöhnlichen Beschäftigungen nahmen und sie nach außerordentlichen

lichen Thaten trieben. Der Grund ihres abentheuerlichen Karakters lag daher in dem ungleichen Verhältniß der Bildung ihres Verstandes zu der Disposition ihrer Gefühle und Empfindungen, indem sie sich den Eindrücken und Neigungen derselben ohne alle Rücksprache mit dem Verstande überließen, der auch eben wegen seines Mangels an Bildung und wegen seiner Unwissenheit selten im Stande gewesen seyn würde, jenen Eindrücken und Neigungen und den auf sie gegründeten Schöpfungen einer herumschweifenden Phantasie, eine vernünftige Richtung zu geben. Diese so tief aus dem Wesen ihrer Seele entsprungene Liebe zum Abentheuerlichen und Wunderbaren, pflanzte sich bald in angebohrnen Begriffen und Neigungen durch Jahrhunderte fort und modificirte sich nach den Verhältnissen der Zeit und des Orts, auf mancherlei Weise. Denn ohngeachtet der vielen Veränderungen, welche sich besonders mit ihren politischen Verhältnissen zutrugen,

war doch jener Grundkarakter in ihrer Bildung geblieben. Bei dem langen Hin- und Hertreiben derer, welche ihre alten Wohnsitze verlassen hatten, bei den unaufhörlichen Kriegen der zurückgebliebenen Stämme, hatten sie, um mich des Ausdrucks zu bedienen, noch immer keine Zeit gehabt, jenen Eindrücken und Neigungen ihrer Gefühle und Empfindungen, deren Aeusserungen man Sitten nennt, eine überlegte Richtung zu geben. Die in dem alten Germanien zurückgebliebenen Stämme wurden endlich nach mancherlei Schicksalen, nicht lange nach dem Tode Karl des Großen, Bürger eines einzigen unter dem Namen Deutschland bestehenden Reichs. Die innerlichen Kriege, welche sie anfangs untereinader, dann gegen ihre Unterdrücker, die Franken geführt hatten, hörten nun auf und ihre Kräfte konnten nur noch gegen Auswärtige gebraucht werden. Dieser Zustand der Ruhe war ihnen unerträglich, und zu ihrer Freude fand er bald sein Ende in einer für den kriegerischen Deutschen wichtigen durch

einen

einen äußeren Anstoß hervorgebrachten Veränderung. Diesen Anstoß gaben die Einfälle benachbarter Völker, der Normänner an den nördlichen Küsten von Deutschland; der Slavischen Völkerschaften besonders der Sorben, Wenden von der Elbe her in Thüringen und dem heutigen Niedersachsen, und endlich in dem östlichen Germanien die verheerenden Streifzüge der Ungarn. Der alte kriegerische Geist der Nazion erwachte wieder, aber die Kriegsverfassung des Reichs, war nicht so beschaffen, daß man dadurch jenen Einfällen hätte ein Ende machen können. Der langsame regelmäßige Gang der Lehnsmiliz, die ganze Einrichtung, Taktik und Disciplin derselben konnte es nicht mit herumstreifenden Kriegshorden aufnehmen, die blos Beute nicht Eroberungssucht herführt hatte, die alle Gelegenheit zum offenen Kampf vermieden und sich bei der Annäherung eines Feindes schnell wieder zurückzogen. Man mußte auf andere Rettungsmittel denken. Diese fand man auf der einen Seite durch Sicherheitsanstalten für die Erhaltung seiner

Habseligkeiten. Man legte auf hohen, unwegsamen und leichtzuvertheidigenden Bergen, Schlösser und Burgen an, in denen man sich vor den Ueberfällen jener herumstreifenden Horden sichern konnte, da die Eroberung derselben nur mit Gewalt und nach einer kurzen Belagerung möglich war. Auf der andern Seite suchte man aber auch ein gemeinschaftliches Widerstands-Mittel durch Veränderungen in der Kriegskunst zu erreichen. Dieß bestand darin, daß man sich zu Pferde in den Waffen üben, und ein großer Theil des Heers zu Pferde fechten lernen mußte. Da aber der Dienst zu Pferde viel Uebung verlangt, ehe er zur Vollkommenheit gebracht wird, war es nicht zu verhindern, daß die, welche ihren Vermögensumständen nach im Stande waren, diesen kostbaren Dienst zu leisten, beständige Waffenübungen anstellten, wodurch sie denn das durch Karl den Großen sehr beschränkte Recht, beständig gewafnet zu gehen, wieder in seiner vollen Ausdehnung an sich brachten.

Die

Die alte Nazionalleidenschaft zum Krieg und Kampf loderte nun zur hellen Flamme auf, und suchte überall Nahrung. Die längstunterdrückte Selbsthülfe wurde unter dem Namen und Gestalt des Faustrechts wieder gewöhnlich. Da jetzt jeder wohlhabende Privatmann in seiner Burg eine Schutzwehr auf den Nothfall hatte, glaubte er alle Beleidigungen, alle rechtlichen Ansprüche an andere mit den Waffen in der Hand rächen uud verfolgen zu dürfen. Statt, daß sonst, vermöge des Kampfrechts die beiden Partheien in solchen Fällen einen gerichtlichen Zweikampf gehalten hatten, führten sie jetzt, jeder mit so vielen Anhängern und Getreuen als er nur auftreiben konnte, kleine Kriege mit einander. Durch alle diese Verhältnisse wurde der Krieg zum Zweck des Lebens erhoben, und das einzige Streben des Mannes mußte dahin gehen, ein so guter Soldat als nur möglich war, zu werden. Man lernte den Dienst Handwerksmäßig, und da nun der Krieg immer zu Pferde geführt wurde, wur-

den an den Höfen der mächtigen Landherren und Lehnsherren ordentliche Kriegsschulen für den Reuterdienst errichtet, und bald bildete die ganze Anzahl der berittenen Freien gleichsam eine eigene Reuterzunft. Nicht lange, so sah diese Zunft ihre Kunst als die erste und einzige des freien Mannes an, legte ihr alle Ehre bei und suchte alle übrige Verhältnisse des Lebens damit in Verbindung zu bringen. Die mächtigen Landherren und Vasallen-Besitzer suchten diese Ritter durch öffentliche Kriegsübungen und kriegerische Lustbarkeiten an ihre Höfe zu ziehen; dagegen die Ritter ihr durch den Lehnseid gegebenes Versprechen und ihre Vasallentreue zu ihrer ersten Pflicht machten. Eine ähnliche Treue glaubte man der Religion schuldig zu seyn. Man lernte in jenen Kriegs-Schulen nicht blos die Waffen führen, sondern auch die Gesetze der Treue gegen den, in dessen Dienst man sie einst führen würde; man lernte einen blinden Glauben und Eifer für die Religion, und ließ sich von den

Pflichten der Höflichkeit in dem Umgang mit dem weiblichen Geschlecht unterrichten. Auf diesen Kreis wurde ihr ganzes Leben beschränkt. Andere Begriffe hatten und andere Pflichten kannten sie nicht. Das war der Spielraum ihrer Tugenden, und der welcher sich in allen Verhältnissen des Lebens durch Tapferkeit, Anhänglichkeit an die Religion, durch Treue und Wahrhaftigkeit gegen seinen Dienstherrn und seine Genossen, durch artiges Betragen gegen die Frauen und durch unwandelbare Liebe und Ergebenheit zu einer Auserwählten, ausgezeichnet hatte, erhielt den Namen eines biedern, braven Ritters. Wir finden daher in diesem Geiste des in und durch alle die angegebenen Verhältnisse der Zeit und der Umstände, entstandenen und gebildeten Ritterwesens, dieselben Ideen und Begriffe, dieselbe Disposition der Empfindungen und Gefühle wieder, die wir in dem Karakter der alten Germanier haben kennen lernen.

Nur sind sie verfeinert und dadurch modificirt, daß sie, indem sie eine gemeinschaftliche Beziehung auf den Kreis des Ritterwesens erhalten haben, gleichsam in eine Gestalt zusammengeschmolzen sind; deren verschiedene Kräfte und Eigenschaften sich nur in und durch den Geist des Ritterwesens, jener großen und einflußreichen Erscheinung auf die Entwickelung dieser Völker, gleichsam zu einem Ganzen vereinigt äußern konnten, und also auf einen gewissen und bestimmten Wirkungskreis eingeschränkt wurden. Ihre Begriffe über nothwendige Kenntnisse, über Pflichten, Tugenden und gute Sitten des Lebens, wurden durch diesen als den einzigen für regelmäßig anerkannten Wirkungskreis, auf einen einzigen Zweck hingerichtet, gleichsam ineinandergefugt und zu einem einzigen aus diesem Ineinandergreifen hervorgehenden großen Karakter verbunden. Dieser Karakter strebte in allen Situationen des Lebens darnach, ein Ideal, das man sich von seiner Vollkommenheit gebildet

hatte,

hatte, zu erreichen und der, welcher ihn sich zu eigen machen wollte, suchte wenigstens seinem ganzen Betragen die Form dieses Ideals zu geben. Und die Ehre von andern für einen vollkommenen Ritter, der immer dem Karakter seines Standes treu geblieben wäre, gehalten zu werden, konnte er nur dann erhalten, wenn er sich überall und in allen Verhältnissen seines Lebens, durch Tapferkeit, die desto höher geachtet wurde, je abentheuerlicher sie war, durch Treue und Wahrhaftigkeit, durch Eifer für die Religion, durch schwärmerische Anhänglichkeit und Treue in der Liebe und der Freundschaft ausgezeichnet hatte.

3.

Diese Pflichten und Tugenden, deren Ausübung sich alle würdige Mitglieder der Ritterzunft angelegen seyn ließen, erhielten den Namen der Ritterſitten. Der aufmerksame Beobachter entdeckt in ihnen schon die ersten

Epus

Spuren zur Verfeinerung, aber nicht immer Veredlung der Sitten, die mit jedem Jahrhundert mehr und mehr zunahm. Selbst die Sitten und also auch die Tugenden und Pflichten wurden nun zünftig, es gab besondere Fürstensitten, Ritterfitten, Mönchssitten, Bürgersitten und Bauernsitten, Pflichten und Tugenden. Sie verloren immer mehr jenen ungezwungenen Karakter, welchen sie in den einfachen Verhältnissen der Gesellschaft gehabt hatten, die Sitten nahmen immer mehr Form an, modelten sich nach dem, was der Zeitgeist für conventionell und anständig hielt, und entfernte sich immer mehr von dem wahren Grundkarakter des Menschen, je überlegter, mannichfaltiger und raffinirter die Verhältnisse wurden, in welchen er lebte und leben mußte. Die Sitten unserer Zeiten sind das traurige Resultat dieser Veränderungen. Die einförmigen Tugenden, die schlichten biedern Sitten, welche wir in den Zeiten der einfachen Einrichtung der gesellschaftlichen Verfassung erblickten, sind

ver-

verloren gegangen, und in der vervollkommneten Einrichtung der bürgerlichen Gesellschaft, wie sie in unsern Zeiten ist, sehen wir Stände und Kasten, davon jede ihre besondern Ideen von Ehre, ihre besondern Pflichten und Tugenden hat, und immer nur diesen Ideen, die auf das Verhältniß ihrer Kaste berechnet sind, gemäs handelt. Für jene Zeiten aber, wo das Ritterwesen entstand, war es eine höchstglückliche Erscheinung, daß auch die Sitten zünftig wurden. Was hätte aus einer Kriegerzunft werden wollen, deren Glieder von Kindheit an in den Waffen, unter Kampf und Schlachtgewühl heranwuchsen, wenn man sie den wilden, rohen und grausamen Sitten, die durch eine solche Lebensart erzeugt wurden, überlassen hätte; zumal in Deutschland, wo ein solcher ungebundener Kriegsgeist sich immer gezeigt hatte. Bedenkt man außerdem noch, daß die Glieder dieser Zunft, das meiste Grundeigenthum als Allodien oder Lehen besaßen, daß

sie

sie wußten, ihre Arme wären die Schutzwehr des Staates, würde durch sie die Ruhe, der Frieden und das Wohl aller Bürger gänzlich zerstört und selbst vielleicht der Staat gänzlich aufgelößt worden seyn. Es war daher eine weise Einrichtung der deutschen Oberregenten, der mächtigen Land- und Lehnherren, die Lehranstalten für das Kriegshandwerk an ihre Hoflager zu ziehen und die Regeln und Gesetze des Ritterthums auch auf die Sitten auszudehnen. Man nahm dabei auf die Grundzüge des altdeutschen Karakters Rücksicht, und belebte die Gefühle für Ehre und Tapferkeit, die Hochachtung gegen die Religion und das weibliche Geschlecht aufs neue in den wilden Kriegern dadurch, daß man die daraus folgenden Sitten und Tugenden zu Pflichten ihres Standes machte, und nur dem eine ehrenvolle Stelle gab, der diese Pflichten niemals übertreten hatte. So wurden diese zünftigen Sittengesetze die größte Wohlthat für die bürgerliche Gesellschaft, indem sie die Absicht hatten, die

an

an Macht und Kraft den andern überlegenen Glieder derselben tugendhaft und gerecht zu machen.

4.

Schon aus diesen wenigen Bemerkungen über die Entstehung und Ausbildung des Geistes der Ritterzeiten in Deutschland, wird es klar, daß derselbe eine in der Entwickelung des Karakters der Nazion und den Verhältnissen der Zeit und des Orts gegründete, nothwendige Erscheinung war. Noch deutlicher würde dieses werden, wenn man die einzelnen Karakterzüge, deren Verbindung diesen Geist bildete, besonders, von ihrer ersten Sichtbarwerdung in dem Nazionalkarakter der Germanier an, verfolgte, und in einer Zusammenstellung historischer Thatsachen zeigte, wie dieselben durch alle Jahrhunderte sich modificirt und geäußert haben, bis sie in den Zeiten des Ritterwesens, für dieses Institut

in

in ein Sittenkompendium vereinigt, und zu Normen und Regeln für die Glieder desselben aufgestellt wurden. Wir begnügen uns hier damit, nur einen dieser Karakterzüge, jene Hochachtung gegen das weibliche Geschlecht, deren Ursprung und früheste Erscheinungen wir in der vorigen Abhandlung haben kennen lernen, zu verfolgen, um durch einige auf Thatsachen gegründete Bemerkungen zu zeigen, daß die Richtung, welche dieselbe durch den Geist des Ritterwesens erhielt, eine lange vorbereitete und ganz natürliche Erscheinung gewesen ist, die aus dem Karakter des Deutschen folgte und keine Nachahmung fremder Sitten war. Diese Hochachtung gegen das weibliche Geschlecht, die an sich und durch ihre Folgen, die Hauptursache der ausgezeichneten Kultur des Umganges der beiden Geschlechter bei den Deutschen, war und gewesen ist, hat sich in der Zwischenzeit von den alten Germaniern bis zur Entstehung des Ritterwesens in Deutschland vorzüge-

züglich in drey verschiedenen Verhältnissen geäußert.

1) In dem gesellschaftlichen Umgang, finden wir schon in weit frühern Zeiten, ehe die germanischen Völker noch arabische oder morgenländische Sitten kennen lernten, Spuren jenes feinen und zarten Betragens gegen die Weiber, das man in den Ritterzeiten mit dem Namen Galanterie belegt hat. Immer war aber dieses Betragen dem festen und starken germanischen Karakter angemessen, und man muß dabei nicht jene Biegsamkeit und Leichtigkeit erwarten, die wir bei den Völkern des westlichen Europa in den Zeiten des Ritterwesens finden. Und in Wahrheit, bei ihnen war dieses Betragen ohngeachtet des Gefälligen, welches darin lag, im Ganzen von weit geringerm Werth, als bei dem festen, biedern und treuen Deutschen; denn bei diesem war seine Galanterie (wenn man dieses Wort hier ohne

ue Beleidigung des deutschen Mannes gebrauchen darf) Karakter, bei jenen Form und Manier im gesellschaftlichen Ton. Der Deutsche äußerte schon von den frühesten Zeiten an, seine Hochachtung gegen das weibliche Geschlecht, durch äußere Zeichen der Ehrerbietung, die bald Sitte wurden. Die Frauen waren nicht, wie bei den gebildeten Völkern des Alterthums von der männlichen Gesellschaft ausgeschlossen, sondern man betrachtete und schätzte sie als die Zierde feierlicher Zusammenkünfte und großer Gesellschaften. Sie waren dagegen verpflichtet, den Gästen und Fremden die Ehre des Willkommtrinkens zu erzeigen. Anstatt daß bei andern Völkern die Frauen und Mädchen, ihren Männern, Vätern und andern angesehenen und geachteten Männern die Hand küssen mußten, geschah dieses schon in frühen Zeiten von den germanischen Männern, daß sie den edlen und geachteten Frauen und Jungfrauen die Hand küßten, und es für ein schuldiges und von ihnen ver-

dien-

dientes Zeichen ihrer Hochachtung hielten, sich vor ihnen auf die Kniee niederzulassen. Ein Beispiel aus der Geschichte des Longobardischen Hofes, wird uns am besten über diese Sitten belehren können.

Authari König der Longobarden ließ bei dem Herzog von Baiern um seine Tochter Theudelinde werben. Der Herzog hatte eine günstige Antwort ertheilt, worauf sich der junge König nebst einigen seiner Krieger auf den Weg machte, um die Prinzessin selbst zu sehen. Damit er dieses aber unerkannt thun könne, begab er sich unter das Gefolge eines angesehenen Langobarden, dem er den Auftrag gab, an das Bairische Hoflager zu reisen und den Herzog der Baiern zu bitten, ihm und seinen Gefährten ihre zukünftige Beherrscherin zu zeigen, damit sie im Stande wären, ihrem König eine treue Schilderung von seiner Braut zu entwerfen. Dieses geschah und der Herzog befahl der schönen Theudelinde, vor den

Fremden zu erscheinen. Der unbekannte Authari betrachtete die Prinzessin lange mit einer Aufmerksamkeit, die dem Grad seines Wohlgefallens gleichkam, und sagte endlich zum Herzog: „Da wir Eure Tochter so finden, daß wir mit Recht wünschen können, sie zu unserer Königin zu erhalten: so bitten wir Euch, wenn es Euch nicht entgegen ist, um die Gefälligkeit, den Ehrenbecher von ihr zu erhalten, wie wir ihn in der Folge noch oft aus ihren Händen empfangen werden.“ Der Herzog veranlaßte seine Tochter, den Wunsch des edlen Longobarden zu erfüllen. Sie that es und trank zuerst dem, welcher ihr der Vornehmste schien, den Willkommbecher zu. Als sie an Authari kam, erstaunte sie nicht wenig, daß der junge Mann, indem er ihr den Becher zurückgab, ihre Hand mit seinen Fingern berührte, ja ihr sogar mit der Hand sanft über das Gesicht hinstrich. Sie ließ sich jedoch ihre Verwunderung und ihr Erstaunen nicht merken, bis sie mit ihrer Hofmeisterin allein war. Dieser

ser erzehlte sie mit jungfräulichem Erröthen, die Kühnheit des jungen Longobarden. Die kluge Frau tröstete sie aber mit der Versicherung, daß es gewiß der König der Longobarden, ihr Bräutigam selbst gewesen sei, weil kein anderer es gewagt haben würde, sie zu berühren. Wirklich bestätigte sich auch diese Vermuthung der Hofmeisterin bald. Denn als die Longobardische Gesandtschaft, an den Grenzen Italiens, bis wohin sie von mehreren vornehmen Baiern war begleitet worden, Abschied nahm; erhob sich der König auf seinem Pferde, und trieb seine Streitaxt in einen Baum am Wege, so weit er konnte, mit den Worten: „Solche Hiebe pflegt Authari zu thun.“ [1]) — Als Königin gelang es dieser Theudelinde durch ihren liebenswürdigen Karakter und ihr ganzes Betragen, die Liebe und Anhänglichkeit der Longobarden in einem so hohen Grade zu



1) Paul Warnefr. de gestis Longob. L. III. c. 31.

gewinnen, daß sie nach dem Tode ihres Gemahls, der nur sechs Jahre regierte, von ihnen gebeten wurde, seine Herrschaft über das Longobardische Reich fortzusetzen, und sich unter den edlen und angesehenen Männern der Nazion einen auszusuchen, der es werth wäre, ihre Hand zu besitzen und die königliche Würde mit ihr zu theilen. Nachdem sie mit den Fürsten und angesehenen Männern des Reichs darüber zu Rathe gegangen war, fiel endlich ihre Wahl auf den Herzog Agilulf, der ein naher Verwandter des verstorbenen Königs und dabei ein Mann war, der sich nicht weniger durch Schönheit und Tapferkeit, als durch einen edlen biedern Karakter auszeichnete. Es wurde ihm hierauf schnell der Befehl zugeschickt, an dem Hof der Königin zu erscheinen, sie selbst aber eilte dem Erwehlten bis Laumellum entgegen. Als der Herzog in ihr Zimmer getreten war, und sie nur wenige Worte mit ihm gesprochen hatte, ließ sie einen mit Wein gefüllten Becher bringen. Nachdem sie zuerst

daraus getrunken hatte, überreichte sie ihn dem Herzog, um ihn nach germanischer Sitte auszutrinken. Knieend empfieng dieser den Becher, und hochachtungsvoll küßte er die Haud der schönen Königin, die ihn reichte. Die Königin lächelte über diesen Handkuß und erröthend sagte sie zum Herzog: „Der müsse ihr die Hand nicht küssen, welcher die Erlaubniß habe, ihr den Mund zu küssen.“ Und indem sie dieses sagte hob sie ihn auf, zog ihn zum Kusse an sich, und machte ihm ihre Vermählung und seine Erhebung zur königlichen Würde bekannt. Agilulf ergab sich gerne in dieses unerwartete Schicksal und die Vermählung wurde mit großen Feierlichkeiten vollzogen. [2]) Und nicht allein solche Spuren jenes artigen und feinen Betragens gegen die Frauen, das auf die Hochachtung gegen sie gegründet war, und



2) Paul Warnefr. l. c. c. 36.

hernach in den Ritterzeiten immer mehr gebildet und für den, welcher den Namen eines artigen Ritters verdienen wollte, Regel wurde, finden wir schon mehrere Jahrhunderte vor der Entstehung des Ritterwesens, [3]) wenigstens an den Höfen der Könige und Fürsten, von wo aus sich alsdenn diese Sitten über den Stand, welcher am meisten an denselben erscheinen mußte, verbreiteten; sondern auch jene muthvolle und romantische Anhänglichkeit an die Weiber zeigte sich lange vor Entstehung des Ritterwesens, denn schon unter den Sächsischen Ottonen schlug man sich für die Ehre derselben auf Tod und Leben, selbst im gerichtlichen Zweikampf. [4])

5.

3) Die angeführten Sittenzüge aus der Geschichte des Longobardischen Hofs, fallen in das Ende des sechsten Jahrhunderts, denn Authari lebte von 584 — 590.

4) Man vergl. Meine Geschichte der Ordalien insbesondere der gerichtlichen Zweikämpfe in Deutschland, S. 174.

5.

2) Jene Achtung gegen das weibliche Geschlecht hat bei den Deutschen mannichfaltigen Einfluß auf die christliche Religion gehabt, nicht allein auf die Einführung derselben, sondern auch auf den Kultus. Die Verwebung dieser Achtung gegen die Frauen in die Religion hatte dann wieder die zurückwirkende Folge, daß durch die Religion jene Achtung erhalten und noch vermehrt wurde, indem es die Menschen für Pflicht hielten, das Weib zu ehren, das in ihrer Religion so hoch geehrt wurde. Vorzüglich auf die Einführung der christlichen Religion bei den germanischen Völkern, haben die Weiber einen großen Einfluß gehabt. Bei den Franken die Burgundische Klotilde, die Gemalin Klodwigs. Sie war die treueste Gehülfin des Erzbischof Remigius von Rheims bei den Bemühungen, diese Veränderung hervorzubringen. Zuerst brachte sie es so weit, daß Klodwig wenigstens

seine Söhne taufen ließ, und ihre Versicherungen und Lobeserhebungen von der Vortreflichkeit der christlichen Religion haben gewiß nicht wenig dazu beigetragen, daß er in der Schlacht bei Zülpich eine Probe machte, ob der gerühmte Gott der Christen seinen Verehrern Hülfe verleihe. Bei den Angelsachsen wurde das Christenthum zuerst durch die fränkische Bertha, die Gemalin des Königes Ethelbert von Kent bekannt, welche sich in dem Ehevertrag die Ausübung ihrer Religion bedungen hatte, und zu diesem Behuf einen Bischof uud andere Geistliche mitbrachte. Wir könnten noch mehrere Beispiele anführen, daß bei diesen Völkern die christliche Religion unter der Autorität einer geachteten Königin ist eingeführt worden. In jener allgemeinen Achtung gegen die Weiber lag wohl auch die Ursache, daß bei keinem Volke und in keinem Lande der Mariendienst so angesehen und ausgebreitet gewesen ist, als bei den Deutschen und in Deutschland.

land. Der Karakter der heiligen Jungfrau wurde in den Liedern und Hymnen der mittlern Zeiten zu einem reitzenden Ideal der Wirklichkeit erhoben, in dem alle die schönen Tugenden ihres Geschlechts vereinigt sind. Ja ich glaube, daß man bei einer genauern Vergleichung der Legenden und Poesien jener Zeiten finden wird, daß jener Karakter der Maria in den deutschen, eine weit anziehendere und sittlichere Gestalt erhalten hat, als in denen der andern Nazionen. [5])

6.

3) Auch auf die Angelegenheiten des Staats, auf die Regierung und Ver-

5) Diese allgemeinen Bemerkungen hoffe ich bei einer andern Gelegenheit in besondern Untersuchungen auszuführen; eben so aber auch auf der andern Seite zu zeigen, welchen nachtheiligen Einfluß das Christenthum in Deutschland auf die Achtung gegen das weibliche Geschlecht gehabt hat.

Verwaltung desselben hatten die Gemalinnen der Könige in den frühern Zeiten einen bedeutenden Einfluß, einen Einfluß, der nicht wie in manchen orientalischen Reichen durch Kabalen des Serails, sondern durch einen ausgezeichneten Verstand oder durch andere Vorzüge und Tugenden des Karakters erlangt wurde. Beispiele davon findet man in der frühern Geschichte aller germanischen Nazionen, und Jedem der nur einige Kenntniß von derselben hat, werden mehrere einfallen, wie die Longobardische Rosemunda und Theudelinde, die Westgothische Klotilde und die Ostgothische Amalasuntha. Ich erinnere hier nur daran, welchen großen Einfluß die Feindschaft der bekannten beiden Fränkischen Königinnen, Brunnehild und Fredegunde auf das Schicksal des ganzen Reichs gehabt hat. Hier hat aber die Verdorbenheit der Sitten und die damalige Karakterlosigkeit der noch nicht an ihre neuen Wohnsitze und alle Verhältnisse derselben gewöhn-

gewöhnten Nazion mehr dazu beigetragen, als die Achtung gegen die beiden Königinnen, da sie dieselbe nicht durch ihre Tugenden erwerben konnten; sondern jenen Einfluß dadurch erlangten, daß sie die Menschen mit Klugheit für ihre Zwecke zu gebrauchen wußten. Jedoch hat es die erstere nicht verdient, mit einem Ungeheuer, wie Fredegunde, das die Verdorbenheit des Weibes im höchsten Grade zeigte, zugleich in den Annalen der fränkischen Geschichte genennt zu werden. Als sie sich mit Sigebert vermählte, zeichnete sie sich außer der Schönheit ihrer Gestalt und ihres Ansehens, durch ein tadelfreies Leben, durch Sittsamkeit, durch großen Verstand, durch Beredtheit und Artigkeit im Umgange, aus. 6) Der Trieb nach Rache für die von Fredegunden veranstaltete Ermordung ihrer Schwester, und Ehrgeitz dieser gehaßten Gegnerin an Macht und Einfluß nicht nachzustehen, führten sie erst

zu

6) Gregor. Turon. in Histor. L. IV. c. 27.

zu den Verbrechen, welche nachmals den liebenswürdigen Karakter der jungen Königin verwischten und ihr Andenken bei ihrem Volke verhaßt machten. Doch ich schweige hier von dem Unglück, welches durch den Haß dieser beiden Weiber über die regierende Familie des Fränkischen Reichs und über die Nazion gekommen ist. Jede Begebenheit ist Stoff zu einem Grausen, Abscheu und Mitleid erregenden Gemälde der verdorbenen Sitten eines unglücklichen Zeitalters, und würde uns nur zeigen, in welchen tiefen Abgrund der Verdorbenheit die Menschen, unter allen Verhältnissen der Zeit und des Ortes, sinken können. — Freundlicher und anziehender sind die weiblichen Gestalten, welche einige Jahrhunderte später, einen wohlthätigen allgemeinen und daurenden Einfluß auf die Regierung und Verwaltung des unterdessen entstandenen deutschen Reichs gehabt haben. Ich meine die Gemalinnen und Töchter in der Sächsischen Königsfamilie, welche Deutsch-

Deutschland länger als ein Jahrhundert beherrschte. Heinrich des Ersten Mathilde, Otto des Ersten Adelheid, des zweiten Otto Theophania, Mathilde die Tochter Otto des Ersten, und Heinrich des Zweiten Gemalin Kunigunde, haben sich einen verdienten Platz neben den großen und ausgezeichneten Männern dieses Königstammes, und bei der Nazion eine solche Achtung und Liebe erworben, daß die Deutschen ihren Einfluß gerne sahen, ja von einigen von ihnen lieber als von den ausgezeichneten Männern regieren ließen. Theophania und Adelheid führten bekanntlich die vormundschaftliche Regierung während der Minderjährigkeit Otto des Dritten, welches noch niemals geschehen war und auch nachher nur noch einmal von Agnes der Mutter Heinrich des Vierten geschah, weil die später zur Vollendung gekommene Wahlfreiheit der Aristokraten, für

die folgenden Zeiten eine solche Regierung unmöglich machte. [7])

7) Ich werde an einem andern Ort Gelegenheit nehmen, einige Bemerkungen über den Geist des Ritterwesens in Europa überhaupt anzustellen, und dabei zugleich anzugeben suchen, welchen Einfluß derselbe auch bei den andern Völkern auf die Kultur des Umgangs der beiden Geschlechter mit einander gehabt, und in wie ferne dieselbe von der bei den Deutschen verschieden gewesen ist.

## III.

III.

# Geschichte

der

# Thurniere

in

# Deutschland.

# Geschichte
## der Thurniere in Deutschland.

### Einleitung.

Die Thurniere waren eines der wichtigsten, ja das wichtigste Institut des Ritterwesens. Sie bestanden in kriegerischen Kampfübungen die in den Zeiten desselben, an den Höfen der Könige, der Fürsten oder von dem Adel, bei Gelegenheit großer Feierlichkeiten oder auch besonders, angestellt wurden, um indem sie ein glänzendes Schauspiel gewährten, zugleich als ein Mittel zur Uebung in den Waffen zu dienen. Für die Glieder des Kriegerstandes war es die größte Ehre in diesen Spielen den Sieg davon zu tragen. Daher wurde dadurch

nicht allein auf der einen Seite der Ehrgeitz entflammt und die Tapferkeit genährt; sondern auf der andern Seite wußte man auch durch eine glückliche Disposition, die Sitten und Tugenden des Rittergeistes damit in Verbindung zu setzen, und also vermittelst derselben in den Herzen derer, welche Anspruch auf die Theilnahme an diesem hochbeliebten Schauspiel machen wollten, hervorzubringen und zu erhalten, indem man nur denen welche diese Tugenden und Vorzüge besaßen und übten, die Theilnahme daran verstattete. Dadurch wurden dann diese Thurniere zu dem vorzüglichsten und wirksamsten Mittel für die Bildung und Erhaltung des Rittergeistes in den Gliedern der Ritterzunft erhoben, und man wird keine bessere und deutlichere Vorstellung von diesen Geist erhalten können, als aus und in der Geschichte dieses Instituts des Ritterwesens, dessen vorzüglichster Zweck die Bildung und Erhaltung desselben gewesen ist. In diesen feierlichen Kampfspielen verschafte die Tapferkeit dem ruhmdürstigen

Krie-

Krieger Befriedigung, und durch die Gelegenheit welche sie zur Befriedigung des Strebens nach Ruhm gaben, wurde dieses Institut, die beste Stütze des in jenen Zeiten zur Erhaltung der Staaten so nothwendigen kriegerischen Geistes. Der Trieb nach Ehre ist an sich der edelste in der menschlichen Natur, und in allen Zeiten und bei allen Völkern, wo er eine zweckmäßige Richtung hatte, war er der Schöpfer großer Thaten. Er ist ein Streben nach Vortreflichkeit, nach dem innern Bewußtseyn und dem äußerlich sichtbaren Besitz gewisser Vorzüge, in Vergleichung mit andern, die dasselbe wollen. In schönen Seelen dankt er seinen Ursprung jenem edlen Bestreben in der Menschenbrust, die Wirksamkeit unsers Daseyns zu vermehren, durch eigene Kraft in und durch uns selbst besser und also glücklicher zu werden. Die Regierungen aller Staaten sollten darauf bedacht seyn, diesem in seinen Folgen so mächtigen Streben nach Ruhm, eine zweckmäßige Richtung zu geben und es für das Glück der

Völker zu benutzen. In den unruhigen und kriegerischen Zeiten des sogenannten Mittelalters, beruhte das Wohl der Staaten unseres Erdtheils auf einer kräftigen und wohlgeordneten Kriegsverfassung, und in so ferne durch die Thurniere die nach den Gesetzen jener Zeiten waffenfähigen Staatsbürger zur Tapferkeit erzogen wurden, hatten sie einen wichtigen Einfluß auf die bürgerliche Gesellschaft. Da sie zugleich dem in dem Karakter der meisten dieser Völker ursprünglich liegenden Streben, Ruhm durch Tapferkeit zu errringen, schmeichelten, war es kein Wunder, wenn die Glieder des Adel- oder Ritterstandes, nach der damaligen Einrichtung die Kriegerkaste dieser Völker, welche bald ausschließend das Recht der Theilnahme daran erhielten, sie wie eine reitzende Einrichtung, wie den einzigen würdigen und zweckmäßigen Kreis ansahen, in und um welchen sich die ganze Wirksamkeit ihres Daseyns mit Recht drehen müsse und solle. Ein solches Thurnier war das größte Fest, die höchste Feier-

Feierlichkeit für den Ritter und Edlen. Hier hatte er Gelegenheit vor den berühmtesten und tapfersten Männern, vor den schönsten und artigsten Weibern seines Vaterlandes, sich durch Tapferkeit hervorzuthun und Ruhm zu erwerben. Hier konnte er sich in prachtvoller Rüstung, in der ganzen Kraft und Geschicklichkeit seiner Kunst zeigen. Die Hofnung den Dank des Thurniers zu erringen und zugleich einen Kuß von der schönen Geberin zu erhalten; der Gedanke als Sieger während der Dauer des Festes der Erste unter einer glänzenden und angesehenen Versammlung zu seyn und auch nachher noch in den Liedern der Minnesinger besungen zu werden — gaben ihm That zum Zweck, indem er seine ganze Kraft mit strenger Uebung nach diesem Ziele richtete, und belebten seinen kühnen Muth mit unauslöschlichem Feuer. Ein solches Thurnier war der Sammelplatz alles Schönen und aller Pracht der damaligen Zeiten. Besonders benutzte das schöne Geschlecht diese Gelegenheit, sich durch kör-

perliche und geistige Vorzüge, durch Geschmack, durch Anstand, feines Betragen und gesellschaftliche Bildung, auszuzeichnen. Ihnen zu Ehren stellte man gewöhnlich die Thurniere an, und eine oder mehrere aus ihrem Zirkel waren immer die Königinnen des Festes. Hier waren sie von einer Menge junger und tapferer Männer umgeben, unter denen sie einen zum Geliebten erwählen und mit ihrer Minne beglücken konnten. Durch irgend ein kleines Merkmal ihrer Huld ließen sie dem Erwählten sein Glück von ferne ahnen, und hier wurde nicht selten der glückliche Sieger, im vollen Genuß seines Triumphs, durch eine zarte Neigung seines Herzens, in sanfte Fesseln verwickelt.

Es ist unverkennbar, daß die Thurniere einen wichtigen Einfluß auf den Geist des Ritterwesens haben hervorbringen müssen, zumal da die Thurniergesetze von denen, welche einem Thurnier beiwohnen wollten, außer dem Stand und Tapferkeit, auch noch den Besitz und die

Ue-

bung aller Tugenden und Pflichten des Ritterthums forderten. Jeder Ritter und Edle der Anspruch auf Thurnierfähigkeit machen und der Schande, davon ausgeschlossen zu werden, nicht ausgesetzt seyn wollte, mußte also auch in seinem ganzen Leben und Wandel bemüht seyn, überall und zu jeder Zeit, die Pflichten seines Standes, durch Achtung gegen die Religion, durch Tapferkeit, durch hülfreichen Beistand gegen die Unterdrückten, durch Rechtschaffenheit und durch zarte Behandlung des zweiten Geschlechts zu üben. Natürlich war dieses allgemeine Streben nach Vollkommenheit von den glücklichsten Folgen für die Glieder des Adels, denn seine rohen und wilden Sitten, verfeinerten sich in dieser durch die Thurniere ihnen selbst unbemerkbar veranlaßten Sittenschule, nach und nach immer mehr. Es kann daher nicht unangenehm seyn dieses so wichtige Institut in unserm Vaterlande, seinem ganzen Umfange nach, in Hinsicht seines Ursprungs, seiner Einrichtung, seines Einflus-

ses und seines Verfalls, in einer histo-
rischen Darstellung kennen zu lernen,
zumal da dasselbe die wichtigste Einrichtung
des Ritterwesens gewesen ist, dessen Geschich-
te in Deutschland noch keine zweckmäßige Be-
arbeitung gefunden hat. Diese Geschichte
der Thurniere in Deutschland, zerfällt dem
Wesen ihres Gegenstandes nach in vier
Abschnitte, von welchen der erste: Die
Geschichte des Ursprungs und Fortgangs der
Thurniere bis zu ihrer vollkommenen Aus-
bildung, enthält; der zweite sich mit einer
Darstellung der Einrichtung der Thurniere
und der dabei gewöhnlichen Feierlichkeiten be-
schäftigen wird; in dem dritten werden
einige Bemerkungen über den Einfluß der
Thurniere auf die bürgerliche Gesellschaft ei-
nen Platz finden, und der vierte wird einer
Erzählung vom Verfall der Thurniere und den
Ursachen desselben, gewidmet seyn.

---

Erste

# Erste Abtheilung.

## Geschichte des Ursprungs und Fortgangs der Thurniere bis zu ihrer vollkommenen Ausbildung.

### I.

Bei den berühmtesten Völkern des Alterthums, deren politische Lage oder deren Karakter, sie zu oftmaligen Kriegen bestimmte, war es ein Hauptaugenmerk der Regierungen, der Kriegsverfassung die bestmöglichste Einrichtung zu geben. Da bei diesen Völkern die stehenden Heere und Miethsoldaten noch nicht gewöhnlich waren, mußte man auf Einrichtungen denken, durch welche die Bürger der Staaten nicht allein zu guten Soldaten gebildet wurden, sondern welche auf der andern Seite auch

Gele

Gelegenheit zur Erhaltung und Hervorbringung des kriegerischen Geistes gaben, dadurch, daß sie denen, welche sich durch vorzügliche Tapferkeit und Erfahrenheit in der Kriegskunst hervorthaten, Auszeichnung und Belohnung verschaften. Man gab diesen Anstalten gewöhnlich den Namen und die Einrichtung von Spielen, und versteckte ihren wahren Zweck hinter der Form öffentlicher Lustbarkeiten und Ergötzlichkeiten. Dergleichen Kriegsübungen die unter dem Namen eines Spiels zu Nazionallustbarkeiten gemacht wurden, finden wir schon bei den Trojanern, bei den Ebräern, Griechen und Römern. Die berühmtesten derselben waren die Olympischen der Griechen, deren ursprünglicher Zweck, ehe der zarte und feine griechische Geist ihnen die Mannichfaltigkeit und Ausdehnung gegeben hatte, die er in seinem ganzen Umfange besaß, kein anderer war, — als sich in den Waffen zu üben, und den Individuen Gelegenheit zu geben, eine seltene Vervollkommnung in der Ausbildung ihres

Kör-

Körpers und der Kräfte desselben zu erlangen, damit sie desto bessere Soldaten würden. Alle diese liegen aber ausser dem Gesichtspunkt unserer gegenwärtigen Untersuchungen, deren Zweck es ist, den Ursprung und die Ausbildung der in unserem Vaterlande ehemals unter dem Namen der Thurniere gewöhnlichen Scheintreffen oder kriegerischen Spiele, aufzusuchen und darzustellen. Die Geschichtsforscher sind über den Ursprung derselben, von jeher sehr streitig gewesen. Die Ursache der darüber an den Tag gelegten sich oft ganz widersprechenden Meinungen scheint vorzüglich darin gelegen zu haben, daß sie zweifelhaft waren, ob sie diese Thurniere oder Kriegsübungsspiele für ein in der früheren Verfassung des deutschen Reichs gegründetes Institut, oder für eine Erscheinung des in den Zeiten der Kreuzzüge in Europa entstandenen Ritterwesens halten sollten. Offenbar haben aber die eigentlich sogenannten Thurniere der Ritterzeiten, ihren Ursprung

sprung und ihre Einrichtung dem Zusammentreffen dieser beiden Erscheinungen zu verdanken. Man muß daher bei den Untersuchungen über ihren Ursprung den nothwendigen Unterschied machen, zwischen der wesentlichen Einrichtung derselben und zwischen den zufälligen Formalitäten, welche in den Zeiten ihrer höchsten Ausbildung dabei beobachtet wurden. Betrachtet man sie blos nach ihrer wesentlichen Einrichtung, als Kriegsübungsspiele, die man anstellte, um die Krieger in den Waffen zu üben, und öffentlich halten ließ, damit der Ehrgeitz nach Beifall die Tapferkeit entflamme; so finden wir sie von den frühesten Zeiten her bei den Germaniern. Schon Tacitus erzehlt uns von solchen Kriegsspielen der Germanier, [1]) und an den Höfen der Karolingischen Könige hatten bei Feierlichkeiten dergleichen kriegerische Spiele den ersten Platz unter den

Ver-

1) Tacitus de M. G. c. 24.

Vergnügungen. Der wesentliche Zweck derselben war, den Kriegern Gelegenheit zu geben, sich in den Waffen und im Kampfe zu üben, und sich dadurch zum ernstlichen Kampf vorzubereiten. Karl der Kahle und Ludwig der Deutsche stellten häufig solche Spiele an, und die Erzehlungen, welche gleichzeitige Geschichtschreiber davon machen, zeigen, daß man ihnen schon eine feste und überlegte Einrichtung gegeben hatte. [2]) Es ist daher

gar

2) Ludos etiam hoc ordine saepe causa exercitii frequentabant. Conveniebant autem quocunque congruum spectaculo videbatur, et subsistente hinc inde omni multitudine, primum pari numero Saxonum, Wasconorum, Austrasiorum, Brittonorum, ex utraque parte, veluti invicem adversari sibi vellent, alter in alterum veloci cursu ruebat. Hinc pars terga versa, protecti ambonibus, ad socios insectantes evadere, se velle simulabant. At versa vice, iterum illos, quos fugiebant, persequi studebant, donec noviſſime utrique reges cum omni juventute ingenti clamore, equis emiſſis haſtilia crispantes exiliunt, et nunc his, nunc illis terga

dan-

gar keinem Zweifel unterworfen, daß die spätern Thurniere oder Ritterspiele, ihrer wesentlichen Einrichtung nach, aus diesen alten Kriegsspielen entstanden, und in der Folge den Verhältnissen und dem Geiste des Zeitalters gemäß, modificirt worden sind. Eben deswegen ist es auch nicht nöthig, die erste Einrichtung derselben bei den byzantinischen Römern zu suchen, und sie dem Kaiser Emanuel Komnenus zuzueignen, noch mit andern sie zuerst bei den Deutschen, oder bei den Franzosen oder in Engelland zu suchen, wo schon zu Anfang des sechsten Jahrhunderts, an dem

Hofe

dantibus insistunt: eratque res digna pro tanta nobilitate, nec non et moderatione spectaculo. Non enim quispiam in tanta multitudine ac diversitate generis, ut saepe inter pauciſſimos et notos contingere solet, alicui aut laesionis aut vituperii quippiam inferre audebat. Nithardus de dissensionibus filior. Ludov. Pii L. III. Man vergl. Gundling de Henrico Aucupe p. 133. sq. etc. 141.

Hofe des berühmten Arthur dergleichen Spiele sollen gehalten worden seyn. [3])

2.

Die erste wichtige Veränderung in der Einrichtung dieser alten Kriegsspiele in Deutschland, haben wir dem König Heinrich dem Ersten, aus dem sächsischen Hause zu verdanken. Er schuf dieselben zuerst in Reuterspiele um, und gab ihnen eine veränderte den Bedürfnissen der Zeit angemessene Einrichtung. Seitdem Deutschland durch den Verdüner Vertrag ein selbstständiges Reich geworden war, hatten die verschiedenen deutschen Völker, welche zusammen die Bürger dieses Staats ausmachen sollten, immer einen Hang an den Tag

3) Von diesen Einrichtungen findet man weitere Nachrichten in der Bibliotheca Angl. T. VI. p. 204. aus Thom. Hearne praefat. ad Guil. Neubrigensem; und das. S. 205. ex. Jo. Seldeni libro de duello.

Tag gelegt, dieses gemeinschaftliche Band zu trennen, um sich nur mit ihren eigenen Angelegenheiten zu beschäftigen. Dadurch war das allgemeine Nazionalintereſſe und mit ihm alle Anstalten und Einrichtungen der Staatsmaschine, die eine allgemeine Theilnahme und Unterstützung fordern, immer mehr in Verfall gerathen. Vorzüglich war dieses in der Kriegsverfassung bemerkbar. Der alte Heerbann war, nachdem Karl der Große ihm noch einmal durch seine Gesetze diejenige Kraft und das Ansehen gegeben hatte, welches ihm nöthig war, wenn er seinen Zweck erreichen sollte, unter den schwachen Karolingern, die ihm folgten, und während der Unruhen die unter ihnen den Staat zerrütteten, endlich beinahe gänzlich aufgelöst und unbrauchbar geworden. Die Einrichtung der an seine Stelle getretenen Lehnsverfassung war aber nicht so, daß sie einen gemeinschaftlichen und wirksamen Gebrauch der Kräfte aller waffenfähigen Bürger gegen auswärtige Feinde möglich machte. Am meisten

zeigten

zeigten sich die Folgen dieser unvollkommenen Kriegsverfassung bei den Einfällen der Ungern, die besonders seit dem Anfang des zehnten Jahrhunderts immer häufiger wurden. Beinahe in jedem Jahre wurde Deutschland der Schauplatz ihrer Streifereien, Verheerungen und Plünderungen, und Horden von wenigen tausend Mann durchstreiften oft ein großes und mächtiges Reich ungestraft von einem Ende zum andern. Aber Gemeingeist und Vaterlandsliebe wohnte nicht in den Herzen seiner Bürger. Die entfernten Völkerschaften dachten nicht daran, denen welche den Ungern am nächsten lagen, beizustehen, sondern überließen es ihren Anstalten und Kräften, sich so gut zu schützen, als sie konnten. Auch fehlte es an einem vorzüglichen König, der Ansehen und Verstand genug gehabt hätte, mit starker Hand die losgewordenen Räder der Staatsmaschine wieder zu vereinigen und dem Ganzen eine einfache aber allumfassende Bewegung zu geben. Dieses

war Heinrich dem Ersten vorbehalten. Sein großer und starker Körper, und seine Achtung einflößende majestätische Gestalt, standen seinem Verstand und seinen geistigen Vorzügen noch nach. Das Glück kam bei allen seinen Unternehmungen seinen Planen entgegen und unterstützte ihre Ausführung. Gleich bei dem Antritt seiner Regierung, sah er ein, wie nothwendig es sei, Festigkeit und Ordnung in den unregelmäßigen Gang der Staatsmaschine zu bringen, und von nun arbeitete er mit Anstrengung seiner ganzen Kraft daran, diesen als nothwendig erkannten Zweck zu erreichen. Dieses gelang ihm auch durch Ausdauer und Beharrlichkeit in seinen Planen, durch muthvolle Entschlossenheit und durch eine kluge nach den Umständen berechnete Nachgiebigkeit, und ohnstreitig ist er wie ein Wiederhersteller der Verfassung des deutschen Reichs anzusehen. Vorzüglich zeigte er sich in seiner ganzen Größe und Kraft bei den Anstalten, welche er zur Vertheidigung seines Reichs gegen die Einfälle

der Ungern machte. Das Gefühl von der Noth und dem unglücklichen Zustand, in welchen sein Vaterland durch die Verheerungen dieser fürchterlichen Feinde versetzt wurde, gab ihm Kraft es zu retten. Um den Werth dieser Anstalten desto richtiger schätzen zu lernen, wollen wir einen Blick auf die Beschaffenheit des Feindes thun, gegen welchen sie gerichtet waren. Die Ungern waren ein Volk, das an keine festen Wohnsitze, an keinen Ackerbau und andere Einrichtungen eines friedlichen Nebeneinanderlebens gewöhnt, von einem Lande zum andern zog, überall so lange blieb, als es seinen Unterhalt fand und nun weiter gieng. Mord und Brand, Zerstörung und allgemeine Verwüstung bezeichneten die Spuren ihres Daseyns. Bei ihren Einfällen in Deutschland kam ihnen vorzüglich ihre Art zu streiten zu statten, gegen welche die deutschen Krieger nicht bestehen konnten. Ein gleichzeitiger Geschichtschreiber sagt davon: „Sie hätten nicht verstanden in Schlachtordnung zu fechten oder

feſte Plätze zu belagern. Sie kämpfen immer zu Pferde, entweder mit ſchnellem Anrennen oder mit ſcheinbarer Flucht; ein anhaltendes Gefecht aber iſt nicht ihre Sache. Man würde ihnen gar nicht widerſtehen können, wenn ihre Ausdauer in dem fortgeſetzten Gefecht ihrem erſten Angriff gleich käme. Nicht ſelten mitten in dem hitzigſten Gefecht, ſchwenken ſie ſich ſchnell und fliehen, kehren aber unvermuthet wieder um und machen Fronte gegen den ſie verfolgenden Feind, der alsdann wenn er eben die gewiſſeſte Hofnung auf den Sieg zu haben glaubte, den Verluſt deſſelben am meiſten befürchten muß." [4]) Dazu kam noch, daß ihre Waffen blos in Bogen und Pfeilen beſtanden, welche ſie mit ſo vieler Geſchicklichkeit abzuſchießen wußten, daß es ſchwer war, ihnen zu entgehen; und außerdem fochten ſie alle zu Pferde und dieſe waren ſehr leicht und flüchtig. Dagegen kämpfte der

größte

4) Rhegino ad. a. 889.

größte Theil der deutschen Kriegsheere zu Fuß, ihre wenige Reuterei aber hatte schwere Pferde und war schwer bewafnet. Ihre Schwerdter und Streitäxte und ihre großen Lanzen konnten ihnen nichts gegen einen Feind helfen, der sich in der Regel nie in ein Handgemenge einließ, sondern wenn er seine gut treffenden Pfeile abgeschossen hatte, schnell umwandte um einem Kampf der Einzelnen gegen Einzelne zu entgehen, zu welchem die Deutschen nur gerüstet waren. Die Ungern hatten daher immer einen überlegenen Vortheil über diese und selbst Heinrich erlitt mit seinen auserlesenen Heeren mehrmals einen beträchtlichen Verlust gegen sie, so daß der beste Theil derselben aufgerieben war, und ein Zeitgenosse in seinen Annalen sagt, er wolle lieber von diesen Niederlagen schweigen, als das Andenken an den großen Jammer, welcher dadurch veranlaßt worden wäre, durch seine Erzehlung erneuern. [5])



5) Wittichind. L. I. Annal.

Heinrich war so niedergeschlagen und sein Heer so geschwächt, daß er es nicht mehr wagen konnte, ihnen im offenen Felde zu begegnen. Er zog sich in eine seiner Festungen in Sachsen zurück, und mußte es ansehen, wie ringsum das ganze Land von den grausamen Feinden verheert wurde, so daß es schien, als wollten sie selbst die geringste Spur von dem Daseyn der Wohnungen und Anstalten seiner Bewohner vernichten. [6]) Ein glücklicher Zufall verschafte ihm Gelegenheit, einen Waffenstillstand auf neun Jahre von ihnen zu erhalten und seinem unglücklichen Vaterland dadurch auf diese Zeit Ruhe zu verschaffen. Jetzt war er nun mit allem Eifer darauf bedacht, die Ursachen zu heben, welche zeither den Ungern eine so schädliche Ueberlegenheit über die Deutschen

6) Urbes et oppida incendio tradiderunt, et tantam caedem ubique egere, ut ultimam depopulationem comminarentur. Wittichind. in Annal. L. I.

schen verschaft hatten, und zugleich alle nur mögliche Hülfsmittel zu bereiten, welche dieses in der Zukunft unmöglich machen konnten. Das lange Unglück und die Sehnsucht der Nazion nach Rettung kam seinen Unternehmungen, das königliche Ansehen und die Ordnung im Innern des Staats, deren Mangel die hauptsächlichsten Ursachen dieser Unfälle gewesen waren, wiederherzustellen; entgegen, und erleichterte seine Einrichtungen. Die Gleichgültigkeit der verschiedenen Völkerschaften an den allgemeinen Angelegenheiten des Staats, verwandelte sich in Theilnahme und sie vergaßen ihre ehemalige Eifersucht. Der Ehrgeitz und die Widerspenstigkeit der mächtigen aristokratischen Familie schwieg bei der drohenden Gefahr und machte sie folgsam. Da es jeder einsah, wie nothwendig es für die Erhaltung des Ganzen und der Einzelnen sei, dem so gefährlichen Feind eine zahlreiche und geübte Kriegsmacht entgegen zu stellen, weigerte sich kein waffenfähiger Freier mehr, unter allerlei Entschuldigungen der Ver-

bindlichkeit zum Kriegsdienst zu entgehen, und es gelang Heinrich den alten Heerbann durch ein strenges Gesetz wieder herzustellen, daß jeder Dienstpflichtige bei Lebensstrafe verbunden seyn sollte, sich binnen dreien Tagen nach geschehenem Aufgebot zum Kriegsdienst zu stellen. [7]) Nachdem er dergestalt für die Stärke des Heeres gesorgt hatte, machte er auch Anstalten, die Kraft desselben so zu modificiren, daß sie bei vorkommenden Fällen eine erwünschte Wirkung hervorzubringen im Stande war. Dieses mußte vorzüglich durch eine zahlreiche und geübte Reuterei geschehen. Auch diese wußte er sich zu verschaffen, ob wir gleich aus Mangel an gleichzeitigen Nachrichten nicht bestimmt angeben können, auf welche Weise es geschehen ist. Wahrscheinlich machte die Größe der liegenden Güter ihre Besitzer verbindlich zu Pferde zu dienen. Mit dieser Reuterei stellte er so wie mit den Kriegern zu Fuß häufige Uebungen an,

7) Luitprand. L. II. c. 7.

an, um sie an eine neue und zweckmäßige Art des Streits zu gewöhnen, die dem Feinde, mit welchem sie es zunächst zu thun hatten, angemessen war. Die Nachrichten aber, welche darüber zu uns gelangt sind, sind sehr unvollkommen. Luitprand sagt: Er habe mit seinen Sachsen zuerst Uebungen angestellt, einen Angrif in geschlossenen Gliedern zu thun, den ersten Pfeilwurf des Feindes abzuwarten, ihn mit dem Schild aufzufangen und nun schnell auf ihn einzudringen, ehe er den zweiten abschießen könnte. Und Wittichind sagt: Heinrichs Krieger wären im Dienst zu Pferde wohl geübt gewesen. [8]) Wenn wir nun diese wenigen Winke der gleichzeitigen Geschichtschreiber von den Kriegsübungen, welche Heinrich veranstaltet hat, mit dem was wir von den spätern Thurnieren wissen, zusammenhalten, so wird es höchstwahrscheinlich, daß es die

8) Wittichind L. I. annal. Cum jam militem haberet equestri praelio probatum.

die schon ehemals an den Höfen der deutschen Könige gewöhnlichen Kriegsspiele beibehalten und noch mehr in Gang zu bringen gesucht hat. Eben so wahrscheinlich ist es, daß dabei neue Uebungen und Wettkämpfe von ihm eingeführt wurden, die vorzüglich den Reuterdienst betrafen, und deswegen auf geschickte Wendungen mit dem Pferde und besseren Gebrauch der Lanzen gerichtet waren. Dergleichen Uebungen wurden nun unter dem Namen von Kriegsspielen häufig an seinem Hoflager, von den Edlen und Freien, die es besuchten, angestellt, und auch die Herzoge und andere mächtige Reichs- und Kriegsbeamten, und selbst die Freien welche zu Pferde dienen mußten, unter sich, stellten solche Kriegsspiele und Uebungen an, um sich zu jenen vorzubereiten. In so ferne nun jene alten Kriegsspiele, durch die Veränderungen, welche Heinrich den Zeitumständen gemäß damit vorgenommen hat, in Hinsicht ihrer Einrichtung den Thurnieren näher gebracht wor-

worden sind, ist es gar nicht so ungegründet gewesen, wie es von einigen neuern Geschichtschreibern gemacht wird, wenn man ehemals geglaubt hat, daß diese Thurniere ihre erste Entstehung jenen Kriegsspielen und Kriegsübungen Heinrich des Ersten hätten zu danken gehabt. Vielmehr scheint es wirklich aus dem ganzen Zusammenhang und der Vergleichung aller Umstände zu folgen, daß die Thurniere der Ritterzeiten ihrer wesentlichen Einrichtung nach in jenen von Heinrich dem Ersten bestimmter eingerichteten Kriegsspielen gegründet gewesen sind. Von diesen Kriegsspielen sind wohl auch die Worte des Wittichind zu verstehen, wenn er von Heinrich sagt, in der Uebung des Spiels habe er alle andere übertroffen. 9)

3.

9) In exercitio quoque ludi tanta eminentia superabat omnes, ut terrorem caeteris ostentaret etc. Wittichind. L. I.

3.

Eine andere Frage ist es: woher die bei den eigentlichen Thurnieren der Ritterzeiten gewöhnlichen Gebräuche und Feierlichkeiten, oder mit andern Worten, woher die Form und Manier dieser Schauspiele ihren Ursprung gehabt haben? Darüber führen denn offenbar alle Untersuchungen dahin zurück, daß sie diese ihre vollkommene Ausbildung den Franzosen zu danken haben, und daß sie unter dieser Gestalt von ihnen zu den Deutschen gekommen sind. Das Zusammentreffen einer Menge von Umständen ist die Veranlassung dazu gewesen, daß die Franzosen ihnen diese Vollendung gegeben haben und geben haben müssen. Schon an sich lag in dem Karakter der französischen Nazion von jeher ein gewisser Formtrieb, der darnach strebte, allen Verhältnissen eine gewisse in die Augen fallende Gestalt zu geben. Der Franzose suchte von jeher in Allem zu repräsentiren

und

und beurtheilte Alles nach der Repräsentation. Deswegen hat bei ihnen und durch sie auch das Ritterwesen im Ganzen und in allen seinen Theilen die höchste Ausbildung erhalten, weil jene feine und biegsame Repräsentation, welche dadurch möglich gemacht wurde, sie angenehm beschäftigte und ein ihnen unterhaltendes Schauspiel gewährte. Jenes Streben in allen Verhältnissen Wohlgefallen zu erregen, wurde durch eine ihnen eigene Gelehrigkeit und Biegsamkeit des Karakters unterstützt. Ueberall suchten sie Sitten und Gebräuche auf, deren Annahme ihnen in Verbindung mit ihren Nazionalsitten eine gefälligere Aussenseite verschaffen und ihre lebhafte Phantasie angenehm beschäftigen konnten. So concentrirten und amalgamirten sich in dem Geist des Ritterwesens bei ihnen alle eigenthümlichen und fremden Züge desselben, die sie von ihren Nachbarn angenommen hatten, zu einem gefälligen Ganzen, und die Gestalt des Ritterthums erhielt bei und durch die Franzosen den höchsten

Grad

Grad von Feinheit, Zartheit, Biegsamkeit und Gefälligkeit, welchen sie ihrer Natur nach annehmen konnte. So gut wie die Franzosen unter den ersten Karolingern, hatten auch die Deutschen, die Araber und Normänner seit langen Zeiten her gewisse feierliche Kriegsspiele gekannt. Sie hatten ihren Grund in dem kriegerischen Geist und in der äußern politischen Lage dieser Völker, welche die Erhaltung dieses Geistes nöthig machte. Unter den ersten Karolingern bestanden diese Kampfspiele der obenangeführten Stelle [10]) des Nithard gemäß, in künstlichen Gefechten ganzer Haufen. Die Krieger der beiden Brüder Ludwig des Deutschen und Karl des Kahlen, stellten sich bei diesen Uebungen, welche zu Strasburg gehalten wurden, in gleicher Anzahl einander gegenüber in Schlachtordnung, und dem ersten Anblick nach hätte man urtheilen sollen, daß eine tiefeinge-

wur-

10) In der Note 2.

wurzelte Feindschaft beide Theile beseele. Denn mit großer Heftigkeit drangen sie auf einander ein, und drängten so lange gegen einander an, bis eine Parthei unter dem Schutze ihrer Schilder die Flucht ergriff. Hernach machte diese wieder Halt und versuchte einen neuen Angriff auf jenen verfolgenden Feind, bis auch dieser zurückweichen mußte. Endlich rückten die beiden Könige selbst mit aller ihrer jungen Mannschaft zu Pferde gegen einander vor, ließen unter lautem Kriegsgeschrei ihre Lanzen und Wurfspieße blinken, und warfen bald diese bald jene gegeneinander. Der Anstand und die Würde mit welcher ein aus so verschiedenen Völkern zusammengesetzter Haufe einander begegneten, erregte die Bewunderung der Zuschauer; und was man kaum von einer Anzahl untereinander wohlbekannter Freunde erwarten könnte, nirgends sah man einen unfreundlichen Stoß, noch hörte man ein einziges unfreundliches und beleidigendes Wort. In der Folge suchte man durch mancherlei Verän-

derungen diesen Kriegsübungen mehr Vollkommenheit und Zweckmäßigkeit zu geben. Zunächst dadurch, daß man die beiden Partheien, welche dabei gegeneinander auftraten, in kleinere Haufen abtheilte, und jeden derselben in einer besondern Situation des Kriegs und der Schlacht kämpfen ließ, um sich dadurch in allen möglichen Kriegsübungen zu vervollkommnen. Endlich wurde es auch gewöhnlich, daß einzelne Personen miteinander kämpften, wie in einem besondern Zweikampf. Diese Art der Uebung wurde am häufigsten angestellt, weil hier die Kraft und Geschicklichkeit des Einzelnen vorzüglich sichtbar wurde, und weil man sich dadurch zu den damals so gewöhnlichen gerichtlichen Zweikämpfen vorbereiten konnte. Außerdem gab auch noch die Verschiedenheit der Waffen Gelegenheit zu verschiedenen Uebungen, um sich in dem Gebrauch jeder Art derselben zu üben und seine Geschicklichkeit darinnen an den Tag zu legen. Eine lange

Er-

Erfahrung konnte erst zu dem ganzen Umfang dieser Einrichtung der Thurniere führen und es läßt sich nicht angeben, wie und in welcher Ordnung dieselbe entstanden ist, noch wie die Gesetze welche überall dabei beobachtet werden mußten, sich nach und nach gebildet haben. Die Franzosen aber haben ihnen zuerst diese Vollkommenheit gegeben, dadurch daß sie die bei ihnen ursprünglich dabei gewöhnlichen Uebungen noch mit denen die sie bei den benachbarten Arabern und Normännern kennen lernten, verbanden, und sie allgemeinen Thurniergesetzen unterwarfen. Die Sitten und Gebräuche dieser benachbarten Völker bei ähnlichen Kriegsspielen konnten sie bei dem vielfachen Verkehr, in welchen wenigstens ihre Großen miteinander standen, leicht kennen lernen. Dieser Verkehr war ohngeachtet der häufigen Kriege und Feindseligkeiten die sie gegen einander übten, weit lebhafter und ausgedehnter als man gewöhnlich annimmt. Seitdem der

Normann Rolf in der Taufe nachmals Robert genannt, zu Anfang des zehnten Jahrhunderts Herzog in der Normandie geworden war, und sich mit der Tochter des Königs von Frankreich vermählt hatte, mischte sich der Französische und Normännische Adel durch häufige Verbindungen, und der Hof in der Normandie wurde einer der glänzendsten in den Abendländern, den der junge Französische Adel häufig besuchte, um das Kriegshandwerk zu erlernen. Eben so war der Verkehr zwischen den Königlichen und Fürstlichen Familien der Christen in Spanien und Frankreich mit den Arabern in Spanien ohngeachtet ihrer Nazionalfeindschaft äußerst lebhaft. Vermählungen christlicher Prinzen mit maurischen Prinzessinnen knüpften diese Bande noch fester, die Söhne der Spanischen und Französischen Großen und des wohlhabenden Adels hielten sich oft lange an den Höfen der Maurischen Könige auf, um sich in den Künsten des Kriegs und den feinen

Sits

Sitten des gesellschaftlichen Lebens zu bilden. Nach dem Zeugniß der französischen Geschichtschreiber, war Gotfried von Preuilly, der im Jahr 1066. zu Angers unter der Regierung Philipp des Ersten ein Opfer der Thurniere wurde, der Erfinder derselben, nach dem ganzen Umfang ihrer Einrichtung. [11]) Allein nach Vergleichung aller Umstände wird es wahrscheinlicher, daß er blos alle Gesetze, welche nach und nach für dieselbe waren gegeben worden, gesammelt und zusammengestellt hat, denn schon vor seiner Zeit sind Thurniere gehalten worden, die im Ganzen diesen Gesetzen gemäß waren. [12]) Vielleicht hat



11) Anno 1066. Gaufridus de Pruliaco, qui torneamenta invenit, apud Audegavum occiditur. Chron. Turon. — Anno Henrici Imp. 7. et Philippi Regis 6. fuit proditio apud Audegavum, ubi Gaufridus de Pruliaco et alii Barones occisi sunt. Hic Gaufridus de Pruliaco Torneamenta invenit. Chronicon S. Martini Turon.

12) Man vergl. Sainte-Palaye über das Ritterwesen des Mittelalters, übers. von Klüber. 1. Bd. S. 272.

er auch noch neue Uebungen dafür eingeführt, und indem er die dabei gewöhnlichen Gesetze in einen innern Zusammenhang brachte und dadurch ihre ganze Einrichtung vollendete, hat man ihm in den folgenden Zeiten den Namen eines Erfinders der Thurniere beigelegt. Von den Franzosen nun kamen diese Kriegsspiele unter dem Namen der Thurniere, welchen sie bei ihnen erhalten halten, nach Deutschland, und die alten Kriegsspiele wurden nach den Einrichtungen und Formen der Thurniere modificirt, welches ohngefähr um die Mitte des zwölften Jahrhunderts geschehen seyn mag. [13]) Ueberhaupt wurden sie von dieser

13) In den frühern Zeiten hatte man diesen Kriegsspielen die Namen: Ludi militares, meditationes militares, armorum exercitia, militaria exercitia, hastiludia, ludi equestres, bellicae illusiones, imaginariae bellorum prolusiones, gegeben. Die Franzosen nannten ein solches Kriegsspiel Tornoiement, Tournogement, Tourpoi, wahrscheinlich von dem alten Gallischen

dieser Zeit an in Deutschland allgemeiner und beliebter. Man suchte sie auf alle Weise zu vervollkommnen, und dieses geschah am besten durch ihren häufigen Gebrauch. An den Höfen der Könige, der größern und kleinern Fürsten ergrif man jede Gelegenheit, ein Thurnier an-



schen Wort, Dorna, kämpfen, streiten. Daraus entstand das lateinische Turniamentum, Turneimentum, Torneamentum. Auch nannte man sie von ihren Erfindern, conflictus Gallicos, Mathaeus Paris. ad a. 1179. In der Mitte des zwölften Jahrhunderts wurde das Wort Thurnier in Deutschland noch wie ein neues und zuvor gänzlich unbekanntes angesehen, wie die Aeusserungen gleichzeitiger Geschichtschreiber, wenn sie von diesen Kriegsübungen, Kriegsspielen oder Scheintreffen sprechen, bezeugen. Tyrocinium, quod vulgo nunc Turniamentum dicitur. Otto Friising. de rebus gestis Frider. I. Lib. I. c. 17. — Certamen, quod vulgo Torneimentum vocant. Radevicus de gestis Frider. I. Lib. II. c. 8. — In exercitio militari, quod vulgo Torneamentum vocant. Chron. Montis Sereni ad a. 1175.

anzustellen. Durch dieses so beliebte Schauspiel suchte man jede Feierlichkeit zu verschönern. Bei den feierlichen Reichs- und Hoftagen, bei Vermählungen, bei wichtigen Ritterschlägen, bei Besuchen der Großen untereinander, bei Belehnungen, ja selbst bei Concilien und Synoden wurden Thurniere angestellt. Selten versäumte der Thurnierfähige Ritter und Edle eines derselben: denn hier konnte er sich am besten und mit Ruhm in dem ihm eigenen Kriegshandwerk auszeichnen und üben. Und nicht allein die gemeinen Ritter und Edeln, sondern auch der hohe Adel, die Fürsten und selbst unsere deutschen Könige, waren große Verehrer dieser Schauspiele und nicht selten kämpften sie selbst mit, wie wir es noch von Karl dem Vierten und Maximilian dem Ersten wissen. [14]) In wie ferne es wahrscheinlich ist, daß in Deutschland die Thurniere

14) M. J. Schmidt Gesch. der Deutschen, Th. IV. Kap. 37. S. 424. f.

niere in einer engen Verbindung mit der Reichs-kriegsverfassung gestanden haben, wollen wir weiter unten angeben.

4.

Ursprünglich hatten alle waffenfähige Freigebohrne die zum Kriegsdienst verpflichtet waren Antheil an den alten Kriegsübungen und Kriegsspielen gehabt. Nachdem aber im eilften und zwölften Jahrhundert, unter mancherlei Verhältnissen der Zeit, deren Untersuchung uns hier zu weit führen würde, sich der kriegerische Adel durch Erblichmachung des Reuterdienstes, von den übrigen Freien abgesondert hatte und einen eigenen Stand bildete; nachdem nach Erblichwerdung der Reichsämter dieser Adel selbst sich in den hohen und niedern theilte; nachdem die Ritterwürde zum höchsten Rang des Adels erhoben worden war, gelang es dem Adel daß die Thurniergesetze nur adelichen und ritterbürtigen Personen den Zutritt bei den

Thurnieren erlaubten. Vor Eröfnung eines jeden Thurniers wurden Untersuchungen angestellt, ob die welche sich eingefunden hatten sich durch ihren Stand und ihre Geburt zur Theilnahme daran qualificirten. Bei keinem Volke wurde mehr auf diesen Vorzug des Adels gehalten als bei den Deutschen. Sie machten die meisten Schwierigkeiten bei der zu diesem Behuf eingeführten Adelsprobe und schon in diesen Zeiten suchte der Adel den andern Ständen die Vorzüge und Privilegien welche er nach und nach ausdrücklich und stillschweigend erhalten und erschlichen hatten, so fühlbar wie möglich zu machen. Nach den deutschen Thurniergesetzen war es nur dem ursprünglich freien Deutschen, nach der Meinung jener Zeiten also nur dem Adel, dem hohen und niedern erlaubt, bei den Thurnieren als Theilnehmer zu erscheinen. Daher führte man die Ahnenprobe ein, durch welche der welcher Theilnehmer an einem Thurnier seyn wollte, beweisen mußte,

daß

daß er aus einem alten adelichen und also Thurnierfähigen Geschlechte entsprungen sei. Eigentlich und ursprünglich war diese Ahnenprobe nichts als eine Ausdehnung des nach altdeutschen Rechten hergebrachten Beweises der Freigebohrenheit, durch welchen ein Freigebohrner darthun mußte, daß er aus einer rechtmäßigen Ehe von Eltern und Großeltern abstamme, die in keiner Leibeigenschaft gestanden hatten. [15]) Daher wurde in den ältesten Zeiten die Ahnenprobe nur bis auf die Großeltern zurück angestellt. Der Unterschied zwischen der Ahnenprobe und dem Beweise der Freigebohrenheit aber

bestand

15) Man vergl. deswegen: J. C. Gatterer Abriß der Genealogie §. 90 f. — J. S. Estor in der praktischen Anleitung zur Ahnenprobe §. 1. f. — G. L. Böhmer de ingenuorum natalium probatione §. 7. in Electis T. II. p. 689. — Dreyer in den Beiträgen zur Gesch. des deutschen Rechts, 1. St. S. 39. — Rud. Friedr. Telgmanns Abhandlung von der Ahnenzahl, Hannov. 1733. 4.

bestand darin, daß bei diesem der Stand der Freiheit bis auf die Großeltern zurück dargethan wurde; bei der Ahnenprobe aber mußte außer dem Stand der Freiheit auch noch die Ritterbürtigkeit dessen, von dem die Rede war, bewiesen werden. Ritterbürtig war derjenige, dessen Vorfahren den Kriegsdienst zur Vertheidigung des Vaterlandes zu Pferde gethan hatten. Denn da diese Klasse der Freigebornen, der Natur ihres Kriegsdienstes nach, eine beständige kriegerische Lebensart führen mußte, um nicht aus der beim Reuterdienst nothwendigen Uebung zu kommen, hatten sie dafür bald das Vorrecht an sich gebracht, daß diese Lebensart in ihrer Familie erblich wurde. Nur der dessen Vorfahren Reuterdienste gethan hatten, war zu den Vorzügen und Rechten der Reuterzunft berechtigt und konnte die höchste Würde in derselben, die Ritterwürde erlangen. Dieser Unterschied in der Art und Weise des Kriegsdienstes der Freigebohrnen, war der hauptsächlich-

ste

ste Grund der Trennung welche unter ihnen entstand. Der wohlhabendere Theil derselben welcher im Stande war zu Pferde zu dienen, wußte sich für den größern Vortheil welchen er dadurch dem Staat schafte, bald gewisse Vorzüge und Vorrechte zu erwerben, die den ärmeren Freigebohrnen die nur zu Fuße dienen konnten, nicht zu Theil wurden, und so entstand aus jenen reuterbürtigen der niedere Adel, aus diesen aber die zu Fuße dienten, der freie Bürger- und Bauernstand. Die Grenzlinie zwischen diesen beiden Klassen wurde nach und nach immer schärfer gezogen, und unter Friedrich den Zweiten wurde der zweiten Klasse derselben die Möglichkeit sich durch Verdienste in die Reuterzunft zu bringen und durch diese Zünftigkeit selbst zur Ritterwürde zu gelangen durch ausdrückliche Gesetze abgeschnitten. [16])

Auch

16) Den Beweis dafür giebt eine von Pet. de Vineis ep. 17. L. VI. angeführte Urkunde, in welcher Friedrich der Zweite die Erlaubniß ertheilt, einen Nichtritters

Auch hatte um diese Zeit schon der Adel oder die zu Pferde dienenden Familien den sonst allen Freigebornen eignen Namen milites, ausschließend an sich gebracht, und zur distinktiven Benennung ihrer Kaste gemacht; in der Folterbürtigen in die Ritterzunft aufzunehmen und zum Ritter zu machen, ohngeachtet es den Gesetzen nach unerlaubt sei. „Notum facimus universis, quod A. de N. Majest. nostrae humiliter supplicavit, ut cum velit fieri miles, et pater suus miles non esset, sibi exinde largiri licentiam dignaremus. Nos autem, ut fidei suae meritum, et suorum per imperialis gratiae praemium imperialiter compensemus, supplicationibus ipsius benignius inclinati, de potestatis nostrae plenitudine, sibi concedimus potestatem, quod quamquam pater suus miles non fuerit, et nostris constitutionibus caveatur, quod milites fieri nequeant, qui de genere militum non nascuntur: ipsi tamen de culminis nostri licentia decorari valeat cingulo militari, mandamus: quatenus nullus ipsum super hoc de caetero molestare vel impediri praesumat. Man vergl. Goldast in constit. imperial. T. III. p. 398.

Folge nannten sich aber die Glieder derselben, aus Nachahmung der alten römischen Verfassung auch equites. Da die Thurniere ihrem wahrscheinlichen Ursprung und auch dem Hauptkarakter ihrer Einrichtung nach, die Uebung im Reuterdienst zum vorzüglichsten Zweck hatten, so war es sehr natürlich, daß sobald durch die gesetzmäßige Erblichkeit dieses Dienstes jene Trennung unter den Freien entstanden war, dieses Institut als ein ausschließendes Vergnügen für die Reuterkaste oder den Adel gehalten wurde, an dem alle nicht Ritterbürtige von Rechtswegen keinen Antheil nehmen konnten. Ja man nahm hier die Ritterbürtigkeit vorzüglich in Anspruch, besonders seitdem der Briefadel gewöhnlich geworden war, und der alte Erbadel verstattete denen vom Briefadel keinen Antheil daran; sondern nur dem der aus einem alten ritterbürtigen Geschlecht entsprossen war und vier ebenbürtige Ahnen beweisen konnte. Im zwölften Thurnierartikel heißt es:

„Wel-

„Welcher von Adel wollt eynreithen vnd „thurnieren, der nicht von seinen El„tern Edelgeboren vnd Herkom„men war, vnd das mit seinen vier „Anichen nicht beweisen kündt, der „mag mit Recht dieser Thurnier keinen „besuchen." [17])

Und in der Thurnierordnung der Ritterschaft der vier Lande, wird der Beweis der Thurnierfähigkeit durch vier Ahnen in folgenden Worten gefordert:

„Welche

17) Aus diesem Artikel der Thurniergesetze läßt sich in Vergleichung mit der in der vorigen Note angeführten Urkunde vielleicht ein ziemlich richtiger Schluß auf das Alter dieser Gesetze machen. Die angeführte Urkunde beweiset, daß nach den Gesetzen nur die Ritterbürtigkeit zur Ritterwürde fähig machte, und Friedrich spricht davon als wenn diese Gesetze erst durch ihn und unter seiner Regierung sanktionirt worden wären. Wahrscheinlich ist daher wenigstens dieser Thurnierartikel mit diesen Gesetzen gleichzeitig.

„Welche von ihren vier Ahnen nicht „Edel, noch auch von ihren Stäm„men nicht Thurniersgenoß ge„boren sind, daß man der keinen Thei„len noch zulassen soll, doch welche bis„her getheilet worden weren, vnd ge„thurniert hätten, die soll man reihten „lassen, es were dann sach, daß er von „der Mutter nicht Edel were, derselb sol „nicht getheilt noch zugelassen werden.“ [18]

Nach Entstehung des Briefadels, durch welchen die deutschen Könige aus höchster Machtvollkommenheit den Stand und die Rechte des Adels durch Privilegien erblich ertheilten, war es zuerst keine Folge, daß ein Geadelter oder vom Kaiser zum Ritter Geschlagener, auf die Thurnierfähigkeit Anspruch machen konnte, denn

18) Vertrag vnnd Ordnung vber den Thurnier gemacht zur Hallbrun von der Ritterschaft der vier Lande 1485. Bei Rüxner im Thurnierbuch, Fol. CCXIIX.

denn durch den Ritterschlag hatte er zwar den Stand und die Würde eines Ritters erhalten, da aber nur Ritterbürtigkeit zu den Thurnieren fähig machte, war er seiner Würde ohngeachtet davon ausgeschlossen. So wurden im J. 1433. bei einem Thurnier zu Nürnberg, mehrere Ritter welche vom Kaiser Sigismund bei seiner Krönung in Rom dazu gemacht worden waren, davon ausgeschlossen, weil sie nicht ritterbürtig waren. [19]) In der Folge aber wurde in den Adelsbriefen den Neugeadelten außer dem Adelstand auch das Privilegium ertheilt, daß sie denen welche man von ihren vier Ahnen her recht Edelgebohrne Lehens- und Thurniersgenossen und rittermäßige Leute wären, in Allem gleichstehen sollten. [20]) Daher entstand auch das Sprüchwort: „Wen

der

19) Man vergl. Freher ad Petr. de Andlo de Rom. Imp. c. 6. p. 183

20) So heißt es z. E. in den Adels- oder Wapenbriefen: Und darumb umb solcher seiner Redlichkeit

der Kaiser adelt, der geneust des Kaisers Adel, wenn er gleich nicht Edel ist von Geburt." Außerdem war kein Unterschied zwischen dem freien Land- und



keit, adelicher guten Sitten vnd Tugenden, auch anderen zu einer Anreitzung, nach gleichmäßigen Ehren, Tugenden, Adel vnd Redlichkeit zu streben, so haben wir — — aus Römischer Kaiserlicher — — Macht und Vollkommenheit, gedachten N. N. sammt seinen ehelichen Leibeserben, vnd deroselben Erben Erben, Mann und Frauenpersonen zu ewigen Zeiten in den Stand vnd Grad des Adels, vnser vnd des H. Römischen Reichs, — — recht Edel geburen, Wapen vnd Lehens, Turniersgenossen vnd Rittermäßige Leute erhebt, dazu gewürdiget, geschöpft, geadelt, und sie der Schar, Gesellschaft und Gemeinschaft des Adels zugefügt, zugesellt, vnd vergleicht, aller Massen vnd Gestalt, als ob sie von ihren vier Ahnen, Vatter und Mutter Geschlechten, beiderseits nicht Edelgeborne Lehens-Turniersgenossen vnd Rittermäßige Leute geboren weren. Man vergl. Limnaeus in jur. publ. Imp. rom. germ. L. VI. c. 5. §. 53.

Lehenadel und dem Ministerial- oder Dienst-adel. Der letztere war so gut ritterbürtig und thurnierfähig, wie der erstere, wie es denn der eilfte Thurnierartikel beweißt:

„Welcher von Adel geboren vnd Herkom-
„men wer, der seinen Stand anderß
„dann in adelichen Stand hielt, sich nit
„von sein Adelichen Stenden, Rennten vnd
„Gülten, die im sein Mann oder Erblehen,
„Dienstlehen, Rahtgelt, Her-
„renfold, oder Eigenthum jährlich
„eintragen mag, sondern u. s. w."

Auch die alten Patriciergeschlech-ter in den Städten wurden bei den Thurnie-ren zugelassen, jedoch unter gewissen Einschrän-kungen. Dann aber durfte ihnen kein Ritter den Kampf versagen. Am wahrscheinlichsten scheinen nur die dazu berechtigt gewesen zu seyn, welche man in spätern Zeiten unter dem Namen der adelichen Geschlechter in

den

den Städten begrif und auch diese nur vermöge eines ausdrücklichen Königlichen Privilegiums. Ein solches Privilegium hat Heinrich der Sechste mehreren adelichen Geschlechtern der Reichsstadt Nürnberg ertheilt, indem er sie dadurch dem Landadel an Rang und Fähigkeit zu ritterlichen Uebungen gleich stellt, so lange sie und ihre Nachkommen sich alles Handels und Gewerbetreibens enthalten und blos von ihren Einkünften und Renten leben würden. [21]) Dagegen waren nach den Thurniergesetzen 1) diejenigen, welche in einer Stadt wohnhaft waren, das Bürgerrecht erlangt und sich zu den Pflichten eines Bürgers verbindlich gemacht hatten, von denselben ausgeschlossen, nach folgender Verordnung:

„Welcher aus freiem Willen in einer „Statt sitzet, Steuer vnd Wacht gibet,



21) Crusius in Annal. Suevicor. L. XII. part. 2. c. 6. p. 529. und Limnaeus l. c. L. VI. c. 5. §. 48.

„oder beampt, vnd das zu thun verbun,
„den ist, so dann in gemein ingesessene
„Burger zu thun seynd, die sollen zum
„Turnier nicht eingelassen werden. Fü-
„get sichs aber, daß einer Schirm aus
„Nothdurft gesuchet hätte, oder suchen
„müste, das soll er nicht entgelten. Wel-
„cher auch vom Adel zu einer Statt be-
„stellt ist, und sich nicht weiters verpflicht
„oder handelt, dann dem Adel zustehet,
„der soll auch zum Turnier nicht abge-
„strickt werden.“ [22])

Damit aber diese Gesetze jenen Thurnierfä-higen Patricier-Geschlechtern nicht entgegen seyn konnten, ließen sie sich in ihren Privile-gien von den Königen durch ausdrückliche Er-klärungen dagegen verwahren, z. E. auf fol-gende Weise:

„Vnd haben darumb mit vollbedachtem
„Muht, gutem Raht, eigener Bewegnüß
„und

22) Limnaeus l. c. L. VI. c. 5. §. 65.

„und rechten Wissen, alle vnd jede
„Mängel vnd Gebrechen, ob deren durch
„nicht brauchen solchen Adels und Stands
„als fürnemlich, daß sie vnd ihre Nach-
„kommen, in vnser vnd des Heiligen
„Reichs Statt N. wohnen vnd wohnen
„würden, vnd bürgerliche Beschwerden
„tragen, oder anderer Vrsachen halben,
„an gemeldten Geschlechten samtlich, oder
„deren jeden insonderheit, oder ihren
„Vorfahren erfunden, oder sie von jes-
„mand minder den rechte Edelleute von
„ihren vier Anfrauen geboren, geacht,
„geehrt oder gehalten werden, gänzlich
„verstattet vnd erfüllet, vnd
„sie recht geboren Edelleut er-
„kanut vnd erklärt etc. Erstat-
„ten vnd erfüllen solchen Ge-
„brechen vnd Mangel, erkennen,
„vnd erklären sie auch vor recht
„Edelgeboren, confirmiren und be-
„stätigen ihnen auch solchen ihren

„Adelichen Stand, mit allen „desselben Freiheiten, Rechten „und guten Gewonheiten, alles „von Römischer Kaiserlicher Macht Voll„kommenheit, wissentlich, in Kraft dieses „Brifs. [23])

2) Derjenige Adel in den Städten, welchen außerdem daß er das Bürgerrecht erlangt und zu den Obliegenheiten eines Bürgers verpflichtet war, Handel, Gewerbe und bürgerliche Nahrung trieb, wie auch der auf dem Lande, welcher sich damit abgab, wurde gänzlich von den Thurnieren ausgeschlossen. Im eilften Thurnierartikel heißt es:

„Welcher vom Adel geboren und Her„kommen — — — mit Kauffmann„schafft,

23) Limnaeus l. c. L. VI. c. 5. §. 65. Man vergleiche auch: Ge. Schubart de ludis equestribus cap. VI. §. 7. et 8.

„schafft, Wächßlen, Fürkauffen, vnnd „dergleichen Sachen, nehren oder sein „Eynkommen nehmen wolt, dardurch „sein Adel geschmehet vnd ver„acht würde, wo er auch seinen Hin„dersassen vnd Anstössern ir Brod vor „dem Mund abschneiden wolt, demselb „so der stück eins oder mehr vberfahren „vnd darwider thun würde, sol in „Thurnier nicht zugelassen wer„den." [24])

Der Haß des Adels gegen den immer mächtiger und reicher werdenden Bürgerstand, war die hauptsächlichste Ursache, daß sie den Handel und die Gewerbe der bürgerlichen Nahrung so herabsetzten und als solche betrachteten, durch welche der Adel geschmähet würde. Nur dadurch konnte es ihnen gelingen, einen großen



24) Man vergl. deswegen auch Limnaeus l. c. L. VI. c. 5. §. 67 — 84.

Theil derjenigen, welche Gewinnsucht in die Städte gezogen haben würde, abzuhalten und dem Verfall und der Schwächung ihrer Kaste vorzubeugen. Darin lag wohl auch der Grund zu der Erlaubniß, daß es dem Adelichen nicht nachtheilig seyn sollte, wenn er in Person den Acker baute, und man hatte das Sprüchwort: Ein Edelmann mag vor Mittag zu Acker gehen, und nach Mittag im Turnier reuten. [25]) Dadurch suchte man den ärmeren Adel abzuhalten sich nicht in die Städte zu ziehen, um dort seine Glücksumstände zu verbessern.

Außer den angegebenen Mängeln der Ebenbürtigkeit und des Standes, die ihre Ursachen in einer nicht altadelichen Abstammung und in der Lebensart hatten; gab es noch andere welche ebenfalls von den Thurnieren ausgeschlossen.

1) Die-

25) Cruſius in Annal. Suev. p. III. L. 2. c. 13. p. 97. Höpping de jure inſign. c. 5. n. 19. p. 194.

1) Diejenigen vom ritterbürtigen Adel die ein nichtadeliches Weib genommen hatten, waren nicht allein für ihre Person der Thurnierfähigkeit verlustig, sondern auch ihre Nachkommen bis ins dritte Glied wurde dabei nicht zugelassen. In den ältern Thurnierordnungen hieß es:

„Ob ein Thurniersgenoß eines Burgers „Tochter, oder eine Bauerin zu einem ehe„lichen Bettgenossen nehme, der mag mit „recht dieweil er lebt, ungeschlagen und „ungestraft den Thurnier nicht „gebrauchen, auch deroselben Kin„der von der Weiber einem gebohren, „und ihre Kindskinder, bis in das drit„te Glied.“ [26])

Doch wurde dieses Gesetz in der Folge dahin abgeändert, daß nur der nebst seinen

26) Georg. Schubart de ludis equestribus, cap. VI. §. 5.

nen Kindern der Thurnierfähigkeit verlustig seyn sollte, welcher die Tochter eines Handwerkers, eines Schenkwirths oder eines Eigenen heirathete; dagegen sollte es dem nicht verargt werden, welcher eines ehrbaren Bürgers Tochter um seine Umstände zu verbessern geheirathet hätte, und er von den Thurnieren nicht ausgeschlossen seyn. Dieses wurde unter andern von der Fränkischen Ritterschaft auf einer Zusammenkunft in Bamberg beschlossen, und darüber folgender Artikel festgesetzt:

„Welcher sich zu eines Handwercks, offen
„Gastgebens, Wein- oder Bierschenken,
„Gewandschneiders oder eigener Leute
„Kind verheyraht, dem noch sein Sune
„daraus gebohrn, soll man nicht theilen,
„so lang bis er wider ein Edelweib
„gewint, so mag man ihn schlagen, vnd
„sein Samen so lang biß sie wieder auß,
„geadelt seind. Welcher aber auß alten

„Thur=

„Thurniers-Geschlecht, eines Erbarn „Bürgers frumme unverleumte Tochter, „von den Geschlechten oder Erbarn aus „den Stätten nemen, umb seiner Nah„rung und Außkommens willen seines „Stammes, doch daß ihm die unter „vier tausend Gülden nicht zu„brecht, dem soll man es nicht ver„argen, ihn und seine Kinder reiten „lassen, doch mag man sie schlagen: „Welcher aber innerhalb funfftzig Jahren „erst zu thurnieren zu gelassen wer, wo „sich der ausser dem Adel verheyraht hett, „dem noch seine Sune, soll man nicht „theilen, es were dann ihn darin wor„den ein merklichs Gut, alß zehen tau„send Gülden, so soll man es gütlich„dulden, und mit ihnen halten wie „vor.“ [27])

2) Was

27) Linnaeus in addit. ad l. c. L. VI. c 5. §. 62. Ein merkwürdiges Dokument für eine der-

2) Waren von den Thurnieren alle uneheliche Geborenen ausgeschlossen, nach den Worten der Thurnierordnungen: „Alle die nicht in der Ehe gebohren seyn, „die soll man nicht theilen.“ [28]) Dieses war sehr natürlich da sie nach deutschen Gesetzen und Herkommen von allen Rechten der Ritterbürtigkeit und vom Lehnrecht ausgeschlossen waren, nach der Verordnung des Sächsischen Lehnrechts. „Alle die unehelich gebohren sind, „die sollen Lehn-Rechts darben.“ [29]) Ja selbst mit denen welche durch nachmalige Verheirathung ihrer Eltern oder durch Kaiserliche Privilegien legitimirt worden waren, wollten sich die andern in den Thurnieren nicht abgeben, und nur erst bei der dritten oder vierten Generation wurde es vergessen.

5.

dereinstige Geschichte des Zunftgeistes des Erbadels!

28) Limnaeus l. c. L. VI. c. 5. §. 55. G. Schubart l. c. cap. 6. §. 9.

29) Sächsis. Lehnrecht Kap. 2. u. 61.

5.

Um nun die zur Thurnierfähigkeit nöthige Ritterbürtigkeit und Reinigkeit des altadelichen Standes zu beweisen, wurden nach und nach mehrere Beweismittel eingeführt, welcher sich jeden der an einem Thurnier Antheil nehmen wollte, vor der Eröfnung desselben unterwerfen mußte.

1) Der vorzüglichste Beweis der Ritterbürtigkeit und folgeweise der Thurnierfähigkeit, wurde durch die Waffen, durch Schild, Helm und Kleinod geführt. Nachdem die Armatur des Adels oder der Reuterei, nach mancherlei Veränderungen endlich eine solche Vollständigkeit erhalten hatte, daß sie den ganzen Mann in Stahl und Eisen umhüllte, wurde es oft selbst den besten Freunden unmöglich sich im Feld unter einer Menge so gerüsteter Krieger zu erkennen. Um manchen Unannehmlichkeiten die daraus entstehen konnten, vorzubeugen, dachte man auf irgend ein äußeres

Un-

Unterscheidungszeichen, daß den welcher es trug für alle andere die es kannten, erkennbar machte. Man wählte dazu gewisse Zeichen und Figuren. Jene brachte man durch Malerei auf den Schilden an, und anstatt daß man sie schon seit langen Zeiten gemalt hatte um sie zu verzieren, geschah es jetzt um sie zu unterscheiden. Diese brachte man an irgend einem Theil der Waffenrüstung an, in der Folge gewöhnlich am Helm. Daraus entstanden die Wappenschilde, und Helmzierrathen oder Kleinodien. Als dieser Gebrauch zuerst aufkam, stand es ohnstreitig in der Willkühr eines jeden Kriegers, sich irgend ein solches Unterscheidungszeichen zu wählen. Weil aber, wenn mehrere und ganz verschiedene dieselbe Wahl getroffen hatten, in der Folge manche Mißverständnisse daraus entstehen mußten, deren Zulassung die Absicht dieser Unterscheidungszeichen vernichtet haben würde; dachte man darauf dieselben unter öffentlicher Autorität ausschließend zu erwer-

ben. Bald wurden nun diese Waffenzeichen oder Wappen, wie man sie in der Folge genennt hat, ausschliessende Unterscheidungszeichen, und eine natürliche Folge davon war die Forterbung des Schildes und Helms vom Vater auf den Sohn, und so wurden die Wappen erbliche unter öffentlicher Autorität angenommene Unterscheidungszeichen der adelichen Familien. Das Abzeichen oder Wappenzeichen des Schildes führte gewöhnlich eine ganze Familie gemeinschaftlich, durch die Helmkleinodien aber, welche gewöhnlich in Figuren von Metall bestanden, unterschieden sich die verschiedenen Linien derselben und zwar gleichfalls ausschließend erblich. [30]) Da der Na-

30) Man veral de Imhof praes. J. G. Rinck, de eo quod justum est, circa galeam. Alt. 1726. cap II. p. 36. sq. Bei Rudolphi in seiner Heraldica curiosa S. 55 sind mehrere Beispiele von Familien aus dem niedern Adel angeführt, deren besondere Linien einerlei Wappenschild, aber

Natur der ganzen Einrichtung gemäß, nur ritterbürtige Helm und Schild des Vaters erben konnten, so galten denn auch bald die Ausdrücke: ritterbürtig seyn, zu Schild und Helm geboren, oder ein Wappens-Genoß seyn, für ganz gleichbedeutend. Der Beweis zu einem gewissen Schild und Helm verschiedene Helmzierrathen und Kleinodien gehabt haben. Hierher könnte man noch ein vorzüglich beweisendes Beispiel von einer Familie aus dem hohen Adel rechnen. Das alte Geschlecht der Voigte im Voigtlande, von dem das noch blühende Fürstliche und Gräfliche Reuß-Plauische Haus abstammt, hatte sich am Ende des 12. Jahrhunderts, in vier verschiedene Linien getheilt. Alle führten gemeinschaftlich in ihrem Familienwappenschild, im schwarzen Felde einen goldenen Löwen mit rother beweglicher Zunge; ihre Helm-Kleinodien aber waren verschieden. Die Vögte zu Weyda führten auf dem Helm einen halben gekrönten Löwen mit rother beweglicher Zunge; die zu Greiz einen Pfauenwedel; die zu Plauen zwei Flügel, und die zu Gera einen Brackenkopf. S. Peter Beckers Gräfl. Reuß-Plauisch. Stammtafel, Schleiz 1684. S. 29. f.

Helm geboren zu seyn war daher auch der beste Beweis der Ritterbürtigkeit. Bei den Thurnieren wurde deswegen unter dem Namen der Wappenschau eine besondere Einrichtung gemacht, nach welcher gewisse dazu bestellte Personen, über die Aechtheit der Wappen derer welche thurnieren wollten, urtheilen, und untersuchen mußten, ob sie zur Führung derselben berechtigt wären. Jeder Ritter und Edle, welcher im Thurniere einreiten wollte, mußte zum Beweis seiner Thurnierfähigkeit, seinen Schild und Helm mit den Helmzierrathen und Kleinodien, welche er von seinen Ahnen, die auch Thurniere besucht hatten, geerbt hatte, bei der Wappenschau aufstellen; oder, mit den Worten der alten Thurnierordnungen: auf daß man wisse, ob die welche zum Thurnier einreuten wollten, vollbürtige, vierschildige beederseits Edelgebohrne Lehns-Thurniergenossen und rittermäßige Leute wären, die ihre vier Ahnen mit Schild und Helm beweisen könnten, sollte jeder

seinen Schild und Helm in der Wappenschau auftragen lassen, damit die welche dazu verordnet waren, aller Wappen, Namen, Kleinod und Coberthewer ansehen, und die welche ihnen nicht kundig waren, zurückstellen konnten. [31]) Einem Nichtadelichen war es schwer verboten sich bei einem Thurnier zu melden und Schild und Helm auftragen zu lassen.

„Darzu soll kein vnadelich Mann lassen „auftragen, schauen oder sich bereiten, „bey Poen zwantzig Mark Silbers, dar„zu soll sein Thurniergezeug den Ehrn„holden, vnd sein Turnierpferd den Knech„ten verfallen seyn.“ [32]).

Nur diejenigen welche ihre Wappen bei der Wappenschau hatten auftragen lassen, wur-

31) Ge. Schubart l. c. p. 17. §. 1. 2.

32) Art. Verkündigung aller Turniere, freiheit in den Thurniergesetzen, bei Spangenberg in der Mansfeldischen Chronik, cap. 125.

wurden von den Thurniervögten und Beamten getheilt, d. h. nach der richtigen Erklärung dieses Ausdrucks, zum Thurnier für würdig und fähig erkannt. [33]) Für diejenigen welche sich nicht bei dem Helmschau melden und ungetheilt in ein Thurnier einreuten würden, war eine harte Strafe bestimmt:

„Welcher darauf nicht getheilt, und dar„über (d. h. in die Schranken) reiten „wird, derselbige soll sein Roß vnd Tur„nierzeug verloren haben, vnd ein Theil „verfallen, auch hinfür des Turniers zu



33) In der Heidelberger Thurnierordnung vom J. 1481. heißt es gleich anfangs: „Zum Ersten, soll keiner getheilt oder im Thurnier zugelassen werden ꝛc." und hernach: „Welcher auch nicht getheilt, vnd doch in die Schranken zu turnieren eintringen würde ꝛc." Man vergleiche auch: Ge. Schubart l. c. Cap. VI. §. 3.

„ewigen Tagen beraubt seyn, vnd nicht „zugelassen werden.“ [34]).

Ein andermal heißt es:

„Welcher auch nicht getheilt, vnd doch „in die Schrancken zu turnieren eintrin„gen würde, derselbige soll sein Roß vnd „Turnierzeug verlohren haben vnd den „Freiheiten vnd Stangenknechten gegeben „werden, auch weiter zu ewigen Zeiten „des Turniers beraubt seyn. Es soll „auch niemand derselben keinen annen„men den hinein zu führen etc. [35])

Noch eine andere Thurnierordnung drückt sich darüber so aus:

„Item,

34) In den Thurniergesetzen bei Spangenberg a. a. O. im Artikel: Von Straffen.

35) Heidelberger Thurnierordnung Art. Wer getheilt wird, vnd dem die Schranken offen seyn sollen.

„Item, welcher nicht zu Theil gehört,
„auch nicht getheilt, vnd doch in die
„Schranken zum Turnier eintringen wür-
„de, derselbe soll sein Roß und Turnier-
„gezeug verloren haben, den Freiheiten-
„Buben und Pfeiffern gegeben werden,
„auch fürbas sein Lebenlang des Tur-
„niers beraubet seyn: es soll auch nie-
„mand derselben keinen annemen einzu-
„führen oder zu beschirmen, von wem
„das erfahren würde, das soll zu seiner
„Straffe stehen, vnd alle gleich beraubt
„seyn.“ [36])

Die Wappenschau war aber auch nicht blos und allein dazu bestimmt, um die Ebenbürtigkeit und den rechtmäßigen Gebrauch von Schild und Helm derer welche thurnieren wollten, zu untersuchen und anzuerkennen; sondern



36) In der Heilbrunner Thurnierordnung der Ritterschaft der vier Lande, vom J. 1485.

sie war auch deswegen bestimmt, damit jeder der Etwas gegen die Person des Besitzers eines der aufgetragenen Wappen zu erinnern und eine Beschuldigung gegen ihn anzubringen hatte, dieses vor Eröfnung des Thurniers thun konnte. Davon werden wir hernach sprechen, wenn von den andern Thurniergesetzen die auf die Sitten und den Lebenswandel Bezug hatten, die Rede ist.

2) Einen andern Beweis für die Thurnierfähigkeit gaben die Thurnierbücher oder Thurnierregister. Nach den Thurniergesetzen war ein jeder der im Thurnier einreuten wollte, verbunden, sich vor Eröfnung desselben bei den Thurniervögten, und zwar nach der deutschen Thurnierverfassung ein jeder bei seinem Landesthurniervogt zu melden und seinen Namen in das Thurnieradelsbuch einschreiben zu lassen: und zwar wenigstens in Gegenwart von drei Herolden,

„Vnd so der bestimmte Tag, daß man „turnieren soll, kommt, ist ein jeder Tur„nierer schuldig, zu seinem Thurniervogt „zu gehen, vnter den er dann gehört, vnd „sich lassen einschreiben, dabey sollen „drey Ehrnholden seyn.“ [37])

Auf diese Thurnieradelsbücher nun konnte sich einer, dem wegen seiner Thurnierfähigkeiten Einwendungen gemacht wurden, wenn er selbst oder seine Vorfahren darinnen verzeichnet waren, berufen, und dann gaben sie einen unumstößlichen Beweis.

3) Nach geendigten Thurnier war ein jeder der daran Antheil genommen hatte, verpflichtet, zu seinem Landesthurniervoigt, bei dem er sich vorher hatte einschreiben lassen, zu



37) In den Thurniergesetzen bei Spangenberg Art. Verkündigung aller Turnierfreiheit. Auch bei Goldast in constit. imperial. T. I. p. 213. sq.

gehen, und einen Thurnierbrief von ihm anzunehmen. Ein solcher Thurnierbrief war eine von dem Thurniervoigt unterschriebene Bescheinigung, daß der Vorzeiger desselben beim Thurnier gegenwärtig gewesen sei und in demselben thurniert habe. In den Thurnierordnungen war darüber folgendes verordnet:

„Nach dem soll sich ein jeder der getur-
„niert hat, zu seinem Turniervogt, vn-
„ter den er geordnet ist, fügen, von dem
„soll er seinen Turnierbrief empfahen,
„das soll geschehen in Beysenn zweyer
„Turniervögte, vnd zweyer Ehrnholden,
„von denen sollen die Briefe ausgeben
„werden: Sie sollen auch bei ihren Ei-
„den keinem einen Turnierbrief geben, er
„sey dann im Turnier gewesen, vnd hab
„dasmahl selbst geturniert, des sollen
„sich die Turniervögte unterschreiben, ein
„jeder seines Viertheils.“ [38])

Ein

38) Thurniergesetze bei Spangenberg a. a. O. Art. Verkündigung aller Turnierfreiheit.

Ein solcher Thurnierbrief war in der Folge ein vollständiger Beweis der Thurnierfähigkeit, für den auf welchen er ausgestellt war, und für seine Nachkommen.

4) In Ermangelung dieser drei angegebenen Mittel, durch welche man bei den Thurnieren den Beweis der Fähigkeit dazu führen konnte, war endlich noch ein viertes im Gebrauch. Wenn nemlich Schild und Helm nicht bewiesen werden konnten, oder ungewiß waren, und wenn die Thurnierbriefe und Thurnierregister verloren gegangen waren, konnte der dessen Thurnierfähigkeit untersucht wurde, dieselbe durch Zeugen beweisen.

„Item, welcher sich Weisung erbeut, daß „seine Eltern in den vier Landen, einem „oder mehr, geturniert hätten, derselbige „soll auf zween Turnieren, oder „die in vorgenanten vier Landen, einem „oder mehr, geturniert haben, vnd zu-

gelas-

„gelassen worden, fordern, Also daß er „dieselben Zeugen zum Turnier für die „Ritterschaft, der vier Landen persönlich, „da er sein Zeugniß thun will, bringen „soll, die auch alsdann geloben vnd schwö„ren sollen, wie ihnen der Eid von der „Ritterschaft aufgelegt wird, daß ihr „wahres Wissen vnd kund, sie auch ge„sehen, daß er oder seine Voráltern ge„turniert haben, getheilt vnd zugelassen „seynd, vnd darbey sein Zeugnuß lau„ten, daß er von seinen vier Ahnen edel „geboren vnd herkommen sey, vnd solche „Weisung die Mutter vnd Ahnen berüh„rend, soll ein jeder thun zum meinsten „mit zweyen rittermässigen Edlen, vnd „ob er die nicht in eigener Person für„bringen mochte, so soll er solche Kund„schaft von ihnen erlangen, wie recht „ist.“ [39])

6.

39) Heilbrunner Thurnierordnung. — Wenn in unsern Tagen bei Ahnenproben oder sonst die

6.

Wir haben nun diejenigen Thurniergesetze, welche die Verordnungen über die Qualität der Geburt und des Standes derer, welche an einem Thurnier Antheil nehmen wollten, enthalten, kennen lernen, und zugleich die gesetzlichen Mittel, durch welche diese Qualität bewiesen werden konnte. Es gab aber noch eine andere Gattung von Thurniergesetzen, deren Verordnungen sich auf gewisse persönliche Eigenschaften des Lebens und Wandels

die altadeliche Herkunft, die alte Ritterbürtigkeit und Thurnierfähigkeit eines Geschlechts in Frage kommen sollte, würden dergleichen schriftliche Zeugnisse anderer Ritterbürtigen, davon, daß eine Familie thurniert habe; ferner solche ebenerwähnte Thurnierbriefe und endlich alte Thurnierregister, wenn sie sämmtlich das Gepräge der Aechtheit trügen, noch immer unter die wichtigsten Beweismittel zu rechnen seyn. Rüxners und die aus ihm geschöpften Thurnierbücher aber, haben in dieser Hinsicht gar keine Autorität. Man vergl. die Vorrede.

dels bezogen, und nur dem der überall und zu jeder Zeit die Vorzüge und Tugenden eines rechtschaffenen Mannes geäußert hatte, Antheil an den Thurnieren verstatteten; dagegen sie den, der diese Pflichten und Tugenden beleidigt hatte, davon ausschlossen oder einer Strafe unterwarfen. Durch diese Gesetze wurden die Thurniere zu der Seele des Ritterwesens erhoben, zu einem Institut von dem dasselbe gleichsam als Folge ausgieng und auf welches es sich als auf seinen Zweck bezog. Das Kompendium dieser Gesetzgebung war die künstlichste und fruchtbarste Einrichtung des Ritterwesens, denn sie grif von allen Seiten in das Leben und den Karakter derer, über welche sie sich erstreckte, ein, bildete, formte, belebte und belohnte ihn. Dieses geschah dadurch, daß diese Gesetze an die Idee von dem Wesen des Ritterthums, die Ideen von allen andern Vollkommenheiten des Menschen knüpften, und sich also für den Kreis ihrer Wirksamkeit einen allumfassen-

den

den Einfluß verschaften. Noch mehr gewann ihr Einfluß dadurch, daß sie in der Einrichtung von welcher sie abhängig waren, den Uebertretern nicht allein mit Schande und Strafen drohten; sondern ihren Verehrern durch eben dieselbe eine Belohnung versprachen und in der Ferne zeigten, deren Besitz man um jeden Preis würde zu erringen versucht haben. Liebe und Ruhm waren diese Belohnung, ja eigentlich nur Liebe allein, denn auch der Ruhm führte zur Liebe, da man die Frauen zu Richterinnen des wahren Ruhms gemacht hatte, und nach den Sitten jener Zeiten das Weib nur dem rechtschaffenen, tapfern und mit ehrenvollen Narben bedeckten Krieger, den größten Vorzug gab. Die Idee von dem Wesen und Karakter der Ritterschaft aber umfaßte und eignete sich alle Begriffe über alle die Pflichten und Tugenden zu, deren Uebung den Namen eines der im Besitz aller Eigenschaften eines vollkommenen Menschen ist, verschaffen. Diese Eigenschaf-

schaften eines vollkommenen Mannes setzte man in Achtung gegen die Religion, in Treue gegen das Vaterland und den in dessen Dienst man war, in Tapferkeit und Muth, in Wahrhaftigkeit gegen seine Mitbürger, in hülfreichen Beistand für Unterdrückte, in ein artiges Betragen gegen die Frauen und in eine unwandelbare Ergebenheit, Anhänglichkeit und Liebe zu der einzigen Auserwählten. Jene Gesetze, in ihrem ganzen Umfang ein Kompendium der Ideen über alle menschliche Vollkommenheiten, wurden die Normen und Regeln denen sich der junge Edle von Jugend auf in allen Verhältnissen des Lebens anzupassen und welchen er nachzustreben suchte. Wir besitzen daher in ihnen ein schätzbares Denkmal, welches beweißt, wie sehr es in denjenigen Zeiten in und durch welche die Ritterthumsgestalt hervorgieng, ein Bedürfniß war, die wilden Sitten und den unbiegsamen Karakter derjenigen Menschenklasse, welche sie an sich zog, zu verbessern und zu mildern. Denn da man sah, wel-

welches Interesse die Vergnügungen und Belohnungen des Ritterwesens, besonders auch der Thurniere für die Glieder dieser Klasse hatten, so constituirte man durch die Gesetze derselben den Besitz aller jenen Eigenschaften zu dem einzigen Mittel, durch welches man Antheil daran erlangen konnte. So gieng in dem Ritterwesen, (um mich der Worte eines Mannes zu bedienen, der zwar wenige, aber sehr scharfsinnige Bemerkungen über den Einfluß des Rittergeistes auf die Sitten des Mittelalters gemacht hat,) ein Institut hervor, das eine zahlreiche Klasse bewafneter mächtiger Männer mit einem Band umschlug, sie gegen die Zerstörer der geselligen Menschheit vereinte, und sie wenigstens unter sich durch alle Bande der Politik, der Moral und selbst der Religion verband, von welcher es die erhabensten Gebräuche, die heiligsten Symbole, endlich alles das heilige Aeußere lieh, was zu den Augen spricht, rührte so mit einemmal Geist, Herz und Sinne des

Menschen, und faßte ihn so bei allen seinen empfänglichen Seiten. [40]) Die Thurniergesetze verlangten außer den Pflichten der Religion, auch alle die Pflichten und Tugenden welche auf die Verhältnisse des bürgerlichen und häuslichen Zustandes Bezug haben. Bei jenem ist Rücksicht genommen auf das Betragen des Mannes gegen den König, seinen Lehnherrn und gegen seine Mitbürger. Bei diesem auf sein Verhältniß ehe und nachdem er Hausvater geworden war. Wir wollen nun diese Gesetze in Beziehung auf diese verschiedenen Verhältnisse näher kennen lernen.

1) Waren von den Thurnieren ausgeschlossen, alle die sich der Ketzerei oder der Gotteslästerung schuldig gemacht hatten, nach dem ersten Thurnierartikel:

„Alle

40) Oeuvres de Chamfort. Tome I. p. 154.

„Alle die so rittermäſſig von Adel gebo„ren und Herkommen sind, die wissent„lich handeln oder freventlich thäten wi„der den höchsten Schatz der Heyligen „Dreyfaltigkeit, vnd die Christliche Kirch, „mit Anrührung des Christlichen Glau„bens, es were mit frevelen Worten „oder Werken, einigen Gethaten, wie „das gehandelt würde, daß der mit Recht „nicht in den Turnier reiten soll.“

In den Thurniergesetzen bei Spangenberg heiße es:

„Alle die da wissentliche Verkehrer des „Glaubens seyn, vnd Ketzerey treiben, „brauchen und fürnemen.“ [41])

Denn nach den Verordnungen des kanonischen Rechts waren die Ketzer mit der Infamie

 behaf-

41) Art. Von Straffen. — Desgleichen in der Heidelberger und in der Heilbrunner Thurnierordnung.

behaftet, aller Verkehr und Umgang mit ihnen war untersagt, und sie waren vom Kriegsdienst ausgeschlossen. [42])

2) Kirchenräuber und solche die den Kirchen und andern geistlichen Stiftungen das Ihrige verweigert, auch den Priestern übel begegnet haben, nach den Worten der Thurniergesetze:

„Alle die freventliche Kirchenbrecher vnd „Zerstörer der Gotteshäuser vnd der Kir„chen seyn." [43]) — „Alle die frevent„liche Kirchenbrecher, oder Zerstörer der „Kirchen vnd Gotteshäuser seynd, auch „der Kirchen das ihre vnbillig vorhal„ten." [44]) — „Alle die freventliche Kir-

42) L. 1. §. 1. C. de summ. Trinit. Can. omnis, can. quae dignias, 24. q 1. — L. 3. §. 4. l. 5. C. de haeret.

43) Thurniergesetze bei Spangenberg Art. Von Straffen.

44) Heidelberger Thurnierordnung.

„Kirchenbrecher oder Zerstörer der Kir„chen vnd Gotteshäuser seynd. Alle „die so den Kirchen das ihre vnbillichen „vorbehalten, vnd die Priesterschaft „schmähen, oder vnwürdiglich halten „ohne Vrsach“ [45])

3) Alle die sich auf irgend eine Weise gegen den deutschen König oder das heilige Römische Reich, in Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich vergangen hatten, nach der Verordnung des zweiten Thurnierartikels:

„Welcher vom Adel geboren ist, der wi„der Kaiserlicher Majestät Gebott vnd „Verbott, auch das heilige Römische „Reich freventlich thäte, vnd vernichtig „darwider handelt, mit Worten, Wer„ken, heimlich oder öffentlich, der soll in

 „offe-

45) Heilbrunner Thurnierordnung.

„offenen Turnier vor allermänniglich ge„straft, vnd mit ihm vmb das Pferd ge„turniert, er auch selbst auf die Schran„ken gesetzt werden.“

4) Die welche sich gegen ihren Lehnherrn vergiengen, heimlich oder öffentlich gegen ihn handelten, wie auch die welche ihn im Gefecht verlassen, und überhaupt alle die welche Urheber und Theilnehmer einer Feldflucht waren. Im sechsten Thurnierartikel heißt es:

„Welcher vom Adel geboren vnd herkom„men were, der — — Recht vnd That „darzu gebe, daß sein eigener Herr er„mordet oder todt geschlagen würde etc.“

In den Thurnierordnungen aber:

„Welcher eine Feldflucht gethan hat, vn„ter seines Herrn oder Freund Hauffen, „die im Feld geordnet seyn.“ [46])

Von

46) In den Thurniergesetzen bei Spangenberg, und in den Heidelberger und Heilbrunner Thurniergesetzen.

Von den frühesten Zeiten her, war es bei den Deutschen, wie bei jedem Volke das die höchste Ehre in der Tapferkeit sucht, ein schändliches und strafbares Verbrechen im offenen Kampf zu fliehen und seine Gefährten zu verlassen. Schon Tacitus erzehlt uns, daß der welcher seinen Schild verloren hatte, für ehrlos gehalten und von den Gemeindeversammlungen ausgeschlossen wurde. Verräther und Ueberläufer wurden aufgehangen, Feige in Moräste versenkt, und die welche ihren Anführer im Treffen verließen und überlebten, traf eine lebenslängliche Infamie und Ehrlosigkeit. [47]) Wer Antheil an einer Meuterei gegen das Leben des Heerführers genommen hatte, wurde nach den Gesetzen der Alemannen mit dem Tode bestraft. [48]) Eben das geschah nach den Longobardischen Gesetzen denen die im Krieg das Heer verließen, das



47) Tacitus de Mor. Germ. c. 6. 12. 14. 31.
48) Lex Alemann. Tit. XIV.

Salische Gesetz der Franken aber erklärte sie für ehrlos. [49]) Karl der Große setzte ebenfalls die Todesstrafe auf das Verbrechen der Herisliz, oder der heimlichen Verlassung eines gegen den Feind stehenden Heers. [50]) Es ist daher kein Wunder wenn die Thurniergesetze, den Untreuen und Feigen mit Schande und Strafe drohen, zumal da sie für die Glieder eines Standes bestimmt waren, deren höchste Pflicht es war, Treue gegen ihren Herrn und Muth in Gefahren zu beweisen. [51])

5) Einer der in den Thurnieren einreuten wollte, durfte nicht untreu, wortbrüchig oder meineidig geworden seyn, nach den Worten des vierten Thurnierartikels:

„Wel-

49) Lex Sal. Tit. 33.

50) Capit. Carol. M. et Ludov. P. Lib. II. c. 70 ap. Baluz. Tom. I. p. 767.

51) Man vergl. dabei noch Limnaeus l. c. L. VI. c. 5 §. 95. et 96.

„Welcher vom Adel geboren, — — der „sigelbrüchig, meineidig, ehrlos erkannt, „geschölten vnd dafür gehalten wird, daß „derselb in keinen Turnier zugelassen „werden soll."

Eben dasselbe verordnen die andern Thurniergesetze gegen den

„der einen wissentlichen Meineid gethan, „oder falsche Gezeugnuß geben hat" — „der einer Feldgefängnuß meineidig vnd „treulos worden ist, oder sein Handgelübd nicht gehalten hat." [52]) — „der „sein eigen Brif vnd Sigel muhtwilliglich verachtet, und nicht gehalten „hat." [53])



52) Thurniergesetze bei Spangenberg und Heidelberger Thurnierordnung.

53) Thurniergesetze bei Spangenberg Heidelberger und Heilbrunner Thurnierordnung. Man vergl. Ge. Schubart de ludis equestribus. c. VI. §. 11.

Treue und Redlichkeit war von jeher ein Grundzug in dem Karakter des Deutschen. Am meisten erwartete man diese Tugend von dem Ritter und Edlen. Sie versicherten in jenen Zeiten ihre Treue bei ihren adelichen Ehren und Würden, und sie übten diese schöne Tugend so allgemein, daß man jederzeit präsumirte, ein Adelicher könne keine Unwahrheit sagen.

6) Mörder, Straſſenräuber und Störer der öffentlichen Ruhe, oder nach den Ausdrücken jener Zeit, alle die sich mit Mörderey, Straſſenrauben auch anderer Bosheit verhandeln. Nach dem Inhalt des fünften Thurnierartikels:

„Welcher — — seine Bürger unver-
„schuldt, und ohne Recht, unbewahrt
„seiner Ehren, umbbrächte.“

In den Thurniergesetzen bei Spangenberg heißt es:

„Alle

„Alle die sich in ihrem Stande des Adels „mit Straffenrauben, Mörderey vnd Ver„rätherey, auch andere Bosheit verhan„delt haben, also daß die solches mit Eh„ren nicht verantworten kennen, oder „darumb fürkommen dörfen, aus was „Stücken das ein jeglicher verschuldt „hat.“ [54])

Oder wie auch jene Gesetze mit andern Worten sagen:

„Alle die sich in ihrem Stand des Adels „mit Straffenrauben, Mörderey vnd an„dere Bosheit verhandelt haben, also, „daß sie solches mit Ehren nicht veran„worten, oder darumb fürkommen mö„gen oder dürfen, an was Stücken ein „jeglicher Schuld hat, darnach mag man „einem seine Straff zulegen.“ [55]) —

„Wel-

54) Art. Von Straffen.

55) In den Heidelberger und Heilbrunner Thurnierordnungen.

„Welcher einem das seine genommen hat,
„darumb er jenem nicht zu Ehren ant-
„worten darf oder will." [56])

7) Die welche einen gesetzwidrigen Gebrauch von dem Faustrecht machten und dadurch den öffentlichen Landfrieden brachen, in Gemäsheit des achten Thurnierartikels:

„Welcher vom Adel geboren vnd herkom-
„men, vnd eines andern Feind ist oder
„wird, ohne rechtliche Erforderung vnd
„Ansprach, oder solch Recht nicht nach
„Kriegsordnung gebraucht würde, ein
„Theil den andern brannte vnd beschä-
„digte, besonder an Früchten, Wein vnd
„Getreide, damit der gemeine Nutz gehin-
„dert würde, welcher auch für einen of-
„fenen Strassenräuber beruft vnd ver-
„märt were, mit offenen oder heimlichen
„Tha-

56) Thurniergesetze bei Spangenberg.

„Thaten, vnd der Stück eines oder mehr „vberführe, durch sich selbst oder die sei„nen, vnbewahrt seiner Ehren, der soll „darumb gestraft werden.“

Oder:

„Alle die so jemand das seine nemen, „oder Beschädigung zuschieben, vnbillich, „oder ohn Vehde niedergeworfen oder an„gefangen hätten.“ [57])

Ferner:

„Ob einer auch ohne billich vnd redliche „Fehde vnbewahrt seiner Ehren, von „seinem oder jemand anders wegen, mit „Name, Brand, oder Gefängnuß, sei„nem Widertheil Zurichtung gedrengt, „oder gebracht hat.“ [58])

Damit auch die Thurnierfähigen durch ihre Fehden nicht möchten verhindert werden, die Thur-

57) Heidelberger Thurnierordnung.

58) Heilbrunner Thurnierordnung.

Thurniere zu besuchen, war folgendes verordnet:

„Wo auch hinfüro die Turniersgenossen, „die Höfe und Ehr der Turnieren suchen „wollen oder würden, dieselbigen sollen „je einer und ein jeglicher Turniersgenoß „von dem andern und den seinen desselbi„gen Wegs zum Turnier, und wieder „von dannen bis an seines jeden Gewahr„same, fehlich und sicher seyn, und ob „wol derselben Turniersgenossen einer „oder mehr, gegen dem andern in offe„ner Fehde oder Unwillen stünden, soll „die Zeit ruhen, und sich keiner gegen „dem andern der Fehde ehrlich zu gebrau„chen haben, welcher aber solches gefähr„lich überführe, das Gleyd des Turniers „oder diesen Articul verbrechen würde, „der soll wider seine Ehre gethan, und „von allen Turniersgenossen darfür ge„halten werden.“ [59])

8) Die

59) Heilbrunner Thurnierordnung.

8) Die Urheber neuer Zölle und Abgaben, nach Verordnung des neunten Thurnierartikels:

„Welcher vom Adel geboren oder herkom„men ist, der im Reich Neuerung vnd „Beschwehrung machen wolte, mit wei„terer Auffsetzung, dann vor der gemei„ne Landsgebrauch, Vbung vnd als Her„kommen were, es sey in Fürstenthums„ben, Herrschaften, Stätten oder andern „Gebieten, zu Wasser oder Land, ohne „der Obrigkeit, als eines Römischen „Kaisers, Vergunst vnd Wissen, in wel„cher Weise das were, dadurch der „Kaufmann die Strassen nicht brauchen „möchte, auch die anstossenden Land, „samt ihren Inwohnern vnd Hintersas„sen beschädigt würden, an Nahrung, „Leib oder Gut, der soll in offenem Tur„niere — — gestraft werden.“

9) Die welche Wittwen und Waisen berauben, beschweren oder ihnen ihren Schutz verweigern.

„Welcher — — Wittiben oder Waisen „beraubte, auch ihnen das ihre gewaltig„lich vorhielt, so doch ein jeglich ritter„mäßiger Mann, vnd die vom Adel, die„selben allezeit vor Gewalt vnd Vnrecht „solten schützen vnd beschirmen.“ [60])

Es war eine der vorzüglichsten Pflichten des Adels die Wittwen und Waisen zu beschützen und zu vertheidigen, ja die Ritter mußten sich bei ihrer Aufnahme durch einen Eid dazu verbindlich machen, nach der Glosse des Sächsischen Landrechts: „Ein Ritter schwöret „den Eid, daß er den Tod nicht fürchten wolle, „zu beschirmen Witwen, vnd Waisen, vnd da „es sich zu beschirmen gebüret.“ [61]) Eben so muß-

60) Im siebenten Thurnierartikel.

61) In der Glosse zum Sächs. Landrecht, Lib. I. Art. 20.

mußten auch die Ritter des Johanniterordens schwören: „daß sie die Witwen vnd Waisen „wollen helfen vertheidigen vnd versorgen.“ [62])

10) Die welche Tugend, Ehre und guten Namen der Frauen mit Worten oder Werken beleidigt hatten, auch die Entführer, nach folgenden Verordnungen:

„Welcher Frauen oder Jungfrauen ihre „Ehr mit Worten oder Wercken hat ver„nemen wollen, vnd sich ihr berühmt, „oder solches mit Gewalt thut.“ [63])

Ferner:

„Welcher einem sein Eheweib, Tochter, „Schwester oder Freundin, vnehrlich „entführte oder hielte, wider sein Wis„sen oder Willen. Item, welcher eine

„Clos

62) Limnaeus l. c. L. VI. c. 5. §. 94.

63) In den Thurniergesetzen bei Spangenberg, der Heidelberger und Heilbrunner Thurnierordnung.

„Closterfrau hinweg führet, vnd mit der „zuhielte.“ 64)

11) Alle offenbare Hurer vnd Ehebrecher nach dem zehnten Thurnierartikel:

„Welcher vom Adel geboren vnd herkommen ist, der für einen Ehebrecher vngezweifelt, vnd offentlich erkannt würde, der in eigenem ehelichen Stande, oder „ausserhalb desselbigen, mit andern Eheweibern, oder geistlichen Personen, in „solcher Gestalt zu schaffen hätte, auch „Frauen oder Jungfrauen schwächte oder „öffentlich schändete.“

Oder:

„Alle berühmte vnd offenbare Ehebrecher, vnd die also in der Vnehe „sitzen.“ 65)

7.

64) Heilbrunner Thurnierordnung.

65) Thurniergesetze bei Spangenberg, Heidelberger und Heilbrunner Thurnierordnung.

7.

Damit nun diejenigen welche sich durch Uebertretung irgend eines dieser Gesetze, straffällig und des Antheils an den Thurnieren verlustig gemacht hatten, von Jedermann der von ihnen beleidigt worden war oder um ihr Vergehen wußte, in einer gewissen rechtlichen Form belangt werden konnten; wurde bei jedem Thurnier ein eigenes Thurniergericht niedergesetzt. Das Personale desselben bestand aus den Thurniervögten oder Thurnierskönigen, den ihnen zugeordneten Herolden und einigen Damen. Von diesen werden wir in der Folge noch mehr hören. Bei diesem Thurniergericht mußten alle Klagen gegen die Thurnierenden angebracht werden, und nun wurde über die Rechtmäßigkeit derselben erkannt. Ueberhaupt galt während eines Thurniers für die Thurnierenden bei allen ihren Streitigkeiten und Vergehungen kein anderes als Thurnierrecht und sie waren vollkommen verpflichtet den Aussprüchen des Thurniergerichts Fol-

ge zu leisten. Die Klage gegen einen Thurnierenden mußte bei der Wappenschau angestellt werden. Diese erhielt daher außerdem daß sie zum Beweise der Ritterbürtigkeit diente, noch einen andern Zweck, indem man die Wappen auch deswegen aufstellte, damit jeder der Etwas gegen den Besitzer eines derselben anzubringen hatte, dieses vor Eröfnung des Thurniers thun konnte. Die Thurnierrichter waren verbunden die gemachten Beschwerden und Klagen anzunehmen und zu untersuchen. Wurden sie gegründet befunden, war dadurch der Beklagte so lange unwürdig und unfähig dem Thurnier beizuwohnen, bis er sich rechtfertigte. Bei den Thurniergerichten mußten überhaupt folgende Regeln beobachtet werden:

1) Wenn einer einen über irgend eine Sache die der Thurnierstrafe unterworfen war, und eine Rechtfertigung des Beklagten nöthig machte, wenn er derselben entgehen wollte, belangen und zur Rede stellen wollte, mußte er

es

es vor oder bei der Wappenschau thun.

2) Erbietet sich der Beklagte zu Ehre und Recht, das soll der Kläger annehmen, doch kann er verlangen, daß der Beklagte seine Freunde für sich verbürgen lasse: Er wolle sich unweigerlich und ohne alle Ausflucht vor dem ordentlichen Richter zur Verantwortung stellen, und zwar so daß die Sache binnen Jahresfrist beendiget werde.

3) Wollte sich der Beklagte dazu nicht verstehen, soll er so lange vom Thurnier ausgeschlossen seyn, bis er sich durch einen hinlänglichen Beweis von der ihm gemachten Beschuldigung gereinigt hat. Sollte er aber dennoch ins Thurnier einreuten, soll er geschlagen werden, und es soll ihn niemand beschützen bei Verlust der Thurnierfreiheit. Hätte er sich aber zur Verantwortung anheischig gemacht, sollte ihn Niemand schlagen. Die Heilbrunner Thurnierordnung drückt

sich über diese drei Punkte mit folgenden Worten aus:

„So einer einen schlagen will vmb Stuck „oder Sachen, die auf die Schrancken „gehören, vnd ihn darumb zu rechtferti„gen hat, der soll ihn auf dem Turnier, „so man aufträgt, oder vor Auftragen „der Helm, wann er will, zu Rede se„tzen: beutet er ihm Ehr vnd Recht, daß „soll er von ihm aufnemen, inmassen „wie hernach stehet, also, daß er ihm „so bald durch seine Freundschaft vnge„fährlich gnugsame Bürgschaft thue, „daß er ihm vor seinen näheren ordentli„chen Richter woll Rechtens seyn, vnge„weigert, ohne weiter appelliren vnd „Auszug, vnd daß solchs in Jahrsfrist „zu Ende komme, vnd die Sach von kei„ner Gefährligkeit nicht verzogen werde: „wo er das nicht anneme noch thun „wollt, so soll er des Turniers still ste„hen,

„hen, bis daß er sich der aufgelegten Sa-
„chen, vnd Beschuldigung durch Recht
„entlediget, daß er nicht vnehrlich gehan-
„delt habe. Thät er das nicht, vnd rit-
„te darüber, den soll niemand beschützen
„noch befrieden, bei Vermeidung des
„Turniers, vnd dem oder denjenigen so
„ihn schlagen wollen, mit ihm zu turnie-
„ren vorbehalten seyn, vnd ihn sonst
„(wo er solches aufnemen würde) der
„Sach halber nicht schlagen."

4. Sollte aber einer diesen Verordnungen zuwider, einen ohne ihn vorher zur Rede gestellt oder beim Thurniergericht belangt zu haben, im Thurnier schlagen, der soll sein Roß und Thurnierzeug verlieren und für sein ganzes Leben von den Thurnieren ausgeschlossen werden; jedoch soll es ihm vorbehalten seyn, sein Verfahren zu rechtfertigen und den andern wegen der Ursache desselben zu belangen.

„Welcher vber diese Ordnung einen ohn
„zu Rede gesetzt, oder Anruffung des
„Rechten, schlägt, vnd auf die Schran-
„cken setzet, dessen Roß vnd Thurniers-
„zeug soll den Ehrnholden vnd Gesell-
„schaftknechten verfallen, vnd darzu sein
„Lebenlang des Thurniers beraubt, vnd
„der geschlagen ihm seine Forderung, die
„gethane Schmach zu rechtfertigen, vor-
„behalten seyn.“ 66)

5) Wenn einer einen andern mit Unrecht belangt hätte, und dieses in der Folge klar würde, da soll ein jeder Thurniersgenoß berechtigt seyn, dieses anzuzeigen und als Kläger gegen ihn aufzutreten.

„Wo auch einer mit einem turnieren,
„vnd ihn auf die Schrancken setzen wolt,
„vmb Sachen, daran er ihm vnrecht thä-
„te,

66) Heilbrunner Thurnierordnung.

„te, vnd es erfunden würde, derselbe „soll zu andern Turnieren einem jeden „Turniersgenossen vorbehalten seyn, wo „er vber kurtz oder lange Zeit erführe, „oder erfahren würde, daß einer oder „mehr Kundschaft aus oder fürbracht „hätte, die gefährlich erlangt, darauf „er zum Turnier zugelassen, den oder „dieselben zu melden vnd in Kundschaft „zu reden, vnd was Mishandels geschehen were, fürzubringen vnd darwider „zu handeln.“ [67])

Von den Thurnier-Strafen selbst bemerken wir vorläufig im allgemeinen, daß dieselben blos auf dieses Institut Bezug hatten, und von den bürgerlichen Strafen, welchen die meisten in den Thurniergesetzen als straffällig angegebenen Verbrechen und Vergehungen ausgesetzt waren, ganz verschieden und unabhängig



67) Heilbrunner Thurnierordnung.

bestimmt und vollzogen wurden. Daher wurde einer, wenn er auch von der ordentlichen bürgerlichen Obrigkeit, der er seinem Gerichtsstand nach unterworfen war, seine Strafe erhalten hatte, dennoch auch bei den Thurnieren gestraft oder davon ausgeschlossen; und eben so wurde der ordentliche bürgerliche Richter in seiner richterlichen Gewalt durch die Thurnierstrafen gar nicht beeinträchtigt. [68] Nach einer aufmerksamen Vergleichung der vorhandenen Thurniergesetze und Thurnierordnungen, scheint ein dreifacher Unterschied bei den festgesetzten Thurnierstrafen statt gefunden zu haben. Es kam nemlich darauf an:

1) Ob einer, wie sich diese Gesetze ausdrücken, um Bosheit, d. h. um eines groben Vergehens oder Hauptverbrechens willen, gestraft wurde.

2) Oder

68) Melch. Goldast in rational. zu den Reichssatzungen, p. 305. — Limnaeus l. c. L. VI. c. 5. §. 18.

2) Oder ob es um Ehre geschah, wenn er wider die Ehre seines Standes an sich selbst durch eine Misheirath, oder an andern mit Worten oder Werken gehandelt hatte.

In den zwölf alten Thurnierartikeln heißt es am Ende:

„Welcher füran dieser zwölf Articul, ei„nen oder mehr, nach gehaltenem Tur„nier verachtet vnd breche, daß dann der„selbe in offenem Turnier, vor allermän„niglich geschmäht, geschlagen, mit ihme „vmb das Pferd geturniert, er auch selbst „auf die Schrancken gesetzt werden soll, „bey Poen vnd Verlust seines adelichen „Namens, Schild vnd Helms.“

In diesen beiden Fällen waren die Schuldigen durchaus und für ihre Person auf immer, von den Thurnieren ausgeschlossen, wie dieses der Schluß eines jeden der zwölf Thurnierartikel beweißt, wo es gewöhnlich heißt:

„Wel-

„Welcher — — — daß derselb in kei-
„nen Turnier zugelassen werden soll.“

In dem Fall nun, daß ein solcher es dennoch wagte, sich bei einem Thurnier zu melden, oder gar ungetheilt einzureiten, dann war er der öffentlichen Schande und Beschimpfung ausgesetzt. Er wurde von den andern geschmäht und geschlagen und mit dem Sattel auf die Thurnierschranken gesetzt, auch noch überdem wegen seiner Frechheit mit dem Verlust seines adelichen Namens, Schildes und Helms bestraft. Daß diese öffentliche Beschimpfung nicht die Strafe für das Verbrechen war, sondern nur eine Strafe für die Frechheit, wenn es einer wagte, ohngeachtet seiner Verbrechen im Thurnier zu erscheinen, beweisen die fernern Worte der Thurnierartikel:

„Käme aber einer vber solches (dennoch)
„darein geritten, mit dem soll vmb sein
„Pferd geturniert, vnd er in offenem

„Tur-

„Turnier auf die Schrancken gesetzt
„werden."

Die Thurniergesetze warnen daher auch alle und jede, die sich eines Verbrechens, das vermöge derselben von den Thurnieren ausschloß, schuldig gemacht hatten, nicht dabei zu erscheinen und ihre Wappen nicht bei der Wappenschau auftragen zu lassen, damit sie sich nicht selbst der öffentlichen Schande und Schmach aussetzen möchten.

„Es soll auch keiner seinen Helm in den
„Theil tragen, der nach Inhalt der Ar-
„ticul abgestellt ist, auf daß er sich selbst
„nicht schmähe."

3) Ganz von diesen verschieden waren diejenigen Thurnierstrafen, denen die welche nach dem Ausdrücken der Thurnierverfassung, empfangen wurden, ausgesetzt waren. Dieses Empfangen im Thurnier war die unmittelbare gesetzliche Folge gewisser weniger großen

Ver-

Vergehen, war die Strafe selbst, und machte den der es überstanden hatte, wieder zur Theilnahme fähig; dagegen jene Verbrechen auf Lebenszeit davon ausschlossen. Diese Verschiedenartigkeit der Thurnierstrafen ergiebt sich bei einer nähern Kenntniß und Untersuchung der Thurniergesetze und Thurnierordnungen sehr bald. Nach denselben waren dem schimpflichen Empfang in den Thurnieren ausgesetzt, die, welche nach einem langen Aussenbleiben und Nichtgebrauch derselben wieder dabei erschienen; ferner, die zuerst wieder fähigen Glieder einer Familie, die wegen Misheirath seit einer gewissen Zeit davon ausgeschlossen gewesen war, und eben so die Brüder und Verwandten eines der außer seinem Stand geheirathet hatte. Von diesen letztern heißt es:

„Hat er (einer der eine Bürgerstochter
„oder Bäuerin geheirathet hat) aber
„Brüder oder Freunde, deren einer turniert, der soll an seiner statt einmal ges

„straft

„straft, und geschlagen werden, das zeigt „an die Eigenschaft ihres Wapens.“ [69])

Diese Strafe bestand nun überhaupt, hier so gut wie in den beiden ersten Fällen, darin, daß der welcher sie sich zugezogen hatte, bei seiner Erscheinung in den Thurnierschranken, die in jenen beiden Fällen ganz unerlaubt, in diesem aber unter der Bedingung der Strafe erlaubt war, von den gegenwärtigen Thurnierrittern mit Kolbenschlägen empfangen wurde. Jedoch verordneten die Gesetze in diesem Fall, einen solchen weniger zu schlagen, als die welche sich durch Entweihung ihres Standes, oder durch ihre Verbrechen der Thurnierfähigkeit verlustig gemacht hatten, auch war er nicht der Schande ausgesetzt, seines Pferdes beraubt und mit dem Sattel auf die Thurnierschranken gesetzt zu werden, nach den folgenden Worten der Gesetze:

„Nach

69) Thurniergesetze bei Spangenberg.

„Nach dem vnd als obgemeldt, warumb „man einen jeglichen, der zum Turnier „reiten will, vnd straffbar ist, straffen „soll, das soll man also thun, dieselben „mit dem Kolben und keinen andern „Waffen suchen, doch vnterhalb des Sat„tels, als das Geseß windet, da er blos „vnd nicht mit der Blatten gedeckt ist, „soll man mit ihm keinen Schlag zufü„gen oder thun, vnd ob einem, den zu „straffen fürgenommen, sein Harnisch, „damit er gewapnet war, vom Leib ge„schlagen würde, so soll man denselben, „wo man ihn in allem schimpflich empfa„hen, vnd nicht vmb Bosheit straffen „will, an blossen Enden nicht weiter su„chen. Welcher wider Ehre gethan häts„te, darumb er zu straffen fürgenommen „würde, den mag man sein Roß ab„gewinnen, derselbe soll auch mit dem „Sattel auf die Schrancken gesetzt

„wers

„werden, vnd darauf bleiben sitzen bis „zu Ende des Turniers.“ 70)

Zuletzt war noch den Gesetzen nach, einem jeden der geschlagen worden war, wenn er glaubte, daß ihm Unrecht geschehen sei, erlaubt, die welche ihn geschlagen hatten, bei ihrem Landesthurniervogt zu belangen. Dieser war alsdenn verpflichtet nebst zwei oder vier andern die Sache zu untersuchen und darüber zu entscheiden.

„Ob sich auch begab, daß einer geschla„gen würde, der vermeinte daß ihm vn„recht geschehe, der mag den oder diejenigen, die ihn geschlagen hätten, für„nemen, für einem der vieren im Blat ge„tragen, aus dem Land derselb oder die„selben weren, darumb erkennen zu lassen, „der dann zween oder vier vnparteilig, „zu ihm nemen soll, vnd wie derselbe

„von

70) Heidelberger Thurnierordnung.

„von den vieren, mit den so er zu ihm „nimt, darumb ihren Entscheid thun „werden, dabey soll es auch stracks blei„ben, und dem nachkommen.“ [71])

## 8.

Damit nun alle diese Gesetze in Ansehen erhalten und bewacht, und in vorkommenden Fällen angewendet, überhaupt aber für die Erhaltung und Ordnung der Thurnierverfassung Sorge getragen würde, waren gewisse Personen als höhere und niedere Beamte dabei verordnet, welchen diese Sorge als Pflicht übertragen war. Das Personale der Thurnierbeamten bestand aus Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, je nach der besondern Absicht ihrer Verpflichtung. Wir wollen dieselben in der Ordnung hier aufführen, wie sie bei den großen allgemeinen Thurnieren in Deutschland hergebracht war. Bei den Privat-

71) Heidelberger Thurnierordnung.

vatthurnieren ahmte man die Einrichtung derselben im Kleinen nach, und wenn man jene kennt, kennt man auch diese. Das männliche Thurnieramtspersonale bestand aus den Thurniervögten, den Herolden, Griswärteln und Thurnierknechten.

1) Die Thurniervögte oder Thurnierkönige, auch die Richter oder Könige der Thurniere genannt. Alle thurnierfähigen Freien oder der ganze deutsche Adel, mit Ausschluß des Sächsischen, war zum Behuf der Thurniere in vier große Provincial-Thurniergesellschaften eingetheilt, die nach der Lage der alten Herzogthümer die Gesellschaft vom Rheinstrom, von Baiern, von Schwaben und von Franken genannt wurden. Alle zusammen belegte man mit dem gemeinschaftlichen Namen: Die Ritterschaft der vier Lande. In den frühern Zeiten scheinen, allen Nachrichten zu folge, der Pfalzgraf am Rhein, und die Herzoge von Baiern, Schwaben und

Franken die Würde und das Amt eines Ober-thurniervogts ihrer Provinz als ein hohes Reichsamt zu Lehn getragen zu haben, und dadurch zu der Oberaufsicht über die Kriegs-übungen besonders der Reuterei ihrer Provinz verpflichtet gewesen zu seyn. Sie waren also die vier obersten Thurnierkönige oder Thur-niervögte der vier Gesellschaften. Außerdem hatte aber eine jede dieser Gesellschaften, ihren besondern Unterthurniervogt, König, oder Hauptmann. Sie wurden bei den Thurnie-ren, welche diese Gesellschaften wechselsweise anstellten, allemal für das künftige gewählt, und auch schlechthin die Thurniervögte oder Könige genannt. Aber auch außerdem wenn die deutschen Könige oder einer der Fürsten ein Thurnier ausschreiben ließ, wählte sich die Ritterschaft eines jeden der vier Lande ihren Thurniervogt. Es wurden nemlich von jeder Gesellschaft eine gewisse Anzahl ihrer Glieder zur Helmschau verordnet, und aus diesen wie-der die vier Thurniervögte gewählt. Bei den

Thurnieren der Ritterschaft aber geschah diese Wahl allemal nach Endigung des Thurniers für das folgende. Man nannte diese Wahl: zu Blatt tragen, wahrscheinlich weil der Name und das Wappen eines solchen Erwählten auf eine Tafel oder Blatt gezeichnet wurde, durch welches er seine Würde bescheinigen konnte. [72]) Diese Thurnierkönige nun hatten die Aufsicht über den Adel derjenigen Gesellschaft von der sie gewählt waren, und überhaupt folgende Rechte und Pflichten: a) Sie bestimmten die Zeit und den Ort des neuen Thurniers ihrer Gesellschaft, und liessen die Fürsten und den Adel der verschiedenen Provinzen durch Herolde oder andere Abgeschickte dazu einladen. Diese Einladung geschah schriftlich, am wahrscheinlichsten in offenen Briefen



72) Schon Cruſius war über die Erklärung dieſes Ausdrucks in Verlegenheit. Er sagt in seinen Annal. Suevic. P. III. L. VI. c. 5. qualis honor iſte fuerit, neſcitur ab hodiernis nobilibus, quos interrogo.

die mit dem Blatt des Thurnierkönigs der dieselbe ergehen ließ, bezeichnet waren. Die alten Thurnierordnungen und Thurnierbücher gebrauchen davon die Ausdrücke: „Man soll „eine Form, wie der Brief, so man mit dem „Blat, einem jeglichen nach seinem Stande aus„schickt, begreiffen.“ oder: „Das Blat vnd „die Briefe den Fürsten, Graven vnd Herrn „zu schicken.“ [73]) b) Mußten sie Sorge dafür tragen, daß der Ort wo das Thurnier sollte gehalten werden, gehörig dazu vorbereitet wurde. c) Mußten sie freies Geleit, Quartier, Lebensmittel und andere Bequemlichkeiten für die welche zum Thurnier kommen würden, besorgen, und allenfalls die nöthigen Verträge darüber mit den Bürgern und Wirthen der Stadt in der es sollte gehalten werden, abschließen. d) Wenn nun die Zeit des Thurniers herangekommen und dasselbe eröfnet worden war, mußten sie die Namen derer, welche daran Antheil nehmen wollten, annehmen und in den

Thur-

73) Man vergl. Ge. Schubart l. c. cap. 4. §. 11.

Thurnierregistern eintragen oder eintragen lassen. e) Sie waren bei der Wappenschau und Helmtheilung zugegen und hatten die Oberaufsicht dabei. f) Sie hatten den Vorsitz beim Thurniergericht, mußten die Klagen welche gegen die Thurnierenden angebracht wurden und ihre Vertheidigung annehmen, die Untersuchung der Sache instruiren, und das von den Beisitzern desselben gefundene Urtheil aussprechen; auch verordnen daß die andern aus der Familie eines Schuldigen weniger hart empfangen wurden. g) Während des Thurniers mußten sie sich zwischen den Seilen halten, und genau darauf achten, daß die Ordnung erhalten und das Thurnier selbst den Kampfgesetzen gemäß gehalten werde. h) Nach geendigtem Thurnier mußten sie denen welche dabei gewesen waren, auf ihr Verlangen Thurnierscheine ausstellen, daß sie Antheil am Thurnier genommen hätten. i) Zuletzt mußten sie den vier neuerwählten Thurniervögten Rechenschaft von der Verwaltung ihres Amts ablegen, die Thur-

nierbücher, Rechnungen und andere Akten übergeben, ein jeder in Gegenwart von drei seiner Thurniersgenossen, welche dieselben mit ihm unterschreiben und mit ihren Siegeln bekräftigen mußten. Die Gesetze verordnen darüber folgendes.

„Wann die Turnier sich geendet haben,
„dann — — — damit die vier neuers„wählten Turniervögte von den alten ih„re Amptrechnung, vnd anders darzu ge„hörig, empfahen, ein jeder in Gegen„wärtigkeit dreyer seiner Turniersgenos„sen, die mit bekennen vnd sigeln sol„len.“ 74)

Je nachdem die Anzahl derer welche sich zu einem Thurnier eingefunden hatten mehr oder weniger groß war, wurden den Thurniervögten, einem jeden von seiner Gesellschaft zwei,

74) Thurniergesetze bei Spangenberg.

zwei, vier auch noch mehrere Ritter unter dem Namen von Gesellschaftvögten zugeordnet, welche sie bei allen ihren Verrichtungen unterstützen mußten. Insbesondere mußten sie nebst ihnen, während des Thurniers selbst, zwischen den Seilen halten und darauf merken, daß keine Unordnungen entstehen möchten.

2) Die Herolde, Ehrenholde oder Wappenkönige. Der Name Herold, kommt wahrscheinlich her von Herr und old, so viel als ein alter Herr, ein ehrwürdiger Mann; andere leiten es her von Ehren hold. Ehe wir von den Verrichtungen und Pflichten der Herolde bei den Thurnieren sprechen, wollen wir einige allgemeine Bemerkungen über sie vorausschicken. Die Wichtigkeit des Adelstandes in jenen Zeiten, und die Wichtigkeit der Verhältnisse welche darauf Bezug hatten und davon abhängig waren, war die Veranlassung zu einer eigenen Wissenschaft, welche die Kenntniß aller bei dem Adel in Anregung kommenden Verhältnisse, Rechte und Einrichtungen

zum Gegenstand hatte, und unter dem allgemeinen Namen der Heroldserie oder Adelswissenschaft begriffen wurde. Ueberhaupt bestand sie aus einem Aggregat von Kenntnissen über den hohen und niedern Adel, die Familien, Gerechtsame und Verhältnisse desselben, und zerfiel wieder in mehrere besondere Wissenschaften, unter welchen die Wappenkunde, die Genealogie, die Geographie und das Heroldsrecht die vornehmsten waren. Außer wenigen allgemeinen Regeln und Grundsätzen erstreckte sich aber der Umfang dieser Wissenschaften gewöhnlich nur auf dasjenige Land, wo man zunächst davon Gebrauch machte, und war also im strengsten Sinn lokal. Die Wappenkunde oder Heraldik war daher die Wissenschaft von den Wappen aller wappenfähigen Familien im Lande, so daß man durch die Kenntniß derselben im Stande war dieselben zu verstehen und zu beurtheilen und vermöge der heraldischen Kritik entscheiden konnte, ob ein in Frage kommendes Wappen ächt und

den

den Regeln der Heraldik gemäß sei. Die Genealogie war eine Kenntniß von der Herkunft und Verwandtschaft aller adelichen Familien. Die Geographie begriff die Kenntniß des ganzen Landes in so ferne sie auf die Verhältnisse des Adels Bezug haben konnte, besonders also eine Kenntniß aller adelichen Besitzungen, und insbesondere der Thatsachen, warum sie dieser oder jener Familie zugehörten, wie und auf welche Weise sie zum Besitz derselben gekommen waren. Das Heroldsrecht war eine Art von Statistik und ein Inbegriff von rechtlichen Grundsätzen, welche auf die Kenntniß vom Ursprung und Fortgang des Adels, von dem Verhältniß desselben zu der höchsten Gewalt und den übrigen Staatsbürgern, von den allgemeinen Rechten des Adels und den besondern einzelner Familien, von dem Recht der Wappen, von den Thurnieren, den Ritterorden, u. s. w. Bezug hatten und davon abhängig waren. Alle diese Wissenschaften zusammen also machten die Heroldarie

aus,

aus, mit deren Erlernung nun, sich eine eigene Klasse von Menschen beschäftigte, die unter dem Namen der Herolde bekannt ist. Nur Adeliche waren dazu fähig, und ganz im Geiste jener Zeiten, erlernte man dieselbe zünftig und handwerksmäßig, und nur nach und nach gieng man vom Lehrling zum Meister über. Beinahe an jedem ansehnlichen Hof, war in jenen Zeiten ein eigenes Heroldskollegium, oder wenigstens wurde ein solches in allen Fällen die einen Gegenstand der Herolderie ausmachten, und vermöge derselben aufgeklärt und berichtigt werden konnten, durch Zusammenberufung mehrerer Herolde gebildet. Wer ein Herold werden wollte, gieng bei einem alten Herold in die Lehre, und lernte seine Wissenschaft handwerksmäßig. Die Ordnung der Lebensart welche endlich zum Meister führen konnte, war folgende. Zuerst wurde man Laufer oder Bote, zu Fuß oder zu Pferd. Sie vertraten die Stelle der jetzigen Abgeschickten, und waren inviolabel. Damit man sie

sogleich als solche erkennen möchte, trugen sie, waren sie zu Fuß, das Wappen ihres Herrn auf dem Schloß des Gürtels, waren sie zu Pferd, auf der rechten Schulter. Drei Jahre mußten sie als Boten dienen, wenn sie Gesellen, oder Persevanten (prosequentes) werden wollten. Diese hatten das Wappen auf der linken Schulter. Die Erhebung dazu geschah unter mehreren Feierlichkeiten und Zeremonien, deren hauptsächlichste eine Art von feierlicher Taufe war. Diese geschah immer am Sonntag, und bestand darin, daß der König oder Fürst, an dessen Hof der Meister des neuen Persevanten angestellt war, einen Becher Wein auf seinen Kopf goß und ihm einen eigenen Namen gab. Darauf mußte dieser einen besondern Eid ablegen und sich zu den Verpflichtungen seines Standes anheischig machen. Nun hatte er noch sieben Jahre zu dienen und zu lernen ehe er endlich Herold oder Meister werden konnte. Diese hatten zur Unterscheidung ihrer Würde das Wappen

ihres

ihres Herrn auf der Brust. Ihr Anzug bestand in einem Waffenrock. Auf dem Kopf trugen sie einen Federhut, und in der Hand führten sie einen weißen Stab. Die Verrichtungen dieser Herolde waren sehr verschieden und mannichfaltig. In Friedenszeiten wurden sie in allen Dingen welche Länder betrafen, in Successionsfällen, in Lehnsachen und andern Verhältnissen des hohen und niedern Adels um ihr Gutachten gefragt; man brauchte sie als Gesandte; das ganze Wappenwesen stand unter ihnen, sie entschieden in Streitigkeiten über Wappen; eben so in Allen was Rechte des Adels betraf, besonders bei den Beweisen der Ritterbürtigkeit, bei Thurnieren und Praebenden; endlich waren sie privilegirte Sittenrichter, welche das Recht und die Macht hatten, einen Adelichen wegen schlechter Aufführung öffentlich zur Rede zu stellen, ihm sein Betragen zu verbieten oder ihn zur Besserung zu vermahnen. Im Krieg waren sie inviolabel. Durch sie ließ man gewöhn-

wöhnlich, und noch am Ende des sechszehnten Jahrhunderts Kriege ankündigen, während derselben aber schickte man sie an den Feind, wenn ein Waffenstillstand geschlossen oder eine andere Verabredung getroffen werden sollte. Während den Schlachten beobachteten sie dieselben, und gewöhnlich traten nach ihrer Endigung die Herolde von beiden Seiten zusammen, nachdem sie vorher ihres Eides waren entlassen worden, und berathschlagten sich nach ihrem Gewissen, welcher von beiden Theilen die Schlacht eigentlich gewonnen habe. Erst nachdem sie dieses gehörig überlegt und sich endlich vereinigt hatten, gaben sie der Schlacht ihren Namen. Sie beschrieben alsdenn in ihren Acten die Schlachten, und zeichneten die Thaten der Krieger auf, welche sich besonders hervorgethan hatten. Schon bei den alten Skandinaviern geschah dieses durch ihre Skalden. [75]) Bei den Thurnieren nun hat-

75) Olof Dalin in der Gesch. von Schweden. S. 187. Von den Herolden vergleiche man:

Hatten die Herolde folgende Verrichtungen und Geschäfte: a) Sie wurden gewöhnlich von den Thurniervögten an die Fürsten, Grafen, Ritter und Edeln abgeschickt, sie zum Thurnier einzuladen. Bei den Thurnieren der Ritterschaft der vier Lande wurden ihnen die Zehrungskosten aus der gemeinschaftlichen Kasse vergütet. Zuweilen wurden auch andere, die nicht eigentliche Herolde waren, dazu gebraucht, aber auch alsdenn war verordnet: „die jehnen, so von gemeiner Ritterschaft wegen die Herrn ersuchen, „und zu ihnen reiten werden, sollen ihre Zehrung anffschreiben, die ihnen dann aus der „Schauhauben in der Darlegung wiedergeben werden soll.“ [76]) b) Waren sie bei der „Wappenschau und Helmtheilung zugegen, und zwar kam es vorzüglich ihnen zu, die anfgetra-

man: Nic. Uptonus in L. de officio militari c. 11. 12.

76) Ge. Schubart l. c. cap. IV. §. 11.

tragenen Helme und Schilde zu beurtheilen, ob die Besitzer derselben, durch Geburt, eigene und der Vorfahren Verdienste und Tugenden berechtigt wären, im Thurnier zu erscheinen, oder ob irgend eine Einwendung gegen sie zu machen sei. Wahrscheinlich erhielten sie für diese Mühe von jedem der sein Wappen hatte auftragen lassen, eine bestimmte Belohnung, wenigstens war dieses in Frankreich der Fall. Hier war es auch Herkommen, daß die Helme derer welche zum erstenmal beim Thurnier erschienen, den Herolden verfallen waren, von welchen man sie alsdann gegen eine gewisse Summe auslösen mußte, deren Größe sich darnach richtete ob man für den Kampf mit der Lanze, oder für den Kampf mit dem Schwerdt auslöste. Im ersten Fall kostete es mehr, dafür hatte man aber auch zugleich die Freiheit zum Kampf mit dem Schwerdt erhalten, nach dem Grundsatz: „die Lanze macht das Schwerdt, „nicht aber das Schwerdt die Lanze frei.“ Im zweiten Fall mußte man den Helm für den

Kampf mit der Lanze noch einmal auslösen. [77]) c) Vor Eröfnung des Thurniers mußten sie die Gesetze und Statuten desselben, welche dabei befolgt werden sollten, besonders in Hinsicht der Art und Weise des Kampfs, öffentlich ausrufen. [78]) d) Es war nach den Thurniergesetzen hergebracht, daß wenn einer von dessen Familie ein anderer, ein in den Thurnierartikeln und Ordnungen für strafwürdig erklärtes Verbrechen oder Vergehen begangen hatte, thurnieren wollte, er sich für sein ganzes Geschlecht welches dadurch befleckt worden war, dem Empfang im Thurnier unterwerfen mußte. Damit ein solcher nun nicht zu heftig geschlagen, und es den Anwesenden bekannt werden möge, daß er nicht für seine Per-

77) Ménestrier ornemens des armoiries, p. 21. — Sainte-Palaye über das Ritterwesen des Mittelalters, übers. von Klüber. 1. Bd. S. 283.

78) Crusius in Annal. Suevic. P. II. L. IV. c. I. p. 101.

Person schuldig sei, rufte in diesem Fall ein Herold öffentlich aus, daß er, und nun nannte er seinen Namen, unter diesen Wappen, sich für einen seiner Verwandten und Wappengenossen, welcher auch nahmhaft gemacht wurde, der Thurnierstrafe und dem Ritterrecht unterwerfe.

„In welchem Geschlecht auch einer were, „das vorbenanter zwölf Turnierstücke eines „oder mehr auf ihm hätte oder wüste, vnd „darüber die Turnier suchet, vnd wolte für „das ganze Geschlecht turnieren, so soll sein „Gesellschaftknecht einen Ehrnholden zu ihm „nehmen, vnd ihm die Straffe seiner Verwürckung verkünden, auf daß er desto gnädiger „gehalten werde. Auch soll ein Ehrnhold, so „man schauet, vnd er sein Wapen ansieht, „vnd das erkennt, offentlich ausruffen vnd verkünden, daß ein fromm Edelmann vnter diesem Wapen für seiner Freunde einen turniren wolle, den er mit Namen nennen soll,

„für den werd er geschlagen, auf daß Frauen „vnd Jungfrauen, vnd männiglich mercken mö„gen, daß er für einen andern geschlagen wer„de." [79]) e) Vor Eröfnung des Thurniers mußten sie die Waffen und das Thurnierzeug der Kämpfer untersuchen und besichtigen, ob es den Gesetzen gemäß so eingerichtet war, daß Niemanden kein Schade damit zugefügt werden konnte. Besonders mußten die Schwerdter gleich bei der Helmschau mit aufgetragen werden, damit sie besehen und geprüft werden konnten. Hierauf wurde ein jedes von den Herolden oder denen welche dazu verordnet waren, gezeichnet, und es war bei der Thurnierstrafe verboten ein anderes zu gebrauchen. [80]) f) Während des Kampfes mußten sie ihre ganze Aufmerksamkeit auf die Kämpfer richten, daß diese den Gesetzen gemäß mit einander

79) Thurniergesetze bei Spangenberg.

80) Man vergl. Rüxner im Thurnierbuch p. CLXXVIII.

ander kämpften, sie ermuntern oder loben, wenn sie zu hitzig wurden, sie an die Gesetze erinnern oder im Nothfall auseinander bringen, in zweifelhaften Fällen aber entscheiden, wem der Sieg zukomme. In Hinsicht dieser Verpflichtung, den Kampf zu beobachten um die Kämpfenden in der Hitze des Gefechts an die Gesetze zu erinnern und sie zu warnen, nannte man die Herolde oder die welche bei den Thurnieren oder gerichtlichen Zweikämpfen hierzu, oder wie man es nannte, zwischen den Seilen zu halten, verordnet waren, Lusner, Lünsener oder Warner. [81])



81) Lünsener oder Lunsener kömmt offenbar nicht wie Schubart l. c. cap. IV. §. 16. annimmt, von Lanze her, und heißt nicht so viel wie Lanzener, worunter er Grieswärtel versteht, die eine Lanze trugen und bei den gerichtlichen Zweikämpfen zur Beobachtung des Kampfs und zur Hülfe der Nothleidenden wären verordnet gewesen. Lusner oder Lunsener war vielmehr einer, der den Kampf beobachtete, um die Kämpfenden vor einem gesetzwidrigen Verfahren zu war-

g) War die Zeit des Thurnierkampfs verlaufen und wurden die Schranken wieder geöfnet, dann ruften sie die Namen der Sieger öffentlich aus, und sie zum Empfang der bestimmten Belohnung

warnen, und um im Nothfall den Grieswärteln zu befehlen, daß sie dieselben mit ihren Stangen trennen sollten. Es war daher auch gleichbedeutend mit Warner. Dieses ergiebt sich ganz deutlich aus einer Stelle der Kampfgerichts-Ordnung des Burggrafthums zu Nürnberg, wo es heißt: „Item, fürder soll ihn der Kläger fragen lassen, „wie sich sein Grieswärtel mit den Stangen, ob „er, der in Craiß begehren wird, halten oll, daß „er recht vnd nicht vnrecht, darauf soll ertheilt „werden, daß sein Grieswärtel die Stangen vngefährlich fürhalten vnd vnterschieffen soll, wenn „er das durch seines Kämpfers Warner, oder „Lusner geheissen würde, oder selbst vernimmt.“ Goldast in den Reichssatzungen S. 45. Dadurch wird denn auch die von Schubart angeführte Stelle, in welcher verordnet ist, daß bei einem Zweikampf innerhalb der äußern Schranken Niemand seyn solle, denn die Lunsner und Grieswarten vollkommen erklärt und beweißt ebenfalls, daß die Lusner von den Grieswärteln verschieden gewesen sind.

lohnungen herbei. h) Endlich waren sie dabei, wenn nach geendigtem Thurnier von den Thurniervögten die Thurnierbriefe ausgestellt wurden, und zwar mußte dieses nach der Regel, in Beiseyn von zwei Herolden geschehen. [82])

3) Die Grieswärtel, Kreiswärtel oder Stäbler. Der Name Grieswärtel oder Gritwärtel, kömmt nach unserer Meinung am wahrscheinlichsten her von Grit, Streit oder Kampf, und von Wartel, Beobachter, und heißt demnach so viel, als ein Beobachter des Kampfs; [83]) denn, man findet in den alten Urkunden Beweise, daß sie auch Kriegswarten genannt wurden. [84]) Andere lei-



82) Thurniergesetze bei Spangenberg.

83) Man vergleiche darüber, besonders aber über die Pflichten der Grieswärtel bei den gerichtlichen Zweikämpfen: Meine Geschichte der Ordalien insbesondere der gerichtlichen Zweikämpfe in Deutschland, S. 261. f.

84) Bei Goldast in den Reichshandlungen S. 128. heißt es von den Kämpfenden bei einem

ten es her von Gries, Sand, weil sie die Aufsicht über den mit Sand bestreuten Kampfplatz hatten. [85]) Besser ist es noch, in diesem Fall anzunehmen, daß dieser Platz selbst Gries genannt worden sei, da dieses durch die Verwandlung des Gries in Kreis, welches einen mit Schranken umgebenen Platz bedeutet, wahrscheinlich wird, und dann heißt Grieswärtel geradezu ein Aufseher des Kampfplatzes. Die Grieswärtel bei den Thurnieren waren Adeliche und wurden von den vier Thurniervögten zu gleicher Anzahl erwählt und bestellt.

Dies

Kampfspiel: „(Sie) haben sich gewandt und mit „den Schwerdtern geschlagen, bis sie durch die „geordneten Kriegswarten geschieden.“ Will man aber unter Wartel oder Wart, einen Pfleger, Erhalter verstehen, und es von warten, Etwas in seinem Zustand zu erhalten suchen, ableiten, alsdenn heißt Kriegswart soviel wie ein Erhalter des Kampfs.

85) Limnaeus l c L. VI. c. 5. §. 118. und Wachter in Glossar. germ. unter der Rubrik: Griswartel.

Dieses beweist unter andern die Erzählung Rüxners von dem Thurnier zu Darmstadt, wo er sagt: „Da sassen die verordneten auß „den vier Landen nider, vnnd erwehlten zwölf „zu Grieswertelu, aus jedem Lande drey, vnd „zwischen die Seyl erwehlten sie noch zween, „von jedem Lande, damit jr zwölf waren mit „den Thurniervögten, die zwischen Seylen hielten.“ Ihre Verrichtung war, während des Thurniers neben den Thurniervögten innerhalb der Thurnierschranken, nach den Ausdrücken der Thurniersprache, zwischen den Seilen zu halten, und wenn sie bemerkten, daß die Kämpfer die Thurniergesetze vergaßen und einander ernstlich angriffen, aus eigenem Antrieb oder auf Veranlassung der Thurniervögte, sie mit Gewalt zu trennen, oder die welche in Gefahr geriethen in ihren Schutz zu nehmen. So heißt es in einer der Thurnierordnungen: „daß



86) Rüxner im Thurnierbuch, Frankf. 1578. p. CLVI.

„auch die Haupt-Leute auff dreyßig Stäbler „bestellen mit Stangen, die auf dem Platz des „Thurniers sind, einen jeglichen zu beschützen „und zu befriedigen, denn man wirfft zu Zei„ten Roß und Mann, damit der sich nicht ge„ben will, nicht ertreten, sondern mit dem „Sattel auf die Schrancken gesetzet werde.“ [87]) Sie waren deswegen also mit langen Stangen oder Stäben versehen, welche sie darzu brauchten, zwischen die Kämpfenden zu fahren, um sie auseinander zu bringen. Von diesen Stangen oder Stäben nannte man sie auch Stäbler.

4) Auf jedem Thurnier war auch noch eine gehörige Anzahl Thurnierknechte gegenwärtig, welche von den Thurnier- und Gesellschaftsvögten oder andern Thurnierbeamten, überall wo man sie zur Erhaltung der Ordnung und Freiheit des Thurniers nöthig hatte, gebraucht wurden. Sie waren verpflichtet, den

87) Ge. Schubart l. c. cap. IV. §. 16.

den Kämpfern Waffen zu reichen, die verlorenen Waffen aufzuheben, denen Nothleidenden zu Hülfe zu kommen, das zuschauende Volk in Ordnung zu erhalten und zur Ruhe zu bringen; ja im Nothfall brauchte man sie auch gegen die Kämpfer, wenn sie die Gesetze des Kampfs, oder, wie man es in der Sprache jener Zeiten nannte, die Thurniersfreiheit vergaßen, um sie mit Gewalt auseinander zu bringen. [88]) Sie waren mit Stöcken oder Prügeln versehen und hatten daher auch den Namen Prügelknechte.

Auch von den anwesenden Frauen und Jungfrauen hatten einige gewisse bestimm-

88) Dieses geschah z. E. auf dem Thurnier zu Darmstadt im J. 1403. wo der Fränkische und Hessische Adel beim Thurnier in Streit geriethen, und einander ernstlich angriffen. Der Kampf wurde aber so hitzig, daß weder die Griesgärtel noch auch die Prügelknechte etwas ausrichten konnten, sondern aus den Schranken getrieben wurden. Man vergl. Kürner a. a. O.

stimmte Verrichtungen und Pflichten bei den Thurnieren. Man muß sie deswegen ebenfalls zu den Thurnierbeamten rechnen, und hier von ihnen sprechen.

1) Einige derselben waren zu der Wappenschau und Helmtheilung verordnet, und zwar wurden bei den allgemeinen und gemeinschaftlichen Thurnieren des deutschen Adels, von jeder der vier Gesellschaften drei Frauenzimmer, eine Frau, eine Wittwe und eine Jungfrau durch Wahl dazu bestimmt. Man nannte sie die zu der Schau und Helmtheilung verordneten Frauen und Jungfrauen. In Hinsicht ihres Standes und ihrer Herkunft galten dieselben Gesetze wie bei den Männern, sie mußten wie sie aus alten ritterbürtigen und thurnierfähigen Familien seyn. Diese zwölf mußten bei der Helmschau und Theilung zugegen seyn, vorzüglich um die Rechte und das Interesse ihres Geschlechts zu bewahren, wenn vielleicht irgend ein Frauen-

zim-

zimmer gegen den Besitzer eines der aufgetragenen Helme, Klagen anzubringen oder Beschwerden zu führen hatte. In diesen Fällen war ihre Stimme entscheidend. Bei den Privatthurnieren waren immer auch einige Damen bei der Wappenschau zugegen.

2) Andere aus dem Frauenzimmer waren dazu bestimmt, die Dänke des Thurniers zu überreichen. Bei den Privatthurnieren wurden gewöhnlich diejenigen Damen, welche die Dänke austheilen würden, gleich bei der Einladung mit bekannt gemacht. Bei den großen gemeinschaftlichen Thurnieren des deutschen Adels aber, wurden zur Ueberreichung der Dänke, einige der anwesenden Damen erwählt, und zwar zu jeder Art derselben, andere. Diese Dänke und Belohnungen die bei den Thurnieren vertheilt wurden, waren nemlich nach der Ursache um welcher willen sie gegeben wurden, verschieden. Wir finden vorzüglich fünf verschiedene Arten, deren jede einen beson-

besondern Namen hatte. a) Der Stechendank, welchen derjenige erhielt, der sich beim Gesellenstechen oder dem Stechen im hohen Zeug, und bei dem Stechen über die Schranken, welche beide wie wir hernach hören werden, darin bestanden, daß Mann gegen Mann mit den Lanzen kämpften, am meisten hervorgethan hatte. Derjenige wurde dabei für den des Dankes würdigen Sieger gehalten, welcher die meisten Gegner besiegt, nemlich bügellos gemacht und aus dem Sattel gehoben hatte, an dessen Brust ihre Lanzen zersplittert waren, ohne selbst bügellos geworden zu seyn, noch irgend einen Beweis von Schwäche und Ermattungen gegeben zu haben. b) Der Zierdank für denjenigen welcher bei einem Thurnier der Ritterschaft der vier Lande in der besten Rüstung erschienen war. c) Einen andern Dank erhielten der oder diejenigen, welche unter allen Anwesenden aus der entferntesten Gegend zum Thurnier gekommen waren, und also den weitesten Weg hatten machen müssen.

müssen. d) Den Dank der Thurnier-vögte. Diesen erhielten allemal am Ende eines jeden Thurniers die von den Gesellschaften der vier Lande erwählten vier neuen Thurniervögte. e) Den Aeltesten-Dank erhielten die ältesten Ritter welche beim Thurnier zugegen waren. In Hinsicht der Personen an welche diese Dänke vertheilt wurden, waren sie zwiefach, Ritterdänke und Knappendänke. Jene erhielten die Ritter und Edlen, diese die Knappen, die sich in dem, am Tag vor dem ordentlichen Thurnier gewöhnlichen Knappenthurnier am meisten ausgezeichnet hatten. Bei den Thurnieren des Adels der vier Lande, waren gewöhnlich drei oder vier Dänke für die drei oder vier Ritter die sich beim Gesellenstechen am meisten hervorgethan hatten, ausgesetzt. Sie bestanden gewöhnlich in kostbaren Waffen, als Helmen, Schwerdtern, Wehrgehängen, in goldenen Halsketten oder Armketten, in Kränzen, in goldenen Ringen, oder auch in Kränzen die von einer kleinern

oder größern Anzahl goldener Ringe zusammengehalten wurden. Ihr wahrer Werth war verschieden, doch gewöhnlich sehr beträchtlich; desto größer war aber der eingebildete für den der einen solchen Dank erhalten hatte. Eines der glänzendsten und prächtigsten und hier für uns, wegen der dabei ausgesetzten Danke eines der merkwürdigsten der in Deutschland gehaltenen Thurniere, war das, welches Heinrich der Erlauchte, Marggraf zu Meissen und Landgraf in Thüringen im J. 1263 zu Nordhaußen angestellt hat. Der Kampfplatz oder Thurnierhof stellte einen Garten vor, in dessen Mitte ein Baum stand, der goldene und silberne Blätter trug. Diese Blätter waren die Danke des Thurniers, denn der welcher die Lanze seines Gegners brach, bekam ein silbernes Blatt, wer ihn aber gar aus dem Sattel gehoben hatte und sitzen blieb, erhielt ein goldenes. Man findet davon folgende Beschreibung: „Er" (Heinrich), „ließ einen Hoff aus„ruffen gen Nordhaußen in Tyringen gelegen,

„alldo

„alldo ließ er machen einen großen Garten gar „zierlich, und ließ darein Gezelt auffschlagen, „darinne waren gar viele schöne Frauen, Rit„ter und Knecht, er ließ auch einen Baum ma„chen, der war nicht klein, mit gantz guldenen „und silbernen Blättern. In dem Garten „wurde mit allen Züchten getantzt, und man „schätzte, daß diese Lust der Freude Alsveri zu „vergleichen, und wenn ihrer zween zusammen„rannten, welcher seinen Speer zubrach, daß „sie beide sitzen blieben, den gab man ein sil„bern Blatt, welcher aber einen herab stach, „den gab man ein gülden Blat. Diese Freu„de währete bei acht Tagen.“ [89]) Die Zu„

erken„

89) Petr. Albinus in der Meißnischen Berg-Chronica, Dreßd. 1560. Tit. II. §. Jetzo genannter Heinricus der erleuchtete etc. Man vergleiche auch Spangenberg in der Mansfeld. Chron. c. 268. p. 314. Petrus Lotichius hat dieses Thurnier und besonders diesen Dankbaum wie man ihn nennen könnte, in folgenden Versen besungen:

erkennung des Danks geschah allemal gleich nach geendigtem Kampfspiel, von den Thurniervögten, den verordneten Damen und andern welchen es aufgetragen war. Die Griswärtel und Herolde erstatteten ganz genauen und umständlichen Bericht von dem ganzen Hergang des Kampfs und was sie von einem jeden der sich hervorgethan hatte, dabei bemerkt hatten. Nach reiflicher Untersuchung dieser Berichte und Auffagen wurde durch Mehrheit der Stimmen entschieden und beschlossen, wer den Namen und die Belohnung eines Siegers erhalten sollte. Die Herolde ruften seinen

Campus erat, virides claudebant undique sylvae,
Aureaque in medio diffusis frondibus arbor
Stabat, erant aurum rami, folia aurea ramis,
Aureus et cortex, at sola argentea radix.
Hanc circum nitidi, pretium victoribus, enses
Et galeae insignes cristis, viridesque coronae
Nec minus Heroum per gramina mollia Notae
Candida virgineo quatientes corpora motu
Ducebant choreas, quas inter filia magni
Caesaris in thalamos Alberti ducitur uxor.

nen Namen unter dem Schall der Trompeten und Pauken öffentlich aus, und führten den Glücklichen zum Empfang des Dankes herbei. Die dazu bestimmte Dame überreichte ihm denselben, entweder in einem nahegelegenen Hause oder auf dem offenen Thurnierhof unter dem lauten Getön der Musik, und dem Jubelgeschrei der anwesenden Edlen und des zuschauenden Volks. Der Sieger hatte das Recht, derjenigen, aus deren Händen er das Denkmal seines durch Tapferkeit errungenen Ruhmes erhielt, einen Kuß zu geben, welcher seinem Glück die höchste Vollendung gab. 90) Man muß

 aber

90) Daß diese Sitte auch in Deutschland schon von lange her gewöhnlich gewesen ist, beweist eine an sich fabelhafte Erzählung von der Einladung eines türkischen Sultans an den römischen Kaiser Sigismund zu einem großen Ritterspiel. Darinnen heißt es auch, daß denjenigen Ritter, welcher das Beßte thun würde, die schönste Frau an seinen Mund küssen und ihm einen Dank überreichen sollte. Wahrscheinlich hatte irgend einer diese Einladung zum Scherz ausgedacht, jedoch im Geist

der

aber diese öffentlichen Thurnierdänke, welche die Belohnung des Siegers waren, nicht mit einer andern Art von Dänken, die bei den Thurnieren gewöhnlich waren, verwechseln. Diese bestanden in kleinen Geschenken, welche als Zeichen des Andenkens von einzelnen Damen vor und während des Kampfs, einzelnen Kämpfern welche sie liebten als ein Denkmal ihrer Liebe, oder andern welche sie noch

der Zeiten und sie kann daher in Hinsicht auf Sitten und Gewohnheiten als Beweis gelten. Man vergl. Peterm. Elterlin in der Chronik der Ibbl. Eidgenossenschaft S. 7. Ueber diese Sitte in Frankreich als einen althergebrachten Gebrauch vergl. man St. Palaye in der Gesch. des Ritterwesens. S. 306. In späten Zeiten finden wir in den Beschreibungen solcher Ritterspiele ausdrücklich angezeigt, daß diejenigen welche einen Dank erhielten, die Geberin gehalset und zum Tanz geführt haben. Man vergl. die Beschreibung der Ritterspiele welche Maximilian, König zu Böhmen und Erzherzog zu Oesterreich etc. halten lassen. Frankf. 1578. Fol. p. LVIII.

noch wenig kannten, geschenkt wurden, um ihnen ihre Aufmerksamkeit und Achtung bemerkbar zu machen. Es war sehr natürlich, daß die Damen einen innigen Antheil an dem Schicksal der Helden dieser prächtigen Schauspiele nahmen, da der Ruhm und die Ehre derselben zuletzt auf sie zurückfiel. Mit ängstlicher Aufmerksamkeit beobachtete jede derselben ihren Liebling unter den Kämpfern und jene kleinen Geschenke dienten ihnen zugleich als Merkzeichen ihn im Gewühl des Kampfes zu erkennen und seine Thaten mit den Augen zu verfolgen. Die glücklichen Kämpfer befestigten diese schätzbaren Pfänder der Zuneigung an irgend einem Theil ihrer Rüstung, am Helm oder der Lanze, am Schild oder am Panzerhemd. Gewöhnlich bestanden diese Geschenke in einem Etwas das die Geberin mit eigenen Händen gefertigt hatte, einer Schärpe, einem Schleier, einem Armband oder anderem Band; zuweilen in einer Haarlocke, wenigstens aber aus einem Stück ihrer Kleidung oder ihres Putzes. Andere

glücklich liebende Kämpfer trugen das zum Geschenk erhaltene Bildniß des geliebten Mädchens an einem Band oder einer goldenen Kette um den Hals. Jeder der ein solches Kleinod der Zuneigung besaß, eilte nun gleichsam im heiligen Wahnsinn der Liebe ins Gefecht. Er fühlte sich unüberwindlich, nnd nur ein einziger Blick auf das theure Andenken seiner Minne, gab ihm im hitzigsten Kampf neuen Muth und wehte seine schon sinkenden Kräfte mit neuer Stärke an. Zuweilen gieng dieses Kleinod in der Hitze des Streits verloren, durch einen Zufall oder wenn es als Beute in die Hände eines siegreichen Gegners fiel. Dann hielt es die schöne Geberin, die mit schüchternen Blick und bebenden Herzen ihren Ritter überall verfolgt hatte, für eine Pflicht ihrer treuen Minne, es sogleich wieder durch ein anderes zu ersetzen. Durch einen Edelknaben schickte sie es ihm nebst ihrem Gruße. Dieser Gruß und dieses neue Zeichen des Andenkens trösteten ihn über seinen Unfall und gaben ihm

Muth;

Muth, den Kampf zu wiederholen. War der Kämpfer so unglücklich, diese Zeichen mehreremale zu verlieren, und hatte das liebende Mädchen das Verlorene, wie es gewöhnlich war, immer wieder durch ein Neues ersetzt, so sah man zuweilen solche treue Damen am Ende des Thurniers eines großen Theils ihres Putzes beraubt. Dagegen hatten sie aber den glänzenden Ersatz, daß ihre Ritter diejenigen Dänke, welche sie von ihren Gegnern erobert hatten, und darum gaben sie sich alle mögliche Mühe, ihnen nach Endigung des Kampfs überbrachten und zum Geschenk machten. [91])



91) Von diesen Dänken bei den Franzosen, wo man sie faveur, enseigne, nannte, findet man Nachricht bei St. Palaye in der Gesch. des Ritterwesens, übers. von Klüber 1. Th. S. 51. f. Mehrere Geschichtschreiber, welche Untersuchungen über das Ritterwesen angestellt haben, finden in diesen Dänken den Ursprung der Helmkleinodien. Wenn nemlich in der Hitze des Kampfs die Waffen und Kleider der Kämpfer wären so beschä-

3) Zuweilen wurde auch einigen unter den anwesenden Damen das Recht und die Macht ertheilt, den nächsten Thurnier zu legen, d. h. die Zeit und den Ort zu bestimmen wo das nächste Thurnier sollte gehalten werden. Diesen wurden auch von einigen dazu bestimmten Rittern und Edlen gewisse Dänke, welche man Frauendänke nannte, überreicht. [92])

9.

Wir kommen nun zu den Einrichtungen, welche auf die Thurniere oder diese Kriegsschau-

beschädiget worden, daß man sie nicht mehr unterscheiden zu können fürchtete, schickten die Damen denen, welche sie nicht aus den Augen verlieren wollten, solche Dänke. Die Kämpfer befestigten sie gewöhnlich auf ihren Helmen, und ein solches Kleinod, unter dessen Schutze sie vorzüglich siegreich gewesen waren, trugen sie alsdann wohl zeitlebens, ja sie vererbten es auf ihre Söhne. Menestrier de l'origine des ornemens des armoiries, chap. II. p. 28. St. Palaye a. a. O. S. 294. f.

92) Man vergleiche die Beschreibung des Thurniers zu Worms im J. 1209. bei Rüxner, p. CXIV.

schauspiele selbst und zunächst Bezug hatten, indem wir von den Waffen welche dabei gebraucht wurden und nach den Gesetzen gebraucht werden durften; von den verschiedenen Arten der Uebungen, welche in den Thurnieren angestellt wurden; von den Regeln des Kampfs, welche die Kämpfer dabei zu beobachten hatten, und endlich von den Polizei- und Sittengesetzen, welchen sowohl sie als alle andern, die bei diesen Schauspielen gegenwärtig waren, sich unterwerfen mußten, reden werden. Die Waffen welche bei den Thurnieren gebraucht wurden, waren entwedee Angriffs- oder Vertheidigungswaffen oder in der Sprache jener Zeiten, Waffen zum Trutz und Waffen zum Schutz. Zu jenen gehörten Kolbe, Schwerdt und Lanze; zu diesen Helm, Schild und Harnisch. Wir wollen über jede Art dieser Waffen einige Anmerkungen machen.

1) Die Thurnier- oder Ritterkolbe war der knotige Ast eines Baums oder

ein nach unten kolbig gedrehtes keilförmiges Stück Holz, dessen Handgriff oder das Ende, wo es spitzig zulief, gewöhnlich mit Gold, Silber oder Metall beschlagen war. [93]) Schon bei den alten Germaniern gebrauchte man solche Keulen oder Prügel, [94]) die man nachher Kolben genannt hat, als Waffe. In der Folge gebrauchte man diese Streitkolben bei den gerichtlichen Zweikämpfen, [95]) und eben daher erhielt die Befugniß, sein Recht oder seine Unschuld durch den Zweikampf auszumachen, den Namen

93) Favyn theatre d'honneur et de Chevalerie L. x. ch 3.

94) Rarus ferri, frequens faſtum uſus. Tacitus de M. G. c. 45. Abbildungen von Streitkolben findet man bei Montfaucon Monum. de la Monarchie françoiſe T. II. pl. VI. p. 24.

95) Quod ſi lis mota fuerit, nemo debet accurrere cum armis, gladio ſcilicet, lancea, ſagittis: ſed indutus lorica, ſcuto, galea, ad litem non portet niſi fuſtem, quo dirimat litem. So hieß es in den ſtatutis caſtrenſibus Frider. I. nach Radevicus de geſtis Friderici L. I. c. 26.

Namen des Kolbenrechts. Bei den Thurnieren wurde von jeher mit den Kolben gekämpft, und zwar wurde das eigentliche oder Hauptthurnier mit dem Kolbenkampf eröffnet, ja es waren dabei gar keine andern Waffen, als Kolbe und Schwerdt gewöhnlich, nach den Worten der Heidelberger Thurnierordnung: „Es „soll auch keiner kein Waffen haben oder füh„ren, anders dann das ihm zum Turnier zu„gelassen ist, nemlich im ersten Turnier die „Kolben, im Nachturnier die Schwert.“

2) Das Schwerdt oder der Degen. Schon die Cimbern hatten Degen oder Schwerdter. Sie waren wie die der alten Gallier sehr lang, ohne Spitze und nur auf den Hieb eingerichtet. [96]) Einige germanische Völkerschaften hatten auch kürzere, wie die Rugier und Lemovier. [97]) Der Degen welchen man in dem

96) Diodor. Sicul. L. V. c. 30. Livius L. XXII. c. 46.

97) Omnium harum gentium insigna rotunda scuta, brevesque gladii, Tacitus de Mor. Germ. c. 43.

dem Grabmal des fränkischen Königs Childerich gefunden hat, war von Stahl, drittehalb Schuh lang und ohne Spitze. [98]) Die Franken trugen das Schwerdt an einem um die Hüften gehenden Gürtel, die Gothen an einem über die Schulter geworfenen Degen- oder Wehrgehänge. Ueberhaupt waren in den frühesten Zeiten die Schwerdter bei den Germaniern selten und schlecht gearbeitet. [99]) Die Alemannen nannten das Schwerdt oder den Degen, Spade, Spate, Spatha. Ein solcher Spate war von beträchtlicher Länge und Breite, zweischneidig und ohne Spitze. Er wurde mit beiden Händen gefaßt und so mit der ganzen Kraft beider Arme auf den Feind geführt, und ein starker Mann war nach den alten Erzählungen im Stande, mit einem solchen Schwerdt, Mann und Pferd mitten von einander zu spalten.

98) Chiffletii Anastasis Childerici 1. Francor. regis c. 2. p. 39. c. 24. p. 199.

99) Hummel im Compend. deutsch. Alterthümer S. 191.

ten. [100]) In den spätern Zeiten war der Degen oder das Schwerdt, das Zeichen einer vorzüglichen militärischen Würde. Nur Ritter und Ritterbürtige durften ein Schwerdt tragen, und das karakteristische Zeichen der erworbenen Ritterwürde bestand in der feierlichen Ertheilung des Schwerdtes und Umgürtung mit dem Degengurt oder Wehrgehänge (cingulum militare). Das wesentlichste Zeichen der Ritterwürde war also der Degen. Das cingulum militare erhielten nur Ritter; die Ertheilung desselben gab die Ritterwürde, und nur

100) Turpin in historia de vita Caroli M. et Rolandi sagt c. 20. von Karl: Tantae fortitudinis erat, quod militem armatum sedentem super equum a vertice capitis usque ad bases, simul cum equo, uno ictu, propria spatha secabat. Und von Roland c. 22. Vidit quendam inter alios, qui erat statura major aliis, et uno ictu secuit illum et equum ejus propria spatha, a summo usque deorsum, ita quod pars Saraceni et equi ejus cecidit ad dextram, et alia ad sinistram.

nur ritterbürtige konnten es erhalten. [101]) Nur der deutsche König konnte einem nicht ritterbürtigen zur Belohnung seiner Tapferkeit das cingulum militare ertheilen; [102]) außerdem aber wurden Unadeliche die ein Schwerdt trugen, bestraft. Den Kaufleuten war es zu ihrer Vertheidigung zwar erlaubt, auf Reisen ein Schwerdt bei sich zu führen, sie durften es aber nicht tragen, sondern mußten es auf den Wagen legen, oder an den Sattel befestigen. [103]) Die Thurnierschwerdter mußten nach gleichem Maaß und Form gemacht

seyn,

101) Struben in den Nebenstunden S. 483. f. Ditmar Diss. de cingulo militari.

102) Ein Beispiel findet man bey Otto Frising. de rebus gestis Frider. I. L. II. c. 18. Auch vergl. man oben S. 221.

103) II. Feudor. 27. Si quis rusticus arma, vel lanceam, vel gladium portaverit, judex illius loci vel arma tollat, vel viginti solidos ab ipso recipiat. Mercator negotiandi caussa provinciam transiens, gladium sellae alliget, vel supra vehiculum ponat.

seyn, drei Zoll und darüber breit, vorne wie hinten, und stumpf abgeschliffen, damit sie nicht schneiden oder stechen konnten. Sie mußten bei der Wappenschau mit aufgetragen werden, damit sie untersucht und gezeichnet werden konnten, denn ungezeichnet durfte keines im Thurnier gebraucht werden. Die Thurniergesetze drücken sich darüber folgendermaßen aus:

„Man will kein Schwert zulassen, es sey „dann drei oder vierthalben Finger breit, „vnd sonderlich an der Spitzen, da es „auch stumpf abgeschliffen seyn soll, daß „es daran nicht schneide oder steche, vnd „soll keiner kein ander Schwert oder Waffen in dem Turnier führen oder brauchen, dann ihm zum Turnier zugelassen „ist, von den jenen darzu verordnet, zu „besehen, welche man zulassen soll, vnd „eines jeglichen Schwert sollen mit den „Kleinoden oder Theilhelmen auf das „Haus

„Haus zu dem Theil getragen werden,
„die alsdann zu besehen vnd zu zeichnen,
„vnd welches nicht gezeichnet ist, soll bey
„des Turniers Straffe nicht zugelassen
„werden.“ [104])

3) Die Lanzen waren lange aus leichtem Holz gewöhnlich von Linden, Fichten, Erlen oder Buchen verfertigte Spieße, in der Regel mit einer Spitze von Eisen oder Stahl versehen. Die Lanze war eine altgermanische Waffe, die sowohl von der Reuterei als dem Fußvolke gebraucht wurde. Man nannte sie auch Speer, Gleve, Glefe, Glene, Gleveling. In den Thurnieren wurden sie bei dem Gesellenstechen gebraucht, und man hatte zweierlei Thurnierlanzen, spitzige und stumpfe. Jene welche man auch die scharfen nannte, brauchte man zum Scharfrennen; diese welche an der Spitze wie unsre Rap-

104) Heidelberger Thurnierordnung und Thurniergesetze bei Spangenberg.

Rappiere ein Krönlein oder Knöpfchen hatten, zum Stechen. [105])

4) Der Helm war in den Ritterzeiten eine Kopfdecke von Eisen, welche das Gesicht und den Hinterkopf vertheidigte, und sowohl im Felde als bei den Thurnieren getragen wurde. Das Wort Helm, (galea, cassis) leitet man her von Heln, helen, verhelen, bedecken. Man nannte ihn auch Sturmhaube, Pickel- oder Buckel-Haube, Panzerkappe. Bei den alten Germaniern waren die Helme sehr selten, [106]) und die römischen Geschichtschreiber sagen uns ausdrücklich, daß sie mit entblößtem Kopf gefochten hätten. [107]) Zwar erzählt Plutarch in dem Leben des Marius, daß die Cimbrische Reuterei Helme

die

105) Georg. Schubart l. c. c. III. §. 10—14.

106) Paucis loricae; vix uni alterive cassis aut galea. Tacitus de Mor. Germ. c. 6.

107) Capitibus nudis pugnabant. Dio Cassius. L. 38.

die mit allerlei Zeichen und wunderbaren Figuren geziert gewesen wären, geführt hätte. Allein es ist keinem Zweifel unterworfen, daß sie diesen Gebrauch erst von den Galliern angenommen hatten, [108]) und der Helm war eben so wenig eine ursprünglich germanische Waffe wie jene Gewohnheit ihn zu verzieren nicht germanischen Ursprungs war. Sie war zuerst eine Sitte der Aegypter, von welchen sie die Griechen, von diesen die Römer und von den Römern die Gallier angenommen hatten. [109]) In den Zeiten des Ritterwesens gab es in Deutschland zweierlei Helme, welche auch bei den Thurnieren getragen wurden. a) Offene Helme, Helme zum Schimpf oder Thurnierhelme im engern Sinn, (galea aperta).

Ein

108) Von den Helmen der Gallier sagt Diodor. Sic. L. V. Aeneis utuntur Galeis cum magnis adpendicibus ad prolixam ostentationem factis. Aliis namque cornua adfixa sunt; aliae avium aut quadrupedum formas expressas habent.

109) Cluver in Antiq. Germ. L. I. p. 286.

Ein solcher Thurnierhelm war entweder ganz offen, (galea aperta sine clathro) oder hatte Bügel (galea aperta clathrata) die von oben herab vom Auge nach dem Munde, oder nicht allein so, sondern auch quer herüber liefen, und also einen Rost bildeten. Diese wurden bei dem eigentlichen oder Hauptthurnier, wo nur mit den Kolben und Schwerdtern gefochten wurde, getragen, weil dabei keine Gefahr für das Gesicht war. Sie sind erst durch und bei den Thurnieren aufgekommen und wurden nicht im Felde getragen. [110]) b) Geschlossene Helme, (galea clausa) Helme zum Ernst, Stechhelme. Diese trug man bei ernstlichen Gefechten im Krieg, und in den Thurnieren beim Stechen im hohen Zeug, wo mit Lanzen gekämpft wurde, weil dabei das Gesicht der Gefahr ausgesetzt war. Sie hatten außer einigen kleinen Löchern zum Sehen



110) Rudolphi in Heraldica curiosa P. III. p. 202.

und Athemholen, gar keine Oefnung. Jene die offenen oder eigentlichen Thurnierhelme durften nur ritterbürtige und Thurnierfähige tragen; diese auch unedle. Die ganz offenen Helme wurden dem Herkommen gemäß nur von Königen oder Fürsten getragen, weil, wie man glaubte, der welcher die Herrschaft hatte, um zu herrschen und zu regieren, überall müsse umhersehen können. Die äussere Form der Helme hat mancherlei Abweichungen und Veränderungen erfahren. Außerdem waren noch verschiedene Verzierungen an den Helmen angebracht, die Wulst, die Helm- und die Halskleinodien. a) Die Wulst, nebst der Helmdecke, und dem Helmlöhr, Brunlöhr oder der Zündelbinde. Die Wulst (le Bourlet, diadema tortile) gieng vorne vom Anfang der Stirne mitten über den Helm längs des Hinterkopfs hinab, nicht allein um als Schutz zu dienen, daß man die auf den Helm geführten Hiebe weniger empfinden möchte; sondern auch um die Helmzierrathen daran

zu

zu befestigen. Man führte sie auch wohl oben quer über den Helm, und indem man ihr allerlei Formen gab, entstanden daraus Kronen oder Küssen, auf welchen man die Helmkleinodien anbrachte. Die Bänder mit welchen die Wulst auf und an den Helm befestigt war, ließ man hinten hinabflattern, und sie erhielten in der Folge die Gestalt von Tüchern, welche man über oder an der Wulst anbrachte, und über den Helm hängen ließ, weil sie zum Schutz gegen die Sonne dienten. Die Helmbänder oder Riemen nannte man die Helmlöre. Sie waren gewöhnlich ein Geschenk der Damen. Die Helmtücher nannte man Helmdecken, und man pflegte sie auch wohl allein ohne Wulst auf den Helmen zu führen. [111]) Die Helmkro-



111) Einige haben diese Helmdecken oder Helmtücher von gewissen Schweißtüchern, welche die Ritter unter den Helmen, unmittelbar auf dem Kopf trugen, herleiten wollen, weil man diese unter dem Helm hätte herabhangen lassen. Allein es findet sich kein Beweis für diese Vermuthung, viel-

nen waren in Frankreich ein Zeichen der Würde dessen der den Helm trug, und deswegen war die Krone eines Herzogs von der eines Grafen u. s. w. der Form nach verschieden. In Deutschland dagegen konnte ein jeder der einen offenen Helm tragen durfte, auch eine Krone darauf tragen, und die eines Herzogs hatte einerlei Form mit der Krone eines vom niedern Adel. Die Ursache davon lag nach dem Zeugniß eines gründlichen Geschichtforschers in dem Ursprung dieser Kronen. Bei den deutschen Thurnieren bestand nemlich der Thurnierdank am häufigsten und gewöhnlich in Kränzen oder Kronen, welche dem Sieger von den Damen aufgesetzt wurden. [112]) Diese Siegeskränze

vielmehr war der Gebrauch solcher Tücher nur sehr selten. Denn in der Regel trug man unmittelbar auf dem Kopf unter dem Helm, eine Kappe oder Mütze, damit der Helm nicht auf den Kopf drücke. Rink de eo quod juſtum eſt circa galeam. Cap. I. §. 10.

112) Méneſtrier de l'origine des Armoiries p. 91.

kränze trugen sie von nun an auf den Helmen. In der Folge aber wurde es zur Gewohnheit, daß jeder Thurnierfähige Edle, zum Zeichen seiner Thurnierfähigkeit eine solche Krone auf dem Helm trug. Daher war auch ein gekrönter Helm so viel wie ein Thurnierhelm. b) Die Helmkleinode bestanden in mancherlei Figuren z. E. Hörnern, Flügeln, Wedeln von Federn, Straußfedern, Thieren, Puppen von Menschen, Fahnen u. d. gl. welche man auf der Wulst befestigte. Zuweilen waren diese Figuren einerlei mit denen, welche man auf dem Schild führte, in der Regel aber nicht. Sie waren von Metall, von Holz, von Pergament, von Pappe und andern Materialien verfertigt. Wir haben schon oben erwähnt, daß in Deutschland diese Helmkleinode gleich den Schildfiguren erblich, und daß so wie jene als Unterscheidungszeichen der Familien, diese zu den Unterscheidungszeichen der verschiedenen Linien einer Familie gebraucht wurden. [113]) Es war nicht



113) Man vergl. S. 240. f.

erlaubt während eines Thurniers die Helmkleinode abzunehmen, um sich unkenntlich zu machen. [114]) Deswegen erwarb auch der erbliche Gebrauch eines solchen Kleinods ein ausschließendes Recht darauf, und ein anderer der es führen wollte, mußte die Einwilligung des frühern Besitzers dazu haben. Man pflegte auch Schild und Helm zu verkaufen. [115]) Anfänglich unterschieden sich die Kämpfer in den Thurnieren durch den Schild, d. h. durch diejenigen Figuren welche sie darauf angebracht hatten, von einander. Weil aber die Vorderseite des Schildes, welche mit dem Wappen des Besitzers bezeichnet war, bei den verschiedenen Wendungen des Kampfs nicht immer gesehen werden konnte, fieng man an die Helmkleinode, welche von allen Seiten sichtbar waren,

114) Man vergl. die Heilbrunner Thurnierordnung.

115) de Wurmbrand in Collectaneis Genealogico-historicis c. 24. p. 75. — Limnaeus in jure publ. L. V. c. 7. §. 127.

ren, als Unterscheidungszeichen der Person des Besitzers zu gebrauchen, und setzte dadurch die Zuschauer und Mitkämpfer in den Stand, einen jeden immer und überall zu erkennen.

c) Das Halskleinod wurde an einer am Helm befestigten Kette auf der Brust getragen, und bestand gewöhnlich in dem Bilde der Geliebten.

Der Helm war bei den Deutschen die geehrteste Waffe, weil er den Kopf des Mannes bedeckte. Helm und Mann oder Krieger und folgeweise Edler, waren in der Sprache jener Zeiten gleichbedeutend, denn nur Edle und Ritter durften eigentliche Helme tragen, andere hatten Blechhauben. Die Anzahl der Helme mit welchen einer im Thurnier einritt bezeichnete die Anzahl der Edlen welche ihn begleiteten. Ein adeliches oder Ritterlehn nannte man auch ein Helmlehn, und der Hauptdank in den Thurnieren bestand gewöhnlich in einem kostbaren Helm. Denen welche sich die Thur-

nierstrafe zugezogen hatten und auf die Schranken gesetzt wurden, nahm man den Helm ab, damit die Ehre desselben durch den Schimpf der Strafe nicht beleidiget werde.

5) Die Schilde oder Hurten. [116]) Bei den alten Germaniern waren sie aus Weiden oder andern biegsamen Baumästen geflochten, oder aus Latten von leichtem Holz gemacht. [117]) Anfänglich hatten diese Schilde Mannslänge, damit sie den ganzen Körper beschützen konnten. Nach und nach wurden sie kürzer. Schon in den ältesten Zeiten hatten einige Völkerschaften runde Schilde, dergleichen auch die Franken und Alemannen hatten, denn sie pflegten zu ihrem Vergnügen die Schilde vor sich hinzurollen. [118]) In spätern Zeiten

116) Im König Tyro von Schotten heißt es: Da hurt gegen hurte dringet.

117) Tacitus in Annal. L. II. c. 15.

118) Ludus Francis, Alamannisque fuit, clypeos rotare. Sidonius.

ten wurden ſie künſtlicher bereitet, gewöhnlich aus ſtarken Riemen von Leder oder aus Sehnen geflochten. Dieſe wurden Schilde von Horn genannt. [119]) Man gab ihnen mancherlei verſchiedene Formen und beſchlug ſie mit Eiſenblech. Der Schild wurde auf der linken Seite mit einer Kette an den Hals befeſtigt. Daher gebrauchte man den Ausdruck: den Schild zu Hals nehmen. Bei den Thurnieren wurden ſie im Hauptgefecht gebraucht, um die Kolben und Schwerdtſchläge der Gegner abzuhalten und aufzunehmen, und auch beim Lanzenrennen gebraucht. Vor Eröfnung des Thurniers aber wurden ſie nebſt den Helmen bei der Wappenſchau aufgeſtellt, damit die darauf angebrachten Wappenfiguren die

Rits

119) Im zweiten Theil des Heldenbuchs heißt es:

Den ſtarken ſchilt von Horne
Er im do gar erſpielt.

Und ein andermal:

Den ſchilt von Horne veſte
Den hub er do für ſich.

Ritterbürtigkeit und Thurnierfähigkeit der Besitzer beweisen konnten. [120])

6) Der Harnisch war ursprünglich die Bedeckung der Brust. In der Folge aber gab man

120) Man vergl. S. 239. f. In welchem Ansehen der Schild in jenen Zeiten stand, und wie sehr es die Pflicht des Besitzers war, ihn durch ein ritterliches Leben und ritterliche Thaten zu ehren, mögen folgende Stellen aus Ulrichs von Liechtenstein Liedern, der in den Zeiten der Minnesinger lebte, beweisen:

Swer mit schilden deken wil vor schanden,
Der sol es dem libe von enblanden,
Des schildes ampt git ere,
Im ist bereit
Werdekeit
Sie muß aber kosten sere.
Manlich Herze vindet man bi schilde,
Zaglich mut mus sin dem schilde wilde,
Gegen wiben valsch der bleket
Swer in hat
An der stat
Da man mit schilden deket.

Ein andermal singt er:

Swer folget dem schilde der so es enblanden
Dem libe, dem gute, dem herze, den handen

Des

man der ganzen Rüstung, welche aus der Verbindung und Zusammensetzung der besonderen Bedeckungen, welche man nach und nach für die einzelnen Glieder erfunden hatte, um den ganzen Körper gegen den Feind zu sichern, diesen Namen. Die vorzüglichsten dieser besonderen

Des lonet vil hohe mit hohem gewinne
Du vil werdu minne
Du git fröide vnd ere
Wol ir süssen lere
Si kan trösten sere.
Der schilt wil mit zuchten vil baltliche zellen
Er hasset, er schubet schande vnd ihr gesellen,
Got nit enwellen das man bi im vinde
So schwechlich gesinde,
Er wil das die sinen
Vf ere sich pinen
In tugenden erschinen.
Arge, vnd vnfüge, vnd vnfüre, die wilde
Gezimt niht dem Helme; vnd tuch niht dem schilde;
Der schilt ist endacht das niht schande kan deken,
Ein blic lert entbleken
An eren dir weichen
Vor vorhten erbleichen
Du varwe ist ie zeichen.

dern Bedeckungen waren der Brustharnisch, die Arm- und Beinschienen. In frühern Zeiten trug man blos einen Hals- oder Brustpanzer, welcher bei den Franken Brinne, [121]) bei den Sachsen aber Halsberga genannt wurde, von Hals und Bergen, bedecken, beschützen. [122]) Die Panzer waren von Leder und Eisen, auf mancherle Weise bereitet. Aus der Verbindung der Brinne mit den Arm- und Beinschienen oder Arm- und Beinbergen, entstand der vollständige oder ganze Harnisch, welchen man

121) Omnis homo de duodecim mansis bruniam habeat. Qui vero bruniam habens, eam secum non tulerit, omne beneficium cum brunia pariter perdat. Capitul. Reg. Francor. L. III. c. 5. de armatura in hostem habenda. Canciani Vol. III. p. 184.

122) In zweiten Theil des Heldenbuchs heißt es von einer Dame die einen Ritter entwaffnet:

Do entstrikte si den herren
Du frowe lobsam,
Schilt vnd swert mit eren,
Helm, Halsberg si da nam.

man wegen seiner Gestalt Krebs nannte. Es giengen mancherlei Veränderungen damit vor, ehe er diejenige Vollkommenheit erhielt, welche seinem Zweck, den ganzen Körper so viel möglich zu beschützen, angemessen war. [123])

Die Pferde waren bei den Thurnieren nicht wie sonst im Krieg durch besondere mit starken Riemen oder Eisenwerk versehene Decken, oder durch Kettenpanzer und andere Rüstungen gesichert, weil es ausdrücklich verordnet war, nicht nach den Pferden zu schlagen oder zu stechen. Dagegen aber mußten die Pferde, welche dabei gebraucht werden sollten, stark und dauerhaft, muthig, unerschrocken, wohl

123) Schwerdt, Helm, Schild und Harnisch waren die vier vorzüglichsten Waffenstücke eines Kriegers in den Zeiten des Ritterwesens, nach den Worten des Heldenbuchs:

Nun legen von Euch das Streytgewandt
Helm und Schild wohl von der Hand:
Die Schwerdt und auch die Brinne gut,
Ihr seyd vor Schaden wohl behut.

wohl zugeritten und an den Kampf gewöhnt seyn. Andere die hinten ausschlugen, die den Reuter abwarfen, wilde, beissige, die an andere ansprangen, und dadurch den Kampf stören konnten und zum Rennen unbrauchbar waren, durften nicht gebraucht werden. In den Thurniergesetzen heißt es: „Er soll sich auch „bewahren, daß er kein einfallend, beissend oder „schlagend Pferd habe, darauf er turnieren „woll, oder er stehet in Straffe, vnd soll da„rumb geschlagen werden.“ [124]) Deswegen mußten bei der Wappenschau auch die Pferde vorgeritten und geprüft werden, damit man sehen konnte, ob sie nicht solche Fehler hatten, die sie vom Gebrauch bei den Thurnieren ausschlossen. Dieses beweisen folgende Worte von Rüxner, die er bei der Beschreibung des Thurniers zu Constanz gebraucht, daß bei der Helmschau „ward ufgetragen, beschaut und beritten.“ Wegen des Pferdezeugs war verordnet,

124) Thurniergesetze bei Spangenberg.

ordnet, daß es in allen Stücken so gemacht seyn solle, daß Niemand damit verletzt werden könne: „Es soll auch keiner keinen Zügel vber „drey Finger breit an Zäumen führen, oder „stählen Stirn, verdeckt noch offenbar, darzu „am Sattel, Streifleder, auch an seinem Roß „oder Leib keinen Zeug haben der schneid oder „steche, das gefährlich zu brauchen, damit jes „mands verletzt möcht werden." [125]) In Hinsicht des Sitzens auf den Pferden war befohlen, daß die Kämpfer keine unerlaubten Mittel gebrauchen sollten, um fest zu sitzen. „Sich soll auch niemand im Turnier mit keinem „Vmbschweiff einschliessen oder befestigen lassen, „anders dann im freien Sattel mit schlechten „Steigledern, sich der gebrauchen und also „sitzen." [126])

10.

125) Heidelberger Thurnierordnung.

126) Thurniergesetze bei Spangenberg und Heidelberger Thurnierordnung.

10.

In und mit diesen Waffen nun, wurden bei den Thurnieren mehrere verschiedene Arten von Uebungen, nach gewissen vorgeschriebenen Kampfregeln angestellt. Von diesen verschiedenen Thurnierübungen wollen wir jetzt besonders sprechen. Ohngeachtet wir aber die Waffen kennen, welche man bei diesen Kampfspielen oder Kriegsübungen brauchte, ist es dennoch nicht leicht, die verschiedenen Arten dieser Uebungen so bestimmt und genau anzugeben, daß der Leser dadurch in den Stand gesetzt wird, sich einen richtigen Begrif davon zu machen. Die Ursache davon liegt in dem Mangel von deutlichen und vollständigen gleichzeitigen Nachrichten. Besonders sind in denselben die Ausdrücke für die verschiedenen Arten des Kampfs häufig verwechselt worden, und es ist dadurch eine solche Verwirrung entstanden, daß man sich nur mit Mühe und nach mancherlei Untersuchungen und Vergleichungen herausfinden kann. Im allgemeinen findet man

in

in den Veränderungen welche sich mit diesen Uebungen zugetragen haben, die Bemerkung bestätigt, daß sie sich genau nach dem Bedürfniß der Zeiten gerichtet haben, und man sich immer vorzüglich in derjenigen Art des Kampfs zu üben bemüht war, welche zu der Zeit im Krieg am meisten gebraucht wurde. Zu den alten Reuterübungen, welche die eigentliche Veranlassung dieser Kampfspiele gewesen waren, kamen in der Folge außer einigen Kriegsübungen zu Fuß, auch noch andere Uebungen, die keinen unmittelbaren Bezug auf den Krieg hatten, sondern überhaupt nur dazu dienten, sich im Gebrauch der körperlichen Kräfte, so viel als möglich zu vervollkommnen. Die Reuterübungen behielten jedoch immer den ersten Platz, und diese wurden nur als Nachspiele betrachtet. Die verschiedenen Arten der Reuterspiele wurden entweder durch die Anzahl der Personen, welche kämpften, oder durch die Waffen, welche man dabei gebrauchte, bestimmt.

1) Das eigentliche Thurnier war ein Gefecht ganzer Haufen gegen einander. Es zerfiel wieder in das Vor- und Nachthurnier. In jenem wurde mit den Thurnierkolben, in diesem mit den Schwerdtern gefochten. Wenn sich die Kämpfer auf dem Thurnierplatz versammlet hatten und geordnet worden waren, stellten sie sich innerhalb der Schranken in den verschiedenen Haufen oder Quadrillen in welche man sie getheilt hatte, einander gegenüber in Schlachtordnung. Nun wurden die Schranken geschlossen, und auf Befehl der Thurniervögte und Grieswärtel wurde von den Trompetern das Zeichen zum Angriff gegeben, oder in der Thurniersprache zum Thurnier aufgeblasen. Die Grieswärtel hieben die Seile ab, welche zwischen den beiden Partheien gezogen waren, und nun drangen die Kämpfer mit den Kolben aufeinander ein, und indem sie gleichsam eine wirkliche Schlacht bildeten, und jede Parthei sich bemühte die andere zurückzutreiben,

hiel-

hielten sie das Thurnier. Nach einiger Zeit, oft erst nach dem Verlauf einiger Stunden wurde wieder aufgeblasen, damit der Kampf geendigt werde. Nun ließen die Kämpfer die Kolben fallen und griffen zu den Schwerdtern, um das Nachthurnier zu halten. Dieses bestand darin, daß einer dem andern die Helmkleinode abzuhauen suchte. „Aber so man zum „Turnier bereit ist, sollen vier dazu als Griesswertel, vnd vier zwischen die Seile geordnet „werden, aus jedem Lande zween, bis man „getheilt, vnd so man zum Turnier aufbläst, „so sollen die zwischen den Seilen die Seile abhauen und turnieren lassen, die auch straffen, „so straffbar seynd. Alsbald das geschehen „ist, vnd daß die Griesswertel wieder lassen aufblasen, so sollen sie ihre Kolben fallen lassen, „vnd ein jeder zu seinem Schwert greiffen, vnd „einander die Kleinod abhauen. Wann das „geschehen ist, so gehen die Schranken auf, vnd „wird die Turniersfreiheit gehalten.“ [127]) Es



127) Thurniergesetze bei Spangenberg.

waren aber gewisse Regeln vorgeschrieben, wie man dabei verfahren sollte: „Vnd so man ge„turniert hat, vnd aufbläst, so mag ein jegli„cher sein Schwert ziehen, vnd gegen seinen „Turniersgenossen versuchen, sein Kleinod ab„zuhauen, mit dem er sich vermag, vnd dassel„big an niemands, da er blos ist, mit stechen „oder hauen brauchen, vnd nicht anders.“ [128]) Bei diesen Thurniergefechten hatte ein jeder Kämpfer, nach seinem Stand einen oder mehrere Knappen oder Knechte bei sich Die Anzahl derselben so wie der Antheil welchen sie an dem Gefechte nehmen durften, waren durch die Gesetze bestimmt. Ein Fürst durfte vier, ein Graf drei, ein Ritter zwei und ein Edler einen Knecht oder Diener bei sich haben; [129]) nach der Heidelberger Thurnierordnung aber, ein Fürst drei, ein Graf zwei, ein Ritter oder Edelmann, einen. Die Pflicht dieser

128) Heidelberger Thurnierordnung.
129) Thurniergesetze bei Spangenberg.

ser Diener war während des Kampfs immer um ihre Herren zu bleiben, ihnen die Waffen zu reichen, und durch geschickte Lenkungen ihrer Pferde, sie vor den Kolbenschlägen der Gegner zu sichern. Sonst durften sie sich aber auf keine Weise in den Kampf mischen, noch in den Zaum des Gegners ihres Herrn greifen um sein Pferd wegzuführen, damit seine Streiche nicht treffen möchten. Die Gesetze verordnen dieses in folgenden Worten: „Dieselben Knechte „te sollen bey ihren Herren oder Junckern nicht „anders thun, dann welchen man schlagen „will, den getreulichen leiten mit seinem Zaum, „vnd keinen andern mit der Wehre von ihm „bringen. Es soll auch derselben keiner einen „andern, dann seinen Herrn oder Junkern zäu„men, oder in seinen Zaum greiffen oder fal„len, noch dem hinwegleiten oder führen.“ Dagegen durften aber auch die Kämpfer diese Knechte nicht beleidigen, nach den Worten der Gesetze: „Dieselben Knechte sollen auch von „allen Turnierern gefreiet seyn, die niemand

„mit Kolben oder Schwerten schlagen, verle„tzen, noch sie gefährlich ernieder stoßen oder „sonst tretten soll.“ [130])

2) Das Gefecht einzelner mit ein„ander. Die Waffen, welche man dabei ge„brauchte, waren als Trutzwaffe die Lanze, zum Schutz Schild und Stechhelm. Es wurde aber auf verschiedene Art mit der Lanze gekämpft, und bei den deutschen Thurnieren finden wir besondere Dänke für dreierlei Lanzengefechte, nemlich das Stechen über die Schran„ken, das Stechen im hohen Zeug und das Gesellenstechen. Jedoch nur von dem ersten wissen wir bestimmt, wie es gehal„ten wurde, nemlich folgendermaßen. Auf dem Thurnierplatz war eine Wand von Latten auf„gerichtet. An derselben rannten die beiden Kämpfer, der eine auf dieser, der andere auf jener Seite, mit den Lanzen im vollen Pferd„lauf

130) Thurniergesetze bei Spangenberg, Heidelberger Thurnierordnung.

lauf gegeneinander an. Die Lanze führte man in der rechten Hand, das Ende des Schafts wurde mit dem Arm gegen die Seite gedrückt, und die Spitze hielt man über des Pferdes linkes Ohr hinaus, und versuchte es nun den Gegner auf den Leib, eigentlich auf die Brust, oder wie man es nannte, zwischen die vier Glieder zu treffen, da er dann gewöhnlich durch die Gewalt des Stoßes vom Pferde stürzte. Wer seinen Gegner auf diese Weise vom Pferde ritt, oder aus dem Sattel hob, der hatte einen ledigen Fall gewonnen. Geschickte Kämpfer wußten sich durch gewisse künstliche Wendungen so zu kehren, daß sie gar nicht getroffen wurden. Es wurde aber auch für einen Fall angerechnet und war so gut als wenn man den Gegner aus dem Sattel gehoben hatte, wenn man ihn so traf, daß die Lanze splitterte, er aber gar nicht getroffen hatte und seine Lanze ganz blieb. Sehr oft fielen beide Kämpfer von den Pferden, wenn sie gleich gut getroffen hatten. Es war eine höfi-

lichkeit gegen den Gegner welchen man aus dem Sattel gehoben hatte, ihm zu Ehren freiwillig den Sattel zu räumen und mit herabzufallen. Derjenige nun welcher unter allen die meisten aus dem Sattel gehoben und die größte Anzahl Lanzen gebrochen, in der Thurniersprache, die meisten Fälle gewonnen hatte, wurde für den Sieger gehalten und ihm der Stechdank oder Dank im hohen Zeug zuerkannt. Bei den Thurnieren des deutschen Adels waren gewöhnlich drei Stechdänke ausgesetzt, für die drei Kämpfer welche die meisten ledigen Fälle erhalten. Von der Kraft dieser Kämpfer erhält man einem Begriff, wenn man in den alten Thurnierbeschreibungen liest, daß mancher dreißig, ja vierzig und mehr Fälle gewonnen hat. Das Stechen über die Schranken und die andern obengenannten Uebungen mit der Lanze wurden allemal erst nach dem Hauptthurnier, in der Regel am darauf folgenden Tag gehalten. Man nannte es daher auch das Nachthurnier. Am Abend vorher

vers

versammelten sich gewöhnlich die welche daran Antheil nehmen wollten auf der Thurnierbahn, und beritten sich wie man es nannte, um gegenseitig zu sehen, ob besonders an den Pferden ein Fehler sey, damit man es noch abändern und sich gehörig rüsten und vorbereiten könne. Es durfte aber nach den Gesetzen keiner im hohen Zeug stechen, der nicht im Hauptthurnier mitgekämpft hatte. „Fort haben wir „gesetzt vnd geordnet, daß zu einem jeden Turnierhof niemand, dann wer von der Ritter„schaft zum Turnier gehört, turnieren, noch „auch sonst jemand in hohen Zeugen vmb die „Dänke stechen soll, dann die so in demselben „Turnier gewesen seynd, vnd derselbigen besucht haben, vnd auch sonst keiner rennen „oder stechen, er habe dann geturniert.“ [131]) Von dem Stechen im hohen Zeug und den Gesellenstechen wissen wir nur so viel, daß man auch die Lanzen dabei brauchte; jedoch scheint das

131) Heilbrunner Thurnierordnung.

das letztere darin bestanden zu haben, daß einzelne ohne Schranken in freiem Anlauf mit den Lanzen gegen einander rannten und sich aus dem Sattel zu heben suchten. Ueberhaupt durfte man bei allen diesen Lanzenspielen, mit der Lanze nur auf den Kopf, den Schild, und auf das Bruststück, oder wie man es nannte, zwischen die vier Glieder stoßen. Zu hoch oder zu niedrig war ein Fehler. [132]) In Frankreich endigte gewöhnlich kein Kämpfer die Uebungen mit der Lanze eher, bis er noch zu Ehren seiner Dame, mit einem andern eine Lanze versucht hatte. Dieses nannte man den Damenstoß oder die Damenlanze. [133]) Ohne Zweifel ist dieses auch bei den Deutschen gewöhnlich gewesen.

3) In

132) Man vergl. St. Palaye in der Gesch. des Ritterwesens 1. Thl. S. 55. u. 300. und den von ihm angeführten Froissart Liv. II. ch. 64. p. 112.

133) St. Palaye a. a. O. S. 65.

3) In spätern Zeiten nachdem mancherlei Veränderungen in der Kriegsverfassung besonders in der Art und Weise Krieg zu führen, vorgegangen waren, stellte man auch bei den Kriegsspielen allerlei Uebungen an, welche diesen Veränderungen in der Kriegskunst angemessen waren. Unter andern wurde es, nachdem der Bürgerstand das Recht der Waffen an sich gebracht hatte, bei den häufigen Kriegen welche dieser neuorganisirte Stand mit dem auf ihn eifersüchtigen Adel führen mußte, nöthig, daß der Adel zu Fuß kämpfte. Der Adel stieg seitdem nicht selten von den Pferden und kämpfte mit den Lanzen oder Schwerdtern in der Hand, zu Fuß. Eben so mußten sie gegen die Mauern und Wälle der Städte zu Fuß anrücken. Um sich in diesen neuen Arten des Kampfs zu üben, hielt man auch Fußthurniere, in welchen man mit Lanzen oder Piken, mit Schwerdtern und Kolben kämpfte. Man errichtete kleine Festungen von Holz, warf Erdwälle

wälle auf, baute hölzerne Thürme und Schlöſſer, und übte ſich dieſelben anzugreifen und zu vertheidigen. [134]) Eben ſo übte man ſich eine Brücke, einen engen Paß, den Uebergang über einen Fluß, oder einen andern Ort, deſſen Vertheidigung oder Einnahme im Krieg einen groſſen Werth haben kann, zu vertheidigen oder anzugreifen. Gewöhnlich pflegten einzelne Ritter ſich dazu aufzuwerfen, einen ſolchen engen Paß, ein Thor, eine Brücke gegen jeden der es mit ihnen aufnehmen wolle, zu vertheidigen. Der welcher dazu Luſt hatte, hieng alsdenn bei dem Ort welchen er vertheidigen wollte, ſeine Waffen an einen Baum oder Pfahl auf. Der andere, welcher den Kampf mit ihm beſtehen wollte, berührte dieſe Waffen mit dem Schwerdt, zum Zeichen der Ausforderung zum Kampf. Gewöhnlich ſetzten nun beide einen Preis für den

134) Solche Angriffe auf einen Thurm oder ein Schloß nannte man bei den Franzoſen caſtilles. St. Palaye a. a. O. S. 48.

den Sieger fest und kämpften hierauf nach gewissen festgesetzten Regeln. [135])

4) Auch mancherlei andere Leibesübungen die keine Kriegsübungen waren, wurden zuweilen bei Gelegenheit dieser Kriegsspiele gehalten, als Ringen, Springen, Rennen, Laufen, Stein- und Lanzenwerfen, um sich in allen körperlichen Vorzügen und Eigenschaften, die dem Ritter zur Zierde gereichten, zu üben. Welches in jenen Zeiten diese ritterlichen Uebungen gewesen sind, lernen wir aus folgender Stelle im zweiten Theil des Heldenbuchs:

Die Fürsten man do lerte
Gros Er den Frauen geben,
Vnd

135) Eine Beschreibung solcher Uebungen findet man in der: Wahrhafften eigentlichen vnd kurtzen Beschreibung, aller Kurtzweil vnd Ritterspiel, so der — — Herr Maximilian, König zu Böheim, in der Statt Wien — — halten lassen. Frkf. am M. 1578. Fol.

Vnd Gottesdienst auch merke,
Vnd eren Priesters leben:
Der Christenheit Gelauben
Auch sey geleret wart;
Das schouff an alles tougen
Vatter vnd Muter zart.

Man lert die Jungelinge,
Gar manig Ritterspiel,
Schirmen, vnd ouch Springe,
Vnd schiessen zuo dem Zil:
Fechten ouch mit witzen,
Vnd schihten wol den schaft,
Auf Setteln wol sitzen,
Des wurden si dick sighaft.

Vnd si werden ouch geleret,
Jr Schilte recht tragen,
Jr Manheit sich auch meret,
Als wir das hören sagen.

Wo man nit wolt erwinden,
Das man zur Strit solt stan,
Jr Helm rechte binden,
Lert man die jungen Man.

Man lert auch wie sy solten
Werfen einen Stein:
Des Hand sy nie enigolten,
Jr Krafft die ward nit klein.

Eine lange Uebung der körperlichen Kräfte war dem jungen Krieger in jenen Zeiten nöthig; mühsame und beschwerliche Versuche mußte er anstellen, bis er endlich diejenige Stärke und Gelenkigkeit des Körpers in solchen Uebungen erlangte, die uns in Verwunderung setzt.

Zu welcher Fertigkeit man es aber in dergleichen körperlichen Uebungen gebracht hatte, können einige poetische Inschriften in deutscher Sprache, welche ehedem an einer Wand des

Altenhofs in München befindlich waren, beweisen. Die eine:

Als nach Christi Geburt gezehlet war,
Vierzehenhundert vnd 90 Jahr,
Hat Hertzog Christoph hochgeboren,
Ein Held von Baiern auserkoru,
Den Stein gehebt von freier Erd,
Vnd weit geworfen ohn Gefehrd,
Der wigt 364 Pfund,
Das gibt der Stein vnd Schrifft Vrkund.

Die andere lautet so:

Dry Nägel stecken hier vor Augen,
Die mag ein jeder Springer schauen:
Der erst zwölf Schuch hoch von der Erd,
Den Hertzog Christoph ehrenwehrt,
Mit seinem Fus herab thät schlagen:
Zaunritt loff bis zum andern Nagel,
Wol von der Erd zehendhalb Schuch:
Neunthalb Philipp Springer luff. [136])

Eben

136) Limnaeus l. c. c. VI. §. 124.

Eben so war ein geschickter Ritter im Stande, in voller Rüstung auf das Pferd und in den Sattel zu springen. Im zweiten Theil des Heldenbuchs heißt es von Wolfdieterich:

Sin ors [137]) das gourt er herte
Der vnuerzagte man,
Vnd das es an der verte
Ouch zürnen do began;
An stegereif geringe
Er in den sattel sprang,
Sin ors tet vunfzehn sprünge
Jeglicher zwo klafter lang.

Ein andermal heißt es:

An stegereif der freige
Do in den sattel sprank.



137) Ors, Orsch, Orsche, aus welchen in spätern Zeiten Roß wurde, war im Mittelalter die gewöhnliche Benennung des Pferdes.

Und im dritten Theil deſſelben:

Sin ors man im do brachte
Das gurtet er nu bas,
Gar bald er ſich bedachte
An ſteigreif er druf ſas.

Und ſchon von Karl dem Großen ſagte Strickker in ſeinem Geſang von den Thaten deſſelben:

Der Keiſer vf ein ors ſprank
Vil rincliche ane ſtegereis.

Als eine weitere Ausführung der angeführten Stelle des Heldenbuchs von den Uebungen und Tugenden eines Ritters als Krieger, kann man folgende Strophen eines deutſchen Lehrgedichts aus dem zwölften Jahrhundert, welches unter dem Namen: Der Winsbeke, bekannt iſt, anſehen. Wir finden darinnen alles das wiederholt, was wir von den Waffen und Ritterübungen geſagt haben; ſehen aber auch zugleich wie fein man in jenen Zeiten, körperliche

che Vorzüge den geistigen unterzuordnen wuß-
te, und wie im Geist dieser Zeiten, die ritter-
lichen Waffen nicht dem Mann Ehre gaben,
sondern der Mann mußte durch körperliche und
geistige Vollkommenheiten seine Waffen ehren,
wenn er die Achtung seiner Zeitgenossen verdie-
nen wollte. In der sechszehnten und den fol-
genden, bis zur ein und zwanzigsten Strophe
heißt es:

16. Sun, sit du sekte lit an in
Du nie mit lobe ir zil vol mas
So diene in gerne hastu sin
Du lebst in eren dester bas
Got sin an selden nie vergas
Dem ir genade wirt beschert, vnd er mit
truwen dienet das
Dem stat der schilt zu halse wol
Im kumt zu lone ein blanker arn, da im
der rieme ligen sol.

17. Sun, du solt wissen das der schilt
Hat werdekeit und eren vil

Den ritter tugende nicht bevilt
Der im ze rechte volgen wil
Die Warheit ich nicht enhil,
Er ist der werlte sunder wan ein hochge-
messen froei zil:
Nimt in ze Halse ein tumber Man
Der im sin reht erkennet nicht, da ist der
schilt unschuldig an.

18. Sun, lat dich Got geleben die zit
Das er mit rehte wirt din Dach
Was er dir danne froeiden git
Wiltu im baltlich volgen nach
Weist du wie Gamvret beschah
Der von des schiltes werdekeit der Moerin
in ir herze brach
Si gab im lib, laut, und guot
Er git dir ouch noch eren vil, gibst du im
lip, herze und muot.

19. Sun, wiltu gantzlich schiltes reht
Erkennen, so bis wol gezogen,

Getru-

Getruwe, milte, kusche und sleht,
So ist er nicht an dir betrogen,
Und kumt din lop wol fur geflogen.
Wilt aber leben in frier wal, dien tugenden
allen vor verlogen
Der rede min truwe si din pfant
Wiltu in so ze halse nemen, er hienge bas
an einer Wand.
20. Sun, als din Helm genem den strik
Ze hant bis muotic und balt
Gedenke an reiner wibe blik
Der gruos man je mit dienste galt;
Sitze eben, swende so den walt
Als dir von arte si geslaht, mir hant hat
manigen abegevalt
Desselben muost ich mich bewegen
Guot ritterschaft ist topel spiel, die selde
wil des siges pflegen.
21. Sun, nim des gegen dir kommenden
war,
Und senke schone dinen schaft,

Als ob er ſi gemalet dar
Las an din ors mit meiſterſchaft
Je bas und bas ruere im die kraft
Ze nagelen vieren uf den ſchilt da ſol din
ſper gewinnen haft
Oder da der heln geſtricket iſt
Du zwei ſint rechtu ritter mal, und uf der
Bruſt der beſte liſt.

Ich verſuche es, für die welche der Sprache jener Zeiten nicht kundig ſind, folgende den ganzen Sinn, wo möglich wörtlich ausdrückende Ueberſetzung dieſer Strophen, zu geben.

16. Mein Sohn, weil nun dein Glück an der Huld der Weiber gegen dich liegt, ſo kannſt du ſie nie genug erheben oder loben. Daher wenn du klug biſt, diene ihnen gerne, denn deſto ehrenvoller iſt dein Leben. Einem dem ihre Huld zu Theil wurde und der ihnen mit Treue diente, hat es Gott nie an Glück fehlen laſſen. Ihm ſteht der Schild wohl am Halſe,

und

und ihm wird ein mächtiger Arm zum Lohn, den Schild an den Riemen zu führen.

17. Du sollst wissen mein Sohn, daß der Schild Würdigkeit und Ehre giebt. Deswegen hält er aber den Ritter, der ihn so wie es sich geziemt führen will, nicht von Tugenden ab. (Oder: Zwar verlangt er von dem Ritter, der ihn so wie es sich geziemt führen will, nicht ausdrücklich, daß er tugendhaft seyn soll;) Doch die Wahrheit will ich nicht verbergen: Er ist wahrhaftig vor der Welt ein hohes kostbares Ziel. Führt ihn aber ein einfältiger Mann, der seine verborgene Sprache nicht versteht, da ist der Schild unschuldig daran, wenn er ihn nicht ziert. [138])



138) Der wahre Sinn dieser undeutlichen Strophe, ist wie ich glaube, folgender: Der Schild giebt zwar Ehre, aber nur dem der sie durch sein Betragen verdient, und der sich immer beim Anblick des Schildes daran erinnert, daß derselbe nur den Tugendhaften ehre, gleichsam als wäre diese Erinnerung sichtbar auf den Schild geschrieben.

18. Mein Sohn, läßt dich Gott erleben die Zeit, wo der Schild dein rechtmäßiger Schutz wird, weißt du nun, welche Freuden er dir geben wird, wenn du ihm eifrig folgest nach. Erinnere dich an das Schicksal Gamvrets, der durch die Würdigkeit welche er seinem Schild gegeben hatte, das Herz der Moexin verwundete, daß sie ihm Liebe, Land und Gut gab. Auch dir wird er viel Ehre geben, wenn du ihm Leib, Herz und Muth widmest.

19. Mein Sohn, willst du das ganze Schildrecht, (d. h. alle die Tugenden, welche der Schild von dem der ihn führet, mit Recht fordert, genauer) kennen, so sei wohlgezogen, treu, mild, keusch und ungekünstelt. Dann ist er nicht an dir betrogen und dein Lob wird nicht hinter ihm verborgen bleiben. Willst du aber ein gesetzloses ungebundenes Leben führen, und keine dieser Tugenden üben, dann, ich versichere es dir bei meiner Treue, hieng er besser an der Wand als an deinem Hals.

20. Mein Sohn, bei deinem Helm gebrauche die Helmschnuren ihn zu befestigen. Sei muthig und kühn. Gedenke immer an reiner Weiber Blick, deren Gruß von jeher als eine Belohnung für Verdienste geachtet wurde. Sitze gerade zu Pferde, und führe die Lanze so wie es dir deiner Natur nach bequem ist. Meine Hand hat manchen abgeworfen, aber um dieses zu erreichen, mußte ich mich bewegen. Gute Ritterschaft ist ein unruhiges Spiel, bei welchem man immer thätig und aufmerksam seyn muß, und doch ist das Glück die Pflegerin des Sieges.

21. Beim Kampf gieb Acht auf den welcher auf dich zukommt, und halte deine Lanze so richtig (gerade) als wäre sie vom Maler gezeichnet. Dein Pferd laß so anlaufen, daß du seiner Meister bleibst; nur nach und nach suche es in Gang zu bringen. Mit der Lanze mußt du den Schild zwischen den vier Nägeln zu treffen suchen, oder den Helm da, wo er

zu

zusammengeschnürt ist. Diese beiden Orte und außerdem die Brust, sind ein würdiges Ziel für den Ritter, das er zu treffen bemüht seyn muß.

5) Auch den Knappen oder Edelknechten wurde bei den Thurnieren Gelegenheit gegeben, ritterliche Uebungen anzustellen und sich durch Geschicklichkeit in denselben hervorzuthun. Am Tag oder Abend vor dem Thurnier wurde gewöhnlich ein eigenes Knappenthurnier gehalten, wo sich die Knappen in den verschiedenen Arten der Ritterübungen und Kampfspiele übten. [139]) Sie hatten jedoch leichtere Waffen als die Ritter. Man sah diese Uebungen wie ein Vorspiel des großen Schauspiels, welches am nächsten Tag folgen sollte, an. Einige Ritter hatten die Aufsicht, und die Damen waren zugegen, die jungen Krieger zur Tapferkeit

139) In Frankreich nannte man diese Thurniere der Knappen, Versuche, Proben, éprouves. Man vergl. St. Palaye a. a. O. S. 17.

keit aufzumuntern. Es waren auch Dänke für die Tapfersten ausgesetzt, und nicht selten erhielten die Sieger die Ritterwürde zur Belohnung; oder, sie erhielten das Recht, im grossen Thurnier unter den Rittern kämpfen zu dürfen. Bei den Haupt- oder Meisterthurnieren hielten die Knappen, wie im Krieg, neben oder hinter ihren Herren. Sie mußten beständig auf alle Bewegungen und Schicksale derselben aufmerksam seyn, besonders um die ihnen zugedachten Kolbenschläge, durch geschickte Lenkung der Pferde, abzuwenden. Ueberhaupt aber durfte der Knappe seinem Herrn mit aller Geschicklichkeit und Eifer beistehen und unterstützen, wenn dieses nur zu seiner Vertheidigung geschah, niemals aber auf irgend eine Weise offensiv gegen den Gegner seines Herren handeln.

II.

Noch sind einige besondere Polizei- und Sittengesetze übrig, welche denen die bei den

Thur-

Thurnieren anwesend waren, außer den allgemeinen Gesetzen der Ritterschaft zur Beobachtung sind gegeben worden. Dahin gehören die Verordnungen zur Einschränkung des Luxus in Kleidern, und andere gegen den unmäßigen Genuß des Trinkens. Nicht allein unter den Männern, sondern ganz vorzüglich unter den Frauenzimmern nahm nach und nach ein sichtbares Bestreben, sich bei diesen Vergnügungen durch kostbare Kleider auszuzeichnen, überhand, daß man sich, um die Absicht derselben nicht gänzlich zu verfehlen, genöthiget sah, dieser übertriebenen Kleiderpracht gesetzliche Grenzen zu bestimmen. Diese Kleiderordnungen bei den Thurnieren, sind ein schätzbarer Beitrag zur Kenntniß des in unserm Vaterland herrschend gewesenen Luxus im Anzug, und geben uns eine treffliche Aufklärung über die damalige Kleiderpracht des Adels und der höhern Stände. Im Eingang einer solchen, von und für die deutsche Ritterschaft ge-

gebe-

gebenen Kleiderordnung heißt es: „Nach „dem von vnsern Eltern der Turnier in allen „Stücken, was dem Adel darinn zu halten, „weislich bedacht, vnd eine Maß geben, damit „die Armen aus der Ritterschaft mit ihren „Weibern, Töchtern vnd Schwestern, auch für „sich selbst den zu besuchen haben mögen, so ist „hierinn bedacht die Köstlichkeit, so jetzt vnter „dem Adel, wo das also bleiben, vnd ihm nicht „eine Maß geben werden solt, daß die gute „Meinung vnsers Fürnemens vielmehr dem „Adel zu Zerrüttung vnd Zerstörung, dann gu„tem geschehe. Dasselbig angesehen, vnd den „Turnier wieder aufzubringen, so haben wir „im allerbesten diese Ordnung, als hernach fol„get, zu halten fürgenommen, auf daß der Ar„me den Turnier als wol als der Reiche besu„chen möge.“ Darauf folgen nachstehende Verordnungen:

1) Ob es gleich einem Ritter vorbehalten wäre, guten Sammet und Perlen zu tragen,

habe

habe man jedoch beschlossen, daß keiner Röcke oder Schauben von gülden Stück oder gestickten Sammet tragen solle, um sich bei den Thurnieren damit zu schmücken. Wer dieses aber thun würde, solle von allen Rittern und Edlen verachtet, und ihm kein Dank oder Vortantz im Thurnier zugelassen werden.

2) Die gemeinen Edlen, welche nicht Ritter, jedoch aber Thurniers- und Rittersgenossen wären, sollten keinen Anzug oder Schmuck mit Perlen gestickt oder auf andere Weise damit verziert, tragen; nur eine einzige Perlenschnur um die Kappe oder den Hut sollte ihnen erlaubt seyn.

3) Niemand soll erlaubt seyn, goldene Ketten, Schnuren oder Goldstickereien zu tragen, es wäre denn verdeckt und unsichtbar, wie es die Alten gethan und hergebracht hätten. Auch soll keiner zu einem andern Kleidungsstück als zum Wammes Sammt tragen; im Uebertre-

tungs-

tungsfall aber von Rittern und Edlen verschmähet, und der Vortänze und Dänke beraubt seyn.

4) Alle Ritter und Edlen sollen, insbesondere die Ritter keine Decken und Wappenröcke von Goldstück, die gemeinen vom Adel aber nicht von Sammt oder Damast führen, wenn sie nicht von den andern verschmäht und der Vortänze und Dänke beraubt seyn wollten.

5) Außer diesen Verordnungen für die Mannspersonen, sahe man sich genöthiget, auch für die Frauenzimmer zu verordnen: daß eine jede Frau oder Jungfrau zu ihrem Schmuck nicht mehr als vier Röcke oder Kleider von Sammet oder gestickte haben solle. Und zwar sollten darunter nur zwei von Sammet oder dem Sammt gleich, die übrigen aber möchten so seyn, wie sie die Alten als für den Adel ziemlich und wohlanständig, hergebracht hätten. Welche Frauen aber dieses nicht halten, sondern eine größere Anzahl Kleider beim Thur-

nier brauchen würden, die sollten von der Ritterschaft, den Frauen und Jungfrauen verachtet, der Vortänze und Vertheilung der Thurnierdänke beraubt seyn.

6) Sollten aber unter den Frauen und Jungfrauen einige seyn, die keine solche kostbaren Kleider, besonders keine von Sammet hätten, die sollten dennoch nach ihrem Stande zu Ehren gezogen werden.

In der Heilbrunner Thurnierordnung heißt es: „Es sollen die Frauen vnd Jungfrauen, die dem Turnier zustehen vnd verwant seyn, keine mehr im Turnier zu gebrauchen haben, dann drey oder vier geschmückte „Röcke, darunter soll auch kein gülden Stück „oder ganz perlen Rock seyn, vnd welche das „vberführe, die soll im Turnier Dänke auszugeben, vnd der Vortänze beraubt seyn, vnd „ob aber eine Frau oder Jungfrau dermassen „mit Kleidung nicht geschickt were, die soll nicht

„desto

„desto minder zu allen Ehren herfürgezogen „werden. Item, es soll kein Edelmann, Tur„niersgenoß, Ritter oder Edelknecht, kein gul„den oder silberen Stück tragen, dann zu „Wammessen: desgleichen soll kein Turnierer, „der nicht Ritter ist, kein geschlagen Gold noch „Ketten, auch kein Perlein offentlich tragen, „dann verdeckt, ausgenommen Ringe vnd „Kleinoden, darumb einer Ritterspiel treiben „wolt; welcher das vberführe vnd nicht hielte, „den mag man im Turniere darumb straffen.“

Wir sehen aus diesen Verordnungen, wie kostbar in jenen Zeiten die Kleider und der Anzug des Adels bei solchen feierlichen Gelegenheiten gewesen ist; da hier immer nur von Seide, Sammt, Gold- und Silberstoff, Perlen, geschlagenem Gold, Stickereien von Gold, Silber und Perlen, die Rede ist. Um noch einen deutlicheren Begriff davon zu geben, entlehne ich aus der schon mehrmals angeführten Nachricht von den Ritterspielen welche

Maximilian, König von Böhmen, hat halten lassen, die Beschreibung von dem Anzug eines der vornehmsten Herren und einiger Damen, welche dabei gegenwärtig waren. Der Erzherzog Karl zu Oesterreich war gekleidet in einen schönen köstlichen mit Gold geätzten Harnisch. Darüber trug er ein zerschnittenes Goller von braunem Sammet, mit kleinen Rosen von geschlagenem Silber geziert. Durch die Schnitte des Gollers sah man den Harnisch. Auf seinem Helm steckte ein gewaltig schöner hoher Federbusch von braunen, weißen und gelben Federn, der zu beiden Seiten herabhieng. Auch trug er schöne Halbstiefeln von braunem Sammt, und ein köstliches Schwerdt, an welchem Knopf und Kreutz vergoldet waren, die Scheide und der Gürtel aber waren gleichfalls von braunem Sammt. [140]) Von einer Dame, welche bei einem der gehaltenen Aufzüge eine Göttin vorstellte, sagt der Beschreiber, der hier wie

140) In der angeführten Beschreibung p. VIII.

wie immer, als Augenzeuge spricht: „Die Göt-
„tin aber war also gekleidt, Sie hett an einem
„Rock, gemacht von lauter gutem gelben Atz-
„laß, fein verdeckt, vnd künstlich vberzogen
„mit kleinen blawen vnd gelben Federlin, auf-
„sinn Haupt hett sie einen hohen altfränkischen
„Hut von güldem Stück, wie man pflegt die
„Sibyllen zu malen, vnd oben auff der spitz
„deß Huts eine schöne daffate Binde hinder-
„sich hinab, geziert vnd bereit von köstlichem
„Gold.“ [141]) Bei einem andern Aufzug „kam
„geritten, auff einem schönen weissen Zelter,
„ein gar schön Niderländisch Jungfrauwlein,
„vngefehr bey zehen oder eilff jaren, bekleidet
„mit einem ganz weissen damaßten Rock, mit
„gülden vnnd weiß seidenen Fransen verködert,
„vberauß wol gebutzt, vnd vber den Sattel,
„darauff sie ritte, war eine lange weisse samma-
„te Decken, vmb vnd vmb mit Gold vnd schö-
„ner weisser Seyden verködert, das Zeug war



141) Das. p. XVI.

„forn vnnd hinden von weissem Sammat, vnd „hübsch mit Silber beschlagen.“ [142])

So wie diese Kleiderordnungen die Verminderung des Luxus in Kleidern zum Gegenstand hatten, suchte man durch andere Verordnungen das unmäßige Trinken, welches als eine Nazionalleidenschaft der Deutschen wahrscheinlich auch bei den Thurnieren sehr gewöhnlich geworden war, besonders das sogenannte ganze und halbe Zutrinken, zu verbieten und einzuschränken. Am Ende der Heilbrunner Thurnierordnung heißt es deswegen: „Item, haben wir vns, „von der vier Landen wegen, weiter vereinigt „vnd vertragen, welcher Turniersgenoß zu ganzen oder halben zutrincke, mit dem mag vnd „soll man vmb das Roß turnieren, es soll auch „solches keiner, (nach seinem Vermögen) seinen „Dienern oder Knechten, zu thun wissentlich gestatten.“ [143])

12.

142) Das. p. LXVII.

143) Das unmäßige Trinken hatte in Deutschland so überhand genommen, daß man selbst auf einem Reichs-

12.

Wir haben nun in den zeitherigen Untersuchungen, die innere Verfassung und Einrichtung der deutschen Thurniere, wie sich dieselbe



Reichstag, dem zu Worms im J. 1495 beschloß: „Der Kaiser solle allen Kurfürsten, Fürsten und „Ständen schreiben und gebieten, an ihren Höfen „ihren Dienern, auch sonst allen Unterthanen das „Trinken zu gleichen, vollen und halben, nicht zu „gestatten, sondern das ernstlich zu strafen; und „ist gerathschlagt, daß Seine Majestät solches an „Dero Hofe zu verbieten und zu handhaben anfange." Sammlung der Reichsabschiede 2 Thl. S. 26. §. 38. — Ein andermal im J. 1524. kamen mehrere geistliche und weltliche Kurfürsten und Fürsten, bei einer Zusammenkunft in Heidelberg dahin überein, daß sie sich für ihre eigene Person der Gotteslästerung und des Zutrinkens enthalten, auch darauf bedacht seyn wollten, daß es von ihrer Dienerschaft und ihren Unterthanen unterlassen würde. In der darüber gemachten Verordnung heißt es: „Nach dem wir alle — — bey vns be„dacht vnd erfunden, daß aus Gottslästerung, vnd „bisher gebrauchten Zutrinken, vielerley Bosheit, „Vnrecht vnd verderblicher Vnwille, in ganzer „Teutscher Nation entstanden vnd erwachsen, das„rumb

von ihrem Ursprunge an bis zu ihrer vollkommenen Ausbildung, unter allen Verhältnissen der Zeit, nach und nach entwickelt hat, in ihrem ganzen Umfange kennen lernen. Jetzt ist es zur Beurtheilung und Berichtigung der Kenntniß der ganzen Verfassung dieses Instituts

„rumb vns, Gott dem Allmächtigen zu Lob, vnd „zuvorkommen fernern Vnrechts mit einander einhelliglich entschlossen, vnd das in vnd mit Kraft „dieses Briefs, daß vnser jeglicher Churfürst vnd „Fürst vbgemeldt, wir seyn Geistlich oder Weltlich, „nun hinfüro für vnser eigen Person, der Gotteslästerung vnd Zutrinckens gantz oder halbs, uns „enthalten vnd müssigen, auch allen vnd jeglichen, „vnsern Ober- vnd Vnteramptleuten, Hofgesind „vnd Dienern, Vnterthanen vnd Verwanten, bey „einer namlichen Straf ernstlich gebieten, dergleichen bey der Ritterschaft in eines jeden Fürstenthumb vnd Lande gesessen, fleissiglich bitten vnd „daran seyn sollen vnd wollen, sich gleichermaß, wie „wir, des Gotteslästerens vnd Zutrinckens gantz „oder halbs, zu enthalten vnd müssig zu stehen" etc. Jedoch mit der ausdrücklichen Ausnahme: „Were „es aber, daß vnser von gemeldten Churfürsten „vnd Fürsten einer oder mehr, in die Niederland, „in Sachsen, die Marck, Meckelburg, Pommern, „oder

tuts nöthig, auch eine äuſſere Geſchichte deſſelben, oder eine hiſtoriſche Darſtellung davon zu geben: wie, auf welche Weiſe und zu welchem Zweck dieſes Inſtitut in Deutſchland iſt eingeführt worden, und welchen Schickſalen und Veränderungen es während ſeiner Dauer ausgeſetzt geweſen iſt. Nach einer aufmerkſamen Unterſuchung und Vergleichung aller darüber vorhandenen Nachrichten, glauben wir unſerer dadurch begründeten Ueberzeugung gemäß, folgende Vorſtellung davon geben zu müſſen.

Die Thurniere der Ritterzeiten in Deutſchland, waren ihrem Urſprunge nach, ein von



„oder dergleichen, da Zutrincken die Gewonheit, „vnd über fleiſſige Weigerung Zutrinckens nicht „geübriget ſeyn möchte, ſollen dieſelbigen ſolche „Zeit mit ihrem Hofgeſind vnd Diener vngefehrt, „vnd mit dieſer Ordnung nicht gebunden ſeyn.“ Man vergl. Pütter's Hauptfaden der Reichsgeſchichte. S. 391.

dem König Heinrich dem Ersten, unter dem Namen und der Form von Kriegsspielen eingeführtes Institut, welches die Uebung des Nazionalheers in den Waffen und in der Kriegskunst zur Absicht hatte. Diese Kriegsspiele waren daher aufs genaueste mit der Reichskriegsverfassung verbunden, und vertraten in derselben die Stelle der heutigen Revüen oder Lustlager. Wenn es wahrscheinlich zu machen ist, daß die alten Maiversammlungen im Fränkischen Reich, außer der gemeinschaftlichen Berathschlagung über die Nazionalangelegenheiten, zugleich mit einer Revüe und Waffenübung verbunden gewesen sind: so kann man dieses von dem ersten König des Sächsischen Hauses zum Besten der Kriegsverfassung eingeführte Institut, als eine Erneuerung derselben ansehen. Weil nach altdeutschem Herkommen der König der oberste Feldherr der Nazionalarmee war, und ihm vermöge desselben die Disposition über alle die Reichskriegsverfassung betreffende Angelegenheiten zustand,

konn-

konnte er auch mit Recht darauf bedacht seyn, zur Wiederherstellung und Verbesserung derselben, solche Anstalten und Einrichtungen zu treffen, vermöge welcher unter seiner Autorität und nach einer allgemeinen Norm, jährliche oder zu gewissen Zeiten bestimmte Revüen, Uebungen in den Waffen und in der Kriegskunst, mit und durch die Glieder der Nazionalarmee angestellt wurden. Niemals sind, wie wir im Anfang dieser Untersuchungen gesehen haben, dergleichen Uebungen, zur Wiederherstellung und Verbesserung der in Verfall gerathenen deutschen Kriegsverfassung, nöthiger gewesen, als in den Zeiten Heinrich des Ersten. Schon um deswillen also, fällt ihr Ursprung, wenn wir ihm eine zweckmäßige Absicht beilegen wollen, am wahrscheinlichsten in seine Zeiten. Ihre zum Wohl des Staats, besonders zur Erhaltung seiner äußern Sicherheit so nothwendige Einführung, mußte aber mit großer Klugheit geschehen, wenn die seit lange nicht mehr daran gewöhnte Nazion, sie wie es doch erfor-

erforderlich war, als eine nothwendige Pflicht betrachten und erfüllen sollte. Heinrich bewies diese Klugheit dadurch, daß er sie unter dem Namen und der Form von Spielen zum Vergnügen einzuführen und in Gang zu bringen suchte, und also das Nothwendige und Nützliche mit dem Angenehmen verband und es in das Gewand desselben kleidete. Leichter wurde es ihm bei seinen Sachsen diese Uebungen einzuführen und sie daran zu gewöhnen, denn hier standen seinem thätigen Geist mancherlei Mittel zu Gebot, besonders da er unmittelbar auf sie wirken konnte. Schwerer mußte es seyn, sie bei den übrigen Völkerschaften, so gut wie bei den Sachsen in Gang zu bringen. Deswegen berathschlagte er sich mit den Herzogen, als den unmittelbar nach ihm folgenden Anführern der einzelnen, nach dem geographischen Umfang der Herzogthümer bestimmten Hauptkorps der Nazionalarmee. Nach gemeinschaftlicher Ueberlegung, wurden die ersten und ursprünglichen Gesetze für die Einrichtung dieser Uebungen

gen

gen abgefaßt und unter der Autorität des Kö-
nigs bekannt gemacht. Zuerst ließ er selbst ei-
ne solche große allgemeine Revüe berufen, zu-
gleich veranlaßte er aber die Herzoge, daß sie
vermöge ihres Amts gehalten und verbindlich
seyn sollten, jährlich oder zu gewissen Zeiten,
solche Uebungen mit den Heerpflichtigen ihrer
Provinzen anzustellen. Damit dieses desto ge-
wisser erreicht würde, erhielten sie von ihm
die Würde und das Amt eines Oberthurnier-
königs oder Thurniervogts ihrer Provinz, als
ein hohes Reichsamt zu Lehen. Dadurch wa-
ren sie nach dem Karakter der damaligen Staats-
verfassung um desto mehr zu der Oberaufsicht
über diese nun gesetzmäßigen Kriegsübungen
der Dienstpflichtigen ihrer Provinz verpflichtet.
Ueberhaupt suchte der König hier bei diesen
Völkerschaften, der ganzen Einrichtung den
Karakter eines Verhältnisses zu geben, in und
durch welches der bei einer kriegerischen Nazion
so mächtige und thätige Trieb nach Ehre, eine

gesetz-

gesetzmäßige und hochgeachtete Befriedigung erhalten konnte.

Diese Oberthurniervögte kamen nun mit einander dahin überein, daß sie wechselsweise einer um den andern diese Kriegsübungen in ihren Provinzen anstellen, und dazu die übrigen nebst ihren Kriegern einladen wollten. Zugleich ernannten und bestellten sie beständige Kommissarien oder Subdelegirte unter dem Namen von Unterthurniervögten zur Oberaufsicht über diese Uebungen, damit dieselben wegen ihrer nach der damaligen Verfassung oft eintretenden Abwesenheit aus ihren Provinzen, besonders um an dem Hoflager des Königs anwesend zu seyn, nicht unterlassen werden möchten. Vielleicht überließen sie es auch sogleich denen zum Thurnier fähigen und verpflichteten Freyen ihrer Provinz, diese Thurniervögte zu erwählen. Diese Heerpflichtigen selbst nun, welche Antheil an diesen Uebungen nahmen, mußte man außer dem Reitz den sie als Lustbarkeit hatten, noch dadurch zur Theilnahme dar-

daran bewegen, daß es ehrenvoll war, dabei zu erscheinen, und daß dem Herkommen und ausdrücklichen Gesetzen gemäß eine Familie, deren Glieder in einem gewissen Zeitraum sich nicht dabei eingefunden hatten, auf immer von dem Antheil daran ausgeschlossen wurde. Uebrigens mußten sie sich bei diesen Uebungen, so wie im Krieg, auf eigene Kosten erhalten. Nachdem in der Folge, besonders seit der Regierung und mit dem Aussterben des Hohenstauffischen Hauses, die alten Herzogthümer des deutschen Reiches ihrer Grundverfassung nach untergegangen und in Verfall gerathen waren, und überhaupt das gemeinschaftliche Nazionalband zwischen dem König und den mächtigern Reichsbeamten immer loser wurde; kam die Aufsicht über die Thurniere ganz an den Adel, der sich unterdessen, besonders auch in und durch dieselben gebildet, organisirt, und zum Behuf derselben nach dem Umfang der alten Herzogthümer in vier große Thurniergesellschaften getheilt hatte. Alle zusammen führ-

ten

ten den gemeinschaftlichen Namen: Die Rit-
terschaft der vier Lande, und nach der Lage
dieser vier Länder theilten sie sich in die Gesell-
schaft vom Rheinstrom, von Baiern, von Schwa-
ben und von Franken. Sie schlossen gemein-
schaftliche Verträge über die Thurniere, und
gaben Gesetze für dieselben. Eine jede Gesell-
schaft wählte sich aus eigener, und nicht mehr,
wie es wohl anfänglich geschah, aus übertra-
gener Gewalt ihren Thurniervogt, allemahl
beym Schluß eines Thurniers für das nächste.
Diese hatten das Recht die Thurniere wechsels-
weise auszuschreiben, und die Aufsicht und An-
ordnung alles dessen was darauf Bezug hatte.
Die Unkosten wurden gemeinschaftlich bestritten.
Weil nach dem Untergange der alten Herzogs-
thümer der Adel sich nunmehr selbst überlassen
und nur von seinem unmittelbaren Lehnsherrn
abhängig war, kam es auch daß im vierzehnten
Jahrhundert unter den einzelnen Gliedern der
Ritterschaft der vier Lande, besondere Thur-
niergesellschaften entstanden, die jedoch immer

unter

unter der Aufsicht des Thurniervogtes ihres Landes blieben. So blieb es bis zum Abkommen der Thurniere. Dieses ist eine kurze Geschichte der allgemeinen oder großen Reichsthurniere in Deutschland, die entweder von den deutschen Königen, oder von den Thurniervögten der einzelnen Gesellschaften ausgeschrieben und angestellt wurden. Außer diesen gab es aber auch noch Privatthurniere, welche von Personen des hohen und niedern Adels, jedoch, wie es scheint, immer nur unter Vergünstigung der Reichsthurniervögte angestellt wurden.

So auffallend auch diese Vorstellung von dem politischen Werth und den äußern Schicksalen der Thurniere in Deutschland, dem ersten Anblicke nach scheinen mag, glauben wir sie doch hinlänglich rechtfertigen, und ihr, wenn auch nicht das Gepräge der Gewißheit, dennoch der höchsten Wahrscheinlichkeit geben zu können.

1) Die Herzoge, oder diejenigen Fürsten der vier alten Oberdeutschen oder auffersächsischen Provinzen des Reichs, welche den Oberbefehl über die Kriegsmacht derselben hatten, waren den alten Nachrichten zu Folge von dem Könige verordnet die Oberaufsicht über diese Kriegsübungen zu halten, und wurden von ihm mit dem Amt und der Würde von Oberthurniervögten belehnt. Rüxner sagt davon: „Ein „Pfalzgraf bey Rhein, ein Herzog in Schwa„ben, ein Herzog in Bayern, ein Herzog zu „Franken haben im ersten Thurnier den Kay„ser gebetten, daß ihre Kayserliche Majestät ih„nen vier, solche Turnierfreyheit vnd Gerech„tigkeit wollte bestätigen, vnd sie damit begna„digen, als oberste Turniervögte vnd Richter „des Turniers der vier Landen, so wollten sie „vnd ihre Nachkommen mit andern ihren Fürst„lichen Lehen vnd Regalien solch Ampt empfa„hen,

„hen, und von ihrer Majestät als des heiligen „Reichs wegen zur Lehen tragen, allem Adel „Teutscher Nation zu Ehren, Lob und Nutz, „welches ihnen der Kayser ganz willig und gern „gab, belehnet sie auch damit für sie, alle ihre „Erben und Nachkommen.“ [144]) Ob man nun gleich gegen diese Nachricht mancherlei Einwendungen gemacht hat, besonders deswegen, weil bis jetzt noch keine Urkunde bekannt worden wäre, welche dieselbe bestätigt, so ist doch gerade dieser Grund am unerheblichsten. Denn es ist bekannt genug, daß in jenen Zeiten, in welche man diese Begebenheiten setzt, bis ins zwölfte Jahrhundert, den großen Reichsbeamten bey der Investitur in der Regel noch keine Lehnbriefe ertheilet wurden. [145]) Nur im Fall



144) Rüxner a. a. O. p. xxx.

145) Für den ältesten Lehnbrief in Deutschland hält man einen vom Jahr 1180, in welchem Friedrich I. dem Erzbischof von Köln, Engern und Westphalen verleiht. Er steht in den Originib. Guelficis. T. III. p. 101.

der Verleihung eines neuen Lehnobjektes wurde vielleicht ein Lehnsinstrument ausgefertiget. Von nun an aber war dieses neue Lehnsstück mit den übrigen Besitzungen und Rechten verbunden, und besonders die hohen Reichsbeamten nahmen ihre Würden nebst allen ihren Besitzungen, Rechten und Zubehörungen, wie sie von den Vorfahren besessen worden waren, unter den gewöhnlichen Formalitäten zur Lehn, ohne eigene Lehnbriefe, in welchen dieselben näher bestimmt gewesen wären, darüber zu erhalten. Der andere Einwurf welchen man gemacht hat, daß zu der Zeit Heinrich des Ersten eben so wenig ein Pfalzgraf am Rhein, als ein Herzog in Ostfranken gewesen sei, ist ebenfalls nicht bedeutend genug die ganze Nachricht in Zweifel zu ziehen. Rüxner fand in alten Nachrichten, daß die Herzoge der nichtsächsischen Völkerschaften die Aufsicht über die neueingerichteten Kriegsübungen erhalten hätten. Dann wären es wahrscheinlich nur drei gewesen, die Herzoge von Rheinfranken, von Schwaben und

von

von Baiern. Weil aber in spätern Zeiten ein eigenes Herzogthum Ostfranken entstanden war, die Pfalzgrafen am Rhein aber, seitdem das Herzogthum Rheinfranken gegen die Mitte des eilften Jahrhunderts eingegangen war, die ersten weltlichen Fürsten in den Rheinlanden geworden sind, und die meisten Rechte der Herzoge an sich gebracht haben, theilte sich auch die Kriegsmacht des Reichs, nach diesen vier Gegenden, und Rüxner verunstaltete das einfache Faktum: Daß die Herzoge der Oberdeutschen Völkerschaften von dem deutschen König die Aufsicht über die neueingeführten Kriegsübungen erhielten, durch seine Unbekanntschaft mit der ältern Verfassung.

2) Die Sachsen waren von den Verbindungen, welche nach der Lage dieser vier Lande, die in denselben wohnenden Thurnierfähigen Freyen, besonders um dieser Kriegs, übungen willen, geschlossen hatten,

ausgeschlossen. Der oberdeutsche Adel betrachtete das Recht der Thurniere als einen besondern durch königliche Privilegien erhaltenen Vorzug, an welchem die Sachsen keinen Antheil hätten, denn: a) finden wir, daß allen Nachrichten zu Folge die Sachsen niemals eine eigene Thurniergesellschaft gebildet haben. b) Vielmehr haben sie Rüxners Angabe gemäß, wenigstens in den ältern Zeiten, wenn einer oder der andere ihrer Fürsten ein allgemeines Thurnier für die ganze Ritterschaft halten wollte, sich allemal an den Thurniervogt der nächsten Gesellschaft der vier Lande, nehmlich den Fränkischen gewendet und ihn ersucht, das Thurnier, welches er auszuschreiben hatte, an einen ihnen wohlgefälligen Ort zu legen, und es in seinem Nahmen verkündigen zu lassen. [146] c) Bei der Beschreibung des Thurniers zu Göttingen meldet uns Rüxner, daß die

146) Man vergleiche die Nachrichten von dem Thurnier zu Merseburg im J. 968. zu Braunschweig 996. zu Halle 1042. zu Göttingen 1119.

die Thurniersgenossen der vier Lande gegen die Sachsen Beschwerde geführt hätten, wegen der Eingriffe welche sie in ihre althergebrachte Rechte, während des Thurniers gethan hätten, als ob ihnen dieselben Rechte und Freiheiten in Hinsicht der Thurniere zuständig wären, wie den vier Landen. Die Deputirten der vier Lande äußerten sich nach geendigtem Thurnier gegen einen Ausschuß der Sachsen folgendermaßen: Es würde ihnen wohl bekannt seyn, daß ihre drer von den vier Landen Vorältern, den Kaiser Heinrich dem Vogler von des Reichs wegen, mit großen und schweren Aufwand zur Vermehrung und Vertheidigung des christlichen Glaubens gedient, und ihr Blut willig darum vergossen hätten; daß der Kaiser ihre Vorältern, die Fürsten, Grafen und Herren der vier Lande deswegen hochgeehrt, und zur Belohnung ihre Fürsten der vier Lande, außer ihren andern fürstlichen Lehen und Regalien, mit der Thurniersfreiheit beliehen und begabt habe, welche dann auch ihre Aeltern und sie bis-

her ungeirrt allermänniglich gebraucht hätten. Dagegen hätten die Vorältern der Sachsen, sich dieser Freiheit der vier Lande niemals angenommen, noch es versucht ihnen dieselbe zu entziehen oder sich derselben theilhaftig zu machen, und dennoch hätten sie sich auf diesem Thurnier aller Thurniersgewalt angenommen, und sich derselben als eines ihnen zukommenden Rechts nach Gefallen zu gebrauchen unterstanden; wogegen sie denn im Namen der vier Lande erklären müßten, daß sie dieses nicht verstatten und dulden könnten, und dieses wollten sie ihnen hiermit zu bedenken geben. [147]) Man hat sehr verschiedene Muthmaßungen über die Ursache dieser Ausschliessung der Sachseu von den grossen deutschen Thurniergesellschaften, aufgestellt. Einige glauben: diese Verbindung der vier Lande, sei zuerst auf dem Thurnier, welches Kaiser Heinrich VI. im J. 1190. zu

147) Rüxner a. a. O. p. LXXIII.

zu Nürnberg hat halten lassen, errichtet und geschlossen worden. Weil nun der Sächsische Adel wegen der Streitigkeiten zwischen ihren Fürsten und dem regierenden Hohenstauffenschen Hause nicht dabei zugegen gewesen wäre, habe er auch keinen Antheil daran nehmen können. So wäre es also zugegangen, daß der Sächsische Adel beim Ursprung dieser Gesellschaften keine eigene vom Kaiser privilegirte gebildet habe, und dieses Herkommen wäre in der zunächst folgenden Zeit unter Philipp noch mehr befestigt und bestätigt worden, wo die Sachsen es mit dem Gegenkönig Otto IV. gehalten hätten. [148]) Andere geben folgende Begebenheit, als die Ursache der Ausschliessung der Sachsen von den großen Reichsthurnier-Gesellschaften an. Im Jahr 1175 war Konrad, der Sohn des Marggrafen Dietrich von Meissen, in Oesterreich bei einem Thurnier er-



148) Michael Praun im adelichen Europa n. 807.

stochen worden. Der Erzbischof von Magdeburg versagte ihm das Begräbniß in geweihter Erde, und hob dieses Verbot nicht eher wieder auf, bis ihm der Marggraf Dietrich nebst einer großen Anzahl von sächsischen Grafen, Rittern und Edlen versprochen hatte, künftig kein Thurnier mehr zu besuchen oder selbst anzustellen. Nach Anleitung eines alten Chronisten [149]) giebt ein sächsischer Geschichtschreiber des sechszehnten Jahrhunderts mit folgenden Worten Nachricht davon: „Im Jahr 1175 ist Conrad, Marggrafen Dietrichs Sohn in Oesterreich auf einem „Turnier umkommen. Derselbige süchtige „Schimpff hat in diesen Landen also überhand „genommen, das in einem Jahr sechszehn „Ritter davon umkommen, darum der Ertz„Bischoff Wickmann alle diejenigen, welche dieselbigen besuchen werden, in Bann gethan; „Als

149) Chronicon Montis sereni ad a. 1175. ap. Mencken T. II. SS. rer. german.

„Als er nun hochgedachten Fürsten todt in „Oesterreich, dahin er die Zeit verreiset gewe„sen, erfahren, läſſet er durch seine Botschaft „desselbigen Begrebniß verbieten, und folgens„des hat er diesentwegen seine Suffraganeos „und die Geistlichkeit gen Halle beschrieben, der„Vater des todten Marggrafen, und sein Brus„der Marggraf Otto von Meissen, Dedo Graf „zu Rochlitz, Heinrich Graf zu Wethyn, Fried„rich Graf zu Brenen, mit andern viel edeln „und Dienstmannen, sind allda auch ankom„men, haben der Priesterschaft einen Fußfall „gethan, bittende mit bitterlichen Weinen, das„dem Todten eine Christliche Begrebniß vergün„stiget würde, mit Anzeigung und hoher Bes„teurung, das der Todte für seinem Ende die „Absolution und Empfahung des heiligen Sa„craments bekommen. Denn als der Fürst „erstochen worden, geschah es, das ein Prie„ster füre ging, der aus Fürbitte seiner Freun„den zu dem verwundeten Fürsten gangen, als„da derselbige ihn heftig gebethen, das er

„sein

„seine Beichte hörte, und ihn von dem Banne
„absolvirte, mit fester Zusage, da er bey Le-
„ben bliebe, das er nimmermehr wolle kommen
„zu solchen Sachen, sondern wolle Gott bitten,
„das er ihm das und alle seine Sünde verge-
„be, über das hat er auch gebethen, damit
„seine Buß destomehr vermercket würde, das
„man ihn mit dem heiligen Creutz zeichnete.
„Der Priester, als er solchen seinen Vorsatz
„zur Buße vernommen, und seine Beichte ge-
„höret, hat er ihn vom Banne absolviret, und
„dabeneben mit dem heiligen Creutz gezeichnet,
„bald darnach ist der Fürst verschieden: Da
„nun die Fürsten dem Ertz-Bischoff solches be-
„richteten, und der Priester, mit welchem die-
„se Geschichte verlauffen, gegenwärtig gewe-
„sen, und darauf einen Eyd gethan, dann auch
„die Fürsten auf Anfodern des Ertz-Bischoffs
„sich verwilliget, das sie mit samt den ihren
„in ihren Landen hinförder keine Thurnier ge-
„statten, dieselbe auch an andern Oertern nicht
„besuchen wollten, als da ist die Begrebniß

„ver-

„verwilliget worden, doch das dem Babst hier„inne nicht solte vorgegriffen seyn, derhalben „das Begrebniß abermahl verzogen, biß einer „seiner Ritter, Werner genannt, des Bab'sts „Willen, und Antwort brachte, und hat ge„meldter Ritter darnach um seines Fürsten „willen in das heilige Land ein Bilgrams„Fahrt gethan, darumb er nach seinem Tod„auch das Begrebniß neben dem Fürsten bekom„men." [150]) Noch andere glauben: Die Sachsen hätten deswegen keine eigene Thurniers„gesellschaft gebildet, weil sie sich zu den Fran„ken und Schwaben gehalten und an ihre Ge„sellschaften angeschlossen hätten. [151]) Zum Beweis für diese Meinung führt man den Ein„gang des Sächsischen Landrechts an, wo es heißt: „Die von Anhalt, Brandenburg „und

150) Wolfg. Krausens Meißnische Chronick, Leipz. 1576. S. 10. Man vergl. auch: Rudolphi heraldica curiosa p. 23.

151) Joh. Noldenius de statu nobilium c. XVII. n. 64.

„und Meissen sind Schwaben; die Lands„graven von Düringen sind Francken, ins„gleichen die Graven von Reinstein, Blancken„berg, und Burggrav zu Wittin.“ Allein diese Stelle kann höchstens nur beweisen, daß einige Familien des höhern Adels in Sachsen ihren Ursprung aus Franken oder Schwaben gehabt haben; keinesweges aber, daß nebst ihnen alle übrigen Familien des zahlreichen hohen Adels in Sachsen, noch viel weniger des niedern sich zu den Thurniergesellschaften oder andern Verbindungen des Adels dieser Völkerschaften gehalten haben. Gegen das Faktum welches die zweite der angeführten Meinungen begründen soll, ist zwar nichts einzuwenden, aber es leidet auf keinen Fall die allgemeine Anwendung die man ihm gegeben hat. Ein Theil des Sächsischen Adels hatte versprochen keine Thurniere mehr anzustellen und keinen Antheil mehr daran zu nehmen. Aber dieses Versprechen war nur persönlich und konnte ihre Nachkommen nicht

verbin-

verbinden, noch weniger aber wird der übrige Sächsische Adel Kenntniß davon eingezogen haben. Auch zeigt die Geschichte, daß nach wie vor Thurniere in Sachsen sind gehalten worden. Die erste angeführte Meinung trägt zu sehr das Gepräge einer Muthmaßung, und man braucht keine Gegengründe aufzusuchen, da sie durch keine Gründe unterstützt wird. — Im Gegentheil nun geben alle diese Meinungen zusammengenommen einen wichtigen Grund für die von uns aufgestellte Behauptung, daß Heinrich der Erste Urheber der Thurniere ihren wesentlichen Eigenschaften nach gewesen ist. Denn die welche sie gehabt haben, suchten dadurch jene längst bekannte aber in ihren Ursachen dunkle Erscheinung: Daß die vier Lande sich des Thurniers allein anmaßten und von jeher als ihres sonderlichen Kaiserlichen Lehns angemaßt hatten, ohne den Sachsen einigen Antheil daran zu verstatten, aufzuklären. Eine ganz

besondere Veranlassung derselben muß da gewesen seyn, und diese scheint sich auf keine Weise besser als in jener Vorstellung finden zu lassen: Daß Heinrich der Erste darauf bedacht seyn mußte, die Kriegsverfassung des Reichsheers zu verbessern, um dem Andrängen der Feinde welche damals Deutschland bedrohten und verwüsteten, einen nachdrücklichen Widerstand leisten zu können. Das zu war besonders eine gleichförmige Uebung in den Waffen und der Kriegskunst, in Beziehung auf den Feind aber mit welchem man es zunächst aufnehmen mußte, Uebung und Vervollkommnung im Reuterdienst nothwendig. Zuerst stellte er mit seinen Sachsen unter dem Namen öffentlicher Kriegsschauspiele, solche Uebungen an, und bald waren hier seine Krieger im Dienst zu Pferde wohlgeübt. [152]) Die übri-

152) Man vergl. oben S. 203. Ich setze hier die eigenen Worte des alten Chronisten her:

Dederat autem Rex Henricus suis ante belli inchoationem hujusmodi sapiens ac salubre consilium:

übrigen Völkerschaften des deutschen Reichs standen ihnen noch weit nach. Um auch sie auf eine zwanglose Art daran zu gewöhnen, und um diesen Spielen, wie es die in allen Umständen gegründete Natur der Sache erforderte, die Disposition eines Nazional-Erziehungs-Instituts für den Krieg zu geben, ertheilte er ihnen, gleichsam als eine Belohnung für die gegen den allgemei-

filium: quum ad Martis praeludium coeperitis properare, nemo ſocium velociori, quanquam habeat, attentet equo praeire; verum clypeis altrinſecus operti, primos ſuper ſcuta ſagittarum ictus recipite: deinde curſu rapido, impetuque vehementiſſimo ſuper eos irruite, quatenus non prius vobis ſagittarum ictus ſecundo poſſint emittere, quoad veſtrorum ſibi armorum ſentiant vulnera perveniſſe. Saxones igitur admonitionis hujus ſaluberrimae non immemores ordinata aequaliter acie currunt, nec eſt qui velociori tranſeat equo tardiorem: verum clypeis, ut rex dixerat, altrinſecus cooperti, ſagittarum ſuper hos clypeos recipiunt ictus innocuos: deinde ut prudentiſſimus vir dixerat,

gemeinen Feind geleisteten treuen Dienste, das Recht, unter sich und mit einander, solche kriegerische Spiele oder Kriegsübungen zum Vergnügen anzustellen, unter der Autorität ihrer Herzoge oder desjenigen Fürsten, der im Krieg ihr Anführer war. Daraus entstand nachmals die um dieser Vergnügungen willen errichtete Verbindung der vier Lande, welche in der Folge, nachdem die deutsche Königskrone von den Sachsen an Familien aus ihrer Mitte gekom-

super hos cursu praepeti veniunt, adeo ut eorum prius vita cum gemitu fugeret, quam secundo jaculorum fulmina mitterentur. Luitprandi Histor. L. II. c. 10. ap. Reuber in SS. rer. Germ. p. 108.

Wer nur einigermaßen das Wesen des Reuterdienstes kennt, besonders wenn sein Hauptkarakter darinnen besteht, daß in geschlossenen Gliedern gekämpft werden muß, wird es einsehen: daß viele und mancherlei Uebungen haben voraus gehen müssen, ehe die Sachsen fähig seyn konnten, den von Heinrich gegebenen Rath so zu befolgen, daß die Absicht desselben, wie es doch geschah, vollkommen erreicht wurde.

gekommen war, das Recht diese gemeinschaftlichen Kriegsspiele zu halten, als ein kostbares ausschliessendes königliches Privilegium betrachtete und gegen die Sachsen, die vermöge der Art und Weise wie dieselbe entstanden und eingeführt worden waren, keinen Antheil daran gehabt hatten, geltend zu machen suchten. So lange die sächsischen Könige Deutschland regierten, bildeten auch die Sachsen den Phalanx der deutschen Kriegsmacht, und abgesondert von den übrigen Völkerschaften, übten sie sich unter den Augen derselben in den Waffen, und stellten jene Kriegsspiele abgesondert von jenen an. Nachmals suchten sie auf mancherlei Weise Antheil an jenen allgemeinen Kriegsspielen zu nehmen. Sie erschienen nach Gefallen dabei, mußten sich aber immer an eine der vier Gesellschaften anschliessen, oder wußten auch die Vögte derselben dahin zu bringen, solche allgemeine Thurniere in ihre Lande zu verlegen. Immer geschah dieses aber nur aus Gefälligkeit, und niemals haben die Sachsen als ein

eigenes Korps Antheil an den allgemeinen Reichsthurnieren genommen, weil die von den vier Landen ihr vermeintlich ausgezeichnetes und wohlhergebrachtes Vorrecht nicht mit ihnen theilen wollten. Dagegen finden wir mehrere Nachrichten davon, daß von den Sächsischen Fürsten Thurniere sind angestellt worden, und daß die Sachsen Thurniere gehalten haben. Zum Beweis wollen wir einige anführen. Ein vorhin bei der Erzählung von dem an seinen im Thurnier erhaltenen Wunden gestorbenen Grafen Conrad, erwähnter Chronist, sagt, daß in demselben Jahr schon sechszehen Ritter in Sachsen ihr Leben bei den Thurnieren verloren gehabt hätten. [153]) Von dem

im

153) Anno MCLXXV Conradus Comes, filius Fiderici Marchionis, in exercitio militari, quod vulgo Torneamentum vocatur, lanceae ictu occisus est. Tum enim idem pestifer ludus in partibus nostris ita inoleverat, ut infra unum annum XVI. in eo referantur milites periisse. Chronicon Montis Sereni, ap. Menckeu in SS. rer. Germ. T. II. p. 194.

im J. 1263 vom Heinrich dem Erlauchten zu Nordhausen angestellten Thurnier, ist schon oben gesprochen worden. [154]) Marggraf Johann von Brandenburg wurde im J. 1267 bei einem Thurnier in Merseburg tödtlich verwundet. [155]) Im Jahr 1311 ließ der König Erich der Siebente von Dänemark ein Thurnier nach Rostock, für die benachbarten Sächsischen Fürsten und Edeln ausrufen, welches so zahlreich besucht wurde, daß dabei 6600 Krieger auf ein-



154) Oben S. 320. f.

155) Eodem anno Joannes Marchio Brandenburgensis Merseburgi in torneamento cum lancea miserabiliter est occisus. Paul. Langius in Chron. Citiens. ad a. 1267. in Pistorii SS. rer. germ. p. 813. — „Anno 1267. ist bald nach „Ostern ein Thurnier zu Merseburg gehalten, da„rinnen Marggraff Hans von Brandenburg hart „verwundet worden, daß er die folgende Nacht ge„storben." Spangenberg in der Sächsischen Chronica, Frankf. 1585. Fol. S. 448.

mal gekämpft haben. [156]) Graf Simon von Schauenburg starb im J. 1360 an seinen bei einem Thurnier auf dem Schlosse Peters-

156) Postquam — — convocaverat Rex anno Christi 1311. perplures ad eam civitatem Germaniae principes ut habito ibi conventu pro more eorum temporum ludos simul equestres celebraret. Convenerant eo, praeter regem Marchionesque Brandenburgicos, viginti ex vicinis principibus aliique dynastae. Quos omnes eorumque comitatum cum non admitterent cives, veriti libertatis suae naufragium, extra urbem in loco spatioso, quem hortum Rosarum vocabant, explicatis tentoriis conventum Rex habuit. Creatique equites ac multis donariis gladio, cingulo, aureisque calcaribus praeter ceteros honorati Valdemarus Marchio ac Dux Christophorus; Fuereque tanta frequentia decursiones celebratae ut sexies mille et sexcenti cataphracti uno certamine congressi sunt. Jo. Js. Pontanus in historia rer. Danicar. L. VII. Amstel. 1631. fol. p. 404. Spangenberg in der angeführten Sächsischen Chronik S. 474. bemerkt zu diesem Jahr: „In diesem jar ist der grosse „Thurnier zu Rostock gewesen, dahin denn auß „dieser Landart Herrn und Junckern geritten.“

Petershagen erhaltenen Wunden. [157]) Der Kurfürst zu Sachsen, Friedrich der Weise, ließ im Jahr 1496 ein feierliches Thurnier zu Erfurt halten, von welchem eine alte Chronik von Thüringen folgende Nachricht giebt: „Hertzog Friedrich, zu Sachsen Chur„fürst, nachdem er zuvor ein Thurnier öffent„lich verkündigen lassen, zog ein in Erffurt „neben seinen Bruder, Hertzog Johannes, mit „zweyhundert Pferdt, samt achtzehn Graven „und vielen Rittern. Nach der Ansage liesen „die von Erffurt zubereiten eine viereckigte „zwiefache Plancke auff dem Anger, von dem „Lindwurm an, biß schier zu den Spehrstangen, „von starcken Holtz, mit vier Eingängen, wo„vor Schläge von Holtz, so man auffzog zum „aus und einreiten. Der Rath ließ auch ein

 „Hauß

157) Simon, tempore Gerhardi episcopi in castro Petershagen per hastiludium laethaliter laesus, in Ouernkerken sepelitur. Chron. Schauenburgens. ad. a. 1360.

„Hauß bauen, hart an der Plancken, an dem „Wasser, gegen dem güldnen Hirsch, in wel„chen vier Böden übereinander, nicht eben „breit, doch zwölff Klafftern lang; auff dem „ersten Boden solten stehen die ältesten vom „Rathe, auff dem mittlern etliche von Adel, „und der Hertzoge Marschalck, Hofmeister, „Cantzlar und Räthe, uf dem dritten die unter „Bediente von Hof und anwesenden Stands„Personen, uf dem vierten etliche von der „Stadt und Gemeindte. An diesem Hauß, „zwerg über, wurden gespannet drey lange „Tücher, an dem mittelsten hingen des Chur„fürsten und Hertzog Johannes Wapen, der „Graven, Ritter und Edlen hingen uf den an„dern Theile, zu beeden Seiten. Nach dem „Einzug, so an Dienstag geschehen, giengen „sie Mitwochs, an Tag Petri und Pauli, zu „unserer lieben Frauen um acht Uhr zur Messe, „darnach zogen sie auff den Anger wohl gehar„nischt, wo selbst rannten zween und zween „gegen einander mit scharffen Glantzen, und

„wenn

„weun sie zusammen gerannt, alsbald zogen „sie ihre Schwerdter aus, und hieben sich über „die Köpffe, Arme, Leib, und wo sie hin „wollten, ein miserere oder zwey lang, so „dann ritten zehen, auch zwölff darzwischen, „die hatten lange Stangen und schieden sie „von einander, hierauff hiengen etliche auff dem „Hauß, derer zwey, welche geturniret hatten, „ihre Schild auff das oberste Tuch. Die er„sten waren der Churfürst und Hertzog Johan„nes, doch nicht beede gegen einander, sondern ein „jeder gegen einen Graven, nach welchen allezeit „zwey ander bis zu Ende kamen. Do das „ům was, zohen zehn obgenannte Thurnierer „gegen den Lindwurm, und zehn bey der Spehr„staugen, und die zwantzig huben alle gleich an „zu rennen, mit voller Macht, uf einmahl, „und stachen zusammen mit scharffen Gleven „oder Glevelingen, und sogleich nach dem „Ritt zogen Sie alle ihre Schwerdter ranten „untereinander, hieben sich wie zuvor, biß „Sie geschieden worden von denen, so darzu

„geschickt waren, und hierauff ritten Sie alle „gleich, je zwey und zwey zu der Herberge zu. „Auff dem Donnerstag, das war der dritte „Tag, do ritten die zwey Fürsten auff dem „Anger, mit ihrer Herrschafft, und stachen „mit Crönichen und auch scharff, als vor in „dem Thurnier.“ [158]) Auch in spätern Zeiten noch, nachdem seit der veränderten Kriegsverfassung und Art zu streiten, die Thurniere bloße Hochspiele zur Belustigung geworden waren, sind in Sachsen noch mehrmals Thurniere gehalten worden. [159]) Wahrschein-

158) Georg. Schubart l. c. p. 93. sq. und: Kurtzgefaste und gründliche Nachricht von den vornehmsten Begebenheiten der uhralten, und berühmten Hauptstadt Erfurth in Thüringen, Eis. 1713.

159) Dergleichen Thurniere sind unter andern angestellt worden: 1512. zu Freiberg, bei der Vermählung Herzog Heinrichs zu Sachsen und Catharina von Mecklenburg. Ge. Spalatini D. de Alberti ducis Saxon. liberis, ap. Menoken in SS. rer. German. p. 2145. sq. — 1518. zu Zwickau

scheinlich ist es, daß in den ältern Zeiten die Sachsen bei ihren Thurnieren, eigene von denen der allgemeinen Reichsthurniere abweichende Gesetze und Normen beobachtet haben.

3) Der ganze oberdeutsche oder ausserfächsische Adel war nach der Lage der vier Lande, des Rheinlandes, des Landes zu Franken, des Landes zu Baiern und des Landes zu Schwaben, in vier große Gesellschaften getheilt, welche die Thurniers-Gesellschaften der vier Lande



ckau vom Churf. Johann. Tob. Schmidt Chron. Cygneam. Cygneae 1656. part. II. c. 1. p. 245 — 1526. von demselben zu Torgau, bei der Vermählung seines Sohnes, des Herzogs Johann Friedrich mit Sybilla von Jülich. Spangenberg in der Sächsischen Chronic p. 619 — zu Rochlitz von Philipp zu Hessen. Sam. Gottl. Heyne Beschr. von Rochlitz, cap. 7. p. 368—1538. 1541. zu Dresden, bei der Vermählung des Herzog Moritz zu Sachsen mit Agnes von Hessen. Spalatinus l. c. p. 2165. sq.

de genannt wurden. Da es der urs sprüngliche Zweck bei der Einführung der unter dem Namen der Thurniere gehaltenen Kriegsspiele war, daß sie ein Nazional-Erziehungs-Institut für den Krieg seyn sollten, war auch ihre ganze Einrichtung dieser Absicht untergevrdnet. Nach derselben mußten sie in einer festbestimmten Ordnung angestellt werden, die mit der Reichskriegsverfassung in Verbindung stand, und deswegen wurden alle Heer- und Dienstpflichtige der Nazionalarmee zum Behuf dieser Kriegsübungen eben so abgetheilt wie sie beim Kriegsdienst nach den vier Hauptprovinzen des Reichs abgesondert waren. So war also die Einrichtung der großen und allgemeinen Thurniere des ganzen deutschen Adels in allen ihren Theilen auf jene ursprüngliche Idee bei ihrer Einführung gegründet. Von diesen Einrichtungen nun und der Verfassung, die man dem Adel zum Behuf dieser Thurniere gegeben hatte, bemerken wir:

a) Die

a) Die Krieger einer jeden der vier Haupt-Provinzen des Reichs bildeten eine eigene Thurniergesellschaft. Alle viere zusammen standen in so ferne in einem gemeinschaftlichen Zusammenhang, daß sie wechselsweise und nach einer gewissen Ordnung die Thurniere in den verschiedenen Provinzen anstellten. Immer erschienen sie aber dabei als Gesellschaft, und wir finden Spuren, daß im Hauptthurnier die verschiedenen Gesellschaften als einzelne organisirte Korps gegeneinander gekämpft haben. Die Glieder der Gesellschaften waren die Grafen, die Dynasten oder Herren und der gemeine Thurnierfähige Adel einer jeden Provinz. Der König und die Fürsten konnten nicht darunter seyn, denn sie waren ja ursprünglich die Oberaufseher der verschiedenen Truppenkorps. „Es soll auch kein König oder Fürst, „in keiner Gesellschaft des Turniers seyn.“ [160]) Jede Gesellschaft hatte ihre eigenen Thurnier-

und

160) Thurniergesetze bei Spangenbergs.

und Gesellschaftsvögte, welche in spätern Zeiten durch die Wahl der Ritterschaft einer jeden Provinz bestimmt wurden. Von ihnen wurden die übrigen Thurnierbeamten, die Herolde, Grieswärtel, die welche zwischen den Seilen halten mußten, überhaupt das ganze Thurnieramts-Personale, welches zur Erhaltung der Ordnung des Thurniers nöthig war, wie wir es oben haben kennen lernen, aber allemal aus dem Adel ihrer Provinz ernannt und gewählt. Eben so wurden die Damen, welche bei der Helmschau gegenwärtig seyn mußten und die welche die Dänke vertheilen sollten, von den Genossen einer jeden Gesellschaft aus ihrer Mitte gewählt.

b) Alle oder einige dieser allgemeinen Gesellschaften theilten sich in der Folge in mehrere besondere Gesellschaften jedoch wurden die großen Gesellschaften dadurch nicht aufgehoben, sondern die besondern Gesellschaften waren den allgemeinen untergeordnet. Die

Veran-

Veranlassung dazu gab jener allgemeine Consociationsgeist, welcher besonders seit dem vierzehnten Jahrhundert ganz Deutschland ergriffen hatte. Zunächst war er gegen die Mißbräuche des Faustrechts gerichtet. So wie damals in verschiedenen Gegenden mehrere größere und kleinere Verbindungen der Fürsten, Grafen, Edlen und der Städte um der Erhaltung des Landfriedens willen, entstanden waren, wie der Schwäbische Bund, die Gesellschaft mit dem Löwen, die mit den Hörnern, die vom St. Georgenschild u. a. m. bildete auch der Thurnierfähige Adel der vier Lande, in einzelnen Gegenden derselben, besondere Thurniergesellschaften, die zwar ihre eigene Verfassung hatten, aber immer mit der Provinzialgesellschaft vereinigt und ihnen untergeordnet blieben. Jede wählte sich ein besonderes Unterscheidungszeichen, und wir finden die Gesellschaft mit dem Bracken, dem Esel, dem Wolf, dem Fisch, dem Falken, dem Einhorn, dem gekrönten Steinbock u. a. m. in gleichzeitigen Urkun-

kunden genannt. Diese besondern Thurnier-gesellschaften waren also Verbindungen des Adels einzelner Gegenden oder Bezirke, wahrscheinlich in der Absicht, um sich in besondern Thurnieren die sie unter sich anstellten, zu den allgemeinen vorzubereiten. Jede hatte ihren eigenen Gesellschaftshauptmann, unter dessen Anführung und mit ihrer eigenen Fahne sie in den großen Thurnieren gegen andere Gesellschaften kämpften. Dieser besondern Thurniergesellschaften geschieht Erwähnung in den Verhandlungen des Reichstags zu Worms vom J. 1495, wenn es heißt: „Vnd alß vnder „anderm in dem oberührten Zedel von wegen „der Königl. Mayest. der Versamlung vber„geben, ein besonder Anzal, einer mercklichen „Summa Gelts uff die Gesellschafften im Reich „darzuleihen angezeigt: daß dann bey etlichen „vnd sonderlich bey den Stett Sendbotten zwi„fältig verstanden, einer Mainung, daß die „Gesellschaften der Ritterschafft, alß Sanct „Jörgen Schilt, der Wolff, Esel, Visch, Val-

„cken

„cken und dergleichen Tornerß Ge„sellschafften dabey verstanden: die an„dre meinten, daß die Kauffleut Gesellschaften „damit gemeint wären.“ [161]) Die Nachricht, welche Rürner von der Art und Weise der Entstehung dieser besondern Thurniergesellschaften giebt, trägt das Gepräge der Wahrscheinlichkeit und Glaubwürdigkeit, obgleich die Zeit in welche er sie gesetzt hat, eben so unwahrscheinlich ja ohnstreitig falsch ist. Diese falsche Angabe der Zeit kann aber die Wahrscheinlichkeit der Sache nicht aufheben, und überhaupt muß bei allen diesen Untersuchungen mehr an dem wie? oder der Art und Weise der Entstehung dieser Einrichtungen, als an dem wenn? oder an der Zeit derselben, gelegen seyn. Er nun sagt uns: die Ober-Thurniervögte wären nebst den Landesthurniervögten und einigen andern Deputirten der vier Lande zusammenkom-

161) J. Ph Datt de pace imperii publica. L. I. c. 7. p. 51.

kommen, um sich zu berathschlagen, wie die in mancher Hinsicht noch mangelhafte Ordnung und Einrichtung der Thurniere verbessert werden könnte. Man fand daß viele Unruhen besonders daher entstanden waren, weil die vier Thurniervögte nicht im Stande wären, der ganzen Einrichtung allein vorzustehen. Man habe daher beschlossen, einem jeden derselben noch drei Gesellschaftsvögte beizugeben, und die Gesellschaft eines jeden der vier Lande, in drei besondere Gesellschaften zu vertheilen, deren jeder einer dieser Gesellschaftsvögte vorstehen sollte. Diese wurden den Landesthurniervögten untergeordnet, welche die Oberaufsicht behielten und nun mit Beihülfe der Gesellschaftsvögte die Gesellschaften ihrer Provinzen besser übersehen konnten. Jede dieser besondern Gesellschaften mußte sich ein eigenes Zeichen oder Wappen wählen, welches in der Folge auf die geographische Lage ihres Bezirks übertragen wurde und den Namen der Gesellschaft bestimmte. Jede der vier Provinzen

theilte

theilte man in den obern, mittlern und untern Theil, und so entstand denn am obern Rhein-strom, die Gesellschaft des Schwans, am mittlern Rheinstrom, die Gesellschaft des Löwen, am untern Rheinstrom, die Gesellschaft der Winde, weil sie eine Winde zum Zeichen führte. In Schwaben war die Gesellschaft des Falken im obern, die des Steinbocks im mittlern, und die des Hundes im untern Schwaben. Im obern Franken war die Gesellschaft des Greifen, im mittlern Franken des Einhorns, und im niedern Franken die des Esels. Der Adel in Ober-Baiern bildete die Gesellschaft des Bären; der im mittlern Baiern die des Pferdes, und der in Nieder-Baiern die Gesellschaft des Pfaues. [162]) Da wir nun aber noch einige andere Thurniersgesellschaften



162) Rüxner im Thurnierbuch p. xxxvi. sq. Von der Zeit dieser Einrichtung sagt er, sie wäre im J. 942. nach einem Thurnier zu Rothenburg gemacht worden.

kennen gelernt haben, welche unter diesen nicht befindlich sind, läßt sich dieses am besten so erklären, daß diese besondern Thurniergesellschaften zwar zuerst so wie es Rüxner erzählt, entstanden sind, daß aber in der Folge von den Thurnierfähigen Geschlechtern noch kleinerer Bezirke, noch mehrere dergleichen Verbindungen sind errichtet worden.

c) Eine jede dieser Gesellschaften, sowohl die allgemeinen als die besondern, hatte ein gewisses Zeichen oder Wappen, welches nicht allein auf ihren Fahnen, unter welchen sie in den allgemeinen Thurnieren gegeneinander kämpften, angebracht war, sondern auch von jedem Genossen zur Unterscheidung getragen wurde. Es war dieses eine allgemeine Gewohnheit jener Zeiten, daß die Glieder der vielen damals bestehenden Verbindungen, ein Zeichen derselben an sich trugen, damit man sich gegenseitig erkennen konnte. So trugen die Glieder des

Schwä-

Schwäbischen Bundes auf ihren Waffenröcken oder Rüstungen ein rothes Schild mit einem weisen Kreutz. Wie dieses von den Thurniersgenossen geschehen ist, erzählt Rüxner mit folgenden Worten: „Nach dem der gantz Thurnier den vier Thurniervögten zu schwer were, „in einer so kurtzen Zeit allein zu regieren, so „wolten sie für gut ansehen, daß man ihnen „ein Hülff thete, also, daß man in eim jeder „Gecirck mit seinen Grentzen noch drey Gesellschafftsvögt verordnete, der jeder zu aller „Thurnierszeit der jenen, so in seiner Gesellschafft weren, selbst wartet, vnd die in allen „Ampten verordnete, warzu ein jeder geschickt „war, vnnd daß eim jedem ein Zeichen von „eim Thier oder Vogel geben würde, das er „seim Gesellschafftsknecht anhenckte, vnd er „selbst das allweg führte, dabey man sein Gesellschafft erkennte, vnd welcher von den vier „Landen ein Turnierer wer, der solt derselben „Zeichen eins an seinem Halß, der Kappen „oder dem Hut tragen, in dem Gezirck darinn

„er gesessen, wer er ein Ritter, so solt ers „gülden vnd vergült führen, were er ein Edel„mann, solt ers gantz weiß führen, vnd der „Ehrenknecht solt das forder vergült, vnd das „halb Theil weiß tragen, damit sich der Adel „vnder einander bekennen möchte.“ [163]) Bei den Thurnieren selbst fochten die Gesellschaften im Ganzen gegeneinander, jede unter ihrer Fahne, nach der Heilbrunner Thurnier„ordnung, wo es heißt, daß vor Eröfnung eines jeden Thurniers außer andern Artikeln auch ausgerufen und bekannt gemacht werden soll: „wie sich mit den Fähnlein zu hal„ten gebühret.“

d) Diese allgemeinen Thurniere wurden wechselsweise von den Vögten der verschiedenen Gesellschaften an irgend einem in ihrer Provinz gelegenen Ort ausgeschrieben,

163) Rürner a. a. O. Ist nicht in diesen Gesellschaftszeichen der Ursprung der Halskleinode zu suchen?

ben, und die übrigen dazu eingela-
den. Gewöhnlich bestimmten die am Ende
eines jeden Thurniers neugewählten Thurnier-
vögte sogleich nach ihrer Wahl die Zeit und
den Ort des Thurniers, welches sie auszu-
schreiben berechtigt waren. Darauf hat eine
Stelle der Heilbrunner Thurnierordnung
Bezug, vermöge welcher in jedem Jahr nicht
mehr als ein allgemeines Thurnier der vier
Lande gehalten werden soll. „Haben wir im
„Besten, vnd vmb der vier Landen vnd der
„Turniergenossen gemeinen Nutzen willen, für-
„genommen vnd einhelliglich beschlossen, daß
„in den berührten vier Landen, im Jahr
„nicht vber ein Turnier gehalten oder
„fürgenommen werden soll, damit die Turnier
„hinfüro desto stattlicher, vnd nach guter bes-
„ster Ordnung, gehalten vnd vollbracht wer-
„den mögen."

e) Sie wurden auf gemeinschaft-
liche Kosten gehalten, denn wir finden

in den alten Thurnierordnungen bestimmt, wie viel Pferde ein jeder zu den Thurnieren in gemeine Kost mitbringen durfte, wollte er mehr mitbringen, die mußte er auf seine Kosten erhalten. „Sollen auch zum Turnier in „gemeiner Kost nicht anders reiten, dann „ein Graf mit sechs Pferden, ein Herr mit vier „Pferden, ein Ritter mit drey Pferden, ein „Edelmann mit zwey Pferden, vnd was ein jeder darüber hat, das hält er auf seinen Kosten.“ [164]) Daher hatten sie wahrscheinlich eine gemeinschaftliche oder jede Gesellschaft ihre besondere Kasse, welche durch gewisse bestimmte Beiträge unterhalten und von den jedesmaligen Thurniervögten verwaltet und berechnet wurde, nach den folgenden Worten der Gesetze: „Vnd wann die Turnier sich geendet haben, dann soll man anfahen zu dantzen, rennen vnd stechen, vnd was sich zu solchem Ritterspiel gehört, auch die Däncke ausgeben den

„vier

164) Thurniergesetze bei Spangenberg.

„vier Landen, damit die vier neuerwehlten Tur-
„niervögte von den alten ihre Amptrech-
„nung, vnd anders darzu gehörig,
„empfahen, ein jeder in Gegenwärtigkeit dreyer
„seiner Turniersgenossen, die mit bekennen vnd
„siegeln sollen.“ [165])

f) Die Thurnierfähigen Familien der vier Lande waren verpflichtet bei den allgemeinen Thurnieren zu erscheinen, denn: „man will auch keinen theilen oder zulassen, der nicht durch „zween, die geturniert haben, vnd getheilt „worden seyn, beweisen mag, daß er oder seine Eltern in funfzig Jahren geturniert haben, vnd getheilt worden seyen —“ [166]) Es scheint also, daß die funfzigjährige Nichterscheinung eines Geschlechts den Verlust der Thurnierfähigkeit nach sich gezogen habe. Uebrigens



165) Thurniergesetze bei Spangenberg.

166) Ebendas. Man vergl. auch oben S. 250.

gens durfte bei einem jeden Thurnier nur ein Helm eines Geschlechts erscheinen und für das ganze Geschlecht thurnieren, ausgenommen die Ritter, denn diese hatten mit der Ritterwürde das Recht erhalten, für ihre eigene Person zu thurnieren. „Es soll auch zu jedem Tur„nier nicht mehr dann ein Helm ei„nes Geschlechts einreiten vnd tur„nieren, es were dann ein Ritter vnter ih„nen, der für sich selbst turnierte, die andern „sollen alle für das ganze Geschlecht ihres Na„mens und Stammes turnieren.“ [167]) Deswegen wurde auch die Thurnierstrafe, wenn einer der sie sich zugezogen hatte, ihr durch Nichterscheinung bei den Thurnieren zu entgehen suchte, auf das ganze Geschlecht ausgedehnt. Ja wenn auch dieses sich nicht unterwerfen wollte, wurden selbst diejenigen Thurniersgenossen, welche in ein solches ungehorsames Geschlecht heiratheten, nebst ihren Nachkom-

167) Thurniergesetze bei Spangenberg.

kommen der Thurniersfreiheit verlustig, bis die Sache ausgemacht und abgebüßt war. „Ob „aber ein solcher (der straffbar were) ausblei„bet vnd den Turnier nicht besucht, so fordert „man ihn zum andern Turnier: bleibt er dann „aber aussen, so mahnet man zum dritten Tur„nier das gantze Geschlecht, daß sie ihn mit „eigener Person in die Straffe des Turniers, „oder zween andern ihres Geschlechts, Namens „vnd Stammes an seine statt schicken, bey „Verlierung ihrer Turniersfreiheit. Vnd wel„cher Turniersgenoß in solcher Vngehorsame „zu derselbigen Geschlechts einem heyrathet, „derselb, vnd alle seine Kinder vnd Nachkom„men, sollen auch mit diesem Geschlecht in „Busse stehen, so lang bis sie wieder in Gnad „ihres Turniervogts vnd derselben Richter des „Gezircks kommen, vnd so sie mit Recht zuge„lassen werden, soll man sie von neuem im „Turnier, als andere Gäste empfahen.“ [168])

Der

168) Ebendas.

Der Thurniergesellschaften der vier Lande finden wir noch erwähnt, in einer auf dem Convent zu Eßlingen im J. 1492 von dem Schwäbischen Bund gemachten Verordnung „gegen daß vncristenliche Gotsweren auch das „vngepürliche zutrincken oder zubringen, für „die dem Bundt verwandten oder darinn be„griffenen, gegeben." Daselbst heißt es auch: „Ob auch ein solcher vberferer in den Tur„niergesellschaften der vier Landen „begriffen wär, oder nicht, — — vnd „sollichs alles, so obsteet, überfür: der soll „darumb zu strauff von denselben gesellschaften „gesundert, vnd obgelawter weiß, gegen Inn „gehalten werden." [169])

4) Die Gesetze und Normen nach welchen diese allgemeinen Thurniere der vier Lande angestellt wurden, betrafen entweder die Constitu-

169) Datt l. c. L. II. cap. 33. p. 482.

tution, die Einführung und die Einrichtung derselben im allgemeinen; oder die Organisation, die innere Einrichtung des Instituts. Aus dieser Verschiedenheit ihres Inhalts läßt sich der Schluß machen, wer der Natur der Sache nach zu ihrer Abfassung berechtigt seyn konnte. Die constitutiven Gesetze des Instituts, konnten in Gemäsheit derselben, nur von derjenigen Gewalt gegeben werden, welche die Aufsicht und die Disposition über die Reichskriegsverfassung hatte, als zu deren Unterstützung diese Erziehungsanstalt zum Krieg eingeführt und erhalten worden war. In Deutschland also von dem König, als dem Oberbefehlshaber der Nazionalarmee. Den organischen Gesetzen dagegen mußte es überlassen seyn und bleiben, die Grundeinrichtungen der constitutiven nach den Umständen zu modificiren. Dieses aber mußten diejenigen, welche selbst Antheil an dem Institut nehmen und Glieder desselben waren, am beßten beurtheilen können. Da-

her

her sind denn auch diese Gesetze von den Gliedern der verschiedenen Gesellschaften oder durch gewisse von ihnen erwählte Repräsentanten abgefaßt worden: entweder, von allen gemeinschaftlich, welche allgemein für alle Thurniergesellschaften der vier Lande verbindlich waren; oder, von einer der großen oder kleinern Thurniergesellschaften insbesondere und also nur für ihre Glieder geltend. Von diesen Thurniergesetzen nun, deren Verschiedenheit auf ihren Inhalt, ihre Urheber und den Umfang des Gebiets ihrer verbindenden Kraft, gegründet ist, bemerken wir:

a) Diejenigen, welche unter dem Namen der zwölf alten Thurnierartikel bekannt sind, und deren Inhalt wir oben haben kennen lernen, [170]) sind ihrem Hauptinhalt und vielleicht auch der innern Form nach, als zwölf verschiedene Artikel, die ursprünglichen oder

170) S. 224. 228. 232. 258 — 274.

oder constitutiven Gesetze des Instituts gewesen. Rüxner hat sie zuerst bekannt gemacht und von ihm haben sie viele andere aufgenommen. [171]) Er und die meisten derselben mit ihm, versichern, daß sie auf Veranlassung und unter der Autorität Heinrich des Ersten, bei der Einführung und ersten Einrichtung der Thurniere wären gegeben worden. Nachdem er im Eingang seines Thurnierbuchs, die Ursachen der Entstehung desselben bekannt macht, nemlich daß es eine Verbesserung und Berichtigung,

171) Diese zwölf Thurnierartikel findet man bei Rüxner im Thurnierbuche p. X. b. sq. und nach ihm, bei: Franc. Modius in Pandectis triumphal. T. I. L. III. c. 1. Matth. Dresser in Chron. Saxon. p. 94. sq. Rheinhard von Solms vom Ursprung, Anfang und Herkommen des Adels, Frkf. 1564. Fol. Sim. Majolus in T. II. canicularium dierum p. 338. Melch. Goldast in den Reichssatzungen, Hanov. 1609. p. 4. lateinisch in constitution. imperial. Tom. II. p. 41. Jo. Pallatius in Aquila Saxonica, Venet. 1673. fol. L. XI. c. II. p. 27. Limnaeus l. c. L. VI. c. 5. §. 14. u. a. m.

tigung der Nachrichten seyn solle, welche ein gewisser Marx Wirsung, Bürger zu Augspurg, in einem an Herrn Hansen von der Alben, Erbtruchseß des Stifts Salzburg, gerichteten Tractat, bekannt gemacht hatte, „als ob es „die Ordnung deß hochlöblichen Ritterspiels, „das genennt wirt ein Thurnier, wie der erst, „mals auff dem Werde zu Meydburg gehalten „worden ist" sagt er von seinen Nachrichten: „Vnd dieweil ich solche verführung der Adeli„chen vnd löblichen Geschlecht deß Thurniers „darinn finde, bin ich auß Pflichten schuldig, „dieselben zu corrigiren und endern, nach er„kenntniß deß rechten Originals, das ich selbs „von Herren Johann Kirchberger, Vicari deß „hohen Stiffts Sanct Mauricien Kirchen zu „Meydeburg, auß jrem kurtzen Teutsch mit „grosser mühe vnd arbeih! in diß hoch Teutsch „gebracht hab, doch nicht mit kleiner Hälf deß „bemeldten Herren Johannsen, der mir nach „seinem fürlesen jre wort nach vnserm Teut„schen in die Feder gab." Dieses Original war,

war zuletzt ein Eigenthum des Erzbischofs Johann von Magdeburg, eines gebornen Pfalzgrafen am Rhein, nach dessen Tode es der obengenannte Prediger, welcher sein Kaplan gewesen war, an sich gebracht hatte. „Darumb dieser Herr Johannes diß auch nach „seiner Fürstlichen Gnaden Abgang mit andern „auch in sein Gewalt bracht hett, welches vor „alter gar nahe verblichen was, vnd mir solchs „Buch von jm ward, begert ich an jn, das „niemand weiter zu vergunnen, daß er auch „vnder Augen gewärt, vnd warff es in meinem ansehen in ein Feuwr, darumb ich weiß „solch Ritterspiel von niemand andern denn „mir in diß Hochteutsch Sprach verwandelt „vnd an Tag bracht ist." Wir glauben dabei folgende nothwendige Erinnerungen machen zu müssen: Einmal, darf man ohne ungerecht zu seyn, wie es wohl geschehen ist, diese wegen des zuletzt angegebenen Verfahrens einigermaßen verdächtige Nachricht von der Quelle dieser Gesetze nicht in Zweifel ziehen

oder gänzlich verwerfen. Zweitens: folgt aus den Worten des Berichtes selbst, daß weil das zur Bekanntmachung dieser Gesetze gebrauchte Original, in der niederdeutschen Sprache abgefaßt war, dieses schon der Sprache nach nicht das ursprüngliche gewesen ist, weil dasselbe nach der Analogie unserer ganzen Geschichte nicht in der deutschen Sprache abgefaßt gewesen seyn kann. Wahrscheinlich war es eine niederdeutsche Uebersetzung, der zwölf alten, ursprünglich von Heinrich dem Ersten bekannt gemachten Thurnierartikel, nebst allen den Veränderungen und Zusätzen mit welchen sie in der Folge nach den Umständen vermehrt oder verbessert worden waren. Drittens: Auch der Inhalt dieser Gesetze widerspricht so wie er hier vor uns liegt, dem Zeitalter in welches man ihre Entstehung setzt, weil manche damals noch gar nicht bestehende Verhältnisse darin berührt werden. Viertens: Ist es sehr zu vermuthen, daß bei der Uebersetzung ins Hochdeutsche abermals mancherlei Veränderungen

mit

mit der Form derselben vorgegangen sind. Es läßt sich daher, diesen Erinnerungen gemäs mit Recht behaupten, daß diese Gesetze so wie wir sie jetzt haben, weder in dieser Form noch ihrem Inhalt nach, die unter Heinrich dem Ersten, bei der Einführung der Thurniere gegebenen, sind noch seyn können. Dadurch aber wird nicht abgeläugnet, daß sie die älteste Sammlung der Thurniergesetze enthalten, ja vielmehr ist ihr Inhalt für glaubwürdig und ächt anzusehen, da es höchst wahrscheinlich ist, daß die ursprünglich constitutiven Gesetze des Instituts dabei zum Grunde gelegt sind. Da diese ihrer ursprünglichen Gestalt nach für uns verloren gegangen sind, müssen wir uns damit begnügen, wenigstens Etwas davon in dieser andern Sprache, Form und Inhalt von ihnen verschiedenen Gesetzen übrig behalten zu haben; weil sie aller Wahrscheinlichkeit eine weitere Ausführung derselben sind. Sie werden also immer noch einen groſsen Werth haben und behalten, und da ihr Inhalt nicht allein den spätern, in

Form und Materie unverändert erhaltenen Thurniergesetzen, sondern auch allen andern Nachrichten von der Einrichtung und Verfassung der Thurniere gemäs und nicht widersprechend ist, werden sie mit Recht als das schätzbarste Dokument für die Kenntniß dieses Instituts angesehen und gebraucht, bis wir durch einen glücklichen Zufall ein anderes erhalten, das weniger verändert worden ist. [172])

b) Von allgemeinen Thurniergesetzen, welche von den Mitgliedern der vier Thurniergesellschaften oder ihren Repräsentanten

172) Quicquid vero sit, illud certum est, consimiles leges, licet non iisdem verbis, a torneamentorum Principibus consentiente Imperatore esse compositas, ut eo melius Equites et Nobiles, qui in continuis ejusmodi bellorum motibus Imperii, degeneres (uti solet fieri) evaserant, hoc quasi medio in viam reducere, atque ad avitas virtutes postliminio revocare, et inter septa honestatis continere possent. Goldast in rational. zu den Reichssatzungen p. 305.

ten gemeinschaftlich abgefaßt worden sind, und deswegen für alle Gesellschaften der vier Lande verbindlich waren, besitzen wir noch: α) eine unter dem Namen Verkündigung aller Thurniersfreiheit, verfaßte und unter verschiedene Rubriken gebrachte Sammlung von Gesetzen, Verordnungen und Gebräuchen welche die Thurniere betreffen. [173]) In diesen Untersuchungen haben wir sie immer unter dem Namen der Thurniergesetze bei Spangenberg angeführt, weil sie dieser zuerst bekannt gemacht hat. β) Eine von den Deputirten der vier Gesellschaften im J. 1481 bei einem Thurnier zu Heidelberg abgefaßte Ordnung, welche unter dem Namen der Heidelberger Thurnierordnung, bekannt ist. [174]) γ) Ver-



173) Man findet sie bei Spangenberg in der Mansfeldischen Chronic c. 125. p. 119. sq. bei Goldast in constitut. imperial. T. I. p. 212. sq. und bei Limnaeus l. c. L. VI. c. 5.

174) Bei Spangenberg, Goldast und Limnaeus a. a. O. und bei Rüxner im Thurnierbuch p. CXCV. sq.

trag vnd Ordnung vber dem Turnier, begriffen vnd gemacht zu Heilbrunn, von der Ritterschaft der vier Landen, als man zahlt 1485. [175])

c) Von den besondern Verordnungen der einzelnen Thurniergesellschaften, kennen wir nur eine einzige, nemlich: die Ordnung der Reichs Ritterlichen Turnier Gesellschaft deß gekrönten Steinbocks, vom J. 1480. [176])

5) Ein Theil der in Deutschland gehaltenen Thurniere ist von Rüxner in seinem Thurnierbuch beschrieben

175) Bei Goldast in den Reichshandlungen S. 25. f. Rüxner im Thurnierbuch p. CCXVIII. b. und Limnaeus a. a. O.

176) Man findet sie in der Politischen Frag vnd Antwort, ob deß H. Reichs Freyer vhnmittelbarer Ritterlicher Adel ein Stand des H. Röm. Reichs sey (von C. a Lerch von Dürmstein) p. 38. sq.

ben worden. Wir wollen sie hier nach einer auf die Verschiedenheit derjenigen, welche sie anstellten, gegründeten Ordnung, anführen.

a) Von den deutschen Königen waren angestellt:

936. Das erste zu Magdeburg von Heinrich dem Ersten.

1019. Zu Trier, auf Befehl Konrad I. vom Thurniervogt des Rheinlandes ausgeschrieben.

1042. Zu Halle in Sachsen auf Befehl Heinrich des III. vom Fränkischen Thurniervogt.

1177. Von Heinrich VI. [177])

b) Von den Thurniergesellschaften der vier Lande:

1) Den allgemeinen, und zwar



177) Nach andern im J. 1290. auch 1297. — J. Chr. Gatterer epist. de ludo equestri ab Henrico Imp. a 1197. Norimbergae celebrato etc. Alt. 1752. 4.

α) Von der Gesellschaft des Landes Schwaben:

1311. Zu Ravenspurg.
1374. Zu Eßlingen.
1392. Zu Schaffhausen.
1408. Zu Heilbrunn.
1484. Zu Stuttgart.

β) Von der Gesellschaft des Landes Franken:

1235. Zu Würzburg.
1296. Zu Schweinfurt.
1362. Zu Bamberg.
1479. Zu Würzburg.
1485. Zu Onolzbach.
1486. Zu Bamberg.

γ) Von der Gesellschaft des Landes Baiern:

1284. } Zu Regenspurg.
1396. }
1412. }
1484. Zu Ingolstadt.
1487. Zu Regenspurg.

δ) Von

δ) Von der Gesellschaft des Landes am Rheinstrom:

1209. Zu Worms.
1337. Zu Ingelheim.
1403. Zu Darmstadt.
1480. Zu Mainz.
1481. Zu Heidelberg.
1487. Zu Worms.

2) Den besondern.

Ein Thurnier welches von einer der oben angeführten besondern Gesellschaften wäre gehalten, finden wir nicht angeführt.

c) Von deutschen Fürsten. Diese haben

1) entweder als Oberthurniervögte, Kraft ihres Amtes Thurniere ausgeschrieben und halten lassen.

942. Zu Rothenburg, Herzog Konrad zu Franken.
948. Zu Costnitz, Herzog Ludwig zu Schwaben.

1080. Zu Augspurg, Herzog Hermann zu Schwaben.

1165. Zu Zürich, Herzog Welf zu Baiern.

2) Oder dieselben auf eigene Kosten gehalten.

1436. Zu Stuttgart, der Graf Ulrich von Wirtemberg, bei seiner Vermählung. [178])

1439. Zu Landshut, von Ludwig, Pfalzgrafen am Rhein und Herzog in Baiern.

1451. Zu Nürnberg, vom Marggrafen Albrecht zu Brandenburg.

3) Oder sie baten einen der Thurniervögte der vier Lande, sein Thurnier, welches er zu legen hatte, an einen ihnen wohlgefälligen Ort gewöhnlich in ihrem Lande zu verlegen. Auf diese Weise sind folgende Thurniere ausgeschrieben worden:

968. Zu Merseburg, auf Ansuchen des Marggrafen Ridacker zu Meissen, vom Fränkischen Thurniervogt.

996.

178) Cruſius in Annal. Suev. L. VI. P. III. c. 18.

996. Zu Braunschweig, auf Ansuchen des Marggrafen Ludolf zu Sachsen, vom Fränkischen Thurniervogt.

1119. Zu Göttingen, auf Ansuchen des Herzogs Ludolf zu Sachsen, vom Fränkischen Thurniervogt.

1179. Zu Kölln, auf Bitte des Grafen Florenz von Holland, vom Rheinischen Thurniervogt. [179])

Zusam-

179) Nach Rüxners Anleitung hat uns der beinahe vergessene Meistersänger Hans Sachs, eine poetische Beschreibung vom Ursprung des Thurniers in Deutschland und seiner Einrichtung, nebst einer kurzen Geschichte der vom Rüxner angeführten Thurniere hinterlassen. Da eine vor mehrern Jahren angefangene Auswahl seiner Gedichte, wegen der Gleichgültigkeit unserer Nazion gegen ihre alten Dichter, nicht zu Stande gekommen ist, glaube ich um so mehr verpflichtet zu seyn, das Gedicht eines solchen alten deutschen Dichters über den Gegenstand dieser Untersuchungen, hier der Vergessenheit zu entreissen. Man sehe die Beilage A.

Zusammen sind es sieben und dreißig Thurniere, welche von Rüxner angezeigt und beschrieben worden sind. Ein einziges, das zu Nürnberg im J. 1451 vom Marggrafen Albrecht zu Brandenburg angestellt, ausgenommen, waren es sämtlich große und allgemeine Thurniere, die, wenn sie auch von einzelnen Fürsten auf ihre Kosten gegeben wurden, dennoch unter der Aufsicht der Thurniervögte der Gesellschaften gehalten worden sind. Die meisten aber sind von den Gesellschaften angestellt worden. Ueberhaupt ist nur ein kleiner Theil der allgemeinen Thurniere hier beschrieben, denn es ist offenbar, daß wenigstens in den spätern Zeiten in jedem Jahr eines, zuweilen auch mehrere sind gehalten worden, denn a) ein jeder der am Ende eines Thurniers gewählten Thurniervögte, mußte sogleich ein neues Thurnier berufen lassen und die Zeit und den Ort bestimmen, wenn und wohin er es legen wollte. Es fielen daher in ein Jahr oft mehrere Thurniere,

niere, und es ist nicht zu bezweifeln, daß die meisten davon sind gehalten worden, wenigstens scheint es, daß diejenige Thurniergesellschaft deren Vogt es ausgeschrieben hatte sie unter sich gehalten hat. [180]) b) Dieses wird noch mehr bestätigt, wenn man damit eine schon angeführte Verordnung der Heilbrunner Thurnierordnung vergleicht, vermöge welcher man beschlossen hatte, daß in den vier Landen jährlich nicht mehr als ein Thurnier gehalten und fürgenommen werden solle. c) Der Herausgeber des Rüxnerschen Werkes, Sigmundt Feyerabend, sagt selbst in der Vorrede, daß „darinn das Thurnierrecht, wie „solches Kayser Heinrich angeordnet, sampt „etlicher darauff erfolgten Thurniere eigentlich beschrieben.“ Noch weniger

180) Wir finden Beispiele, daß die Genossen einzelner Gesellschaften besondere Thurniere gehalten haben, z. E. 1348 die Schwaben zu Rothenburg, Alb. Argent. und 1434 die Baiern zu Regenspurg, Andr. Ratisbon.

ger sind die Privatthurniere, welche von einzelnen oder mehrern Personen des hohen und niedern Adels, als Nachahmung der allgemeinen, und Vorübungen zu denselben angestellt und gehalten wurden, erwähnt. Man findet daher in den alten Chronisten und Geschichtschreibern häufige Nachrichten von Thurnieren die gehalten worden sind, da sie aber keine nähere Beschreibung davon geben, kann man nur selten bestimmen, ob es öffentliche und allgemeine oder Privatthurniere gewesen sind. Wir wollen einige derselben nach der Zeitfolge hier anführen:

938. Zu Speier vom Kaiser Otto dem Ersten. [181])

1239. Zu Nürnberg, wahrscheinlich ein allgemeines. [182])

1292.

181) Lehmann in der Speyrischen Chronik L. V. c. 7. p. 344.

182) Joh. Guler in descript. historica Rhaetiae L. VIII. p. 105.

1292. Zu Hagenau. [183])

1315. Zu Baden. [184])

1348. Zu Rothenburg, in welchem der Kaiser Karl IV. selbst unter dem Namen und Wappen des Schilhard von Rechberg gekämpft hat. [185])

1398. 1410. 1411. 1413. 1417. haben die Herren von Alt-Limpurg Thurniere angestellt. [186])

1433.

183) In Hagenoja fuit torneamentum, in quo fuit miles a scalario interfecteis. Scriptor Annal. Colmariensium ad a. 1292. ex edit. Urstisii Frcof. 1670. p. 27.

184) Albert. Argentinens. in Chron post ann. 1315. ap. Urstis. in SS. rer. Germ. T. II. p. 120.

185) Carolus latenter sub armis Schilhardi de Rechberg hasti ludens, per N. de lapide militem fuit in terram prostratus. Intelligens autem miles, regem esse, equum sibi attraxit, quem ille sexaginta marcis redemit. Albert. Argentin. ad a. 1348.

186) Franc. Modius in Pandectis triumphal.

1433. Zu Straubingen. [187])

1434. Zu Regenspurg von der Bairischen Ritterschaft. [188])

1440. Zu Speier, von dem Grafen Friedrich zu Zweibrücken und Erich Grafen zu Leiningen angestellt. [189])

6) Eine sonderbare, der Aufmerksamkeit und einer besondern Untersuchung werthe Erscheinung ist es, daß in den vorigen Zeiten die Bauern und Einwohner einiger

187) Item in mense Augusto die XVII. nobiles de Austria cum totidem nobilibus de Suevia Straubingae cum acutis lanceis hastiludium fecerunt. Andr. Ratisbon. Chron. Bavariae, ex Ed. Kulpisii p. 52. Crusius in Annal. Suev. L. VI. p. III. c. 18. sagt davon: Straubingae in Bavaria, circa haec tempora, Boij, Suevi, Austriaci tyrocinium equestre edidere.

188) Andreas Ratisbon. ad a. 1434.

189) Lehmann in der Speyrischen Chronik L. VII. c. 97. p. 839. Mehrere Thurniere sind oben angeführt worden, S. 420 — 427.

niger zu dem Amt Capellendorf in Thüringen gehörige Dörfer und Ortschaften und zwar wie die darüber vorhandene Urkunde sagt, alten Brauch nach, zu gewissen Zeiten, ein Stechen zu Roß, gerade so wie es bei den Thurnieren des Adels gewöhnlich war, gehalten haben und haben halten müssen. Dieses ist noch im J. 1585 zu Weimar geschehen. [190]) Ob diese Kriegsspiele der Bau-

190) Der ehemalige Weimarische Archivar J. J. Müller wurde durch folgende eigenhändige Anmerkungen des Herzogs Friedrich Wilhelm zu Sachsen, in seinem Handkalender vom J. 1585. aufmerksam gemacht. Daselbst heißt es beim 23. Febr.: „Haben die Bauern von Kappendorff hierinnen im Schloß gestochen;" und beim 24. Febr. „Haben 2 Bauern wiederum gestochen." Er erkundigte sich beim Amte Kapellendorf, und auf geschehenes Nachsuchen fand man in dem Amtsarchiv, in dem Handelsbuch des Amts, eine Registratur und Nachricht von dem im angeführten Jahr durch mehrere

Bauern, sich von den ältesten Zeiten her erhalten haben, wo aller Wahrscheinlichkeit nach die Thurniere ursprünglich ein Institut für alle Freie und Dienstpflichtige gewesen sind, um sich in den Waffen zu üben; [191]) oder ob sie in spätern Zeiten einen ganz besondern Entstehungsgrund gehabt haben, läßt sich nach der einzigen Amtsbauern in Weimar gehaltenen Stechen zu Roß. Müller nahm eine Abschrift davon und ließ sie in der achten Erösnung seines entdeckten Staats-Cabinets, Jena 1717. S. 339. f. einrücken. Aus demselben theile ich sie hier in der Beilage B. mit. Aller Wahrscheinlichkeit nach, sind in dem Herzogl. Archiv zu Weimar, nähere Nachrichten über diese Bauernthurniere, besonders auch über ihren Ursprung vorhanden, und vielleicht werde ich in den Stand gesetzt, sie in der Folge bekannt zu machen.

191) Norici et maxime Comites et nobiles velut tyrocinium celebratum, quod modo nundinas vocare solemus in praedicti Comitis (sc. Heinrici de Wolfrateshausen) castro se recipiunt. Otto Frising. in L. I. c. 25. de reb. gest.

einzigen davon bis jetzt bekannten Nachricht, nicht entscheiden.

gest. Frider. I. Die ersten Worte dieser Stelle lassen vermuthen, daß damals noch sämmtliche Freie und Dienstpflichtige, nicht aber der Adel allein, Kriegsspiele gehalten haben.

# Beilage A.

## Historia.

### Vrsprung vnnd Ankunfft deß Thurniers, wie, wo, wenn, vnd wie vil der im Teutschland sind gehalten worden.

Eins Morgens in deß Mayen Thaw
Spatziert ich durch ein grüne Aw,
Von schönen liechten blümlein schwanger,
Auch sah ich Berg, Wäld, Feld vnd anger
Von Laub vnd Graß als frech vnd grön,
Wolriechend, lieblichen vnd schön,
Mit dem ich in den Wald reßert,
Lobt Gott der all ding ordiniert,
In dem sah ich im Holtz von weytten

Gemachs-

Gemachsam ein Ehrenhold reytten,
Jetzt reyt er für, denn hinder sich,
Bald aber der erblicket mich
Ritt er mir zu, vnd batt mich das
Ich ihn weist auff die rechten straß
Gen Regenspurg. Ich sprach gar gern,
Gieng mit ihm durch den Wald sehr fern,
Vnd fraget ihn doch vnderwegen
Von Fürsten, Adel, vnd Reichstägen,
Deß er mich sehr freundlich bericht.
Ich sagt mein Herr eins mich anficht,
Ich hab so vil bey meinen tagen
Von dem Thurnieren hören sagen,
Im Teutschland ghalten vor vil Jarn,
Den grund doch nie können erfahrn,
Wie, wo vnd wenn, wer vnd warumb:
Bit ich euch lieber Herr darumb
Ein kleins mich das bescheyden wolt.
Er sprach gar geren, vnd ich solt
Auffmercken, mit guter Ordnung,
Sprach: der Thurnier hat sein vrsprung,
Alß Keyser Heinrich guberniert,
Der erst, das Römisch Reich regiert,

Vnd als man zehlt neunhundert Jar
Vnd fünff vnd dreiffig Jar, da war
Von den Hunis ein Krieg erwachsen,
Die verhergten Düring vnd Sachsen,
Vnd andere anstöß dergleich,
Da bott auff im Römischen Reich
Keyser Heinrich, vnd bracht zusam
Ein grossen raysing Zeug, mit nam
Sechs tausent, viertzig und zweyhundert,
Waren in vier theil ausgesundert,
Reinländer, Bayern, Francken, vnd Schwaben,
Diser vier Fürsten sie auch haben
Als vier Hauptleut im Feld verwalten,
Vnd sich so thewer vnd wol gehalten,
Das sie ein groß Feldschlacht gewunnen,
Nach dem die übring Feind entrunnen,
Vhielt der Keyser bey jhm sein Heer,
Bewiß jhn groß Tugend vnd Ehr,
Weil so vil Adels in vil Jaren
Vor nie zusammen kommen waren,
Thet den Keyser nach Ehren dürsten,
Bath seine Hauptleut, die vier Fürsten,
Vom Rein, Pfaltzgraff Conrad genannt,

Her-

Hertzog Herman aus Schwaben Landt,
Vnd von Bayren Hertzog Bertholt,
Hertzog Conrad von Francken, wolt
Das dise Fürsten alle vier,
Solten brathschlagen ein Thurnier,
Ein Adeliches Ritterspiel,
Deß war geneigt jhr aller will,
Anzurichten im Teutschen Land,
Der vor darinn war vnbekand,
Welcher Thurnier in Gallia,
Engelland vnd Britannia,
Vorlengst gewesen war im brauch,
Dem gleich dise Fürsten auch
Auß Keyserlichem gwalt bewegt,
Setzten erstlich vier Thurnier Vögt,
Vier Adelich vnstraffbar Mänder, (Männer)
Wohnhafft der vier gemelten Länder
Reinstrom, Bayrn, Franckn vnd Schwaben
Dise sampt den vier Fürsten haben
Auch ein Thurnier angeschlagen,
Mit aller Ordnung fürgetragen,
Sampt allen Emptern vnd Freyheit,
Mit erweltem Platz vnd der zeit.

Nemlich auß vil vrsach beweget,
Wurd in die Stadt Magdbnrg geleget
Der Thurnier, als man zählen war
Neunhundert acht vnd dreyssig Jar,
Am Sontag nach Obersten (Ostern) fein.
Solten da an der Herberg sein,
Fürsten, Grafen, Ritter vnd Adel,
So redlich fromb waren ohn tadel,
Die hetten zu dem Thurnier glück,
Es waren gsetzt zwölff Thurnier stück,
Wer dieser eines hett gethan
Wer Fürst, Graff, oder Edelman,
Der dörfft in Thurnier nit einreytten,
Wolt aber einer in den zeyten
Einreytten, vnd wolts drüber wagen,
Der wurd hart im Thurnier geschlagen,
Sein Pferd jhm gnommen wurd zuletzt,
Vnd er ward auff die schrancken gsetzt,
Weil man Thurniert zu einer (eigner) schand.
Ich sprach mein Herr thut mir bekand
Dise zwölff stück in dem Thurnier.
Freundlich antwort der Ehrnhold mir:
Wer Ketzerischen Glauben hat,

Wer veracht Keyserlich Mandat,
Wer Frawen schend, schwecht reine maid
Wer Sigel felscht, vnd schwört mainaid,
Wer Feld fleucht leßt sein Herrn in nöth,
Wer seinen Bethgnossen ertödt,
Wer beraubt kirchen, widwen vnd waisen,
Wer vnabgsagt thut kriegen vnd raisen,
Wer new zol, maut vnd bschwert aufricht,
Wer (in) ohn Eh sitzt, oder Eh bricht,
Wer Fürkauff, Wucher, Wechsel treibt,
Wer nicht in Edlem stammen bleibt
Mit Heyraten oder sein Gschlecht
Nit von vier Stammen edel brecht.
Das sind dise zwölff Thurnier stück,
Die der Keyser ordnet mit glück,
Vnd hett darob ein wolgefallen,
Vnd ruckt mit seinem Adel allen
Von Angermund auff Magdburg zu,
Vnd als bald auff den Montag fru,
Allen Thurnierzeug man beschawt,
All gfährligkeit verbot man laut,
Darein docht kein anfallend Pferd,
Kein spitzig noch schmal Thurnier schwerd

Der Thurnier Kolb fein dick vnd leng.
Nachdem erwehlt man auß der meng
Acht Adelich Ritterlich Mänder,
Vier Alt, vier Jung, diser vier Länder,
Dergleich vier Frawen von dem Adel,
Vnd vier alt Widfrawen ohn tadel,
Dergleichen vier Edel Jungfrawen,
Die Helm zu theilen vnd zuschawen,
Sampt den acht Ritter, vier Ehrnholden,
Vier Thurnier Vögter: als die wolten
Aufftrug man die Helm all zumal,
Am Montag in ein weyten Sal,
Sampt ihren Kleinoten voron,
Theten die acht vnd zweintzig Person
Ordentlich vnd fleiffig besichtigen,
Die Mißhandler thet man vernichtigen.
Auff diß erstmal schawt man daselbm
Zwey tausent ein vnd neuntzig Helm,
Die Helm wurden getheilet schier,
Einzureytten in vier Thurnier,
Die man hielt drey tag nach einander
Darzu ordneten sie allsander (allezusammen)
Grißwertel, vnd dergleich ein theil,
Welche hielten zwischen dem Seyl,

Die

Die all auß den vier Landen wasen.
Als man am Dinstag auff ward blasen,
Reyt ein die erst Parthey daselbm
Fünf hundert drey vnd zweintzig Helm,
Fürsten, Grafen, Ritter vnd Adel,
An schönem schmuck war gar kein Tadel,
Jeder mit seiner Farb vnd Kleynet,
Der Harnisch als ein Spiegel scheinet,
Bald man die Schrancken nider ließ,
Zuhand man widerumb auffbließ,
Da wurden die Seyl abgehawen,
Das Frawen Zimmer war zuschawen
Auß allen Häusern mit verlangen.
Da ward der Thurnier angefangen,
Einer den andern thet entpfahen,
Mit Kolben ward ein groses schlahen,
Je par vnd par zusammen strichen,
In kecker Mannheit sie nit wichen,
Als ob es wer in einem Kampff,
Das jhn allen der dunst vnd dampff
Auß der Helme visire drung,
An allem ort der Harnisch klung,
Von straichen wurd ein laut gedöß,
Von Rossen ein dreng vnd gestöß,

Ein ſtampffen, rucheln vnd getümmel,
Von jhn allen ward ein geprümmel,
Ein ſchlahen, fechten hin vnd her,
Samb (als) obs ein rechte Feldſchlacht wer.
Wer vntüchtig war zum Thurnier,
Den ſchlugen offt drey oder vier,
Vnd theten jhn mit Kolben blewen,
Das jhn ſein Leib wol möcht gerewen,
Thurnierten mit jhm vmb ſein Pferd,
Fälten jhn nider zu der Erd,
Setzten jn griedling auff die Schrancken
Wer vom Rein, Bayren oder Francken,
Wurd er zuſchand in dem Thurnier.
Nachdem aber auffbließ man ſchier,
Ihr Thurnier Schwerd ſie herfür zugen,
Erſt Ritterlich zuſammen ſchlugen,
Hauten einander Kleinot ab,
Nach dem als man ein zeychen gab,
Als man Thurnieret hett zwo ſtund,
Da giengen auff die Schrancken, vnd
Hett der erſt Thurnier ſein recht end.
Die andern drey wurden vollend
Am Mitwoch zween, vnd frü der vierdt

Am

Am Pfingstag, all löblich thurniert.
Nach Mittag ward gerent vnd gstochen
Im hohen Zeug vil Spieß zerbrochen,
Nach dem rüst man sich zierlich gantz
Deß nachtes zu dem Abend Tantz,
Fürstin, Gräfin, vnd Edel Frawen
Liessen sich wol geschmucket schawen,
Den Tantz hielt man mit grossem prengk
An dem man außgab die vier denck,
Den bestn Thurnierern in die vier Land,
Auch gab man auß die denck allsand
Den besten Rennern vnd Stechern,
Den Ritterlichn Spär zerbrechern,
Mit Ringen gar ein köstling Krantz,
Ihr jedem sampt einem Vortantz.
Nach dem ließ man außruffen schier
Auff einen zukünfftig Thurnier
Vier Thurnier Vögt, tugendlich Mänder,
Vier Grafen der gemelten Länder:
Nach dem Tantzt man in zucht vnd ehrn
Thet die halb Nacht darmit verzehrn.
So hett der Thurnier Hof ein end,
Zu morgens jeder heimwartz lend,

Namen

Namen jhr Brief sampt ihren Weiben,
Liessen sich ins Thurnier Buch schreiben.
Nach dem der Keyser thet begaben
Die Fürstn von Reinstrom und Schwaben,
Von Bayern vnd Francken all vier
Hauptleut zu sein aller Thurnier,
Sie vnd jhr Erben der vier Land,
Das hat auch ghabt festen bestand,
Daß jn jhr Freyheit ist belieben,
All Thurnier haben sie ausgschriben,
Vnd habens auch allmal gehalten,
Jn den vier Landen bey den Alten,
Offt bald, offt langsam, wie mit fug
Es sich nach glegenheit zutrug,
Das hat gewehret (glaub fürwar)
Fünff hundert neun vnd viertzig Jar.
Jch thet ein frag noch an den Alten,
Wie vil man Thurnier hett gehalten?
Da sprach er zu mir: Sechs vnd dreyssig.
Erst bat ich den Ehrnhold sehr fleissig
Zu sagen doch, in welchen Stätten
Dise vier Land jhr Thurnier hetten?

Anno 938.

Er sprach: Zu Magdburg war der erst,
Wie gsagt, der gröst vnd aller herst.

Anno 942.

Der ander Thurnier schön vnd sauber
War zu Rotenburg an der Tauber.

Anno 948.

Der dritte Thurnier war, versteh
Zu Costentz an dem Bodensee.

Anno 968.

Der vierdte Thurnier ward dißmal
Zu Mörspurg ghalten an der Sal.

Anno 996.

Der fünfft Thurnier zu Braunschweig ward
Gehalten gantz Fürstlicher art.

Anno 1019.

So wurd gehaltn der fechst Thurnier
An der Musel in der Stadt Trier.

Anno

Anno 1042.

Der sibend Thurnier ist erwachsen
Obn an der Sal, zu Hall in Sachsen.

Anno 1082.

Der acht Thurnier sampt dem gestech,
Der ward zu Augspurg an dem Lech.

Anno 1119.

Der neunte Thurnier auch ergieng,
Zu Sachsen in der Stadt Götting.

Anno 1166.

Der zehend Thurnier ward bekandt
In der Statt Zürch im Schweitzerlandt.

Anno 1179.

Der eylfft Thurnier war höflich fein
Vnden zu Cölln an dem Rein.

Anno 1197.

Der zwölfft Thurnier vnd Ritterwerck,
War in der Reichstatt Nürenbergk,

Von

Von dem die Erbarn der Geschlecht,
Wol mit vierhundert Pferden secht
Den Keyser blaytn (begleiteten) gen Thonawerdt,
Die er mit Freyheit hoch verehrt.

Anno 1209.

Der dreyzehend Thurnier war ein
Der Stadt Worms vnden an dem Rein.

Anno 1235.

Der vierzehend Thurnier nit klein,
Der war zu Würtzburg an dem Meyn.

Anno 1284.

Der fünffzehend Thurnier, vnd schaw
War zu Regnspurg an der Thonaw.

Anno 1296.

Der sechzehend Thurnier der wurd
Gehalten am Mayn zu Schweinfurt.

Anno 1311.

Der sibenzehend Thurnier zwar
Zu Rävenspurg gehalten war.

Anno 1337.

Der achtzehend Thurnier gemein
Ward zu Ingolstatt gehalten fein.

Anno 1362.

Der neuntzehend mit Reverentz
War zu Bamberg an der Redentz.

Anno 1374.

Den zweintzigsten thet man verbringen
Am Necker in der Stadt Eßlingen.

Anno 1392.

Der ein vnd zweintzigst der war auffen
Gehalten in der Stadt Schafhausen.

Anno 1396.

Der zwey vnd zweintzigst von den Alten
Ward wider zu Regenspurg gehalten.

Anno 1403.

Der drey vnd zweintzigst Thurnier spat
War bey dem Rein zu Darmstatt,
Da blieben tod in Thurnier schrancken
Neun Hessen vnd siebzehen Francken.

Anno

Anno 1408.

Der vier vnd zweintzigst war mit wunn
Am Necker in der Stadt Heylbrunn.

Anno 1412.

Der fünff vnd zweintzigst Turnier genannt
War zu Regnspurg im Bayerlandt.

Anno 1436.

Der sechs vnd zweintzigst nach Adels art
Der ward gehalten zu Stutgart.

Anno 1439.

Der siebn vnd zweintzigst Thurnier gut
Ward an der Iser zu Landshut.

Anno 1479.

Der acht vnd zweinzigst Thurnier in schrancken
War am Mayn zu Würtzburg in Francken
Da wurd Thurniers Ordnung gemehrt
Vnd vil grosser Vnkost gewehrt.

Anno 1480.

Der neun vnd zweintzigist mit nam
Der war zu Meintz an dem Reinstram.

Anno 1481.

Vnter den Thurniern war der dreyssigst
Zu Heydelberg gehalten fleissigst.

Anno 1484.

Deß ein vnd dreyssing thet man warten
In Wirtenberg zu Stutgarten.

Anno 1484.

Der zwey vnd dreissigst Thurnier hat
Sein plaz gehabt zu Ingolstatt.

Anno 1485.

Der drey vnd dreyssigist hernach.
Gehalten wardt zu Onolzbach.

Anno 1486.

Der vier vnd dreyssigist Thurnier
War zu Bamberg mit grosser zier.

Anno 1487.

Der fünff vnd dreyssigst war der vierdt
Den man zu Regnspurg hielt mit wirdt.

Anno

## Anno 1487.

Der sechs vnd dreyssigst war der lext
War gen Wormbs an den Rein gesetzt,
Vnd gar herrlich gehalten war,
Als man zehlt vierzehn hundert Jar
Vnd sibn vnd achtzig Jar darzu.
So hast wahrhafft auffs kürtzest du
Alle Thurnier im Deutschen Landt,
Mit erster Ordnung obgenannt,
Auch offt gebessert vnd gemehrt,
Von Keysern vnd Köngn hoch geehrt,
Von Fürsten, Grafen, Ritter vnd Adel,
Welche fromb waren vnd ohn tadel,
Heimgsucht wurden durch die vier Land,
Dann es war gar ein grosse schand
Welcher nit war ein Thurniersgenoß,
War er von Gschlecht vnd Adel groß,
Ward er vom Adel doch veracht,
Zu keinem Ampt vnd Wirden bracht,
Zu allen Ehren gar verschmecht,
Fürst, Graff, Ritter, vnd Edelknecht,
Hielt sich derhalben alles Adelich,
Ohn all mackel, rein vnd vntadelich,

Da sie den rechten Adel trugend
Der redligkeit, frömbkeit vnd Tugend,
Hielten sich Ehrenvest vnd züchtig,
Das sie zum Thurnier blieben tüchtig,
Zu dem Fürstlichen Ritterspiel
Das jhn bracht Ruhms vnd Ehren vil,
Da fassens auff deß Adels stul,
Der Thurnier war des Adels schul,
Der sie behielt in strenger zucht,
Gantz Deutschenland kam darauß frucht
Dann es stund vberall dest baß,
Weil der Adel so redlich was,
Wie du dasselb wol magst gedencken,
In dem thetn wir im Wald vns rencken,
Vnd kamen auff die rechte straß,
Dem Ehrnhold ich danckſagen was
Deß feinen Höflichen Gesprechs,
Von dem Thurnier vnd deß gestechs,
Namb vrlaub vnd von jhm abschied
Gedacht mir, Gott geb rhu und fried,
Im Römischen Reich einigkeit,
Das wiederumb auch mit der zeit

Durch Keyserliche Maystat,
Vnd Fürsten mit zeytigem rath,
Werd auffgerichtet der Thurnier,
Das bey Fürsten vnd Adelszier
Frömbkeit vnd Tugend blü vnd wachs,
Das wünschet zu Nürnberg H. Sachs.

Anno Salutis, M. D. XLI.
Am 21. tage Maij.

# Beilage B.

## Beschreibung

## eines im J. 1585. von den Unterthanen des Amtes Capellendorf, zu Weimar gehaltenen Stechens zu Roß.

Dienstags nach Esto mihi den 23. Februar. an. 1585. haben auf Befehl der Churfürstl. Sächsische im Vormundschafft verordneten Räthe zu Weimar, meiner großgünstigen gebiethenten Herrn die Unterthanen des Ambts allhier zu Capellendorff alten Brauch nach das Stechen zu Roß, errichten müssen, da es mit demselben folgender Gestalt gehalten wor-

worden. Erstlich seindt durch mich Heinrich Apitzen, die zeit Schößern allhier, aus ieder Gemeine vier Persohnen zum Stechen erwehlet, welche sich denn mit einander vereinigen, und aus demselben zween erkiesen, und zum Stechen allhier ankommen, oder aber ein jeder so erkohren, eine tüchtige Persohn an seiner stadt (doch daß dieselbe in diesem Amte gesessen) verschaffen müssen, welche vierzehn Persohnen denn erstlich allhier im Forwerge sich etzliche Tage zum Stechen beritten gemacht und etzliche Treffen gethan. Volgendts seindt dieselben obberürtes Dienstags in ihrer Rüstung, neben ihren Bey-Pferdten, und Pflichtern, allhier zu Capelndorff ankommen, und also denn fürder neben den dreyen Pfeiffern allhier, so gleicher gestalt beritten gewesen, gegen Weimar verrückt. Alß sie nun hintern Schloß-Garten die Aldenburg hinein gezogen, hat mein gnädigster Fürst vnd Herr, Hertzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen ꝛc. ihnen den Garten zu öffnen, und durch denselben einzureiten bes

fohlen, da sie denn auf S. F. G. Befehl, drey-mahl in der Ordnung, um die Schrancken rei-ten, und sich sehen lassen müssen. Nach die-sen hat man ihnen befohlen, ins Forwerck zu verrücken, da denn ihren Pferdten Stallung und Futter verordnet worden. Als nun die Mittags-mahlzeit herbey gerücket, ist ihnen angezeiget worden, daß sie in der Fürstlichen Hoff-Stuben erscheinen, und daselbst Mahl-zeit halten solten, damahls sie denn erstlich wiederum drey und drey Glieder weise, neben ihren Pfeiffern dreymahl um die Schrancken gangen, und folgendes in die Hoff-Stuben zu Tisch sich verfüget. Nach gehaltener Mahlzeit ist der Edele gestrenge und Ehrenvester, Gre-gor von Käyn, F. S. Ober-Aufseher der Ge-hölze, abgefertiget und ihme die Stechen ufzu-führen befohlen worden. Worauf erstlichen gedachter von Kayn, folgendts die drey Pfeif-fer, hernachmahls der Schösser, neben seinen Beystandte, und darnach die vierzehn Stecher, denen allwege durch ihre Bey Pferdte die Stech-

speer

speer vorgeführet, neben ihren Beypflichtern aus dem Forwercke, gerüst über den Marckt ufgezogen und ins Fürstliche Schloß uf der Bahn ankommen, und wiederum 3 mahl durch ihre Patrinen umb die Schrancken geführt, und alsdenn zum Stechen angeordnet worden. Die Zeit sie denn von 2 Uhren bis um 5 Schlege mit einander getroffen, etzliche Speer, eiserne Nagel und Harnisch zerstossen und denjenigen, so sich ritterlich gehalten, die geordente gewinn ausgetheilet worden, wie folget: 1) Hanßen Kuensseln zu Hohlstedt eine grosse Fuhrmanns Tasche, neben einen Löser und vier Thalern, darumb daß er seinen Gegenpart Görgen Regen bald in ersten Rennen mit Roß und Mann gefället. 2) Joseph Fischern zu Capelndorf sechs Ellen gelben Atlas, dieweil er acht Persohnen gefellet. 3) Ulrich Wetzeln zu Hermstedt, ein Fuhrmanns-Preußisch Leder, darum daß er fünf Persohnen abgeritten. 4) Melchior Linde von Franckendorff einen schwarzen satynen Huth mit gelben und schwar-

tzen

tzen Binden und Federn; darum, daß er in dritten Rennen seinen Gegenpart Andres Sandern gefellet. 5) Hannß Klingnern von Hammerstedt, einen grauen Hut mit gelben und schwartzen Federn und Binden, dieweil er Barthel Ludwigen in vierdten Rennen abgeritten. 6) Jacob Egendorff von Groſsen Schwabhausen, einen ascherfarben Huth, mit schwartzen und gelben Federn, und Binden, dieweil er in fünfften Rennen Nicol Egendorffen gefellet. 7) Jeronimum Scheiden von Stobra, einen grauen Huth, mit einer schwartzen, und gelben Binden und Hahne-Federn, dieweil er erst in neundten Rennen Mathes Neubauern gefellet. Wie nun die Gewinn einem iedem überantwortet, seind die Stecher in obgesetzter Ordnung von der Bahn höfflichen wiederum abgezogen, und mit ihren Pferden ins Forwerck verrückt. Es ist ihnen auch folgendts die Abendtmahlzeit, und Schlafftrunck in der F. Hufstuben gereicht, und darneben angemeldet worden, daß welchen zu warten beliebte, der möchte folgens

gendes Tages zum Frühstück oder Morgen-Suppen wiederum allda erscheinen. Darauf sie sich denn mehrentheils willig wiederum einestellet, und alß sie dasselbe verzehret, Ihnen sämtlich abgedancket, ausser Joseph Fischern von Capellendorf, und Ulrich Wetzeln von Hermstädt mit einander noch ein Treffen zu thun befohlen worden, darzu Sie sich gleichergestallt gehorsamlich finden lassen, und sechs Ritte mit einander gethan, da denn endlich Joseph Fischer den Wetzel geritten, daß er hinder seinen Pferde ufgestanden. Weßhalben Ihme, Fischern, ein schöner Crantz zum Danck verehret worden, auch sie neben ihren Pflichtern vor den Fürstlichen Keller ihren Abschied genommen, und also dieses Stechen vollenden helffen. Als nun die Stecher sämtlichen neben ihren Pflichtern wiederum zu Hauße angelanget, ist ihnen auf Befehl wohl angezeigter Herren Räthe alten Brauch und Herkommen nach, allhier im Schloß Dienstags in den Osterfeyertagen ein Sechs Eymricht Faß Bier zur

Ver-

Verehrung gereicht, und gegeben worden, welches sie denn mit unterthäniger Danckſagung, und guten Friede ausgetruncken, auch darüber zum Stechen wiederum ſo große Luſt erlanget, daß eines Theils vor Freuden die Thür nicht treffen können, und zum Ofen hinaus gangen. Dieweil denn, wie es hiebevor mit angezeigten Stechen gehalten, auch was vor Gewinn ausgetheilet worden, im Amt nicht die geringſte Nachrichtung zu befinden geweſen, als iſt ſolches um Gedächtniß willen in das Ampts Handels-Buch zu regiſtriren, vor nothwendig erachtet worden. Actum den 18. Aprilis Anno 1585.

Staatliche Bibliothek Bamberg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Majer, Friedrich,

Zur Kulturgeschichte der Völker historische Untersuchungen

Bd.: 1

1798

Bamberg, Staatsbibliothek -- AGB L 104(1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11420353-0
VD18 80272940-001